This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

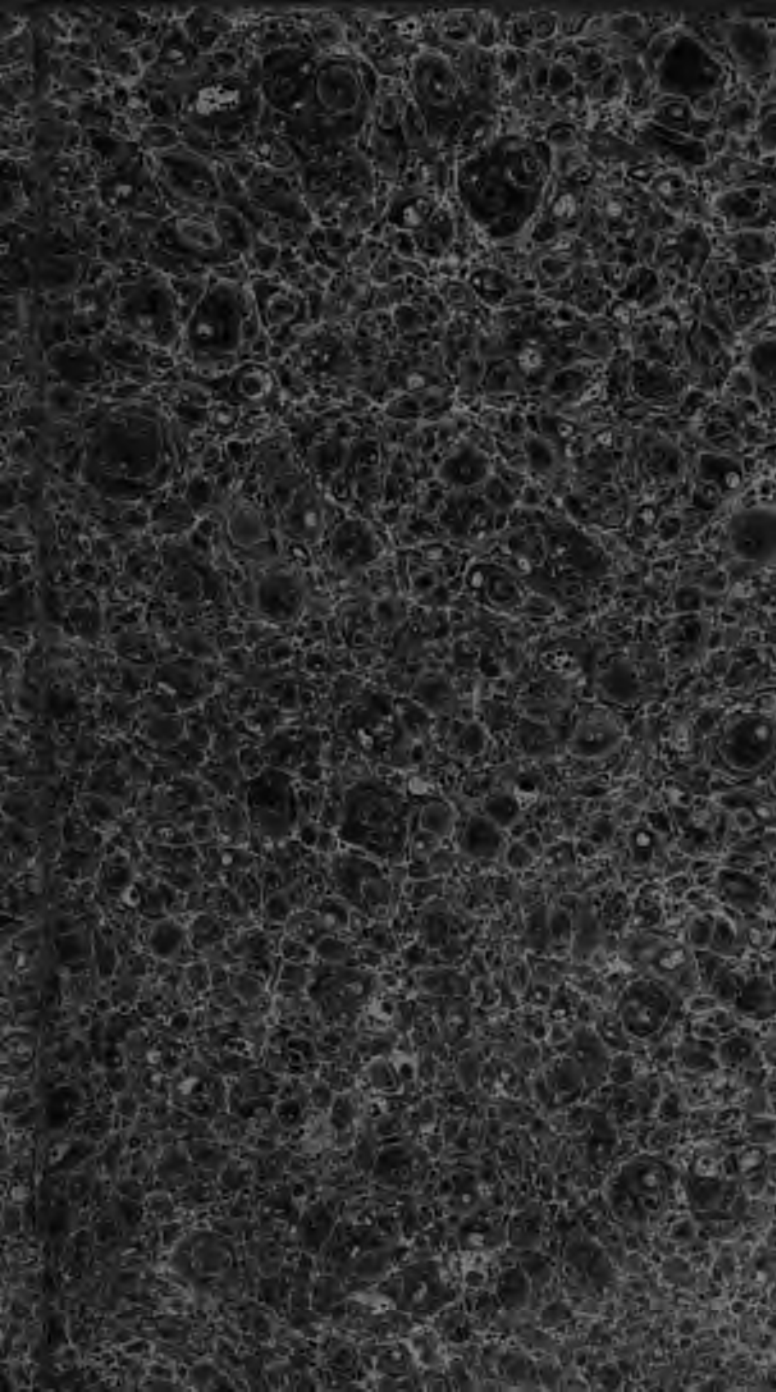

Patriotisches Archiv

für

Deutschland.

Achter Band.

Es gilt um die Crone.

Nebst dem Bildniß des Chur-Trierischen Geh. Staats-Raths und Weyh-Bischofs, Herrn von Hontheim.

Mannheim und Leipzig
bey C. F. Schwan und G. C. Götz.

1788.

Historisches Institut der Universität Leipzig
Seminare für mittlere und neuere Geschichte

I.

Des Fürstlichen Gesamthauses Nassau im Jahre 1783 erneuerter Erbverein.

* * *

Nebst der Kayserlichen Bestättigungs-Urkunde vom 29. Sept. 1786.

Nach dem Original-Druck von 1786.

in Folio 10. Bogen.

* * *

Nachfolgender **Fürsten-Bund** eines unserer ältesten und edelsten Deutschen Häuser wird noch von spät'er Nachkommenschaft als ein Denkmahl von Regenten-Weisheit, Vater-Sinn und Fürstlicher Bruder-Liebe verehrt, geseegnet und bewundert werden, wenn alle die Preiswürdige Fürsten und edle Männer längst zu höhern Belohnungen schöner Handlungen eingegangen sind, welche diesen Eintrachts-Tempel entworfen und zu einem so herrlichen harmonischen Bau aufgeführt haben.

Es gilt hier nicht um Lob, dessen ein Werk nicht bedarf, das sich selbsten preißt, noch um Vorwürfe anderer Häuser, die durch ihre Ruinen berühmter sind, als durch ihren Flor, noch um Zergliederung des Fürsten-Glaubens: wenns nur hält, so lang wir leben; aber das ist erlaubt, ist Patrioten-Pflicht, zu wünschen, daß diese Erb-Verein von allen Deutschen Fürsten und Für-

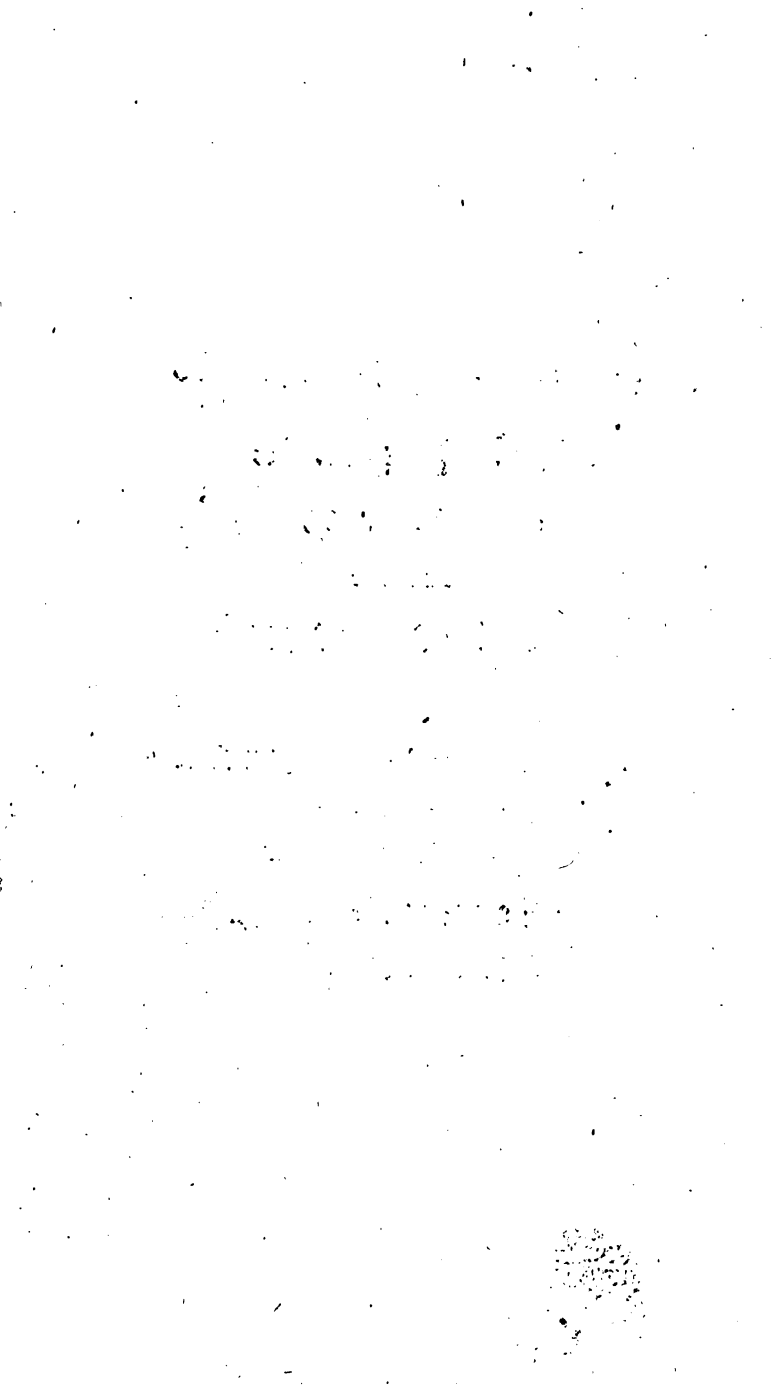

* * *

Nachfolgender **Fürsten-Bund** eines unserer ältesten und edelsten Deutschen Häuser wird noch von spät'er Nachkommenschaft als ein Denkmahl von Regenten-Weisheit, Vater-Sinn und Fürstlicher Bruder-Liebe verehrt, geseegnet und bewundert werden, wenn alle die Preiswürdige Fürsten und edle Männer längst zu höhern Belohnungen schöner Handlungen eingegangen sind, welche diesen Eintrachts-Tempel entworfen und zu einem so herrlichen harmonischen Bau aufgeführt haben.

Es gilt hier nicht um Lob, dessen ein Werk nicht bedarf, das sich selbsten preißt, noch um Vorwürfe anderer Häuser, die durch ihre Ruinen berühmter sind, als durch ihren Flor, noch um Zergliederung des Fürsten-Glaubens: wenns nur hält, so lang wir leben; aber das ist erlaubt, ist Patrioten-Pflicht, zu wünschen, daß diese Erb-Verein von allen Deutschen Fürsten und Für-

stenmäßigen Dynasten möge gelesen, beherziget und nachgeahmet — daß er von redlichen Ministern und Prinzen-Hofmeistern unsern nachwachsenden Erb-Fürsten als Muster und Spiegel möge vorgehalten werden, und Nassau's edle Fürsten noch hienieden den Trost und Freude erleben, durch ihr Ruhmvolles Beyspiel Wetteifer zur Nachfolge bey vielen andern erweckt zu haben.

Denn hier ist überdachtes, geprüftes, zusammenhangendes System, tiefgelegter Grund, Schutzwehren und Dämme gegen Fehler und Schwächen des Verstandes und Willens, hier ist, in politischem Sinn, Gesetz und Evangelium beysammen.

Gesetz gegen Vergeuder und Schuldenmacher von Fürsten und gegen Augendiener von Räthen, oder Ahitophels von Cabinets-Schurken, Evangelischer Trost vor jeden ehrlichen Mann, der sich gegen unehrbare Zumuthungen und heillose Rathschläge auf seinen Eyd berufen und bey einem rechtschaffenen und standhaften Betragen auf den Schutz und Vertrettung der hohen Agnaten rechnen kann.

Ein seltenes Glück ist es freilich, daß die Lebens-Tage so vieler von Einem Geist belebten, auf Einen gemeinsamen wohlthätigen Zweck gestimmten Fürsten, als ihrer hier erscheinen, zusam-

mengetroffen sind und daß ihnen das Glück von eben so vielen würdigen, einsehenden, sich unter einander verstehenden und vor bleibende Ehre und Größe des Hauses Empfindungsvollen Ministern zu theil geworden. Man sieht aber auch, daß, wenn drey redlich und ernstlich wollen, der vierdte muß, er mag wollen oder nicht.

Ganz einzig in seiner Art, ganz vortreflich und nachahmungswürdig ist der im 18. §. benannte Erwerbungs- und Verbesserungs-Fond des Fürstlichen Sammthauses und es wäre Beleidigung, zu denken, daß dieser glückliche Gedanke (wie dann doch leider dieß der Fall bey so vielen Fürstlichen Testamenten und Haus-Verträgen ist) nur zu frommen Wünschen gehören solle, vielmehr läßt der ganze Character der Erbvereinten Fürsten mit Zuversicht unterstellen, daß Wort und That auch hierinn zusammen treffen werden. Zur allgemeinen Erbauung und Frommen, zum Beyspiel für andere, die gerne wollten, wenn sie es nur anzufangen wüßten, und zur Beschämung für die, so könnten, und nicht wollen, erlaube ich mir aber den Wunsch, daß früher oder später die eigentliche Bestandtheile und Verfahrungsweise dieses schönen Plans näher bekannt gemacht werden möchten und dürften, da solche doch in die Länge kein Geheimniß bleiben können und

Schuldenzahlen immer Ehre und Erwerben auf die Art, wie hier der Entwurf gemacht zu seyn scheint, keine politische Goldmacherey, sondern eine auf System, Ordnung, Treu und Glauben, und freundschaftliches Einverständniß gegründete Möglichkeit ist.

Ohngeachtet die Kayserliche Confirmation in dem unverbesserlichen schwerfälligen Reichs-Canzley-Styl gefaßt und den vereinigten Fürsten über ihren exemplarischen Bund auch nicht ein einiges schönes Wörtgen gesagt ist: so darf man doch um so gewisser glauben, daß Joseph dem II. der selbst so viel auf Schuldenzahlen, Erwerben und Zusammenlegen hält, der Vortrag hievon einen frohen Augenblick gemacht, und Ihro Majestät mit Vergnügen Ihren Reichs-Obrist-Hauptlichen Seegen darüber ausgesprochen haben werden.

*

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnten und zu Crain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu

Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piazenz, Quastala, Auschwitz, und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu Pont a Mauson, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mechlen ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Durchlauchtig Hochgebohrne, Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden und Dietz, Erbstatthalter, Capitaine, und Admiral-General der vereinigten Niederlanden; dann Carl Fürst zu Nassau, Graf zu Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Weilburg; auch Carl Wilhelm, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden,

Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Ottweiler; dann Ludwig, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Usingen, Unsere respective liebe Vetter, Oheime und Fürsten; und des Carl Wilhelm, Fürsten zu Nassau, zween nachgebohrne Brüder, Friedrich und Adolph, Fürsten zu Nassau-Usingen, Liebden, Liebden, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmaßen zwischen ihren Fürstlichen Hauptstämmen und Linien allschon im Jahr Siebenzehenhundert sechs und dreißig ein Erb-Vertrag und wechselweise Successions-Ordnung errichtet, und mittelst feierlichen Eides bestättiget, darüber aber gar bald von des damals noch lebenden, nunmehr verstorbenen Fürsten von Nassau-Oranien Liebden, Anstände erreget, und diese Sache an Unseren Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath klagbar gebracht worden seye; Endlichen aber hätten sich diese Anstände mit der im Jahr Siebenzehenhundert acht und vierzig erfolgten Geburt des dermaligen Fürsten zu Nassau-Oranien Liebden, merklichen abgeänderet, die ganze Streit-Sache seye auf sich inzwischen erliegen geblieben, bis daß im Jahr Siebenzehenhundert drey und achtzig von sämtlich Fürstlich-Nassauischen Häusern ein neuer Versuch zur gütlichen Hinlegung sothaner Mißverständnissen gemacht, und

nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen, unter allseitiger Renunciation der im Jahr Siebenzehenhundert sechs und dreißig erhobenen Strittigkeit, zur Wohlfahrt und Aufnahme bemeldter Fürstlicher Häuser abgeschlossen worden, mit unterthänigster Bitte, Wir sothanen neuen Erb-Verein zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen möchten: Welcher neue Erb-Verein von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Im Namen Gottes Amen!

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg, Marggraf von Veere und Vlißingen, Baron zu Breda, Diest, Beilstein, der Stadt Grave und der Landschaft Cuyk, Ysselstein, Cranendonk, Eindhoven und Lieffeld, Souverainer Herr der Insel Ameland, Herr zu Borkelohe, Bredevoort, Lichtenfoort, Loo, Gertruidenberg, Clundert, Sevenbergen, der hohen und niedern Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, St. Martensdyk, Soest, Baeren und Ter-Eem, Willemstadt, Steenbergen, Montfort, St. Vith, Butgenbach und Daasburg, Erbburggraf von Antwerpen, Erbmarschall von Holland,

Erbstatthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine, General und Admiral der Union, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adlers ꝛc. ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir **Carl**, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. des Oberrheinischen Craises commandirender General-Feldmarschall und Obrister eines Regiments Infanterie, Ihro Hochmögenden derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General der Infanterie und Obrister Commandant der Garde zu Pferd, Gouverneur von Mastricht, des Königl. Dänischen Elephanten Ordens-Ritter, dermaliger Senior Unseres Fürstlichen Hauses Nassau-Saarbrücken ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir **Carl Wilhelm**, regierender Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-Lieutenant, des Königlich Pohlnischen weißen Adler Ordens-Ritter ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idſtein ꝛc. Maréchal de Camp derer Königlich Franzöſiſchen Armeen und Inhaber derer beiden Regimenter Naſſau-Saarbrück Infanterie, und Naſſau-Saarbrück Cuiraßiers, des Königlich-Franzöſiſchen pour le merite Militaire, Königlich-Däniſchen Elephanten, und Kurpfälziſchen Sancti Huberti Ordens-Ritter ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unſere Nachfolgere an der Regierung, auch Erben und Erbnehmen: Demnach über die zwiſchen denen beiderſeitigen Hauptlinien Unſeres Fürſtlichen Geſamthauſes Naſſau im Jahre 1736. zu Stande gebrachte nähere Erbvereinigung allſchon im Jahre 1738. einige Anſtände ſich hervorgethan haben, deren Erläuterung und nähere Beſtimmung von Unſers des **Prinzen von Oranien** in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gewünſchet worden, ſolche aber wegen verſchiedener immittelſt entſtandener weiterer Mißverſtändniſſe und wechſelſeitiger Bedenklichkeiten, auch darzwiſchen gekommener Sterbfälle, Kriegs- und anderer Ereigniſſe, nicht erfolget, dannenhero dieſe hochwichtige Sache bis

Veranlaſſung und Abſicht des neuen Erb-Vertrags.

daher unerörtert geblieben ist, daß Wir solchemnach für räthlich angesehen haben, einen nochmaligen Versuch zu Hinlegung sothaner Mißverständnisse zu machen, auch endlich, nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen dahin übereingekommen sind, abgeredet, geschlossen und Uns verglichen haben, wie hiernach folget.

Die bey der Brüder-Theilung im Jahre 1255. beibehaltene ursprüngliche Gemeinschaft des Grund-Eigenthums aller alten Nassauischen Stamms-Lande,

Erstens haben Wir Uns erinnert, daß, gleichwie vor der im Jahre 1255. vollzogenen Abtheilung Unserer uralten Nassauischen Stamms-Lande, der Mannsstamm jedesmals mit Ausschluß derer Töchter des letztlebenden und derer Schwestern gefolget ist, also in dem Theilungsbriefe selbst, dessen Anfang ist: In nomine Domini Amen. Walramus & Otto Comites de Nassowe, und sich endet: Datum & actum apud Nassowe Anno Domini 1255. mense Decembris, quinta feria post festum beate Lucie Virginis, — sowohl die passiv- als activ bereits heimgefallene oder künftig heimfallende Lehne nebst dem Stammhause Nassau und dem ganzen Einrich in wirklicher Gemeinschaft des Genusses, so wie die sämtliche übrige eigenthümliche Stamms-Lande, der Vertheilung derer Einkünfte ungeachtet, in einer wahren Gemein-

schaft des Grundeigenthums gelassen worden und noch sind, allermaßen mehrere annoch vorhandene, einige Jahre nach der Theilung vollzogene Urkunden Unserer theilenden Anherren, weiland Grafen Walrams und Otten selbst, gleich denen im Jahre 1309. und 1324. unter denen damals lebenden sämtlichen Stammsverwandten Grafen Gerlach und Walrabe Gebrüderen, mit denen Gebrüderen, Grafen Heinrich, Emich und Johann, für Sich und Ihre Erben, auch Lande und Leute, die Sie damals besessen, oder die Sie und Ihre Erben künftig gewinnen würden, abgeschlossenen ewigen Erbverbindnissen, nebst der beibehaltenen Gemeinschaft des Stammnamens und Wappens mit mehrerem zu erkennen geben, und solchergestalt auf das deutlichste bewähren, wasmaßen von einer Todttheilung der beiden Fürstlichen Linien, weder bey der ersten Brüdertheilung, noch in der Folge einige Frage, oder irgend ein Gedanke gewesen ist.

ist der Grund einiger nachgefolgten Erbvereine,

Eben so haben Wir Uns die von Unsern beiderseitigen Vorfahren wohlseligster Gedächtniß seit dem Jahre 1560. bis in das Jahr 1736. fast ohnunterbrochen gemachte Versuche und Entwürfe, zu

so wie derer seit 200. Jahren deshalber gepflogenen neuen Handlungen,

noch festerer Knüpfung des unter Unseren beiden Linien bestehenden Erbverbands, zumalen auch die zur Befestigung desselben, in dem von Unsern, des Prinzen von Oranien, in Gott ruhenden Vorfahren unterm 8ten April des Jahres 1607. geschlossenen Nassau-Catzenellenbogischen Erbverein Art. 22. vorläufig eingegangene eidliche Verbindung, so wie den in deren Gemäsheit im Jahre 1736. am $\frac{25}{30}$ May wirklich abgeschlossenen Erbvertrag mit allen dabey vorgefallenen Umständen und Folgen von Unseren beiderseitigen Fürstlichen Regierungen geziemend vortragen lassen.

und des endlich im Jahr 1736. wirklich abgeschlossenen Erbvertrags.

Gleichwie Wir nun hierbey von dem Rechte sowohl, als dem nach reifer Ueberlegung geäuserten ernstlichen Willen derer an diesem Erbvertrage theilhabenden, nunmehr in Gott ruhenden hohen Compaciscenten gänzlich überzeugt worden sind: als ist zuförderst abgeredet, beschlossen und festgesetzet worden, daß es bey dem nurgedachten im Jahre 1736. wohlbedächtlich abgeschlossenen Erbvereine, nach dessen wesentlichen Absicht und Inhalt sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Alldieweilen jedoch

Bestätigung des Erbvereins vom Jahr

Zweitens zur Hinlegung derer theils über dessen Wortfassung, theils über

über dessen Verstand, theils endlich über dessen Vollzug gleich Anfangs entstandener Anstände nöthig gefunden worden ist, solchen der ursprünglichen Absicht, und denen Zeit-Umständen gemäs zu erläutern und zu bestimmen: So haben Wir für räthlich angesehen, den wesentlichen Inhalt dieses, wie derer vorher gegangenen Erbvereine Unseres Fürstlichen Gesamt-Hauses Nassau in der Maße, wie solche, als das ewige Grundgesetz Unseres Fürstlichen Gesamthauses, zu allen Zeiten bestehen solle, zu wiederhohlen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser gegenwärtige Erläuterungsvertrag in allen Fällen zur Richtschnur genommen, alle vorhergehende Verträge aber hiernach ausgelegt, erweitert, eingeschränkt, oder erkläret und bemessen, solche auch dem gegenwärtigen zuwider, auf keine Weise angezogen, oder angewendet werden sollen. 1735. nach 1 Maasgabe der hier nachfolgenden näheren Erläuterung.

In solcher Voraussetzung haben Wir Uns demnach

Drittens wohlbedächtlich und vertraulich, erblich und unwiederruflich verbunden, vereint, auch für Uns, Unsere Nachfolger und Nachkommen, Erben und Erbnehmen, einer dem an- 1. Ewiger Hausverband in Ansehung aller Fürstlichen Lande, wobey a) die ursprüngliche Gemeinschaft

des Grundeigenthums der alten Stamms-Lande beständiger wird.

derer versprochen und zugesagt, daß zuforderst Unsere sämtliche Nassauische Stamms-Lande, sie seyen Lehn oder Eigen, mit allen ihren Zugehörungen, so wie sie ursprünglich gewesen sind und haben seyn sollen, der bereits bestehenden, oder noch ferner gutfindenden Mutschar derer Einkünfte, und abgesonderten Regierungen ungeachtet, zu ewigen Tagen ein einziges unzertrenntes Corpus seyn und bleiben, und kein Stück derselben von diesem Verbande je und zu ewigen Tagen getrennet werden solle.

Alldieweilen auch

b) Die seit dem Jahre 1255. neu erworbene oder künftig erwerbende unmittelbare Reichs-Lande werden dieser Gemeinschaft einverleibt.

Viertens beide über ein halbtausend Jahre bestandene Fürstliche Hauptlinien Ihre ursprüngliche Stamms-Besitzungen unter Gottes Seegen mit verschiedenen ansehnlichen Erwerbungen, Graf- und Herrschaften zu vermehren, und eine sowohl als die andere auf mancherley Weise zu verbessern Gelegenheit gehabt, solche auch sofort, wann sie gleich zum Theil durch Vermählungen an das Haus gebracht worden sind, dem Mannsstamme, zu desto mehrerer Aufnahme und Lustre desselben zu überlassen und selbige mit Ihren

Stammslanden zu vereinigen gutgefunden haben, so sind Wir in Ansehung dieser und zu fernerer Fortpflanzung sothanen Lustre aus angebohrner Liebe, Treue und Freundschaft, die Wir als Bluts- und Stammsverwandte billig gegen einander hägen, übereingekommen und haben wiederhohlt abgeredet, bedungen und festgesetzt, bedingen, setzen fest, und bestimmen auch hierdurch, daß alle Reichs unmittelbare lande und Güter, welche Unsere allerseitige in Gott ruhende Vorfahren bis daher erworben, und zu der Regierung Unserer Nassauischen lande gezogen haben, oder Wir und Unsere Nachkommen und Nachfolger fernerhin im Deutschen Reiche erwerben möchten, sie seyen gelegen wo sie wollen, sie seyen erworben, auf welche Art und von wem sie wollen, Eigen oder lehn, doch in Ansehung der letzteren mit ausdrücklichem Beding des etwa erforderlichen lehnherrlichen Consenses, zu dessen Erlangung Wir einander treulich behülflich seyn sollen und wollen, mit allen ihren Meliorationen, Zugehörungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar die schon vorhandene Erwerbungen fernerhin, die künftige Erwerbungen aber von dem Tage, da sie durch Kauf, Tausch, oder auf irgend eine andere Art zum Hause gebracht worden sind, als Bestandtheile Unserer Fürstlich Nassauischen lande gerach-

tet, ſomit dem Corpori Unſerer geſamten Stammlande in vim fideicommiſſi familiæ conventionalis & pacti realis zu ewigen Tagen einverleibet ſeyn und bleiben ſollen.

Gleichergeſtalt ſollen

c) Gleiche Verordnung wegen der innerhalb denen Landesgränzen oder denſelben zunächſt gelegenen neu-erwerbenden Particular-Güter.

Fünftens auch die im Land und Leuten nicht beſtehende innerhalb denen Gränzen Unſerer Fürſtlich-Naſſauiſchen erbvereinten Lande gelegene, oder unmittelbar daran gränzende neu erworbene, oder künftighin zu erwerbende Güter, Zehnten, Zinſen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, von dem erſten Augenblicke der Erwerbung an zu rechnen, als wahre Beſtandtheile und Zubehörungen Unſerer Lande geachtet, und nimmermehr wieder davon getrennet; dahingegen alle, außer denen Gränzen der Fürſtlich-Naſſauiſchen Lande, in Deutſchland neu erworbene, aus der Erſparniß eines Fürſten erkaufte, oder Ihm ſonſt zugekommene mittelbare

Vorbehalt wegen der Mediatbeſitzungen.

Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, während dem Leben des erſten Erwerbers, in den allgemeinen Hausverband nicht gezogen, und alſo deſſen freyen Diſpoſition darüber, ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, der ohngehinderte Lauf gelaſſen werden.

Sobald aber auch diese Güter einmal in den Erbgang gekommen, somit von jenem durch Erbschaft an einen Sohn, Bruder, oder Agnaten Unseres Hauses gelanget sind, bleiben sie dem Erbverbande desselben unwiederruflich zugethan.

Eben so verbleibet

Sechstens dasjenige, was einer Fürstlichen Linie durch eine Gemahlin an Reichs unmittelbaren Landen, Leuten, Gütern, Renten, Rechten und Gerechtsamen zugebracht, oder von dieser aus Ihren Paraphernalgeldern in eigenem Namen erworben wird; derselben freyen Disposition unter Lebendigen, oder von Todeswegen vorbehalten, und gedenken Wir die einer solchen Fürstin deshalber zustehende Eigenthums-Rechte nicht zu beschränken.

d) Wie es mit denen durch Gemahlinnen künftig in das Haus kommenden Gütern zu halten seye?

Geschähe es aber, daß derlei zugebrachte Reichs unmittelbare Güter und Gerechtsame, ohne eine solche Disposition, einem oder mehreren Söhnen zu Theil, und sie also einmal in Unserem Fürstlichen Hause in den Erbgang kommen würden, oder gekommen wären, so soll es damit, wie mit allen denen Graf- und Herrschaften gehalten werden, welche in denen älteren Zeiten durch Vermählungen an Unser Fürstliches Haus gebracht

worden ſind, alſo, daß ſolche gleich dieſen dem allgemeinen Verbande Unſeres Fürſtlichen Geſamthauſes und Unſerer Lande unterworfen, fort unter dieſem Unſerem Erbverein unwiederruflich begriffen ſeyn ſollen.

So wenig wir nun auch

e) Erwerbungen derer apanagirten Prinzen

Siebentens die nachgebohrne Prinzen Unſeres Fürſtlichen Geſamthauſes und deren etwaige männliche Nachkommenſchaft in Ihren neuen Erwerbungen und in der freyen Diſpoſition darüber zu beſchränken gemeynet ſind, ſo hägen Wir jedoch das Vertrauen, daß Sie ſolche neue Erwerbungen, aus angebohrner Liebe und Neigung für Unſer Geſamthaus, das auch das Ihrige iſt, dieſem gerne gönnen, und deshalber, ſo viel von Ihnen abhänget, in Zeiten Vorſehung zu thun geneigt ſeyn werden;

ſollen in Ermangelung einer gültigen Diſpoſition, gleich denen der regierenden Fürſten, dem Hausverbande einverleibt ſeyn;

Auf den Fall hingegen, daß ſolches nicht geſchähe, ſollen die von einer ſolchen nachgebohrnen Linie erworbene oder ererbte unmittelbare Reichslande, Graf- und Herrſchaften, ſobald deren Eigenthum dieſer Linie zugewachſen iſt, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt und mit dem Fürſtlich-Naſſauiſchen Familienfideicommiß vereinigt ſeyn, dergeſtalt, daß in Anſe-

hung derselben alle die Verordnungen ihre Anwendung finden, welche wegen der neuen Erwerbungen regierender Fürsten verbindlich verabredet und festgesetzt worden sind, mit der weiteren daraus herfliesenden Bestimmung, daß bey Erlöschung des Mannsstammes einer solchen Nebenlinie, die regierende Linie, woraus jene entsprossen gewesen ist, zwar in Kraft dieses Unseres Erbvereins in die vorbemeldte von der erloschenen Nebenlinie neu erworbene Reichslande, Graf- oder Herrschaften, ohne die mindeste Hinderniß folgen, jedoch denen etwa hinterbliebenen Töchtern, oder andern Allodial-Erben eine verhältnismäßige Vergütung dieses Anfalls, unter der wohlbedächtlich hiermit beigefügten Einschränkung, entrichten solle, daß solche diejenige Summe, welche der Erbtochter eines Hauptstamms unten wird bestimmt werden, nicht übersteige, als womit gedachte Töchter und Erben sich in ermeldtem Falle zu begnügen, in Kraft dieses verbunden und gehalten seyn sollen.

jedoch die Allodial-Erben dagegen eine billigmäßige Abfindung erhalten.

Indessen bleiben diejenige Güter, welche etwa von dem gemeinsamen Stammvater oder sonsten aus Unserem Fürstlichen Hause an einen nachgebohrnen Prinzen oder seine Linie gekommen sind, dem ursprünglichen Hausverbande, und dem Fürst-

sich-Nassauischen Familien-Vereinigung, wie es sich von selbst versteht, ein für allemal unterworfen.

Obwohlen nun

Ausnahme der Niederländischen Herrschaften und Grafschaft Spiegelberg von dem Haus-Verbande.

Achtens durch die bis hieher angezeigte Bestimmung deutlich genug festgesetzet ist, welche, so gegenwärtige, als zukünftige Besitzungen Unser derer erbvereinten Fürsten, Unserer Erben und Nachkommen, unter diesem Erbverbande begriffen seyn sollen, oder nicht, so haben gleichwohl Wir, die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen Linie, zu Hebung allen etwa künftig entstehenden Zweifels, ausdrücklich erkläret, erklären auch hiermit und in Kraft dieses auf das allerverbindlichste, daß Unser, des Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Souveraine Besitzungen, gleich Unseren sogenannten Niederländischen, sowohl unter Kaiserlich-Königlicher Hoheit in dem Burgundischen Kreise, als in dem Umfange der vereinigten Niederlande gelegenen Herrschaften, die Wir jetzt inne haben, oder noch erwerben werden, samt der Grafschaft Spiegelberg, und, wann solche etwa künftighin veräussehet werden sollte, deren Surrogatum unter jenem Verbande nicht begriffen, sondern solche Unser

des Prinzen eigener gutfindender Disposition lediglich vorbehalten seyn; dahingegen aber auch die gegenwärtig auf diesen Herrschaften und gedachter Grafschaft etwa liegende, oder noch darauf zu legende Schulden, Verhaftungen und Lasten deren künftigen Besitzern, ohne alles Unser der Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, Unserer Erben und Nachkommen, Zuthun oder Nachtheil, folgen und verbleiben sollen.

In Ansehung derer in der Gemeinschaft des Grundeigenthums bisher gestandenen, oder in Kraft dieses Erbvertrags eingeworfenen Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame nun, wollen

Neuntens Wir, die regierende Fürsten zu Nassau beider Hauptstämme, einander hiermit und in Kraft dieses den civil Besitz aller und jeder derselben, sie seyen Eigen oder Lehn, doch in Ansehung derer neu erworbenen Lehne, unter dem oben erwähnten ausdrücklichen Vorbehalt), vermittelst des Constituti possessorii, so weit es nöthig, übertragen; und in dessen Folge gereden und verbinden Wir Uns, für Uns, Unsere Nach-

f) Beide Fürstliche Hauptstämme bestätigen und übertragen einander den civil Mitbesitz sämtlicher Ihrer deutschen Lande ꝛc. so weit Sie solchen nicht schon vorhin gehabt haben.

kommen, Nachfolger, Erben und Erbnehmen, daß von nun an ein jeder regierender Fürst zu Nassau seine inhabende deutsche Reichslande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, hinführo nicht nur für sich, sondern auch für seine Fürstlich-nassauische Nachkommenschaft und Agnaten, und in deren Namen, doch seiner Landeshoheit und seinen Regierungsrechten im übrigen unbeschadet, besitzen und inhaben, fort solche nach der Erlöschung des Mannsstammes einer oder der andern linie, auf die überbleibende, in der Ordnung, wie unten näher versehen ist, ohne daß es einiger Besitzergreifung bedürfte, ipso jure kommen und fallen, und solchergestalt der naturale Besitz dem civil Besitze ohne alle Umschweife anwachsen solle.

Damit aber

g) Verbot aller Veräusserungen.

Zehntens diese solchergestalt, sowohl in Ansehung des Eigenthums, als des Besitzes vereint- verbunden- und zusammengesetzte lande nun und zu ewigen Tagen zusammen gehalten, nichts davon entfremdet, oder solche auf irgend eine Weise verkürzet und geschmälert werden, so erinnern Wir Uns billig derjenigen Verbote aller Veräuserungen, welche Unsere in GOtt ruhende Vorfahren in Ihren errichteten

Particular Statuten ſowohl, als in dem Erbvertrage vom Jahre 1783., Sich und Ihrer Nachkommenſchaft allſchon zu einem ewigen Geſetz gemacht haben, wiederhohlen, erneuern und beſtätigen demnach ſolche Verbote hiermit alſo und dergeſtalt, daß keiner Unſer der erbvereinigten Fürſten, Unſerer Erben und Nachkommen, zu ewigen Tagen, keine ſo Stamm- als neu erworbene, dem Familienverbande einverleibte Schlöſſer, Städte, Dörfer, Leute, Güter, Nutzungen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, veräuſern, oder von dem Fürſtenthume entfremden ſolle oder wolle.

Geſchähe ſolches aber wider Verhoffen, heimlich oder öffentlich, unter was Vorwande es immer geſchähe, ſo ſoll ſolches keine Gültigkeit haben, ſondern in Kraft dieſes Erbvertrags, jetzt alsdann und dann als jetzt, null und nichtig, auch in Anſehung künftiger Succeſſoren, ſie ſeyen gleich des veräuſerenden oder darin conſentirenden Fürſten Söhne, Brüder oder Agnaten, unverbindlich, vielmehr dem nächſten, und bey deſſen Saumſeligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihme belieben wird, immaſſen in Anſehung dieſer willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet, frey und erlaubt ſeyn, ſich ſolchem Beginnen mit

eigener That zu widersetzen, daran Dann Ihrer keiner gefrevelt, sondern Jedes verbehaltenen Rechts sich soll gebraucht haben.

Damit auch

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräuserung.

Eilftens darüber, was unter der Veräuserung eigentlich zu verstehen seye, kein Mißverstand erwachsen möge, erklären Wir die sämtliche Fürsten, andurch auf das verbindlichste, daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter der nemlebendigen, Verschaffung durch eine letzte Willens Verordnung, Beschwerung mit einer ewigen Last, solche bestehe in wenig oder viel, Auserzung zum neuen Mann-Kunkel- oder Erb-lehn, selbst die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annehmung eines Stück Geldes, und was sonsten für Arten einer Veräuserung möcht werden möchten, hierunter gemeynet und also samt und sonders verboten seyn und bleiben sollen.

Damit jedoch

und welche dafür nicht geachtet werden sollen?

Zwölftens Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung, unter dem Vorwande sothanen Verbots der Veräuserung, nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Grün-

den der Staatswirthschaft und seiner Regenten-Rechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, wenigstens räthlich scheinen möchte; so erklären Wir zugleich, daß die Vertauschung, ja selbst der Verkauf abgelegener so alt als neu erworbener Landesstücke oder Gerechtsame mit Vorwissen und Genehmigung derer Fürstlichen Agnaten, in so fern dagegen andere denen vertauscht- oder verkauften im wahren Werth und Güte gleich stehende Grundstücke und Gerechtsame erworben werden; die Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften, in so ferne solche blos gegen hinlängliche Aequivalente ohne einige Unserer Seits anzunehmende Gleichstellung mit Geld geschiehet; die Erlassung gewisser denen Unterthanen beschwerlicher Abgaben und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogatum an Geld oder Naturalien, auf Wiederruf oder ewig; die Vererbleihung einzelner zerstreuter, oder kleiner Domanial-Güter und Grundstücke gegen einen jährlichen Canonem, selbst der Verkauf dergleichen mit Zehent, Schatzung, Dienstgeld, oder andern herkömmlichen Beschwerden zu belegender Kammergüter an Landes Unterthanen, so wie die Niederlegung oder Veräuserung unnützer und überflüssiger Gebäude, keinem regierenden Fürsten verwehret, vielmehr solche seinem vernünftigen und landesväterlichen Gutfinden überlassen seyn und

bleiben ſolle; doch, daß der in denen zwey letzten Fällen eingehende Kapitals-Erlöß nicht anderſt, als zu neuen Erwerbungen, Bezahlung anerkannter altväterlicher Schulden, und zu andern das Wohl des Fürſtlichen Hauſes und deſſen Lande beziehenden Abſichten verwendet werde.

Und obwohl Unſer aller Wille und Meynung, in Anſehung der Lehens-Begebung, dahin gehet, daß unter dem Verbote der Anſetzung zu neuen Lehne, auch die Wiederbegebung der innerhalb Unſerer Landesgränzen gelegenen, oder unmittelbar angränzenden, ſchon heimgefallenen oder künftig heimfallenden Lehngüter, Zehnten und Nutzungen verſtanden ſeyn, und dieſe nicht wieder verliehen, ſondern eingezogen und zu denen Kammer-Einkünften geſchlagen werden ſollen, ſo bleibet gleichwohl einem jeden regierenden Fürſten frey, die außerhalb ſeiner Landesgränzen erſindliche, bereits heimgefallene jedoch noch nicht in den Erbgang gekommene Lehne, durch wirkliche Verleihung, ſo wie die hinkünftig heimfallende, vermittelſt zu ertheilender Expectanzien, nach ſeinem Wohlgefallen, doch ohne Veränderung der Lehns-Natur und Eigenſchaft, von neuem zu begeben, immaßen Wir hierunter ſeinem guten Willen und ſeiner Gnade gegen die Seinige, oder andere wohlverdiente Perſonen, einige Gräns

gen zu setzen nicht genannet sind. Uebrigens bleibet allen in diesem Erbverein begriffenen Fürsten ohnbenommen, unter sich einige gut und dienlam findende Veräuserungen und Vertauschungen, als wodurch dem Stamme keine Güter entfremdet werden, zu vollziehen, ohne daß hierzu der übrigen Agnaten Einwilligung nöthig erachtet werde.

Gleich denen Veräuserungen ist

Dreizehntens das gefährliche und unvorsichtige Schuldenmachen bereits in allen Satzungen Unsers Fürstlichen Gesamthauses überhaupt, so wie in dem oft angezogenen Erbvertrage vom Jahr 1736. ausdrücklich verboten.

h) Verbot aller unrechtfertiger unverbindlicher Schulden.

Je größer nun der Schade und besorgliche Nachtheil ist, welcher dadurch Unserem Fürstlichen Gesamthause, und Unseren Nachkommen sowohl, als Unseren Landen und getreuen Unterthanen zugezogen werden kann, desto sorgfältiger sind Wir auch bedacht diesem Unwesen für die Zukunft zu begegnen.

In solcher Absicht haben Wir, die sämtliche Fürsten, Uns verbunden, verabredet und verglichen, verbinden Uns auch und versprechen bey Fürstlichen wahren Worten und Ehren, hiermit

bleiben solle; doch, daß der in denen zwey letzten Fällen eingehende Kapitals-Erlös nicht anderst, als zu neuen Erwerbungen, Bezahlung anerkannter altväterlicher Schulden, und zu andern das Wohl des Fürstlichen Hauses und dever lande beziehenden Absichten verwendet werde.

Und obwohl Unser aller Wille und Meynung, in Ansehung der Lehns-Begebung, dahin gehet, daß unter dem Verbote der Aussetzung zu neuen Lehne, auch die Wiederbegebung der innerhalb Unserer Landesgränzen gelegenen, oder unmittelbar angränzenden, schon heimgefallenen oder künftig heimfallenden Lehngüter, Zehnten und Nutzungen verstanden seyn, und diese nicht wieder verliehen, sondern eingezogen und zu denen Kammer-Einkünften geschlagen werden sollen, so bleibet gleichwohl einem jeden regierenden Fürsten frey, die außerhalb seiner Landesgränzen erfindliche, bereits heimgefallene jedoch noch nicht in den Erbgang gekommene Lehne, durch wirkliche Verleihung, so wie die hinkünftig heimfallende, vermittelst zu ertheilender Expectanzien, nach seinem Wohlgefallen, doch ohne Veränderung der Lehns Natur und Eigenschaft, von neuem zu begeben, immaßen Wir hierunter seinem guten Willen und seiner Gnade gegen die Seinige, oder andere wohlverdiente Personen, einige Grän-

gen zu setzen nicht gemeynet sind. Uebrigens bleibet allen in diesem Erbverein begriffenen Fürsten ohnbenommen, unter sich einige gut und dienlam findende Veräuserungen und Vertauschungen, als wodurch dem Stamme keine Güter entfremdet werden, zu vollziehen, ohne daß hierzu der übrigen Agnaten Einwilligung nöthig erachtet werde.

Gleich denen Veräuserungen ist

Dreizehntens das gefährliche und unvorsichtige Schuldenmachen bereits in allen Satzungen Unsers Fürstlichen Gesamthauses überhaupt, so wie in dem oft angezogenen Erbvertrage vom Jahr 1736. ausdrücklich verboten.

h) Verbot aller unrechtfertiger unverbindlicher Schulden.

Je größer nun der Schade und besorgliche Nachtheil ist, welcher dadurch Unserem Fürstlichen Gesamthause, und Unseren Nachkommen sowohl, als Unseren Landen und getreuen Unterthanen zugezogen werden kann, desto sorgfältiger sind Wir auch bedacht diesem Unwesen für die Zukunft zu begegnen.

In solcher Absicht haben Wir, die sämtliche Fürsten, Uns verbunden, verabredet und verglichen, verbinden Uns auch und versprechen bey Fürstlichen wahren Worten und Ehren, hiermit

und in Kraft dieses, daß sowohl Wir als Unsere Erben und Nachkommen, aller frivoler, unrechtfertiger oder gar gefährlicher Schulden Uns enthalten, Unsere in dem Erbverein begriffene Fürstliche Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, ohne dringende Noth und ohne erhebliche hiernächst bestimmte Ursache, fort, ohne ausdrücklichen Consens Unserer und respective Ihrer Herren Agnaten, auf keine Weise mit Schulden beschweren, noch das Grund Eigenthum derselben verpfänden, solche in antichretischen Genuß, oder gar auf Wiederkauf begeben sollen oder wollen, als welches alles eben so, wie oben wegen der Veräußerungen bedungen worden ist, null und nichtig und in Ansehung der Nachfolger, sie seyen gleich Söhne, Brüder oder Agnaten, kraftlos und unverbindlich seyn solle.

Damit aber

Bestimmung und Verbindlichkeit redlicher Schulden.

Vierzehntens jeder wissen möge, was unter gefährlichen und unrechtfertigen, mithin verbotenen, und was hingegen unter redlichen und also erlaubten Schulden verstanden werde, auch welches die Nothfälle und erhebliche Ursachen seyen, aus welchen nur allein hinkünftig einige Geld-Aufnahmen in

Unserm

Unſerm Fürſtlichen Geſamthauſe Naſſau gerechtfertiget und der erbende Sohn, Bruder oder Agnat zur Anerkenntniß und Uebernahme einiger Schulden verbunden werden könne: ſo haben Wir ferner verabredet, bedungen und feſtgeſetzt, daß

1) die altväterliche, das iſt, die mit einem angefallenen Landestheil überkommene,

2) die zum Nutzen des Fürſtenthums verwandte, namentlich, die von vorhandenen denen Fürſtlichen Landen einverleibten Erwerbungen wirklicher Lande, Leute, Güter, Pfandſchaften, Renten, Rechte und Gerechtſame, die von wirklichen einträglichen Verbeſſerungen, von Abfindung der Fürſtlichen Witwen, wegen Ihrer eingebrachten und zum Beſten des Landes erweislich verwendeten Dotalgelder, ſo, wie die von Ausfertigung und Dotirung der Töchter herrührende, endlich die zu Tilgung älterer conſentirter auf höheren Zinſen geſtandener Kapitalien gemachte Schulden, ſodann aber

3) die in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn, oder des Landes, weniger nicht die zur Auferbauung eines durch Brand verzehrten Fürſtlichen Reſidenz Schloſſes erweislich contrahirte Schulden, gleich denen in jenen Zeiten hinterſtelig verbliebenen Reichs- und Kreis-Præſtandis

für rechtfertige erlaubte Schulden geachtet, fort für jetzt und allezeit, sowohl von Söhnen, als Brüdern und Agnaten dafür erkannt und angenommen, auch ohne einigen Anstand von fämtlichen Fürstlichen Agnaten ausdrücklich genehmiget werden sollen.

Dahingegen sollen

Unredliche Schulden ist weder ein Sohn noch Agnat zu bezahlen verbunden.

Fünfzehntens alle übrige unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige, ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirthschaft, oder gar gefährlicher Weise gemachte Schulden, sie mögen übrigens, aus welchem Scheingrunde es nur immer geschähe, gemacht worden seyn, als unrechtfertige unerlaubte Schulden angesehen, und ein Sohn, wann Er sich der privat- oder allodial-Verlassenschaft seines Vaters entschlagen wollte, solche eben so wenig, als ein Bruder und Agnat anzuerkennen schuldig erachtet werden.

Und obwohl

1) Nothwendigkeit des Agnatischen Consenses in allen Fällen.

Sechszehntens die in dem XIVten Artickel benannte verschiedene Gattungen erlaubter Schulden ihre Gültig- und Verbindlichkeit bey deren ersten Ursprunge in sich selbst haben, welche Beschaffenheit

Wir durch gegenwärtigen Vertrag ihnen nicht benehmen, sondern solche vielmehr hiermit bestätigen wollen: so ist gleichwohl der Ordnung wegen, und damit nicht ein Landestheil in einem langen Zeitverlaufe auf solche Art nach und nach mit unerschwinglichen Schulden beladen werde, weiter abgeredet, bedungen, und festgesetzet worden, daß auch bey rechtfertigen, an sich verbindlichen Schulden, der Agnatische Consens als eine wesentliche Erforderniß angesehen, mithin dieser bey allen Geldaufnahmen, wann dieselbe nicht eine ganz unbeträchtliche im Lauf des Jahres aus denen gewöhnlichen Renten wieder abzustoßende Summe ausmacht, ohnfehlbar beygebracht; dahingegen aber auch von Seiten der Agnaten in denen vorhingedachten geeigneten Fällen ohne die erheblichste Ursachen nie erschweret, noch verweigert, sondern wechselseitig ertheilt werden soll.

Damit aber

Siebenzehntens die in dieser oder jener Linie Unseres Fürstlichen Gesamthauses dermalen vorfindliche oder in der Folge aus redlich und erheblichen Ursachen gemacht werdende Schulden desto geschwinder und zuverläßiger wieder bezahlt, und Unser Fürstliches Gesamthaus in

Die gegenwärtige Kammerschulden aller F. Linien werden in vorgeschriebener Ordnung consentirt.

ſeinen einzelnen Theilen einer ſolchen drückenden Bürde des eheſtens entlediget werden möge, ſo iſt nach allerſeitiger Einverſtändniß nützlich erachtet und alſo verbindlich verabredet worden, daß ſogleich nach ausgewechſelter Ratification des gegenwärtigen Erbvereins, von einer jeden Linie Unſers Fürſtlichen Geſamthauſes ein genaues Verzeichniß aller Sie betreffenden Schulden, welche auf denen deutſchen Landen haften, in Zinſen laufen und anerkannt ſind, ſie beſtehen übrigens, worinnen ſie wollen, aufgeſtellt, und in beglaubter beurkundeter Form, den ſämtlich Fürſtlichen Agnaten wechſelſeitig zur Einſicht vorgelegt, von dieſen aber ſothane Schulden für diesmal ohne alle Ausnahme und Unterſuchung für gültig angeſehen, anerkannt und eventualiter übernommen, immittelſt aber zu deren Tilgung die behufige Mittel und Wege ausgefunden, ſolche denen Fürſtlichen Agnaten bekannt gemacht und demnächſt auch getreulich eingehalten werden ſollen.

In ſolcher heilſamen Abſicht ſoll

k) Feſtſetzung eines immerwährenden Schulden-Tilgungs-Erwerbungs- und Verbeſſerungs-Fonds.

Achtzehntens mit dem Anfange des 1784ſten Jahrs ein ſicherer Schuldentilgungs- Erwerbungs- und Landesverbeſſerungs-Fonds aus denen bereiteſten Einkünften eines jeden Lan-

desantheils in verhältnißmäßiger Summe ausgesetzt und angeordnet werden, wodurch die dermalen auf unsern Landen haftende, oder in der Folge darauf noch kommende Schulden in Zeiten getilgt und abgeführt werden mögen, als welches Wir Uns selbst und Unserer Nachkommenschaft zu einer ewigen unveränderlichen Pflicht machen, anbey Uns verbinden, daß die Verwendung sothaner Summe denen Fürstlichen Agnaten von Zeit zu Zeit, welche näher zu bestimmen Wir Uns hiermit vorbehalten, bekannt gemacht und urkundlich nachgewiesen werden solle.

Allermasen nun solchergestalten

Neunzehntens für die ewige Zusammenhaltung Unserer Fürstlich-Nassauischen Reichslande, auch für die Abwendung alles Nachtheiles, so wie für deren mögliche Aufnahme hinlängliche Vorsehung geschehen ist; dieser Endzweck aber, ohne ein freundvertrauliches Einverständniß Unserer der Fürsten zu Nassau, vollständig nicht erzielet werden kann; also gereden und versprechen Wir einander für Uns, Unsere Nachkommen und Nachfolger, Erben und Erbnehmen, in der Uns beywohnenden treu- redlich- und aufrichtigsten Gesinnung, allezeit ein vertrauliches Vernehmen mit einander

II. Persönlich ewiges Freundschaftsband aller Fürsten des Hauses unter sich.

zu unterhalten und alles dasjenige zu vermeiden, ſo darinn einigen Anſtoß erwecken könnte, folglich, wann dergleichen etwas entſtehen wollte, es einander freundſchaftlich zu offenbaren, damit alles Mißverſtändniß gehoben und die Sache wieder in den Weg der ewigen und unverbrüchlichen Freundſchaft, die Wir einander hiermit zuſagen, eingeleitet werde.

Wir wollen auch

Befeſtigung deſſelben a) durch Conventionalausträge.

Zwanzigſtens in dem Falle, daß wider Verhoffen dennoch einige Mißverſtändniſſe unter Uns oder Unſern Nachkommen ſich ereignen ſollten, welche nach mehrmaligem Verſuch durch eine gütliche Correſpondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten, Uns derer in denen Reichsſatzungen ohnehin begründeten Austräge gebrauchen, ſolche aber dahin beſtimmen, daß in dem Falle, da in Unſerer Fürſtlichen Naſſau-Saarbrückiſchen Linie einige Mißverſtändniſſe ſich ereignen ſollten, Wir der Prinz von Oranien als Fürſt zu Naſſau, oder Unſere Nachfolger an der Regierung, auf die an Uns gebrachte Requiſition, zu deren Beylegung vier Unſerer trefflichſten Räthe, deren jedem Theil zween zu erwählen frey ſtehen, der Obmann aber von uns benahmt werden ſolle, nach

Entschlagung ihrer den streitenden Fürsten geleisteten Pflichten, niedersetzen, die Güte versuchen, und in deren Entstehung, durch solche die Sache längstens binnen Jahresfrist nach behöriger Verhandlung derselben, rechtlich entscheiden lassen sollen und wollen.

Auf gleiche Weise sollen, wenn in Unserer, des Prinzen von Oranien, Fürsten zu Nassau, Linie, über Unsere in diesem Erbvereine begriffene land und leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, oder was auf diese lande einen Bezug hat, einige Irrungen entstehen sollten, die im Streit befangene Theile einen gleichen Austrag, welchen Wir die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen linie für Uns und Unsere Landesnachfolger, auf vorhin gedachte Art, niederzusetzen versprechen, anzunehmen und dessen rechtlichen Entscheid zu erwarten gehalten seyn.

Daferne aber zwischen Unsern beiden Hauptstämmen, oder einer Haupt- und einer special Linie, Unsern und deren Erben und Erbnehmen, es seye über den Inhalt des gegenwärtigen Erbvertrages, oder worüber es sich sonst zutragen möchte, mit alleiniger Ausnahme der unten erwähnten qualificirten Uebertrettung

der Erbvereinsmäßigen Verbindlichkeit, einige Irrungen ſich ereigneten, welche nach mehrmaligem Verſuche durch eine freundvetterliche Correſpondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten; ſo ſollen alsdann von jeglicher Seite zween Unſerer Räthe, welche in der Sache die Feder nicht geführet haben, ernannt, ſolche ihrer Uns und Unſeren Nachkommen geleiſteten Pflichten entlaſſen, unter Direction eines von dem General-Hausdirectorio zu ernennenden Obmanns, welcher ſofort ſeiner gemeinſamen Pflichten ebenfalls zu entlaſſen iſt, und hierauf mit votiren ſoll, zuſammengeſetzt, von ſolchen wiederhohlt die Güte verſucht, in deren Entſtehung aber die Sache behörig inſtruiret, und in dem Falle, daß vier Stimmen gegen eine ſich vereinigten, definitive entſchieden, andern Falls aber die Acten an eine auswärtige Fürſtliche Regierung, oder Juriſtenfacultät, welche unter vieren, wovon ein jeder Theil zwey vorzuſchlagen hat, durch das Loos zu beſtimmen iſt, verſandt und der Entſcheid von daher erwartet werden.

b) durch rechtlichen thätigen Beyſtand in Nothfällen;

Ein und zwanzigſtens verbinden Wir Uns, in Sachen, ſo Unſere beiderſeitige Fürſtlich-Naſſauiſche Lande, Güter, Rechte und Gerechtſame angehen,

bey Vorfallenheiten von Wichtigkeit, vertraulich miteinander zu Rathe zu gehen, auch, wo es im Falle einer bevorſtehenden Vergewaltigung nöthig und nützlich iſt, einander aus allen Kräften beyzuſtehen, um das Unrecht, ſo Uns und Unſeren Landen und Unterthanen etwa zugehen könnte, mit allem Nachdrucke, jedoch in Gemäsheit deren Reichsſatzungen, zu verhüten und abzutreiben.

Alldieweilen auch

Zwei und zwanzigſtens die ſo eben bemerkte und andere allgemeine Angelegenheiten Unſers Fürſtlichen Geſamthauſes ein gewiſſes Directorium erfordern, ſo haben Wir die Fürſten der Naſſau-Saarbrückiſchen Linie, aus beſonderem freundvetterlichem Vertrauen, Uns bereit erkläret, Uns, dem Prinzen von Oranien, als Fürſten zu Naſſau, und ſofort dem jedesmaligen einzigen Inhaber Unſeres ganzen Stammtheils, in dieſer und mehr andern Rückſichten, ſothanes allgemeines Hausdirectorium auf Art und Weiſe, wie ſolches nach Zeit und Umſtänden beſtimmt werden wird, zu überlaſſen, anbenebſt Rang und Prädcedenz allenthalben anzuerkennen, auch den Titel Hoheit in öffentlichen Handlungen und immerhin von denen Unſerigen beilegen zu

e) durch das dem F. Oraniſchen Stamme übertragene allgemeine Hausdirectorium, und Anerkennung der demſelben beygelegten Prädcedenz, während dem es

lassen, welchen freundvetterlichen Auftrag und Erklärung dann Wir, der Prinz, mit Vergnügen aufgenommen, und zugleich die Versicherung für Uns und Unsere nachkommende Landesfolger ertheilet haben, ertheilen solche auch hiermit, daß Wir hinwieder Unseres Orts beeifert seyn werden, Unseren erbvereinten Fürstlichen Herrn Agnaten alle mögliche Distinction, die von Uns abhängen möchte, angedeihen zu lassen, und zu Erlangung gleicher Vorzüge nach Möglichkeit behülflich zu seyn, hiernächst aber das Uns aufgetragene Hausdirectorium zum gemeinen Besten Unseres Fürstlichen Gesamthauses zu führen; allermasen Wir und Unsere Nachkommen Uns hierbey die Ehre und Aufnahme desselben eben so zu einer wahren Angelegenheit, als zu einer angenehmen Pflicht machen werden.

Da auch

d) bey dem F. Nassau-Saarbrückischen special Hausdirectorio verbleibet.

Drei und zwanzigstens in Unser, derer Fürsten des Nassau-Saarbrückischen Hauptstammes, Hausstatuten, ein besonderes auf die noch subsistirende drei Fürstliche Linien gerichtetes Seniorat und Directorium eingeführet ist, so behält es hierbey sein unveränderliches Bewenden.

So gewiß nun auch aus der vorſtehender-maßen feſtgeſetzten Gemeinſchaft des Grundeigenthums, civil Mitbeſitzes, und der Natur eines pactirten Familienfideicommiſſes alle mögliche Fälle ihre hinlängliche Entſcheidung erhalten; ſo erfordert doch

Vier und zwanzigſtens der Blick in die Zukunft und, die Erwägung der gewiſſen Sterblichkeit, eine nähere Vorſorge. Wir haben in ſolcher Abſicht III. Vorſehung wegen zukünftiger Sterbfälle.

1) auf die Succeſſionsordnung des Mannsſtamms in allen möglichen Fällen; 1) Ordnung der Succeſſion, nach welcher

2) auf die Anordnung derer Vormundſchaften für unmündige Landesfolger und andere Fürſtliche Kinder; 2) das Recht der Erſtgeburt in jeder Linie ohne Abbruch zu beobachten iſt; zugleich aber auch

3) auf die einem jeden Fürſten zuſtehende Befugniß, einen letzten Willen zu errichten;

4) auf die Verſorgung derer Wittwen, und

5) auf die Berathung derer Fürſtlichen Töchter und Abfindung dererſelben auch anderer Allodialerben, Unſer Augenmerk geheftet.

So viel nun den erſten Gegenſtand, die Succeſſionsordnung des Mannsſtammes be-

trift, ist das so eben bestätigte enge Verband der Freundschaft, worinne Wir sämtliche aus einem Stamm entsprossene Fürsten stehen, so wie die Verknüpfung Unserer erbvereinten Lande, der Beweggrund, welcher Unsere Entschliesungen und Verbindungen in solcher Absicht bestimmet.

Der Fall des Ablebens eines Unser der erbvereinten Fürsten mit Hinterlassung successionsfähiger volljähriger Söhne bedarf keiner Vorsehung, nachdeme das Recht der Erstgeburt allbereits in denen sämtlichen Haupt- und special-linien Unseres Fürstlichen Hauses eingeführt, und respective bisher beobachtet worden ist. Indessen wollen Wir zu allem Ueberfluß sothanes Recht der Erstgeburt mit der dabey zum Grunde liegenden Untheilbarkeit derer einer jeden Fürstlichen Linie zugetheilten Lande in Kraft dieses dergestalten ausdrücklich bestätiget und bekräftiget haben, daß eine weitere Aftertheilung Unserer Fürstlich Nassauischen deutschen Lande nun und zu ewigen Tagen in ein und eben derselben Linie nicht statt finden, Paragia auf keine Weise und unter keinerley Gestalt in Unsern Fürstlich Nassauischen Landen constituirt, im Gegentheil die zu deren Ausschliesung in denen besonderen Fürstlichen Linien errichtete Dispositiones und Verträge hierdurch wiederhohlt,

ſont die Landeshoheit eines jeden Theiles dem Erſtgebohrnen, ohne alle Schmälerung, verbleiben ſolle.

Wohingegen es

Fünf und zwanzigſtens in Anſehung der Verſorgung der nachgebohrnen Prinzen, wegen deren Standesmäſigen Unterhalts, allenfalſigen Vermählung, Ausſtattung und Apanagien, auch Verſorgung deren Deſcendenz und der Wittwen ſolcher Linien, bey denen nurgedachten in jeder Fürſtlichen Linie beſtehenden, oder noch zu errichtenden Ordnungen und Verträgen, ſein unabänderliches Bewenden behält. b) die nachgebohrne Prinzen dem Herkommen einer jeden Linie gemäs zu verſorgen ſind.

Geſchähe es

Sechs und zwanzigſtens über kurz oder lang, daß einer von Uns, denen erbvereinten Fürſten, Unſeren männlichen Erben und Nachkommen, welches Gott verhüten wolle, ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tode abgienge, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß vorerſt Unſere, oder des abgelebten Fürſten Brüder und deren ſucceſſionsfähiger Mannsſtamm, wann dergleichen vorhanden wäre, in deſſelben Mangel aber deſſen von einem näheren Stammvater entſproſſene Fürſtliche ſucceſſionsfä- c) Allgemeine Beſtimmung der Agnatiſchen Succeſſion.

ſige Agnaten, nach deren Abgange endlich die weiter geſippte abwesende Stammesverwandte, nach der in folgendem festgesetzten Ordnung eintreten, und solchen die eröfnete Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame ipso jure, und ohne daß es einer besonderen neuen Besitzergreifung bedürfte, accresciren sollen.

Solchergestalt bleiben

d) Besondere Bestimmung der Succession der N. Ußingisch- und Saarbrückischen Linien unter sich, so wie im Falle beider Erloschung.

Sieben und zwanzigstens die beide Fürstlich Nassau-Ußing- und Nassau-Saarbrückische Linien in begehendem Falle, ohne alle Vertheilung derer accrescirenden Lande, einander und diesen beiden hinwieder die Fürstlich Nassau-Weilburgische Linie auf gleiche Art substituirt, und zwar also, daß die in solchem Falle erledigte Lande der andern, nach dem Recht der Erstgeburt, zufallen, die etwa vorhandene apanagirte Prinzen der succedirenden Linie aber an einem solchen Landesanfalle in so lange, bis sie das Recht der Erstgeburt in weiteren Fällen trift, keinen Theil haben sollen.

Immittelst ist hierbey abgeredet, bedungen und festgesetzet worden, daß in solchem Falle die statutenmäßige Deputate derer nachgebohrnen Söh-

ne, Brüder oder Vettern aus derſelben Linie, nach dem Verhältniß der accreſcirten Lande, und nach Maasgabe derer deshalb vorhandenen Diſpoſitionen und Verträge, noch weiter erhöhet und verſtärket werden ſollen.

Trüge ſich aber

c) Succeſſion im Falle der Erlöſchung des Fürſtl. Naſſau-Weilburgiſchen Mannsſtammes.

Acht und zwanzigſtens der Fall in Unſer, des Fürſten Carls zu Naſſau-Weilburg Linie, während deme, daß die beide Fürſtlich Naſſau-Uſingen- und Saarbrückiſche ſpecial-Linien beſtehen, zuerſt zu, alsdann verbleibet es zwar in Gemäsheit derer in ſolchen vorliegenden Verträgen bey der gemeinſamen Succeſſion, jedoch ſollen in ſolchem Falle abermalen die accreſcirende Lande nicht in Capita vertheilet, ſondern in zwei Theile geſetzet und mit Beobachtung der beſtmöglichſten Gleichheit einer jeden Linie, die ihr zunächſt gelegenen Lande, alſo und dergeſtalt, daß dasjenige, was von Natur oder Lehnsgewohnheit wegen, auch anderer Gelegenheit und Gerechtigkeit halber zuſammen gehöret, nicht zerriſſen, ſondern in andere billige Wege verglichen werde, nach dem Rechte der Erſtgeburt zur Regierung zugeſchieden, die Unterhaltsgelder oder Apanagien derer nachgebohrnen Söhne und Vettern aber, alsdann auf gleiche

Weise, wie hier verordnet worden ist, verhältnismäßig erhöhet, und überhaupt, so lange Unser derer Fürsten zu Nassau Saarbrücken Mannsstamm bestehen wird, denen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren in denen Jahren 1351., 1355., 1442., 1491. und ferner, so wie denen von Uns selbst allschon aufgerichteten, oder noch aufzurichtenden Erbeinigungen und Erbverträgen, in so ferne solche die Aufrechthaltung und ausschließende Landesfolge Unseres Mannsstammes unter sich beziehlen, fort mit dieser Unserer allgemeinen Hauserbeinigung vereinbarlich sind, unverbrüchlich nachgelebet werden.

Sollte endlich

h) Successions im Fall der gänzlichen Erlöschung des F. Nassau-Saarbrückischen Hauptstammes.

Neun und zwanzigstens, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, Unser ganzer Fürstlich-Nassau-Saarbrückischer Mannsstamm erlöschen; so ist abgeredet, verglichen und festgesetzet, daß alsdann sämtliche von dieser Fürstlichen Linie besessene so alte Stammlehne und Güter, als alle andere neu erworbene Graf- und Herrschaften, Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, wie die Namen haben mögen, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, und zwar letztere mit Vorbehalt des anzuhoffenden Lehn-

lehnherrlichen Conſenſes, ſo weit ſolcher erforderlich iſt, Uns dem Prinzen von Oranien, Fürſten zu Naſſau, oder Unſern männlichen Nachkommen, nach dem Rechte der Erſtgeburt, ohne beſondere neue Beſitzergreifung, ipſo jure accreſciren und zufallen ſollen.

Sollte aber im Gegentheil

Dreiſigſtens der Fall der Erlöſchung des Mannsſtammes Unſern des Prinzen von Oranien, Fürſten zu Naſſau, Hauptſtamm, welches der Allerhöchſte ebenfalls gnädiglich abwenden wolle, betreffen; ſo ſollen auch Unſere, ſo alt als neu erworbene in dieſem Erbverein begriffene in Deutſchland belegene Reichsunmittelbare Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtſame, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, jedoch letztere unter dem vorhin bemerkten Vorbehalt der zu erwirkenden lehnherrlichen Einwilligung, in ſo weit ſolche den neuen Rechten nach erforderlich iſt, Uns denen Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken, Unſern männlichen Erben und Nachkommen, ebenfalls ipſo jure und ohne beſondere Beſitz-Ergreifung, accreſciren und zufallen, auch in dem Falle, daß die gegenwärtige drey ſpecial-linien Unſer derer Fürſten zu

g) Succeſſion im Falle der Erliſchung des F. Oranien-Naſſauiſchen Mannsſtammes.

Naſſau-Saarbrücken, annoch blühenden, nach der in dem Fürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſchen Hauptſtamme feſtgeſetzten Succeſſionsordnung ſuccedirt, die Lande nach äuſerſter Möglichkeit zuſammengehalten, des Endes eine anderweite Ausgleichung verſuchet, und im übrigen eben das, was oben wegen Zuſammenhaltung der zuſammen gehörigen Landesſtücke iſt verordnet worden, auch in dieſem Falle beobachtet, einer zu Streit und Mißvergnügen, auch zum gröſten Schaden der Unterthanen gereichenden Gemeinſchaft aber auf keine Weiſe Statt gegeben werden.

Allermaſen hiernächſt

h) Redliches Verhalten des letzten einer Linie, in der Regierung und Verwaltung ſeiner Lande;

Ein und dreißigſtens dieſer Erbverein nicht nur die eventuale Succeßion, nicht blos die Vermehrung des Lustre Unſeres Hauſes, ſondern auch die Wohlfahrt Unſerer erbvereinten geſamten Lande, Leute und getreuen Unterthanen zum Zweck hat; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß keiner von Uns, Unſern Erben und Nachkommen, in dem Falle, wo Er wahrnehmen ſollte, daß ſeine Linie ſich zum Ende neigte, irgend etwas thun oder unternehmen werde, das ſeinen Agnaten, oder denen Landen und Unterthanen, deren Grundeigenthum und Voll-Mitbeſitz jenen vorhin zuſtehet, zum Verderben

und Nachtheil gereichte; wie dann Unser Vertrauen, welches Wir desfalls gegen einander und zu Unsern Fürstlichen Nachkommen hägen, unbeschränkt ist; alldieweilen jedoch nicht selten bey solchen Ereignissen sich üble Rathgeber einzuschleichen pflegen, so ist in Absicht auf künftige Zeiten bedungen und festgesetzet worden, daß von dem etwaig-letzten seiner Linie oder seines Stammes, sämtliche Lande und Leute in ihrem Wesen und guten Stande sorgfältig erhalten, die Benachtheiligung derselben hingegen, zum Beispiele, die Verwüstung derer Waldungen, die Vernachläßigung derer öffentlichen Gebäude, die Vorauserhebung derer Landeseinkünfte und wie dergleichen Beschädigungen des Landes Nachfolgers nur immer erdacht werden mögen, schlechterdings unterlassen, widrigenfalls aber ersagtem Nachfolger frey stehen solle, mit Vorbeygehung der oben festgesetzten Austräge, die behufige Mandata S. C. an denen höchsten Reichsgerichten zu suchen, welche auch sofort erkannt und zur gebührenden Vollstreckung gebracht, immittelst aber solhane Benachtheiligung von dem nächsten Nachfolger selbst, durch alle ausgiebige Mittel, besonders durch eigene Verbote an die in gemeinsamen Pflichten stehende Bediente und Unterthanen abgekehrt,

Erlaubte Vorkehrungen und Rettungsmittel des Landes Nachfolgers gegen eine nicht vermuthete unredliche Verwaltung.

und diesen von solchen auch sofort Folge geleistet werden solle, alles zu dem Ende, damit dem Landesfolger nicht ein verdorbenes Land, unglückliche Unterthanen und verwüstete Waldungen zu Theil werden mögen.

Geschähe es aber dennoch, daß auch diese Vorkehrungen den gewünschten Zweck nicht erreichten, so soll dem Nachfolger frey und unbenommen seyn, sich an demjenigen, was weiter unten denen Allodialerben zum Guten bedungen worden ist, zu erhohlen und sich solchergestalt zu entschädigen.

Der zweite besondere Fall, worüber Wir Vorsehung zu thun nöthig finden, und welcher sich so lange und so oft zutragen kann, als Unser Fürstliches Gesamthaus aufrecht stehet, betrift

2. Anordnung der Vormundschaften, a) in Absicht auf die Erziehung der F. Kinder;

Zwei und dreisigstens die Anordnung derer Vormundschaften: Trüge es sich nun zu, daß Unser oder Unserer Fürstlichen Nachkommen einer, welches Gott verhüten wolle, mit Hinterlassung unmündiger Söhne und Töchter Todes verfüre, so verbleibt es, in Ansehung der mütterlichen Vormundschaft, und wegen deren Er-

ziehung, bey der Verfassung und dem Herkommen einer jeden Fürstlichen Linie, und in so weit diese nichts bestimmtes vorschreiben, bey der Disposition des Vaters.

In Ansehung derer in diesem Erbvereine begriffenen Lande hingegen ist

Drei und dreißigstens abgeredet und zu ewigen Zeiten festgesetzt, b) In Ansehung der Landes Regierung.
daß in solchem Falle die Mitvormundschafts- oder im Falle, daß keine Fürstliche Mutter am Leben wäre, die alleinige vormundschaftliche Regierung jedesmalen, nach der in der Succession bestimmten Ordnung, und wann sich der Fall in einem Hauptstamme begäbe, ohne daß volljährige Agnaten in solchem vorhanden wären, von demjenigen Fürsten des andern Hauptstammes, welchen der verstorbene Vater in seinem letzten Willen aus besonderem Vertrauen benannt haben wird, in Ermangelung einer solchen Benennung aber, von dem Seniore Domus, unter Kaiserlicher Allerhöchster Bestätigung übernommen, fort von demselben, nach bestem Wissen und Einsichten, mit Beyrath des abgelebten Fürsten hinterlassene Landes-Regierung geführet, und hierbey die wahre Wohlfahrt sowohl der Fürstlichen Pflegbefohlenen als der vermund-

ſchaftlichen Lande, Leute und Unterthanen, allerbeſtens und nach dem ohnehin wohlgegründeten Vertrauen, Adminiſtratorio, nomine beſorget, einer tutelæ fructuariæ aber in Unſerem Fürſtlichen Geſamthauſe niemalen Statt gegeben werden ſolle.

Auf den Fall jedoch, daß eine ſolche Vormundſchaftsbeſtellung Unſer, des Prinzen von Oranien und Fürſten zu Naſſau, Stamm betreffen, und das Vertrauen einem andern, als dem Seniori des Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſchen Stammes zugewandt werden ſollte, iſt feſtgeſetzt, daß alsdann das allgemeine Hausdirectorium von gedachtem Seniore in Fürſtlich-Oranien-Naſſauiſchen Namen ohne die mindeſte Einmiſchung in die übrige vormundſchaftliche und andere ſpecial Hausangelegenheiten, ſofort übernommen, und bis zur Volljährigkeit des Erſtgebohrnen Prinzen geführet werden ſolle.

So viel hiernächſt

2. Letzte Willens-Verordnung eines jeden Fürſten, deren Gültigkeit und eigentlicher Gegenſtand.

Vier und dreißigſtens den dritten Gegenſtand Unſerer Vorſorge für die Zukunft, nämlich die Beſtimmung der Uns und Unſern Nachkommen auf den Todesfall vor-

behaltenen Befugniß, eine letzte Willensverordnung zu errichten, betrift, gedenken Wir solche in Ansehung derer unter dem allgemeinen Verbande Unseres Hauses nicht begriffenen oben im fünften Artickel angezeigten auswärtigen neu erworbenen mittelbaren Güter und Grundstücke, so wie in Ansehung der Vormundschaftsbestellung für minderjährige Kinder, in Gemäsheit der hiervor getroffenen Abrede, nicht zu beschränken. Ingleichem verbleibet einem jeden Fürsten das Recht, unter seinen Kindern eine väterliche Disposition über dasjenige zu errichten, was solchen nach dem gegenwärtigen Erbvertrage auf irgend eine Weise zufliesset.

Auser diesem allen soll einem jeden Fürsten Unseres Hauses, Er seye der letzte einer Linie oder nicht, ohne Rücksicht auf den geringen Werth oder gänzlichen Mangel eigener Erwerbungen, wann Er übrigens nur keine unerlaubte oder gar gefährliche Schulden contrahiret hat, und demjenigen gemäslich nachgekommen ist, was von dem zehnten bis zum achtzehnten Artickel dieses Erbvereins, wegen der verbotenen Veräuserungen, wegen des Schuldenwesens und deren Tilgungs-Fonds festgesetzt worden, hiermit gestattet seyn, über eine Summe von dreisig Tausend Gulden, zu

Gunſten ſeiner Erben, milder Stiftungen, oder fremder um Ihn verdienter Perſonen, nach Wohlgefallen zu diſponiren, welche deſſen Landesfolger, Er ſeye Sohn, Bruder oder Agnat, anzuerkennen und ohnweigerlich zu entrichten ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll.

Wäre es auch, daß Wir oder einige Unſerer Fürſtlichen Nachkommen, auſerhalb dem gedachten zweckmäſig verwendeten Schuldentilgungs- und Erwerbungs-Fonds, ſolche Güter und Grundſtücke in oder auſer Landes erkauft, und Wir aus Unſerer, oder Sie aus Ihrer Erſparnis baar bezahlt hätten, welche nach dem vierten und fünften Artickel dieſes Erbvereins dem Hausverbande von dem Augenblicke der Erwerbung an, zugeeignet bleiben, ſo wollen Wir zwar über das erworbene Gut ſelbſt alle Diſpoſition hiermit wiederhohlt verboten, gleichwohl Uns und Ihnen vorbehalten haben, über den ganzen Betrag des erweislichen Kaufſchillings nach freyer Willkühr und Wohlgefallen unter denen lebendigen, oder von Todes wegen, zu diſponiren, um dadurch abermalen Uns und Ihnen die Gelegenheit offen zu laſſen, die Vortheile und die Erhebung Unſeres Hauſes mit denen Geſinnungen der natürlichen Liebe für die Ihrigen, oder für das gemeine Beſte wirkſam ſeyn zu laſſen.

So viel hiernächst

Fünf und dreißigstens den vierten Gegenstand Unserer Vorsorge auf künftige Sterbfälle, die Versorgung derer Witwen Unseres Fürstlichen Gesamthauses betrift; sind Wir nach reifer der Sachen Erwägung dahin übereingekommen, daß, so lange eine special Linie bestehet, oder auch nach dem Abgange derselben, es vorerst bey dem, was einer jeden Fürstlichen Witwe in Ihren Ehepacten bedungen und sonst verbindlich versprochen worden ist, oder noch wird versprochen, allenfalls auch durch künftige Dispositionen in einer Fürstlichen special-linie wird festgesetzt werden, sein ungeändertes Bewenden haben solle. 4. Versorgung derer Fürstlichen Witwen.

Auf den Fall der Erlöschung eines ganzen Hauptstammes hingegen, ist verabredet und bedungen, daß einer oder mehreren vorhandenen Fürstlichen Witwen dieses Stammes ohne Unterschied, ob Sie von einem regierenden Fürsten oder einem nachgebohrnen Prinzen des Fürstlichen Hauses verlassen worden wären, dasjenige, was Sie in die Fürstlich Nassauische lande wirklich eingebracht haben, und darinne erweislich ist verwendet, so wie das, was Ihnen in Ihren Ehepacten zu Ihrem Wittum ist zugesichert worden, in so ferne

das, was einer jeden bestimmt ist, auser der gewöhnlichen Wohnung und denen verhältnismäsigen Naturalien, den zwanzigsten Theil des unabgekürzten reinen Ertrags der jährlichen Einkünfte desjenigen Theils derer Fürstlich-Nassauischen Lande, welcher dem oder denen Landesnachfolgern wirklich zu Theil wird, nicht übersteiget, ohne allen Abzug und Schmälerung verabreichet, anderergestalt aber nach diesem Maasstabe verhältnismäsig gemindert werden solle.

Eben so soll es

§. Versorgung und Abfindung der Fürstl. Töchter.

a) während dem Bestande der beiden Hauptstämme.

Sechs und dreisigstens in Ansehung derer Töchter, als des fünften Gegenstands Unserer Vorsorge, so lange beide Hauptstämme aufrecht stehen, der Deputaten und Aussteuer halber dermasen gehalten werden, wie es in jedem Stamme und besonders in Unseren, derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, annoch subsistirenden special-Linien, verordnet und Herkommens ist, oder hinkünftig noch wird verordnet und beliebet werden.

Daferne aber

b) nach Abgang eines Hauptstammes beides sowohl in Ansehung

Sieben und dreisigstens der Mannsstamm eines ganzen Hauptstammes mit Hinterlassung unbera-

theuer Prinzessinnen abgeben sollte, ist auf solchen Fall bedungen und verglichen, daß, mit Vorbehalt dessen, was hiernächst unten wegen der Allodialerbschaft auf alle Fälle abgeredet und festgesetzt werden ist, einer jeden vorhandenen Prinzessin des abgegangenen Fürstlichen Stammes, so lange Sie unvermählt bleibt, eine Standesmäßige Wohnung mit der nöthigen Holzbedürfnis, und zu ihrem Deputat drei Tausend Gulden, auf den Fall Ihrer Vermählung aber, einer jeden vierzig Tausend Gulden, mit Einschluß der in ein- oder dem andern Landestheile üblichen sogenannten Fräuleinsteuer, alles im zwanzig Guldenfuse angewiesen, verabfolget und gegeben, auch in dem Falle, daß die Zahlung nicht gleich geschehen könnte, Sie wegen deren in gewissen Jahrsterminen zu bewirkenden Zahlung und mittlerweile davon zu entrichtenden Zinsen, behörig sicher gestellet werden sollen. der Deputate als des Verzichtes auf vorgängigen gebührenden Verzichte;

Dahingegen sollen aber auch sämtliche Prinzessinnen jezt und künftig ohne Unterschied pro ipso jure renunciatis gehalten werden, und solche von aller Succession in Land und Leute, ohne weiteres Geding, ausgeschlossen seyn und bleiben, zu allem Ueberfluß jedoch noch über das bey Ihren Vermählungen, vermittelst eines feyerlichen Eides

in Person, im Falle Sie aber vor vollendetem achtzehnten Jahre sich nicht vermählen würden, nach dessen Erfüllung einzuraiten, vermittelst eines zu unterzeichnenden eidlichen Reverses, nach vorgängiger genugsamer Abfindigung, auf sämtliche Fürstliche Nassauische so alt als neu erworbene Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame und deren Zubehörungen, auch Verbesserungen, wie nicht weniger auf den sogenannten Pflichttheil und deren Emolumente, auch alle Regedienten-Schuld, nach einer desfalls verglichenen Formul, zu verzichten schuldig und gehalten seyn.

Sollten

a) wie es in letzterm Falle zu halten, wenn keine Wittwen oder unberathene Töchter vorhanden wären?

Acht und dreyßigstens keine Wittwen oder keine unberathene Prinzessinnen des Fürstlichen Hauses vorhanden seyn; so ist gegenwärtige wegen deren Deputate und Aussteuer getroffene Abrede zwar schon an und vor sich erlediget, und davon weiter keine Frage, in Ansehung des eingebrachten und zu wirklichen Acquisitionen, oder Abstoßung derer davon herrührenden Schulden verwendeten Heyrathsgute einer etwa schon vorhin verstorbenen Gemahlin, behält es indessen bey der deshalber oben wegen der erlaubten Schulden Art.

XIV. getroffenen Abrede, ſo wie in dem Falle, daß das Heyrathsgut ohne Nutzen des Landes wäre verwendet worden, bey dem, was in dem Art. XV. wegen der unrechtfertigen Schulden iſt beliebet worden, und in Anſehung des Vorzugs, im Falle eines über die Allodialverlaſſenſchaft etwa entſtehenden Debitweſens, bey dem, was ohnehin Rechtens iſt, ſein ohngeändertes Bewenden.

Wirklich ausgeſteuerten Töchtern des lezten regierenden Fürſten eines Hauptſtammes, welche währendem Leben Ihres Herrn Vaters die bis dahin übliche Ausſteuer aus deſſen Landestheile empfangen haben, ſoll in dem Fall, da Sie in die Stelle der Erbtöchter treten, dasjenige, was Sie vorhin weniger als die gegenwärtige Abrede Ihnen zuweiſet, empfangen haben, demnächſt ſuppliret und ſolches Supplement Ihnen entweder gleichbalden, oder gegen behörige Verſicherung, ſucceſſive erſtattet, verzinſet und bezahlet werden.

Da auch

Neun und dreyßigſtens bey dergleichen Succeſſionsfällen, es mögen Töchter, oder weitor geſippte, oder auch Teſtamentserben vorhanden ſeyn, die Fragen von der Staats- und Allodialerbſchaft zu entſcheiden,

d) Eigentliche Beſtimmung der Allodialerbſchaft.

und hieraus nicht selten die verderblichste Folgen zu erwachsen pflegen, Wir aber hierunter, so viel von uns abhänget, etwas unbestimmt und einigen Vorwurf zu unübersehlichen Streitigkeiten unter Unserer Nachkommenschaft übrig zu lassen nicht gemeynet sind; so verbinden Wir Uns, setzen, ordnen und wollen, daß auf den Fall der wirklichen Erlöschung eines der beiden Hauptstämme, mit gänzlicher Beiseitsetzung dieser Fragen, die Fürstlichen Töchter des letzten Fürsten eines Hauptstammes nebst Ihrer mütterlichen Erbschaft, aus der Verlassenschaft Ihres Herrn Vaters, die Chatoul, alles vorräthige Gold und Silber, Juwelen, Perlen, Kleinodien, die Garderobbe, Spitzen und alles Weißzeuch, nebst denen ausstehenden Privatkapitalien, das ist solchen, welche aus der Ersparniß des Fürsten, nicht aber aus veräuserten dem Hausverbande einverleibten Landesstücken und Gerechtsamen erwachsen sind, mit denen davon verfallenen Zinsen, nehmen, haben, und behalten sollen.

Wozu in Mangel der Töchter auch weiter gesippte Erben in ihrer Ordnung gelangen sollen.

In Ermangelung derer Töchter sollen denen Schwestern und andern weiter gesippten Allodialerben, in Ansehung der Mobiliarverlassenschaft Ihres respective Bruders, Vetters und Erblassers, gleiche Rechte zustehen, und die denen Töchtern so

eben nach gewiſſen Rubricken zugeſtandene Stücke derſelben, wie ſolche nur immer an den Verſtorbenen gekommen ſeyn mögen, auch dieſen ohne Widerſpruch verabfolget werden.

Auſer dieſem ſoll

Vierzigſtens denen Töchtern und in deren Mangel andern nächſt geſippten Allodialerben eines ganzen Hauptſtammtheiles, auf den Fall der Erlöſchung eines ſolchen Stammes, eine Summe von fünfmal hundert Tauſend Gulden im zwanzig Guldenmünzfuß, in fünf unverzinslichen Jahresterminen, von dem Landesfolger unweigerlich baar bezahlet, fort Ihnen dasjenige, worüber ein Fürſt, nach dem Ihme oben Art. XXXIV. zugeſtandenen Befugniß, zu Ihren Gunſten diſponiert haben wird, gelaſſen, dagegen aber auch von Ihnen, an irgend einige andere, in dem unter dieſem Erbverein begriffenen Fürſtlich-Naſſauiſchen deutſchen Landen, erfindliche bewegliche oder unbewegliche Beſitzungen, welche nicht unter die in den vorhergehenden Ihnen zugeſtandene Rubricken gehören, einiges Recht nicht geſucht, oder einige Forderung erdacht, gemacht oder geſtattet worden.

e) Beſtimmung der von demLandesfolger zu zahlenden baaren Abfindungsſumme.

Bestätigung weiterer gutfindenden Uebereinkunft.

Indessen soll diejenige Uebereinkunft, welche Wir, die jetzt regierende Fürsten, zu Gunsten einer Erbtochter, Schwester oder nächsten Allodialerbin eines Hauptstammes, zur Verbesserung Ihrer Abfindung, auf alle Fälle weiter treffen werden, Ihres Verzichts und dieser Unserer verbindlichen Abrede ungeachtet, von dem Landesfolger des andern Hauptstammes in alle Wege gehalten, und eine solche Allodialerbin hierunter, Unserer Absicht zuwider, nicht verkürzet werden.

Dieses vorausgesetzt, verbleiben

Was denen Allodialerben nicht Namentlich zugeschieden ist, gebühret zur Staatserbschaft des Landesfolgers.

Ein und vierzigstens dem Landesfolger neben allen und jeglichen, so alt als neu erworbenen Städten, Schlössern, Dörfern, Gütern, Häusern und andern Liegenschaften, denen etwaigen Meliorationen, auch allen und jeden Renten, Rechten und Gerechtsamen, zuforderst die Archive, Registraturen und Bibliotheken, demnächst alle zur Armatur und Landesdefension gehörige Stücke, der Marstall mit seinen Zugehörungen, alles was mit der Jagd in Verbindung stehet, alles Holz in denen Holzgärten, so wie das geschlagene Holz und Kohlen in denen Waldungen, Hütten und Hämmern, alle an dem Sterbtag

auf

auf denen herrſchaftlichen Speichern, in denen öffentlichen Magazinen, Kellern und Kaſten an fürſtliche Naturalien, Geld- und andere Vorräthe, alle Mobilien und Inventurien in denen Fürſtlichen Schlöſſern, Häuſern und Höfen, mit Ausnahme derer oben denen Töchtern, ſo wie andern Allodialerben, vorbehaltenen Rubriken, ferner die Nutzungen des von dem erſten Jänner bis zum letzten December zu berechnenden Sterbjahres, in welchem Theile deſſelben der Erblaſſer auch immer verſchieden ſeyn möchte, ſo weit ſolche Nutzungen noch nicht conſumirt, oder verſilbert und zur Ehetoul geliefert worden ſind, endlich alle Rückſtände und Receſſe, ſie rühren woher ſie immer wollen, mit Ausnahme derer denen Allodialerben oben zugeſchiedenen Privat-Kapitalien, kurz alles das, was denen Allodialerben in dem vorhergehenden XXXIX. und XL. Artickel nicht namentlich zugeſchieden worden, und in denen Fürſtlich-Naſſauiſchen deutſchen Landen zu finden iſt, und verbleibt es übrigens wegen derer von dem Landesfolger zu übernehmenden rechtfertigen und erlaubten, ſo wie wegen derer denen Allodialerben heimzuweiſenden unrechtfertigen Schulden, ſchädlichen Veräuſſerungen, auch gefährlichen Landesbenachtheiligungen bey demjenigen, was oben Art. X. und folgenden, dann XXXI. iſt verglichen und verordnet worden.

Da übrigens auch

6. Vorſehung auf den Fall der Erlöſchung des ganzen Fürſtlich-Naſſauiſchen Mannsſtammes.

Zwei und vierzigſtens der Fall möglich iſt, welchen jedoch der Allerhöchſte gnädiglich abwenden wolle, daß Unſer ganzer Naſſauiſcher Mannsſtamm erlöſchen möchte, ſo laſſen Wir es in Anſehung derer jeweilen exiſtirenden Töchter, bey dem von ſolchen geleiſteten, auch künftig und zu ewigen Tagen zu leiſtenden unbedingten Verzicht, ohne Vorbehalt einiger Regredientſchaft bewenden, verbinden Uns, ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß in ſolchem Falle eine Tochter und zwar, wann deren mehrere vorhanden, die Erſtgebohrne, oder in deren Mangel die nächſte Erbin des letzten Mannsſtammes, mit Ausſchluß aller andern entfernterer, zur Succeſſion berufen ſeyn ſolle, es wäre dann, daß Wir oder Unſere Nachkommen auf ſolchen Fall anders übereingekommen wären, oder ſonſtige Vorſehung gethan hätten, als welches zu thun Wir Ihnen und Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten, fort Unſere und Unſerer Nachkommen reſpective Töchter und Erben zur Feſthaltung einer ſolchen Vorſehung Kraft dieſes verbunden haben wollen.

Damit nun

IV. Ewige Feſthaltung des gegenwärtigen Erbvereins.

Drei und vierzigſtens dieſe Unſere Erbeinigung und Pactum Suc-

cessorium perpetuum & reale desto genauer beobachtet und gehalten werde; so schwören nicht allein Wir sämtliche erbvereinte Fürsten hiermit, daß Wir deme, was bis daher abgeredet, verglichen und festgesetzt worden ist, niemalen zuwider handeln, sondern solches in allen und jeden Puncten fest, stet und unverbrüchlich halten sollen und wollen, so wahr Uns Gott helfe, sondern es sollen auch alle Unsere männliche Nachkommen, sobald Sie das Achtzehnte Jahr erreichet haben werden, auf die von einer jeden Fürstlichen Landes-Regierung beschehene Erinnerung, als welches Denselben samt und sonders hiermit auf Ihre Pflichten gebunden wird, ein gleiches zu thun schuldig seyn, und von dieser eidlichen Bestätigung dem allgemeinen Hausdirectorio ein unverwerfliches Document eingeschickt werden.

a) Ihren Erbvertrags überhaupt; insbesondere

a) dessen feyerliche Beschwörung;

Nicht weniger sollen

Vier und vierzigstens die allerseitige Landesdicasterien mit ihren Subalternen, die Oberforstbediente, auch Räthe und Beamte darauf verpflichtet, und wie solches geschehen, dem andern Theile ein Document extradirt, fort ein gleiches bey dem jedes-

b) bedungene Verpflichtung der F. Räthe und Diener;

maligen Antritt einer neuen Regierung, und Verpflichtung eines jeden in oben bemeldter Eigenſchaft neu angeſtellten Dieners alſo beobachtet werden.

Daß

c) Bewilligte Erbhuldigung der Unterthanen.

Fünf und vierzigſtens die Unterthanen bey Erbhuldigungen einander eventualiter verpflichtet werden ſollen, iſt in dem Erbvereine vom Jahre 1736. Art. XIII. zugeſagt worden. Dieſe Zuſage wiederhohlen Wir zwar hiermit nochmalen, jedoch mit der Beſcheidenheit, daß, gleichwie die ganze Erbhuldigung ein Actus meræ facultatis iſt, alſo dieſelbe auch in Anſehung der erbverbundenen Fürſten immer und allezeit dafür gehalten, deren gemeinſame Erforderung im ganzen oder in einzelnen Landestheilen nach einer jeden der beiden compaciſcirenden Hauptlinien Gutfinden, unter Communication mit dem allgemeinen Hausdirectorio, geſchehen, fort die eventual Huldigung bewerkſtelliget und unterlaſſen werden mag, wie es denen Umſtänden wird gemäs erachtet werden, ohne daß die Unterlaſſung an irgend einem Orte je zu einem Nachtheile, oder zur Ausſchlieſung eines Orts von dieſem Erbvereine angezogen werden möge.

Gleiche Bewandtniß hat es auch

Sechs und vierzigstens mit dem Kirchengebät, welches nicht nur auf den regierenden Fürsten und dessen Angehörige, sondern demnächst auch auf das Fürstliche Gesamthaus Nassau, ohne weiteren Beisatz derer special linien, eingerichtet werden mag, doch daß die Unterlassung im Ganzen oder an einzelnen Ortschaften eben so wenig, als die unterlassene landeshuldigung denen erbvereinten Fürsten und Agnaten jemalen zu einigem Nachtheile angezogen werden kann und soll.

d) vergliche-ne Einführung des gemeinen Kirchengebäts.

Gleichwie nun

Sieben und vierzigstens durch diese Unsere Erbeinigung nichts anders gesucht wird, als daß Unser uraltes Haus Nassau, durch ein gutes Verständniß beider Haupt- und aller special linien, mit zusammen gesetztem Rath und That in einem aufrechten Stand erhalten, mehreres Aufnehmen befördert, und alle zu demselbigen gehörige lande und leute, mit Meliorationen, lehnschaften und allen Gerechtsamen bey dem männlichen Geschlechte beständig, und, so lange ein ehlich gebohrner, oder von selbigem herstammender Agnat aus beiden Eingang erwähnten Stämmen im Leben ist, ruhig

e) Gestattete selbst beliebige Ergreifung des natural-Mitbesitzes.

lich verbleiben möge; alſo haben Wir zu deſto mehrerer Verſicherung einer dem andern, ſchon oben erwähntermaſen, den Mitbeſitz in ſeinem Landestheile eingeräumt, thun das auch hierdurch nochmalen mit dem weiteren Beifügen, daß Uns denen ſämtlichen erbvereinten Fürſten und Agnaten jetzt und künftig, wann es Uns, Unſeren Erben und Nachkommen gefällig ſeyn wird, freygeſtellet ſeyn ſolle, den natürlichen Beſitz, denen Regierungsrechten und Nutzungen des regierenden Fürſten unbeſchadet, auf vorgängige Communication und Benachrichtigung deſſelben, zu ergreifen, warbey jedoch abermalen bedungen worden iſt, daß dieſe Beſitzergreifung pro actu meræ facultatis gehalten, und deren Unterlaſſung dem oben Art. IX. bedungenen und übertragenen civil Mitbeſitz weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen je zum Nachtheile angezogen werden ſolle.

Nun iſt zwar

f) Clauſula executiva.

Acht und vierzigſtens einige Contravention gegen dieſen Unſeren wohlbedächtlich und eidlich eingegangenen Erbverein von Seiten Unſer, oder Unſerer Erben und Nachkommen, nicht zu vermuthen.

Sollte es jedoch, wider Verhoffen, geſchehen, ſo iſt verglichen, abgeredet und bedungen worden,

lich ein jeder, sich hey dem, was der gegenwärtige auf dieser Ordonnantz gegründeter Ordnung ihm gebühret, unnachlässig eigener Gemalt zu bescheiden, solchen mit und ohne Recht zu Vollzug zu setzen, auch, zur Beförderung seiner eigenthätigen reitlichen Vorkehrungen, Mandata de non contraveniendo pactis, de non turbando, & de non offendendo &c. &c. bey denen höchster Instanzgerichten zu suchen, gutes Fug mit einigem Recht haben, solchem gehorchen und darauf erkannter Höchsten Mandatis auch ein jeder, ohne Anordnung einer Poenalie, ohne alle Ein- und Widerrede, zu gehorsamen Vollzug thun solle.

Dessen allen zu mehrer Urkunde mit seiner Hochhaltung haben Wir, die abwesende Fürsten sowohl, als auch Wir, die in Unserem Reiche Russen dermalen anhaltende mitstimmende Prinzen, diesen Ordnung in der gewöhnlichen Formalien eigenhändig unterschrieben, und Unser Siegel denen zu hängen befohlen, auch Wir, die Fürsten, ihn von Unserer wirklichen Gehimen Räthen und respective Bevollmächtigten unterschreiben und besiegeln lassen. So geschehen, St. Petersburg, den 17ten, Kuchsen, den 23ten, Pirkuich, den 26ten, und Sam-

in deſſen curatoriſchen Bericht ausdrücklich bezeuget worden, daß gedachte Fürſtin allſchon bey ihrer erſten Ehe mit Wilhelm Herzogs zu Holſtein Liebden, eidlich renunciiret habe, ſofort auch Uns von Unſerm Kaiſerlichen Reichs-Hofrath hierüber ein gehorſamſtes Gutachten erſtattet worden.

Als haben Wir angeſehen ſolche der ſämtlichen Fürſten zu Naſſau Liebden gethane unterthänigſte Bitte und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wiſſen vorgeſchriebenen neuen Erbvertrag (nachdeme dieſelbe ſich in Exhibitis de præſentatis acht und zwanzigſten, und ein und dreißigſten Auguſti nuperi ausdrücklich erkläret haben, daß Sie von dem in dem zehenden Abſatz des ad confirmandum übergebenen obigen Erbvertrags gemachten Vorbehalt der zu ewigen Tagen nicht ſtatt findenden Verjährung völlig abſtehen, und ſolchen gänzlich fallen laſſen wollen) im übrigen alles ſeines Inhalts mit allen Puncten, Clauſulen, Meyn- und Begreifungen, gnädigſt confirmiret und beſtättiget.

Thun das, confirmiren und beſtättigen denſelben auch, wie vorerwehnt, von Römiſch Kaiſerlicher Machtvollkommenheit, hiemit wiſſentlich, in Kraft dieſes Briefes, meynen, ſetzen und wollen, daß mehrgedachter erneuerter Erbvertrag, wie obſtehet, im übrigen in allen Worten, Puncten,

Clauſulen, Meyn- und Begreifungen kräftig und mächtig ſeyn, ſtet, feſt und unverbrüchlich gehalten, auch die ſämtliche Fürſtlich-Naſſauiſche Häuſer und deren Nachkommenſchaft ſich deſſelben ruhiglich gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unſchädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürſten, Fürſten, geiſt- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarſchallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern, Unſeren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, ernſt und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß Sie, mehrernannte Fürſten zu Naſſau liebden, derer ſelben Fürſtliche Häuſer und ihre Nachkommenſchaft an dem vorbeſchriebenen neuen Erbvertrag, wie obſtehet, auch dieſer Unſer darüber ertheilten Kaiſerlichen Confirmation und Beſtättigung nicht hinderen, noch irren, ſondern Sie deſſen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genieſſen

und dabey bleiben laſſen, darwider nichts thun, handlen oder vornehmen, noch das jemand andern zu thun geſtatten, in keine Weiße noch Wege, als lieb einem jeden ſeye, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnade und Straf, und darzu noch eine Poen von fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſere Kaiſerliche Kammer, und den andern halben Theil vielbemelten Fürſten zu Naſſau ziebden, deren ſämtlichen Fürſtlichen Häuſern oder deren Nachkommenſchaft ſo hierwider beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt zu Prag den neun und zwanzigſten Tag Monats Septembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrns und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert ſechs und achtzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im drey und zwanzigſten, des Hungariſchen und Böhmiſchen aber im ſechſten Jahre.

Joſeph.

Vt. R. Fürſt Colloredo.
Ad Mandatum Sac. Cæſ.
Majeſtatis proprium
Franz Georg von Leykam.

Mit anhangendem Kaiſerlicher Majeſtät Inſiegel.

II.

Actenmäßiger Beytrag

zur Geschichte des

Kayserl. Reichs-Hof-Raths

unter der Regierung

Kayser Josephs des Zweyten.

Aus glaubhaften Handschriften.

Wiener Schneider Gang

Vor dem Regierungs Antritt Kayser

Josephs II

oder St. ponente Fahrt

durch welche man nach dem ehemaligen Laufe postirte

bis zu Erhaltung der Feldzüge gelangte.

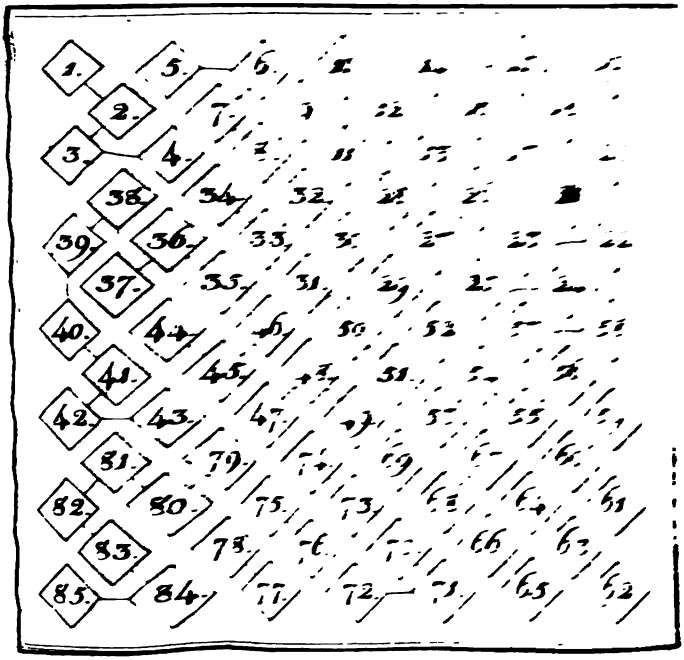

* * *

Unſers jetzt regierenden allergnädigſten Kayſers Joſephs II. Maj. ließen ſich nach dem den 18. Auguſt 1765. erfolgten Ableben Kayſer Franzens und Ihro dadurch übertragenen völligen Reichs-Regierung eines Ihrer erſten und dringendſten Anliegen ſeyn, das Juſtiz-Weſen an beyden höchſten Reichs-Gerichten zu beleuchten und zu verbeſſern.

So viel den Reichs-Hof-Rath betraffe, in Anſehung deſſen der Kayſer freyere Hände, als bey dem Reichs-Cammer-Gericht, hatte, ſo erſchiene unterm 5. April 1766. in offentlichem Druck ein ausführliches Kayſerliches Decret, worinn manche wahrgenommene Gebrechen und Mißbräuche gerügt und insbeſondere auf eine reine und ſchleunige Juſtiz-Pflege mit warmen Ernſt gedrungen wurde.

In dieſem Decret ward dann insbeſondere wegen der **Geſchenke** und **Beſtechungen** folgendes ausführlich verordnet:

„Und wiewohlen 17tens Ihro Kaiſerl. Majeſtät zu denen Perſonen Dero Kaiſerl. Reichs-Hof-Raths ſammt und ſonders die gänzliche Zuverſicht

haben, es werden dieſelbe das ihnen anvertraute Amt dergeſtalt verwalten, daß ſie mit unverletztem Gewiſſen jederzeit Gott dem höchſten Richter davon Rechenſchaft geben, auch gegen Ihro Kaiſerl. Majeſtät es wohl verantworten können, und ſo viel an ihnen durch Vermeidung alles böſen Scheins und Verdachts ein vollkommenes Vertrauen zu dieſem höchſten Reichs-Gericht, und willigen Gehorſam gegen deſſen Urtheil und Beſcheid zu erwecken, und zu erhalten ſich befleißigen, folglich aller derer auf gewiſſe Fälle geſetzter Strafen bey ſo redlichen, tapferen, und unverdächtigen Männeren es niemalen bedürfen. Um aber jedoch inskünftige allem dem ſorgfältig entgegen zu gehen, wodurch das Gericht beſchrien werden könnte, ſo wird von Ihro Kaiſerl. Majeſtät dem Præſidenten, Vice-Præſidenten, und ſammtlichen Reichs-Hof-Räthen hiemit ernſtlich anbefohlen, daß Ihrer keiner, ſeinem geleiſteten theuern Eid zuwider, in denen am Reichs-Hofrath Rechtshängigen Sachen, weder durch ſich ſelbſt, noch die ſeinige, einiges Geſchenk, oder Nutzen, es ſeye vor- oder nach ergangenem Urtheil, unter was Schein, oder Vorwand, und durch wen es auch angeboten werden möchte, weder directe noch indirecte anzunehmen Macht haben ſolle. Geſtalten alle Partheyen, ingleichen deren Agenten, und Sollicitanten durch ſo unredliche

ſche Wege die Juſtiz zu erkaufen, oder aber auch nur die Beförderung der an ſich ſonſten gerechten Sache zu ſuchen, um ſo mehr zu vermeiden haben, als der dem Gericht hierdurch entſtehende böſe Ruf an der demſelben gebührenden Autorität einen ganz unleidentlichen Abbruch thut. Wofern ſich aber dannoch jemand ſo weit vergehen, und ſein Gewiſſen und Ehre dermaſſen vergeſſen würde, daß er vor ſich ſelbſt, oder durch die ſeinige mit ſeinem Wiſſen wucherlichen Geſchenke annehme, oder ſich etwas verſprechen laſſe, derſelbe ſolle, wann er deſſen überführet worden, nicht allein zur dreyfachen Wiedererſtattung des empfangenen, und zweyfachen Erlegung des verſprochenen, zu des Fiſci Nutzen angehalten, ſondern auch mit immerwährender Entſetzung ſeines Amts angeſehen werden, und ſeiner Ehre verluſtiget ſeyn. Welcher Agent oder Sollicitant aber ſich zum Werkzeug hierunter gebrauchen laſſe, derſelbe ſolle gleichfalls ohne Hoffnung einiger Begnadigung ſeines Amts und Ehren entſetzet werden. Wie denn auch die Partheyen, ſo dergleichen ſelbſt gethan, oder thun laſſen, um eine Summa Geldes, ſo den Werth deſſen, was gegeben worden, doppelt erreichet, und dem Fiſco zuzuwenden, geſtrafet, auch, nach Befinden, weiter willkührlich darum angeſehen werden ſollen, allen deſſen dem Kayſerl. Reichs-Hofrath die in denen

gemeinen Rechten geschärfte Strafen, vorkommenden Umständen nach, gegen die Verbrecher zu verhängen unbenommen bleibe. Würde aber etwas nur angeboten, jedoch weder gegeben, noch angenommen, und gleichwohl dem Præsidenten, oder wem es sonsten zu wissen gebühret, nicht angezeiget, so soll diejenige Gerichts-Person, welcher das Anbieten geschehen, nach gestalten Sachen willkührlich bestrafet, die Partey, so solches gethan, was sie erweislich angeboten, dem Fisco zur Strafe erlegen, und wann ein Agent, oder Sollicitant sich solches unterstanden, selbiger nicht allein ebenfalls den Werth des angebotenen Geschenks an den Fiscum aus eigenen Mitteln zu liefern schuldig erkannt, sondern auch noch über dieses ab officio eine Zeit lang suspendiret, ja wohl gar, befindenden Dingen nach, mit Verlust der Ehre abgestrafet werden. Ihro Kaiserl. Majestät wollen demnach alle und jede Gerichts-Personen treulich ermahnet haben, hierunter so wenig sich selbst, als denen Ihrigen das mindeste erlaubt zu halten oder nachzusehen, sondern vielmehr allen Ernst zu gebrauchen, daß, so bald von dergleichen Verbrechen und unziemlichen Anmuthungen einem oder andern das geringste zu Ohren kommt, solches dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, oder wem es nach der Sachen Gelegenheit zu wissen nothwendig, ohne An-

ſchen der Perſon, ungeſtimmt anhero, ſolchen gegen die Beſchuldigte behörend inquiriret und einer Verordnung gemäß durchgehends verfahren werden möge.

*

Unterm 21. Oct. 1767. erlaſſen des Kayſers Maj. an den damaligen Reichs-Hofraths-Präſidenten, Grafen Ferdinand von Harrach, über eben dieſen Gegenſtand noch weiters folgenden Cabinets-Befehl:

„Lieber Graf von Harrach! Nachdem, außer dem allgemeinen Ruf, Ich auch ſonſt in ſichere Erfahrung gebracht habe, daß bey meinem Reichs-Hofrath verſchiedene Geſchenknüſſe oder ſo genannte Regalien unter allerley Vorwand, vom höchſten bis zu den mindern, angeboten, auch öfters angenommen, ja wohl gar gefordert worden: So gebiete Ich hiemit allen insgeſammt und einem jeden insbeſondere, daß à 1mo Novembr. a. c. anzufangen, ein jeder vierteljährig, unter ſeiner eigenhändigen Unterſchrift und Petſchaft, meinem Präſidenten ſpecifice, unter zwey ſeparirten Rubriquen, eingeben ſolle, was er erſtlich an erlaubten Tax- und Landemial-Gebühren, dann zweytens an Geſchenknüſſen oder ſogenannten Er-

känntlichkeiten, unter was auch noch so scheinbaren Namen und Vorwand es nur immer seye, entweder selbst, oder durch die seinige, empfangen, oder ihme und denen seinigen angetragen worden, es bestehe nun in baarem Geld (wovon jederzeit die Summe zu specificiren) Geldeswerth, Comestibilien, oder so genannte Kuchel-Regalen und, mit einem Wort, was es nur immer seyn oder wie es immer heißen möge, nichts ausgenommen, mit ausdrücklicher nahmentlicher Beyrückung des Agenten oder anderer Person, so ihm es überbracht oder angetragen, wie auch der Ursache oder des Vorwandes, unter welchem er es empfangen oder hätte empfangen sollen. Die mindeste Verhelung oder Uebertrettung dieses meines ernstlichsten Befehls werde Ich, ohne Ansehung der auch noch so lange geleisteten Dienste, oder noch so großen Geschicklichkeit, denen Redlichen zur Genugthuung, Eigennützigen aber zum billigen Schrecken, auf das allerschärfeste, auch mit Cassation, ahnden. Um auch dieses Uebel recht aus der Wurzel zu heben, soll derjenige, der antragt, derjenige, der annimmt, oder der durch die seinigen annehmen läßt und derjenige, der davon weiß und mir es nicht anzeigt, einer wie der andere, für gleich strafmäßig angesehen werden. Es soll auch kein sogenannter respectus humanus minderer gegen ihre Obere, von

Anzeigung eines der Juſtiz ſo zuwiederlaufenden Vergehens ſie entſchuldigt halten. Nur werden keine anonymæ Denunciationes angenommen werden, ſondern ein jeder für die Wahrheit ſeiner Anzeige ſelbſt zu haften haben. Wien den 21ſten Octobr. 1767.

Joſeph.

Eigenhändig von Ihro Kayſerl. Majeſtät beygeſetzt. { Dieſes Billet iſt offentlich im Rath vorzuleſen und einem jeden in die Feder zu dictiren.

Inſcriptio.

Des Kayſerl. Herrn Reichs-Hofraths-Præſidenten Grafen von Harrach Hochgräfl. Excellenz gehorſamſt einzuhändigen.

*

Der ſtarke Ton, worinn dieſer ganze Befehl gefaßt war, das ſichtbare Mißtrauen Ihro Maj. zu der Redlichkeit und Rechtſchaffenheit des Gerichts, der durch den Ausdruck von ſicherer Erfahrung dem ganzen Collegio angeheftete Verdacht und Argwohn, daß ſich würklich unehrliche, und gewiſſenloſe Männer in deſſen Mitte befän-

den und die empörende Empfindung jeden Mann von Ehre, sich mit schlechten, zweideutigen und wohl schon überwiesen strafwürdigen Collegen vermengt zu sehen, erfüllte den ganzen Reichs-Hofrath bey Vorlesung dieses Billets mit allgemeinem Schmerz und demjenigen edlen Unmuth, dessen sich ein redlicher, der Reinigkeit seines Herzens und Hände bewußter Richter in solchen Augenblicken nicht wohl erwehren kann.

Die Achtung, welche das Gericht sich selbst und vor dem Angesicht des ganzen Vaterlands schuldig war, ließe nicht zu, blos zu schweigen und zu gehorchen, es galt darum, das Vertrauen des Monarchen nicht zu verliehren, ungegründete Angaben und Beschuldigungen zu berichtigen, mit dem Freimuth eines guten Gewissens geheimer Verläumdung entgegen zu treten und den Souverain selbst aufzufodern: daß er die Schafe von den Böcken scheiden und an den schuldig befundenen Beyspiele des strengsten Ernsts aufstellen möge; anderer Seits aber eben so wohl zu fühlen zu geben, welche Rücksichten, Erkänntlichkeit und Fürsorge ein mit dem mühseeligen Richteramt beladener, blos an einer schmalen Besoldung nagender, vor seine hinterlassende Familie aller Aussichten beraubter rechtschaffener Diener von einem gerechten und billigen Herrn gewärtigen dürfe. Der

Wahrheitliebende und offene Character des Kayſers ließe verhoffen, daß eine ſo gantze Verfaſſung aus dem richtigen Geſichts-Punct werde angeſehen und den Billichen beyfallende Genugthuung zu theil, denen eine Schuldigen aber nach Verdienſt gelohnet werden.

Nach einer gemeinſchaftlichen Collegial-Berathſchlagung ward ſolchemnach den 2. Dec. 1767. an des Kayſers Maj. folgendes

Reichs-Hofraths rechtliches Bitten und Vorſtellung auf das unterm 21. Octobr. erlaſſene Kayſerl. Billet

übergeben:

Imperator

Ew. Kayſ. Maj. gehorſamſten Reichs-Hofrath iſt durch deſſen vorgeſtern Präſidenten den 27. Nov. (da es wegen nicht beyſammen geweſenen Pleni nicht wohl ehender bewerkſtelligt werden können) folgendes Handſchreiben vom 21. Oct. verleſen worden: (Inſeratur)

In der vollkommenſten Uebereinſtimmung mit Ew. Kayſerl. Maj. allerhöchſt eigenen Preiswürdigſten Geſinnungen hat gehorſamſter Reichs-Hofrath, unter ſteter Erinnerung ſeiner Pflichten, ſich unabläßig überzeugt gehalten, daß die Verwaltung einer reinen, unbefleckten und unpar-

theyischen Gerechtigkeit das würksamste Mittel, seye, Ew. Kayſ. Maj. die Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht des gesammten Reichs zu erwerben und den Respect des Kayserlichen Obrist-Richter-Amts auf das zuverläßigste zu befestigen.

Je sorgfältiger derselbe nach diesen Grundsätzen sein ganzes Betragen zu bemessen bisanhero beeifert gewesen und sichs zum Ruhm und Trost gemacht hat, daß selbst in denen während letzterm Deutschen Kriegs zum Vorschein gekommenen, die Zeichen der heftigsten Erbitterung an sich tragenden Schriften, dem Reichs-Hofrath dieser schmälige Vorwurf der Corruption gleichwohl nie gemacht worden; mit je größerer Bestürzung, ja äußerster Wehmuth hat sich gehorsamster R. H. R. betroffen gefunden, daß Ew. K. M. als das höchste Oberhaupt dieses Gerichts, durch die dringendeste Gründe Sich bewogen zu seyn erachtet, dem ganzen Corpori, vom höchsten bis zum niedern, den schmerzhaften und deshonorirenden Vorhalt annehmender, ja gar forderndes unerlaubter Geschenke zu thun.

Der allgemeine Ruf, worauf gedachtes allerhöchstes Handschreiben sich gründet, würde Ew. K. M. zu einem so bedenklichen Schritt wohl niemahlen bewogen haben, da Allerhöchst Dero tiefen Einsicht unverborgen ist, wie betrüglich solcher überhaupt seye, und ein unbestimmter Ruf als ein

allgemeiner Ruf gegen ein ganzes Collegium niemals gelten könne, auch daß kein Gericht in der Welt, am allerwenigſten in einer Verfaſſung, wie die von Deutſchland iſt, demſelben entgehen könne, wo die mehreſte Ständiſche Rathgeber die Reichs-Gerichte ſchon als den geſchwornen Erb-Feind der Chur- und Fürſtlichen vermeinten Souveränität betrachten, ſich alle Arten von Verläumdungen gegen dieſelbe unbedenklich erlauben, und auch jeder andere unterliegende Theil ſein Mißvergnügen durch unwahrhafte Beſchuldigungen des Richters zu lindern ſuchet.

Ew. K. M. beziehen ſich dahero Selbſt und vorzüglich auf die eigene ſichere Erfahrung, daß bey R. H. R. verſchiedene Geſchenke, unter allerley Vorwand, vom höchſten bis zum niedern, angeboten, angenommen, ja wohl gar gefordert würden.

Dieſe ſichere Erfahrung nun iſt der Gegenſtand, welcher, da er den geſammten Rath ohne Ausnahme treffen ſollte, demſelben zu Rettung ſeiner Ehre und guten Leumuths gegenwärtige allerunterthänigſte Vorſtellung abgenöthiget.

Ew. K. M. haben annoch in dem unterm 6. April abgewichenen Jahrs an R. H. R. erlaßenen und durch offentlichen Druck bekannt gemachten Decret

theyischen Gerechtigkeit das würksamste Mittel seye, Ew. Kayſ. Maj. die Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht des gesammten Reichs zu erwerben und den Respect des Kayserlichen Obrist-Richter-Amts auf das zuverläßigste zu befestigen.

Je sorgfältiger derselbe nach diesen Grundsätzen sein ganzes Betragen zu bemessen bisanhero beeifert gewesen und sichs zum Ruhm und Trost gemacht hat, daß selbst in denen während letzterm Deutschen Kriegs zum Vorschein gekommenen, die Zeichen der heftigsten Erbitterung an sich tragenden Schriften, dem Reichs-Hofrath dieser schmälige Vorwurf der Corruption gleichwohl nie gemacht worden; mit je größerer Bestürzung, ja äußerster Wehmuth hat sich gehorsamster R. H. R. betroffen gefunden, daß Ew. K. M. als das höchste Oberhaupt dieses Gerichts, durch die dringendeste Gründe Sich bewogen zu seyn erachtet, dem ganzen Corpori, vom höchsten bis zum niedern, den schmerzhaften und deshonorirenden Vorhalt annehmender, ja gar fordernder unerlaubter Geschenke zu thun.

Der allgemeine Ruf, worauf gedachtes allerhöchstes Handschreiben sich gründet, würde Ew. K. M. zu einem so bedenklichen Schritt wohl niemahlen bewogen haben, da Allerhöchst Dero tiefen Einsicht unverborgen ist, wie betrüglich solcher überhaupt seye, und ein unbestimmter Ruf als ein

allgemeiner Ruf gegen ein ganzes Collegium niemals gelten könne, auch daß kein Gericht in der Welt, am allerwenigsten in einer Verfassung, wie die von Deutschland ist, demselben entgehen könne, wo die mehreste Ständische Rathgeber die Reichs-Gerichte schon als den geschwornen Erb-Feind der Chur- und Fürstlichen vermeinten Souveränität betrachten, sich alle Arten von Verläumdungen gegen dieselbe unbedenklich erlauben, und auch jeder andere unterliegende Theil sein Mißvergnügen durch unwahrhafte Beschuldigungen des Richters zu lindern suchet.

Ew. K. M. beziehen sich daher Selbst und vorzüglich auf die eigene sichere Erfahrung, daß bey R. H. R. verschiedene Geschenke, unter allerley Vorwand, vom höchsten bis zum niedern angeboten, angenommen, ja wohl gar gefordert würden.

Diese sichere Erfahrung nun ist der Gegenstand, welcher, da er den gesammten Rath ohne Ausnahme treffen sollte, denselben zu Rettung seiner Ehre und guten Leumuths gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung abgenöthiget.

Ew. K. M. haben annoch in dem unterm 6. April abgewichenen Jahrs an R. H. R. erlaßenen und durch offentlichen Druck bekannt gemachten Decret

„eine zu den Perſonen des Kayſerl. R. H. R. ſamt und ſonders als zu redlichen, tapfern und unverdächtigen Männern, hegende gänzliche Zuverſicht„ zu haben allergnädigſt bezeuget. Wann alſo Ew. K. M. überzeugende Beweiſe des Gegentheils immittelſt zugekommen, ſo müſſen ſie die nämliche in verwichenem Jahr eines beſſern Zeugniſſes gewürdigte Männer und eben diejenige treffen, mit welchen (die ſeit kurzem ganz neu hinzu gekommene ausgenommen) R. H. R. noch gegenwärtig beſetzt iſt.

Ew. K. M. gehen zwar über alles Vergangene hinaus und ſetzen den 1. Nov. zum Termin des neuen Regulativs. Das Verſtoßene ſoll in Vergeſſenheit begraben und nur vors künftige Ordnung und Sicherheit geſchaffet werden.

Vor würklich überführte Verbrechen würde dieſes eine Gnade ſeyn. Ew. K. M. treugehorſamſter R. H. R. verurſacht aber dieſer Umſtand ganz eigentlich den gerechteſten und empfindlichſten Schmerz. Der Verdacht wegen des unaufgeklärten Vergangenen bleibt auf dieſe Weiſe bey Ew. K. M. und der üble Eindruck bey dem geſammten Publico haften, der Unſchuldige ſieht ſich mit dem gegen Verhoffen etwa Schuldigen auf die unverdienteſte Weiſe confundirt und jeder, der noch Empfindung vor die Ehre, ſeines guten Nah-

mens hat, muß ſichs von nun an zur Schmach
ahnen, ein Mitglied eines Collegii zu heißen, das
bey ſeinem Oberhaupt und dem Beſchützer der ganzen Reichs mit dem Banne ausgeſchloſſen iſt, daß
die unter dem leuchtenden Auge Ew. K. M. in
Dero eigenen Reſidenz und Kayſ. Burg ſich verſammlende Gerichtsſtätte mit Ehr- Treu- und
Pflichtvergeſſenen Leuten beſetzt und geſchändet
ſeye.

Ew. K. M. und unter Allerhöchſt Dero Schutz
der R. H. R. ſelbſt iſt deſſen Mitglieder allerdings
und eigener Richter.

Vor Ew. Majeſtät gnädigem und gnädigſtem
Angeſicht ſtellet ſich alſo, geſammter R. H. Rath
ſamt und ſonders, mit reinen Händen, frommen und
unbeſcholtenem Gewiſſen dar, erkläret ſich, jeden
vor ſich ſelbſt, als unſchuldig an denen harten Beſchuldigungen, welche Ew. K. M. zu Laſten dieſes
Gerichts beygebracht worden und alle bitten nicht
um Gnade, ſondern um Gerechtigkeit.

Ew. K. M. haben in Ihro treugehorſamſten
R. H. R. Männer von ſo allgemein anerkannter
Tugend, daß die Verläumdung ſelbſt mit ihrem
Biß ſich noch nie an ſie gewaget hat, aber auch
dieſe verlangen keine Ausnahme bey ſich zu machen,
ſondern alle zuſammen, ohne Unterſchied, vom

höchsten bis zum niedern, bitten in allerunterthänigstem Respect Ew. K. M. als einen gewissenhaften, Wahrheit und Gerechtigkeit liebenden Monarchen, als unsern allergnädigsten Herrn und höchstes Oberhaupt dieses Gerichts, diejenige sichere Erfahrungen, welche Allerhöchstdieselbe von dem Anbieten, Annehmen und Fordern von unerlaubten Geschenken haben, Dero gehorsamsten R. H. R. specifice kund zu machen, und gegen jedes Mitglied ohne Ausnahme, wann die Ew. K. M. noch zur Zeit allein bekannte Umstände hiezu rechtliche Veranlassung geben sollten, oder doch gegen das verdächtig gewordene Individuum eine legale Untersuchung der angeschuldigten Vergehungen anordnen zu lassen. Sollten aber hiernächst die Ew. K. M. beygebrachte Beschuldigungen und ferners auszuforschende Beweise nicht überzeugend erfunden werden, so behält sich treugehorsamster R. H. R. nicht nur die rechtliche und offentliche Genugthuung gegen die Verläumder ausdrücklich hiemit bevor, sondern muß zugleich Ew. K. M. in aller submissester Ehrfurcht in voraus bezeugen, daß samtliche Mitglieder des R. H. R. sich auser Stande sehen würden, das ihnen anvertraute in seinem Umfang so hochwichtige Richter-Amt mit Nutzen zu versehen, ehe und bevor Ew. K. M. die gekränkte Ehre und guten

Nahmen des Gerichts auf eine eben so feyerliche Weise wieder gerettet haben würden.

Es erfordert dieses, Allergnädigster Kayser und Herr, die eigene Ehre des allerhöchsten Kayserl. Amts, welche mit der Ehre und guten Credit Ew. K. M. Reichs-Gerichts-Stellen so unzertrennlich verbunden ist.

Es erfordert dieses der Einfluß der Richterlichen Auctorität in die Justiz-Pflege selbsten und dem schuldigen und billigen Ansehen, welches ein Gericht haben solle, das an Ew. K. M. statt zwischen den großen und angesehenen Ständen eines so mächtigen Reichs Recht und Gerechtigkeit verwalten solle. Welche Ehrerbietung, Vertrauen und Aufmerksamkeit kann aber ein Gericht von andern verlangen, und erwarten, welches bey seinem eigenen obersten Haupt in der Beschuldigung steht, als ob dasselbe aus eitel solchen Männern bestünde, die vom höchsten bis zum niedern von niederträchtigem Eigennutz eingenommen das wichtige Richters-Amt zu bekleiden so unrichtig als unwürdig seyen.

Es erfordert solches, wie zu Ew. K. M. großmüthigem und menschenfreundlichen Herzen gehorsamster R. H. R. zu sagen getrauet, die billige und gerechte Rücksicht auf die Lasten des mit so vielen sauren, unangenehmen und ermüdenden Ar-

heiten beschwerten Richter-Amts, welches seiner in der Ehre des Diensts bestehenden vornehmsten Belohnung durch dergleichen annoch unerwiesene Beschuldigungen beraubet und redlichen Männern Lust und Liebe zur Arbeit unendlich erschweret, ja gänzlich benommen wird.

Wie stark endlich die Folgen vors künftige seyn, und wie Männer von Verdiensten sich billig abschrecken lassen dürften, in ein auf so erniedrigende Weise behandeltes Gericht einzutreten, überlässet gehorsamster R. H. R. lediglich Ew. K. M. eigenen höchsterleuchteten Beherzigung.

*

Ew. K. M. verlangen hiernächst vierteljährig einzureichende Verzeichnisse der erhobenen erlaubten Tax- und laudemial-Gebühren, sodann der angebotenen und erhaltenen Geschenke.

Gehorsamster R. H. R. wird diesen allerhöchsten Befehl auf das genaueste befolgen.

Ew. K. M. erlauben jedoch allergnädigst zu näherer Erläuterung allergehorsamst anführen zu dürfen: daß forderist R. H. R. von ganz keinen Taxen, als welche insgesammt zu der Reichs-Hof-Canzley abgegeben und dahin allein gehörig sind, was wisse.

Außer der von Ew. K. M. Hof-Cammer zahlbaren Besoldung hat R. H. R. keine andere Gelder cum jure exigendi einzunehmen, als

1. Die Laudemien
2. Die Revisions-Sportuln.

Nächst deme ist durch altes Herkommen (dessen sich jedoch verschiedene Mitglieder des Gerichts niemahlen bedienen wollen) als anzunehmen erlaubt geachtet worden:

1. Willkührliche Douceurs bey Thron-Belehnungen vor den Referenten.

2. Ungeforderte Erkänntlichkeiten bey Vergleichen, so durch den R. H. R. oder dessen Mitglieder zu stand gebracht worden.

3. Bey Ertheilung einer Veniæ Aetatis, wo kein Contradicent ist und alle übrige Erforderniſſe in Ordnung sind.

Die Laudemien nun, welche ehedem die Kayserl. Hof-Cammer bezogen, sind bereits von K. Leopold, gottseel. gedl. zwischen den Jahren 1670. und 80. Kayserl. R. H. R. ausdrücklich in partem Salarii überwiesen, und diese Besoldung unter K. Carl VI. glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1722. auf das noch bestehende Quantum der 4000. und resp. 2600. fl. gesetzt worden, womit R. H. R. sich damalen um so williger begnügen können, als die a. u. beyliegende Listen ergeben,

wie beträchtlich die Einnahme der Laudemien in jenen Zeiten gewesen seye, wohingegen solche, besag der ferners angeschlossenen Pflichtmäßigen Auszüge der Laudemien-Bücher und Vertheilungs-Zettel, in den Regierungs-Jahren Allerhöchst Dero in Gott ruhenden Hrn. Vaters Maj. kaum ein Drittel der ehevorigen Summe ertragen haben, wann man zumalen den Savoyischen Posten hinweg rechnet, dessen Wiedererreignung vor Ew. K. M. Erblande ohnehin niemahls zu wünschen ist.

Daß aber diese Abnahme ohne Schuld des R. H. R. durch Mißdeutung der in die Wahl Capitulation K. Carls VII. erstmals eingeflossenen Stelle, und durch die von den gröſsern Ständen behauptete und von andern in der Folge mit angenommene eigenmächtige Grundsätze veranlaßt worden, wird wohl keiner weitern Ausführung bedürfen; und wünschte R. H. R. nichts mehreres, als vor die künftige Zeiten eine bessere Hofnung, als sich noch zur Zeit darstellt, fassen zu können.

Die in den Reichs-Gesetzen selbst gegründete und durch dieselbe den Reichs-Gerichten beygelegte Revisions-Sportuln kommen mit jenen weder in Ansehung des Ertrags, noch der Frequenz in ganz keinen Vergleich, wie solches die ferners anliegende gleichmäßige Auszüge derselben bewahrheiten.

Was

Was aber die unter obigen 3 Rubriquen bemeldte den Nahmen von Geſchenken allzeit eher dienende Regalen betrift, ſo iſt an dem, daß man ſolche bisher um ſo mehr vor erlaubt gehalten hat, als ſolche auf einem von faſt undenklichen Jahren obwaltenden, allen Allerhöchſt Dero glorreichſten Regierungs-Vorfahren und Ew. K. M. ſelbſt nicht unbekannt gebliebenen Herkommen beruhen und um deſto unverfänglicher gehalten worden, weil es dabey auf die Wagſchaale der Gerechtigkeit auch bey weitem nicht ankommt, noch der Fall eines Partheylichkeit und Beugung der Juſtiz dabey ſtatt finden kann.

Mit wahrer und einſtimmiger Ueberzeugung bekennet jedoch gehorſamſter R. H. R. daß es allerdings ein Mißſtand bey einem Gericht von ſo vorzüglichem Rang ſeye, wann deſſen Mitglieder halb von Beſoldung und halb von Accidentien leben ſollen, daß alle Arten von Geſchenken bey einer Gerichts-Stelle überhaupt nichts taugen und der Verabſäumung nie genug geſteuret, noch dem Verſuchungs-Möglichkeiten ſattſam vorgebeuget werden könne, wann nicht alle Neben-Zugänge unabläßlich verriegelt und verſiegelt ſeynd, dahero, um das Uebel, nach Ew. K. M. Preiswürdigſten Abſicht, aus der Wurzel zu heben, R. H. R. zu

sichere Rechnung machen, daß sein Name bey allen Reichs-Ständischen Höfen nach der Reihe in das schwarze Register kommen und er dieß Jahr diesen, das folgende Jahr einen andern Reichs-Stand mißvergnügt über sich machen werde. Je mehr ein Rath über allen von Ew. K. M. Selbst mit dem Zeichen der Verwerfung bedeckten respectum humanum sich hinaus zu setzen verdienen solches auch als ein ohne Ansehen der Person richtender legaler Mann durch sein ganzes Betragen stets zu bewähren beflissen ist, welch tiefer und nagender Kummer muß dagegen in seinem Innern entstehen, wann er sich als den Vater einer zahlreichen Familie betrachtet, dem hiedurch fast alle Thüren der künftigen Versorgung seiner Kinder verschlossen sind, der seine Kräfte in einem so wichtigen Dienst des gemeinen Wesens, als die Handhabung der Gerechtigkeit ist, mühsam verzehrt und bey jedem Anfall von Krankheit voraus durch schreckhaftern Gedanken gequälet wird, Weib und Kinder in den Trost-Roth- und Hülflosesten Umständen zurück lassen zu müssen, nachdem er selbst mit aller Treue und Redlichkeit der Trost und Zuflucht so vieler Hülfbedürftigen gewesen ist. Es ist unmöglich, daß Ew. K. M. große Seele bey einer der Wahrheit leidet! so sehr gemißbrauchten Vorstellung ohne mitleidende Empfindung bleiben und

Allerhöchſt Dero Milde gegen die Perſonen eines Gerichts verſchlieſſen ſollten, welches das erſte und nächſte an Dero Kayſer-Thron zu ſeyn geordnet und gewürdiget iſt.

Gehorſamſten R. H. R. bleibt nur noch der Punkt übrig, da Ew. K. M. anbefehlen, daß derjenige, ſo von angenommenen Geſchenken weiß und Allerhöchſt denenſelben es nicht anzeigt, einer wie der andere vor gleich ſtrafmäßig gehalten, jedoch keine anonymæ Denuntiationes gelten, ſondern jeder vor die Wahrheit ſeiner Anzeige ſelbſt haften ſolle.

Wir ſind Collegen, Allergnädigſter Kayſer und Herr und halten uns vor ehrliche Männer, muthen Ew. K. M. uns nicht zu, den Fiſcal oder gar den Kundſchafter gegen einander zu machen. Glauben Allerhöchſtdieſelbe, daß verdächtige und Gewiſſenloſe Leute in Allerhöchſt Dero R. H. R. ſeyen, ſo bittet ſolcher ſelbſt darum, ſie aus deſſen Mitte heraus zu nehmen, zu beleuchten und nach Verdienſt zu beſtraffen. Eine andere Art zu handeln würde die gänzliche Aufhebung allen collegialiſchen Vertrauens, ein geplagtes Leben voller Argwohn untereinander und unaufhörliche Ew. K. M. Selbſt am meiſten ärgerliche Afterreden verurſachen.

sichere Rechnung machen, daß sein Name bey allen Reichs-Ständischen Höfen nach der Reihe in das Synodum Register kommen und er dieß Jahr diesen, das folgende Jahr einen andern Reichs-Stand mißvergnügt über sich machen werde. Je mehr ein Rath über allen von Ew. K. M. Selbst mit dem Zeichen der Verwerfung bedeckten respectum humanum sich hinaus zu setzen verbinden solches auch als ein ohne Ansehen der Person richtender legaler Mann durch sein ganzes Betragen stets zu bewähren beflissen ist, welch tiefer und nagender Kummer muß dagegen in seinem Innern entstehen, wann er sich als den Vater einer zahlreichen Familie betrachtet, dem hiedurch fast alle Thüren der künftigen Versorgung seiner Kinder verschlossen sind, der seine Kräfte in einem so wichtigen Dienst des gemeinen Wesens, als die Handhabung der Gerechtigkeit ist, mühsam verzehrt und bey jedem Anfall von Krankheit von dem noch schrecklichern Gedanken gequälet wird, Weib und Kinder in den Trost-Rath- und Hülflosesten Umständen zurück lassen zu müssen, nachdem er selbst mit aller Treue und Redlichkeit der Trost und Zuflucht so vieler Hülfbedürftigen gewesen ist. Es ist unmöglich, daß Ew. K. M. große Seele bey einer der Wahrheit leidet! so sehr gemäßen Vorstellung ohne mitleidende Empfindung bleiben und

Allerhöchſt Dero Milde gegen die Perſonen eines Gerichts verſchließen ſollten, welches das erſte und nächſte an Dero Kayſer-Thron zu ſeyn geordnet und gewürdiget iſt.

Gehorſamſten R. H. R. bleibt nur noch der Punkt übrig, da Ew. K. M. anbefehlen, daß derjenige, ſo von angenommenen Geſchenken weiß und Allerhöchſt denenſelben es nicht anzeigt, einer wie der andere vor gleich ſtrafmäßig gehalten, jedoch keine anonymae Denuntiationes gelten, ſondern jeder vor die Wahrheit ſeiner Anzeige ſelbſt haften ſolle.

Wir ſind Collegen, Allergnädigſter Kayſer und Herr und halten uns vor ehrliche Männer, muthen Ew. K. M. uns nicht zu, den Fiſcal oder gar den Kundſchafter gegen einander zu machen. Glauben Allerhöchſtdieſelbe, daß verdächtige und Gewiſſenloſe Leute in Allerhöchſt Dero R. H. R. ſeyen, ſo bittet ſolcher ſelbſt darum, ſie aus deſſen Mitte heraus zu nehmen, zu beleuchten und nach Verdienſt zu beſtraffen. Eine andere Art zu handeln würde die gänzliche Aufhebung allen collegialiſchen Vertrauens, ein geplagtes Leben voller Argwohn untereinander und unaufhörliche Ew. K. M. Selbſt am meiſten ärgerliche Afterreden verurſachen.

Einander seiner Pflichten erinnern, bey wirklichem Verdacht vor Gefahr und Verantwortung warnen, in dringend scheinenden Umständen dem vorgesetzten Präsidenten des Raths es anzeigen, ist die Pflicht von Collegen, den Denuncianten von und gegen einander zu machen, wollen Ew. K. M. gehorsamsten R. H. R. in allerhöchsten Gnaden verschonen.

Ew. K. M. gründlich zu beruhigen und die gegenwärtige so wohl als künftige Mitglieder des Raths billig sicher zu stellen, dürfte nur dieses Mittel seyn: den R. H. R. von denen, welche eine erwiesene Schuld treffen könnte, zu reinigen, mit Männern von geprüftem Uneigennutz und Redlichkeit zu besetzen, sie hinreichend und anständig zu besolden, alle Geschenke ohne Ausnahme verbieten und den, der alsdann gleichwohl nimmt, vor dem ganzen Reich exemplarisch zu bestrafen.

In der trostvollen und allerdevotesten Zuversicht auf Ew. K. M. Gerechtigkeit, Gnade und Billigkeit faßt gehorsamster R. H. R. sein gesamtes Anliegen wiederholter darinn zusammen:

1. Ew. K. M. geruhen forderist die R. H. Rathen in Corpore oder desselben einzeln Mitgliedern zur Last liegen sollende, Allerhöchst Derosselben annoch allein bewußte, sichere Erfahrungen mitzutheilen und eine aus dem Mittel

des R. H. R. zu beſtellende Commiſſion zur weiten legalen Unterſuchung allergnädigſt anzuordnen.

2. Im Nicht-Erweiſungs-Fall die Verläumder offentlich zu beſtrafen und die gekränkte Ehre und guten Nahmen des Gerichts mit einer feyerlichen Erklärung wieder zu retten;

3. Die bisher durch den immer ſtärkern Abgang der Laudemien ſo ſehr verminderte Beſoldung auf eine dem Quanto zu Zeiten Caroli VI. und der jetzigen Theurung proportionirte Weiſe zu erſetzen;

4. Falls Ew. K. M. die in obigen 3 Rubriquen benahmte Extraordinaria, ſelbſt allerunterthänigſt angetragener maßen, zu verbieten gut fänden, auch dieſerhalb eine verhältnißmäſige Vergütung allergnädigſt angedeihen zu laſſen.

5. Kayſ. R. H. R. ſo vielfältig gekränkte Immunitæten, mittelſt allergnädigſter Erledigung der vorlängſt angebrachten Beſchwer- und Verordnung vors künftige, ſicher zu ſtellen, endlich und

6. Gehorſamſten R. H. R. mit der Zumuthung, den Denuncianten unter und gegen ſich ſelbſt zu machen, allermildeſt zu verſchonen.

In welcher Hofnung der allerhuldreichſten Erhörung zu Ew. K. M. allerhöchſten Hulden gehorſamſter R. H. R. ſich allerſubmilleſt empfiehlet.

Wien den 2. Dec. 1767.

Präsidenten bey sämtlichen Reichs-Hof-Räthen und in der nächsten Raths-Session wurde folgende fernere ehrerbietigste Erklärung an des Kaysers. Maj. zu übergeben beschlossen:

Imperator!

Ew. K. Maj. gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat die in dreyen Puncten bestehende allerhöchste Resolution über die Vorstellung auf das unterm 21. Octobr. jüngsthin erlassene Kayserliche Billet mit unterthänigstem Respect erhalten.

Der erste Resolutions-Punct giebt dem gehorsamsten Reichs-Hof-Rath in Corpore nicht nur angenehme Vermuthung, man habe Ew. K. M. bisanhero noch keine zulängliche Indicia von dem Verschulden eines Individui beygebracht, sondern auch die sichere Hofnung, daß, wann es jemahlen beschehen sollte, Ew. K. M. geruhen würden, hierüber gesetzmäsig inquiriren zu lassen.

In Ansehung des zweyten Puncts, nehmlich derer vierteljährigen Eingaben wird die gehorsamste unumwundene Erklärung wiederhohlt, daß gehorsamster Reichs-Hof-Rath über die, bishero in causis pure gratialibus, für erlaubt gehaltene und Ew. K. Maj. angezeigte Geschänkniſſen die Specificationen einzureichen pflichtschuldigst unermanglen werde, woraus Ew. K. M. die Veranlassung

zu weiterer allerhöchsten Verordnung zu nehmen allergnädigst geruhen werden.

So viel endlichen die Angebung der Schuldigen anlanget, solle auch mit solcher nicht zurückgehalten werden, wann nehmlich, nach Maasgab obangeführten allerhöchsten Billets vom 27. Oct. man für die Wahrheit der Anzeige zu haften im Stande seyn wird.

Der Schluß dieser Handlungen ist im nachstehendem von des Kayſers Majestät an den Reichs-Hofraths-Präsidenten, Grafen von Harrach, erlassenen ernstlich-mildem Cabinets-Befehl oder Billet enthalten:

lieber Graf von Harrach! Nach nunmehro eingesehenen viertehrigen Eingaben erkläre alle Schränkungen, wie diese Nahmen haben mögen, bey meinem Reichs-Hofrath für unerlaubt, und untersage deren Anbietung und Annehmung unter denen in meinem Decret vom 5. April 1766. ausgedruckten Strafen, weil eine jede derselben denen Partheyen zur Last gereichet, solche überhaupt für ein Justiz-Collegium nicht geeignet seynd, und zu einem bedenklichen Nachsinnen Anlaß geben können. Ich bin hingegen nicht ungeneigt, denenjenigen, so durch ihren Fleiß und uneigennützigen

Unter dem Nachſuchen ſtieß ich auf einige Bruchſtücke zu einer Schilderung ſeines Vaters, Hans Meynhards von Schönburg, und fand, daß nur ein Sohn wie jener einen ſolchen Vater übertreffen könnte.

Das patriotiſche Publikum leſe, und entſcheide, ob dieſer beynahe vergeſſene edle Pfälzer hier einen Platz verdient habe.

K.

Hans Meynhard von Schönburg kam auf die Welt zu Bacharach den 28ten August 1582. Seine Eltern waren Meynhard von Schönburg *) damaliger Kurpfälzischer Amtmann daselbst und zu Waldböckelheim, und Dorothea eine gebohrne Riedeselin zu Bellersheim.

Seinen Vater verlohr er schon im April 1596, da er das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, er wurde hingegen von seiner Mutter, einer sehr würdigen Dame, überlebt. Daß seine Eltern auf seiner Erziehung nichts hatten ermangeln lassen, beweisen die wichtigen Geschäfte, zu deren Ausführung sowohl er, als seine Brüder, gebraucht

*) Er war auch Hofmarschall und Amtmann zu Heydelberg, und starb, nachdem er sich zur Ruhe begeben hatte, als Churfürstl. Geheimerrath auf seinem Stammhaus Bacharach bei Oberwesel. In der Geschichte ist er vornehmlich als Feldmarschall der Truppen bekannt, welche mit Herzog Wolfgang zu Zweybrück, und nachmals unter den Pfalzgrafen Johann Casimir den Protestanten in Frankreich zu Hülfe zogen. Er liegt in der Kirche zu Bacharach begraben, allwo ihm seine hinterlassene Wittwe ein schönes Monument errichten lassen. S. Acta Acad. Palatinae Vol. III. Historico p. 34.

wurden. Sein Vater hinterließ auch ein für die damaligen Zeiten sehr ansehnliches Vermögen; ein Umstand, dessen hier gedacht werden mußte, weil sonst die großen Vorschüsse und Anlehne, welches in der Folge wird erwähnt werden, kaum glaublich sind.

Die Quelle dieser Reichthümer ist weder in den väterlichen Kriegs- und Staatsbedienungen, noch in ungewöhnlicher Freygebigkeit der Großen damaliger Zeiten *) sondern blos in der Simplicität, wodurch sich die Haushaltung seiner Eltern auszeichnete, zu suchen. Man erstaunt, wenn man das Inventar über die geringe Verlassenschaft seines Großvaters, worein sich zwei Söhne theilten, mit demjenigen vergleicht, welches nach dem Tode seines Vaters errichtet wurde. An große Herrschaften, ja nicht einmal an ein Dorf von

*) Nur einen Beweiß davon. Meinhard, der Vater meines Helden, wurde im Jahr 1570. von Kurfürst Friederich III. zu Pfalz mit einem Mannlehen von 100. fl. belehnt. Der Kurfürst wollte zwar diese 100 fl. mit 2000 fl. ablösen, wenn solches aber nicht bei seinem Leben geschehen würde, so konnten seine Nachfolger sie nur mit 2000 fl. auf einmal, oder nach und nach, mit Geld, oder auf Gütern ablösen, in welchem Fall dieses Capital von den Vasallen in liegende Güter verwandelt, und diese der Pfalz zu Mannlehen aufgetragen werden sollten. Der Nachfolger, Kurfürst Ludwig, veränderte das Lehncapital für sich und seine Nachkommen, wieder in 2000 fl. oder

einiger Betrübtheit, nur bei dieſer Sache nicht zu gedenken. Die liegenden Güter, und was hergebracht wird, beſtunden, außer dem Schloß, nichts mehr zu unterhalten koſtete, aus einem, aus Weinbergen, Aeckern, Wieſen, Zehenden und unbedeutenden Pfandgeldern. Dieſe Gefälle und kleine Güterſtücke waren theils Eigenthum, theils Lehen, und auch von dieſen hatte die Familie manche wieder andern adelichen Vaſallen zu Lehen gegeben. Allein ſie beſtunden meiſt aus Mühlen, auch Bauren, ſie verwalteten ihre Gefälle ſelbſt, verkauften ihre Früchte und Weine, hatten das Recht wieder auf Güter, oder Mutterkorn, und lebten in Kleidung und Hausgeräth, mehr als jetzt zu Tage bürgerlich heißt. Da im Gegentheil die Fürſten eine Menge Ritter, Gelehrte und Beamte als Die-

---

ſelben Werth, und Reinhard legte dem neuen Lehenbrief einen Zettel folgenden Inhalts bei: „Dieſer Lehenbrief iſt auf meinen Anſuchen gefertiget worden. Habe viele Mühe darum gehabt, ehe ich dazu Verordnung erlangt habe. Alſo iſt das Lehen mein Verdienſt, weil ich bei der Churfürſtlichen Pfalz meiſtens habe von Jugend auf, dem ich ſonſt, leider, wenig, oder keinen etwas meiſtens habe. Alſo müſſen meine Herren ſehen, wie ſie es verrent bei Fürſten anzeigen, daß ſie nicht vergebens dienen, oder das ihrige nicht verſtehen bey den Secundianten einbringen.

ner angeſtellet hatten, auch ihre Höfe gleichſam offene Gaſtherbergen nicht nur für andere Fürſten ſondern auch für den ganzen Adel waren, welche daſelbſt Futter und Mahl für ſich und ſeine Pferde fand: ſo kann man es daraus erklären, warum damals die Edelleute beinahe immer, die Fürſten hingegen nie mit baaren Mitteln verſehen waren.

So ſah es zu Ende des 16ten Jahrhunderts, wenigſtens in der Gegend des Rheinſtrohms, aus. Mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts ſcheint ſich die Pracht auch unter dem Adel eingeſchlichen zu haben, und das Inventar Hans Meynhards iſt Fürſtlich gegen dem von ſeinem Vater. Vermuthlich hat die Verwandtſchaft der Pfalz mit England zu den Rieſenſchritten, welche der Luxus um dieſe Zeit machte, den Weg gebahnt.

Man verzeihe mir dieſe Ausſchweifung. Sie war vielleicht den Beobachtern des Sittengangs unſerer Nation nicht ganz unangenehm, und diente hier, um die Lücke von Hans Meynhards Geburt an, bis über den Termin ſeiner Volljährigkeit auszufüllen.

Da ich bis in das Jahr 1609, wo er ſchon 27 alt war, nichts mehr von ihm entdecken konnte *).

*) Von ſeinen Brüdern ſind Nachrichten übrig geblieben, daß ſie theils in Heydelberg, theils in Marpurg ſtudier-

[illegible] [illegible] [illegible] [

ter Philiberts, Marggrafens zu Baden, zu heurathen, die er, nach einem über 11 Jahre geführten unfruchtbaren Eheſtand, in den Verdacht der Galanterie zog, und erdroſſeln ließ.

Er vermählte ſich im Jahr 1599 zum andernmal mit Antonia, einer Tochter Carls III. Herzogs von Lothringen, welche jedoch eben ſo wenig fruchtbar war. Zuletzt wurde er raſend, und ſtarb in dieſem Zuſtand. So ſonderbar ſeine Lebensgeſchichte geweſen, ſo hatte dieſer Fürſt auch nach ſeinem Tode noch das außerordentliche Schickſal, daß der Krieg, welcher über ſeine Erbſchaft entſtand, ſeinen nächſten Anverwandten nicht einmal Zeit ließ, ihm ein Leichenbegängniß zu halten. Erſt 19 Jahre nachher wurde ſein Leichnam durch Veranſtaltung ſeines Schweſterſohns, Wolfgang Wilhelms, Pfalzgrafens von Neuburg beigeſetzt. Sollte ſein Geiſt eben ſo lange hienieden haben verweilen müſſen, ſo war es Buße genug für ihn, alles Unheil mit anzuſehen, welches die Begierde nach ſeinen Ländern ſtiftete.

Er hatte 4 Schweſtern gehabt. Die älteſte Maria Eleonore, war an Albert Friederich, Marggrafen zu Brandenburg und Herzog in Preußen, unter der ausdrücklichen Bedingung vermählt, daß ihr, als der älteſten Schweſter, alle Länder ihres Bruders anfallen ſollten, wenn dieſer

ihre Schwestern stehen müste. Sie war aber ein Jahr vor ihrem Bruder von dem Schauplatz abgetreten, und hinterließ eine Tochter, welche an den Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg vermählt wurde.

Die zweite Schwester, Anna, war verheurathet an Philipp Ludwig, Pfalzgrafen von Neuburg, und da sie den Tod ihres Bruders, und ihrer ältern Schwester erlebt hatte, so nahm sie die ganze sächsische Erbschaft, als die nunmehrige älteste Schwester, in Anspruch.

Die dritte Schwester des Herzogs, Magdalena, hatte zum Gemahl den Pfalzgrafen Johann von Zweybrück, und da sie zu dieser Zeit ebenfalls noch lebte, so behauptete sie, mit ihrer Schwester Anna, und der nächster zu verstorbenen ihrer Schwester, Sibylla, zu gleichen Theile zu seyn.

Der Grund dieses Anspruchs war, weil ihre gleichste Ansprüchen auf die Erbschaft nur zu Gunst ihrer ältesten Schwester Emilia Elisabeth, welche aber den Fall nicht erlebt hatte, und nicht zu Gunst ihrer zweiten Schwester Anne, und noch weniger zum Vortheil der von einer Erbe entfernten Schwesterkinder, der Churfürstin zu Brandenburg, gelichen wäre.

Die vierte Schwester, Sibylla, hatte in zweiter Ehe mit Carl, Engelgrafen von Oesterreich,

und Marggrafen zu Burgau. Da dieſe nicht weniger ſich noch am Leben befand, ſo verlangte auch ſie den dritten Theil von ihres Bruders Verlaſſenſchaft. Sie gründete ſich inſonderheit auf gewiſſe Privilegien Kaiſers Carl V. wodurch ſchon ihrem Vater verſichert worden, daß ſeine Länder, nach Abgang des männlichen Stamms, ungeachtet ihrer Eigenſchaft als Reichs-Mann-Lehen, auf die Töchter fallen ſollten.

An dieſen vier Prätendenten war es noch nicht genug. Johann Friederich I. oder Großmüthige, Kurfürſt zu Sachſen, hatte Sibylla, die Tante, oder Vatersſchweſter des verſtorbenen letzten Herzogs zu Jülch im Jahr 1527 geheurathet, mit dem in den Vermählungsparten ausdrücklichen Beding, daß, wenn dieſer Sibylla Bruder, Wilhelm, ohne männliche Erben mit Tod abgienge, ſeine Staaten an das Haus Sachſen fallen ſollten. Dieſem Hauſe hatten in Gefolge einer vorhandenen ältern Anwartſchaft von 1483 (die aber bei einem im Jahr 1511 erſchienenen Fall nicht zum Vollzug gekommen war) die Kaiſer Friederich III. und Maximilian I. bereits Eventualbelehnungen angedeihen laſſen. Auch Sachſen war alſo ein Prätendent dieſer Länder, nämlich Kur-Sachſen aus erſtgedachter Kaiſerlichen Anwartſchaft, und das Haus Sachſen

Ernestinischer Linie aus eben derselben, und den Heurathspacten von 1527, weil nunmehr der Mannsstamm von Jülich und Cleve ausgestorben war *). Biß man allen diesen Prätensionen würde auf den Grund sehen können, beschloß Kaiser Rudolf, diese Länder zu sequestriren, und ihre Administration seinem Vetter, dem Erzherzog Leopold von Oesterreich, damaligen Bischof von Straßburg, aufzutragen. Dieser überfiel auch die Stadt und Festung Jülch unvermuthet, und belegte Namens des Reichs, dieselbe mit einer

*) Gerard van *Leon*, in seiner Histoire metallique des XVII. Provinces des Pays-bas, drückt sich hierüber nicht schicklich aus, wenn er (Tom. II. p. 64.) sagt: Cette conduite imprevue fit beaucoup de peine à la maison de saxe. Jean Frederic I. Duc de Saxe, en épousant Sibylle, fille ainée de Jean Duc de Juliers, avoit stipulé par le contrat de mariage, qu'en cas, que Guillaume, frere unique de cette Princesse, vint à déceder sans enfans, ses Etats seroient censés devolus à elle ou à sa posterité. *En vertu de cette convention* les Empereurs Frederic III. & Maximilien I. avoient déja donné provisionellement aux Ducs de Saxe l'Investiture de ces pays. „Beide Kaiser Friederich III. und Maximilian I. waren gestorben, ehe diese Convention errichtet wurde. Ihre Eventual-Belehnungen konnten folglich nicht en vertu de cette convention geschehen seyn. Dergleichen Schreibfehler nennen die Deutschen Geschichtschreiber einen Anachronismus.

guten Besatzung, unter den Befehlen Johanns von Rauschenberg.

Die ungebethene Dazwischenkunft dieser dritten Person war den Interessenten äußerst bedenklich. Brandenburg und Neuburg faßten daher, unter Vermittlung des Landgrafen Moritz von Hessen, zu Dortmund den letzten May besagten Jahres 1609 schnell den Entschluß, vorbehältlich ihrer gegeneinander noch auszuführenden Rechte, selbst auch Pfalzzweybrücken, und dem Marggrafen zu Burgau unverfänglich, von der Erbschaft gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen, und das Land, mit Einwilligung der Stände, in Gemeinschaft zu regieren.

Sie nennten sich die possidirende Fürsten. Die vereinigten Niederländer, die Krone Frankreich, und die Deutschen Protestanten begünstigten diesen Schritt. Die eifrigen Bemühungen des Kaisers, des Königs von Spanien, des Herzogs in Bayern, und anderer catholischen Fürsten, diese Länder nicht in protestantische Hände kommen zu lassen, bewog die Stände dieser Religion, unter Beiwirkung Frankreichs, zu einer engeren Vereinigung. Im Jahr 1610 kam solche zu Halle in Schwaben, unter dem Namen der Union, zu Stande. Die catholischen Stände setzten derselben bald darauf zu Würz-

burg die ſo genannte Liga entſtund. Dieſe zweierlei Verbindungen aber, und die Jülich-Cleviſche Succeſſionshändel waren das Vorſpiel des nachmals erfolgten dreißigjährigen Krieges.

Nun kehren wir zu unſerm Hans Meynhard von Schönburg zurück.

Daß ſolcher ſchon im Jahr 1609 in Pfälziſchen, und zwar in Kurfürſtlichen, Dienſten geweſen, erhellet aus einem Paßport vom 16ten Febr. welchen er mitbekam, da ihn Kurfürſt Friederich IV. mit einem Brief ſeinem Geſandten nach Oeſterreich nachſchickte. Der Karakter, in welchem er ſtand, iſt darinn nicht ausgedrückt. Auch von ſeinen damaligen Verrichtungen geben die mangelhaften Papiere, die uns von ihm übrig ſind, keine Auskunft. Daß aber Schönburg bereits bei dieſer Gelegenheit, wo er bis nach Ungarn gekommen, ſich Materialien zu künftigem Gebrauch in geſandſchaftlichen Verſendungen geſammelt habe, zeigen ſeine ſpäteren Relationen.

Der Tod des Herzogs von Jülich, und deſſen Folgen in eben dieſem Jahr, machten den poſſidirenden Fürſten einen zu Negociationen brauchbaren Mann nothwendig. Er gieng als ihr Geſandter nach dem Haag, und erwieß ihnen daſelbſt ſolche nützliche Dienſte, ertheilte ihnen auch

so wohlmeynende Erinnerungen, daß sie sich nicht gnädig genug bedanken konnten.

Als der Französische Gesandte, Bongarlius, zu Düsseldorf angelangt war, beriefen ihn Marggraf Ernst zu Brandenburg und vorgedachter Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den 24. November. 4. December. aus dem Haag eben dahin, weil sie seiner Person hochbedürftig wären. Sie trugen ihm in diesem Zurückberufungsschreiben auf, daran zu seyn, daß die Englische und Holländische Gesandten auch bald eintreffen möchten, und empfahlen sich aufs angelegentlichste der Fortsetzung seiner treuen Affection.

Johann Graf zu Nassau, lag um diese Zeit zu Düsseldorf. Da nicht nur der Coadjutor zu Cölln sich wieder die Schanzen auflehnte, welche jener Bonn gegen über anlegen lassen wollte, sondern im Gegentheil anfangen ließ, Deutz zu befestigen; da der Graf von Nassau ferner Nachricht erhielt, daß die Besatzung in Kaiserswerth verstärkt werden sollte; daß der Erzherzog Leopold sich die Jülchische lande von dem Kaiser ausgebethen, und von Bayern einen Vorschuß von 70 M. fl. erhalten habe, auch noch eines weitern Vorschusses gewärtig sey, so daß nichts anders zu vermuthen wäre, als daß Oesterreich

und Bayern diese Erbschaft unter sich theilen wollten, so machte er den Fürsten davon den 5ten Decembr. die schriftliche Anzeige, um diesem drohenden Ungewitter zuvor zu kommen. Er drang insonderheit darauf, daß man doch durch unsern Schönburg, welcher bereits, was gegen eine zu besorgende Belagerung vonnöthen sey, zu Papier gebracht habe, eiligst suchen möchte, in den Niederlanden Stücke ꝛc. zu bekommen, weil es ein großer Vortheil im Krieg wäre, Zeit gewonnen, und sich gerüstet zu haben.

Dieser Bericht enthält unter andern den trockenen soldatischen Ausdruck, daß es mit der Kaiserl. Commission und Communication, womit die Landstände vertröstet wurden, nur lauter Betrug sey.

Graf Johann schrieb wegen dieser nöthigen Vorsichten auf eine dringende Weise an unsern Schönburg selbst den 7ten Decembr. und machte ihm darinn das schöne Compliment: „Ob mir wohl Eure Sorgfalt und Fleiß genugsam bekannt, so halte ich doch dafür, Ihr werdet zum unbesten nicht bemerken, daß ich abermal daran erinnere,„ ꝛc.

Indessen scheint Hans Meynhard noch immer als Freywilliger hierbei gedient zu haben, da die Aufschrift des Grafen nur an den Vesten, unsern besonders lieben und guten Gönner N. N. von Schönberg lautet, und auch auf den Schrei-

ben der possidirenden Fürsten an ihn keines Titels erwähnt wird *).

Eben so vertraulich war um diese Zeit der Briefwechsel Ernst Casimirs, Grafens von Nassau, Feldmarschalls der vereinigten Niederlanden, mit unserm Schönburg, der dieses Grafen Holländisches Regiment commandirte, welches den possidirenden Fürsten in Sold war gegeben worden.

Dieser kluge General hielt dafür, daß Jülich genugsam belagert wäre, wenn die possidirende Fürsten nur in allen um die Festung liegenden Orten Besatzungen hätten, weil die Leopoldische Detaschementer, die er zur Bedeckung der für die Festung nöthigen Lebensmittel ausschicken mußte, auf diese Weise eines nach dem andern leicht geschlagen werden könnten. Uebrigens wünschte er hauptsächlich, daß das Hauß Sachsen befriediget

*) Weil die Werbsachen unserer Zeiten für die Geschichte von einem höchst-unbedeutenden Belang sind, so hätte ein ehmaliger Registrator leicht veranlassen können, daß diese schönen Briefe auf einmal cassirt, oder in das Makulatur geworfen worden wären, indem er sie blos, Werbungs Sachen, überschrieb. Ich bemerke dieses als eine Probe, daß es besser sey, alten Papieren gar keine, als eine ungeschickte Aufschrift zu geben: wodurch wahrscheinlicher Weise schon manche wichtige Nachrichten zu tod registrirt worden.

werden möchte, um dadurch den Kaiser den Vorwand zu benehmen, sich in diese Erbstreitigkeit, als Richter, zu mengen. Den weitern Inhalt dieser Correspondenz, welcher die damalige Niederländische und Französische Affairen anbetrift, übergehe ich, als nicht hieher gehörig, mit Stillschweigen. Schönburg meldete ihm dagegen die Jülichische Neuigkeiten, deren Mittheilung Ernst Casimir mit dem höflichsten Dank erkennte. *)

In dem darauf folgenden Jahr nahmen die Unterhandlungen der protestantischen Fürsten zu Hall in Schwaben ihren Anfang, und eben daselbst wurde beschlossen, unsern Schönburg als Brandenburgischen Gesandten an die Generalstaaten abzuordnen.

In seiner den 24ten Jänner 1610 von Kurfürst Sigismund von Brandenburg zu Schwäbisch-Hall unterzeichneten Instruction

*) Nur zum Beispiel eine Stelle, weil sie die Achtung beweist, in welcher Schönburg bei Personen dieser Art stund, aus einem Brief vom 17/27 Decembr. 1609. J'ai reçu la votre du 19/9 de ce mois, & entendu par icelle toutes les particularités & l'Etat, en quoi se trouvent présentement Mrs les Princes, de quoi je vous baise bien humblement les mains & vous prie y vouloir continuer, vous asſurant de vous rendre le pareille &c.

heißt er jezt Guberneur von Düsseldorf und Obriſter.

Der Auftrag dieſer Abſendung beſtand hauptſächlich darinn, den Staaten den Beitritt dieſes Kurfürſten und des Landgraf Moritzens von Heſſen zur Union zu eröfnen, und von ihnen die erforderliche Artillerie, nebſt der Zugehörung, wie auch 2322 Centner Stückkugeln, 2000 Centner des beſten Pulvers, und 1000 Centner guter Lunten zu entlehnen, wofür der Kurfürſt den Erſaz an Materialien zuſichern ließ.

Den 5ten Febr. bekam Schönburg von den unirten Fürſten die Vollmacht, ein neues Regiment von 10 Fähnlein für die Union zu errichten, und von nun an hieß er alſo auch der unirten, oder intereſſirten Kur- und Fürſten beſtellter Obriſter.

In dieſer Eigenſchaft wurde ihm nicht wenniger aufgetragen, um Ueberlaſſung auch eines Regiments Fußvolk bei den Generalſtaaten zu werben.

Fürſt Chriſtian von Anhalt übernahm bekanntermaſen das General-Commando über die Armee der Union, und im Sommer des nämlichen Jahrs wurde von den unirten Ständen mit König Jacob von England ein ſo genannter Correſpondenz-Tractat geſchloſſen. England ſollte

Kraft

Kraft deſſen den Fürſten mit 4000 die Fürſten aber England mit 2000 Mann, oder an deren Stelle mit ſo viel Geld, als zu ihrer Aufrichtung und Unterhaltung nöthig wäre, zu Hülfe kommen, wenn einer oder der andere Theil feindlich angegriffen würde. Die Würtembergiſche Gehülfen, durch welche dieſer Tractat geſchloſſen wurde, waren Hippolytus von Roll und Benjamin von Bouwinghauſen, von Pfalz und Brandenburg aber allein unſer Schönburg.

Daß dieſer dabey das Detail der militäriſchen Erforderniſſe hauptſächlich zu beſtimmen hatte, beweiſen die von dieſen Unterhandlungen in dem Familien-Archive noch vorhandene Aktenſtücke. *)

Bis hieher finden wir unſern Schönburg nur in den Cabinetten; allein eben dieſes Jahr, worinn er ſchon ſo viel gethan hatte, hatte ihm auch noch Gelegenheit dar, ſich im Felde zu zeigen.

*) Daß unſere Deutſche Sprache damals in der Kriegsterminologie nicht ſo arm war, als man heut zu Tag glauben möchte, weil wir es nun gewohnt ſind, uns meiſtens Franzöſiſcher mit dem Deutſchen Bürgerrechte beſchenkter Worte, darinn zu bedienen, davon mögen das Nachmagazin und die geſchwohrnen Sadler zum Beiſpiel dienen, womit in dieſen Acten das Dépot, und die Vivandiers, oder Marquedenter, ausgedruckt wurden. So fand ich auch an einem andern Ort die Bréche durch Sturmlücke gegeben.

Die Kaiſerliche Beſatzung in Jülich machte dem umliegenden Lande ſo viel Beſchwerlichkeiten, daß eine förmliche Belagerung und Eroberung dieſer Feſtung für unumgänglich erachtet wurde. Schönburg hatte hierzu nicht nur die wohin bemerkte Requiſiten, ſondern noch ein mehreres, von den Holländern erhalten, und die poſſidirende Fürſten vertrauten ihm, neben oben gemeldeten Kriegs-Chargen, auch das Kommando über die Artillerie. In dieſer Eigenſchaft legte er die glänzendſten Proben ab, wie weit er es in dieſem wichtigen, damals noch ſeltenen, Theil der Kriegskunſt, und der mit demſelben verbundenen Wiſſenſchaft, welcher zu unſerer Zeit der Name, Genie, vorzüglich beigelegt wird, gebracht habe.

Während daß dieſer in den beſten Stand geſetzten Feſtung mit einem außerordentlichen Feuer zugeſetzt wurde, dirigirte Schönburg die Approſchen mit einer ſolchen Geſchicklichkeit, daß der tapfere Kommandant, nach einer vierwöchigen verzweifelten Vertheidigung, da die Canonen ſchon an dem Graben ſtanden, zu kapituliren genöthiget wurde.

Prinz Moritz von Oranien trug zwar, als der kommandirende General, in der Geſchichte den Ruhm dieſer Eroberung, deren Andenken man zum Beweis ihrer Wichtigkeit durch eine Medaille

vereidigte *), davon. Aber auch Schönburgs Name wurde durch diese Aktion der Vergessenheit entrissen.

Ihm gehörten, nach altem Kriegsgebrauch, alle gesprungene Canonen, die verschossene und wiedergesammelte Kugeln, das aufgeschlagene Pulver, Feuerwerk und dergleichen: und die possedirende Fürsten beschlossen noch überdieß, ihm ihren Dank für seine dabei bewiesene Tapferkeit durch ein Geschenk von 2000 brabanter Gulden für ihn, und 1000 fl. für die Arkeley-Personen, deren Austheilung seiner Discretion überlassen wurde, zu erzeigen.

Schönburg, ein Mann, welchem Ehre mehr als Geld war, erwählte statt allem, was ihm gebührte, und dieses ihm bestimmten Geschenks, eine in Jülich gelegene zerbrochene halbe Karthaune, um sich (nach seinem eigenen Ausdruck) zu besserem ewigen unterthänigen Gedächtniß, daraus

*) S. Lochners Sammlung merkwürdiger Medaillen (IIter Jahr S. 17.) Auf der Hauptseite sieht man die Festung selbst, nebst dem Lager, den Laufgräben ꝛc. und der Umschrift: Nihil inexpugnabile. Auf dem Revers steht in 9 Linien: Ipsis Calendis Sept. MDCX. fuis & subsidiariis armis Juliacum, ejusque propugnaculum munitissimum Principibus asseritur Possidentibus.

2 Stückchen gießen zu lassen. Um aber auch seines Orts das gute Verhalten der unter seinem Kommando gestandenen Offiziere zu belohnen, ließ er eine besondere silberne Medaille von der Größe eines Conventionsthalers prägen, welche er unter die letztern austheilte.

Auf der Hauptseite dieser Denkmünze sieht man die belagerte Stadt und Festung Jülich im Grundrisse, mit den dafür angelegten Laufgräben, ohne einige Umschrift. Auf dem Revers aber liest man in 17 Zeilen: „Anno 1610 den 30. Julii ist die Vestung Gulich belagert und den 2ten Sept. erobert worden. Zur Gedächtnis hab ich M. von Schonburgh, Obrister über die Artillerie Fortification und ein Regiment Fußvolk, aus einer Verehrung, so die possedirende Fürsten mir damahls zur Recompens gethan, dieser Pfenningen etliche machen lassen, und meinen unterhabenden Officieren, zur Zeugnis ihres ehrlichen Verhaltens ausgetheilet„ *).

*) Der schon vorhin in einer Anmerkung genannte Gerhard von Loon erwähnt dieser Anecdote, und liefert die Medaille in Kupferstich.

(Histoire metallique des XVII. Provinces T. II. p. 72).

Die Umstände davon aber hat der Verfasser dieser Biographie aus Schomburgischen Papieren berichtigt. Der

Vielleicht ist es einigen Lesern nicht unangenehm, etwas von den Besoldungen, oder Gagen, der damaligen Zeiten hier zu finden. Diese fallen dem ersten Anblick nach, gegen die heutigen genommen, sehr ansehnlich in die Augen.

Unser Schönburg hatte, als Gouverneur von Düsseldorf, welche Charge er den 1ten Oct. 1609 übernahm, monatlich 350 Reichsthaler, oder (den Brabanter Gulden zu 9 damaligen Batzen, den Reichsthaler zu 21 Batzen, den Königsthaler, oder Philippen zu 23 Batzen, eine Ducate aber zu 34 Batzen Frankfurter Währung, nach einer bei eben diesen Papieren gefundenen gleichzeitigen Vergleichung, gerechnet) ungefähr 1080 fl. nach dem vier und zwanzig Gulden-Fuß. Als Obrister

Prägstock, und die zwey metallene Stücke, deren jedes 12 Pf. Eißen schoß, und mit Schönburgs Wappen geziert war, wurden noch in dem Inventar über seine Verlassenschaft zu Heydelberg, gefunden, letztere nach seinem Tode auf das Stammschloß der Familie abgeführt, und bei dessen Zerstörung durch die Franzosen geraubt.

Ludwig (in Germ. Princ. in dem Buch vom Pfälzischen Hause L. V. C. 556.) und de la Neuville (histoire de la Hollande T. 1. p. 31.) gedenken zwar auch eines Schönbergs, welcher sich in dem belagerten Jülch befunden habe. Dieser war aber einer von unsers Hans Meynhards Katholischen Vettern, welche mit gleichem Ruhm und Eifer in Kayserlichen Diensten standen.

über die Artillerie aber sollte er monatlich 2000 fl. Batzen, oder nach vorerwähntem Fuß ungefähr heutige 4410 fl. bekommen.

Von letzterem Gehalt hingegen mußte Schönburg, wie wir in der Folge hören werden, das ganze Artillerie-Personale stellen und besolden, auch von jenem einen Vice-Gouverneur zu Düsseldorf, nebst dessen Pferden und Gesind unterhalten.

Dieses war jedoch bei weitem noch nicht der schlimmste Umstand.

Die possidirende Fürsten waren schon zu Anfang dieser Belagerung, als Prinz Moritz von Oranien vor der Festung anlangte, in dem äußersten Geldmangel, folglich jene Besoldungen nur auf dem Papier.

Hier kam also nicht nur unserm Schönburg, sondern seinen gnädigsten Herrn selbst, sein eigenes Vermögen wohl zu statten, und eine von Marggraf Ernst zu Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im Feldlager vor Jülch den $\frac{1}{8}$ten Septembr. eigenhändig unterschriebene Abrechnung zeigt, daß sie ihrem Diener bereits damals an rückständiger Gage, und baaren Auslagen 27,370 fl. Brabantisch, d. i. nach obiger Vergleichung, etwa 36,225 fl. unseres Geldes, schuldig verblieben.

Er hatte also die Festung nicht nur mit seinem Muth, sondern auch mit seinem Geld erobern helfen. Um solche nicht weniger zu erhalten, oder ihre ruinirten Werke wieder herzustellen, wurde von den possidirenden Fürsten an ihn gesonnen, vollends bis auf die Summa von 40000 Brabanter, oder gegen 53000 heutiger Gulden vorzuschießen.

Schönburg ließ sich auch hierzu willig finden, worüber er eine von Marggrafen Ernst zu Brandenburg und Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, als Bevollmächtigten der Frau Kurfürstin zu Brandenburg (Johann Sigismunds Gemahlinn) und der Frau Pfalzgräfin Anna, unterschriebene, und besiegelte verbindliche Obligation, und zuerst Silbergeschirr, bald darauf aber, anstatt desselben Kleinodien in Verfatz bekam, welche auf 18845 Rthlr. 15 Batzen angeschlagen waren.

Auf gleiche Weise wurde Schönburg im Anfang des Jahrs 1611 von Kurfürst Johann Sigismund den 20ten Febr. zu Jossen ein kostbares Halsband zu treuen Handen anvertraut, um solches auf den Nothfall zu Bestellung der Artillerie, und sonst zu Abwendung des Kurfürsten Schadens, Schimpfs und Nachtheils, zu gebrauchen, und bestmöglichst zu verpfänden.

Liebhabern alter Schatzkammern zu Gefallen, auch um den damaligen Werth des Goldes und der Juwelen zu zeigen, soll die Beschreibung dieser schönen Kleinodien unter den Beilagen erscheinen.*)

Hans Meynhards erstes bei der Belagerung Jülich im Dienst der possidirenden Fürsten rühmlich geführtes Artillerie-Commando hatte nämlich, nach damaliger Kriegssitte, wieder aufgehört. Da jedoch der Kurfürst von Brandenburg einsah, daß der längere Bestand einer Artillerie zur Vertheidigung seiner Lande eben so nothwendig, als zu deren Eroberung sey, so bestellte derselbe für sich allein unsern Schönburg den 22ten erstgedachten Monats aufs neue zum Obristen über seine eigene Artillerie in den Niederlanden. Diese Anstalt sollte wenigstens noch auf ein Jahr lang gemacht werden, und war mit einer monatlichen Bestallung von 2200 fl. Batzen (oder ungefähr 4850 fl. unsers leichten Geldes) verknüpft. Von dieser Summa waren aber anzustellen und zu unterhalten: ein Lieutenant über die Artillerie, ein Commissär über 3 Magazine, nebst 3 Subalternen und 6 Conducteurs, ein Capitain über die Constabler und Batteriemeister, nebst 10 der besten Constabler, ein Capitain über die Zugpferde, mit einem Conducteur,

*) Num. 1. und 2.

ein Capitain über die Wagen, einer über die Matrosen, einer über die Pionniers, ein guter Petardier, ein Minier-Capitain, ein Feuerwerker, ein laveten- Rad- und Zimmermeister, ein Schanzkorbmacher, und ein Ingenieur mit 4 der besten Werkmeister, nebst noch 100 Soldaten mit ihren Officieren. Wesel war zum Aufenthalt dieser von der Pfalzgräflichen separirten Artillerie bestimmt.

Das ganze Bestallungspatent unseres Schönburgs lautet sehr ehrenvoll. Insonderheit bemerke ich daraus folgende Stelle: „Und weil wir bei diesem allem und ganzer Behandlung seine getreue Affection, und rühmliche Intention zu Unserm Nutzen und Besten verspühren und vermerken: so wollen wir uns gegen Ihm also hingegen erweisen, damit er zuvordrist, dann auch andere ehrliche und gute Officier und Diener, die Er behandeln wird, ob dieser ihrer getreuen und gutwilligen Bezeugung, zum wenigsten keinen Nachtheil oder Schaden sich sollen zu befahren, sondern vielmehr unsern gnädigsten und geneigten Willen im Werk jederzeit zu verspühren haben.„ Aus einer eigenhändigen Nota des Obristen war zu ersehen, daß er nicht nur diesen beschwehrlichen Auftrag pünktlich erfüllte, sondern über dieses schon auf 140 Köpfe sich belaufende Corps, noch 6 bis

7 Personen mehr aufgestellt, auch den Obrist-Lieutenant Pithan, einen in diesem Fach belobten Offizier, zum Beytritt gewonnen, und demselben sein halbes Traktament überlassen habe.

Schönburg hatte auch einen Lieutenant von solcher Erfahrung nöthig, da ihm kurz darauf eine andere Laufbahn von Geschäften angewiesen wurde. Ehe ich ihn aber solche betretten lasse, muß ich abermal, der Deutlichkeit wegen, etwas aus der Geschichte unsers Vaterlandes vorausschicken.

Kaiser Rudolph war mit seinem Bruder, dem König Mathias, der ihm bereits Ungarn und Oesterreich abgedrungen hatte, gar nicht zufrieden, und die mit eben demselben gleich unzufriedene Spanische Parthie trachtete dahin, demselben wenigstens die Krone Böhmen und das Kaiserthum aus den Händen zu spielen. Zu diesem Ende rückte Erzherzog Leopold, ihr Neffe (ein Prinz, dessen Lebenslauf einem Ritter-Romanen ähnlich sehen würde) mit einem, unter dem Vorwand einer Jülchischen Expedition in dem Passauischen zusammengezogenen Haufen Kriegsvolks, in das Land ob der Ens, nachher aber in Böhmen. Er hatte schon die kleine Seite von Prag überrumpelt, wurde jedoch von der Alt- und Neustadt noch zurückgehalten.

Da dieser Ueberfall die Unterdrückung der Böhmischen Stände in Religions- und weltlichen Sachen mit zum Zweck zu haben schien, und sich zugleich das Gerücht verbreitete, als ob diese Leopoldische Völker, wenn alles in Böhmen berichtiget wäre, in das Brandenburgische geführt werden sollten, so konnte solcher weder von den unirten protestantischen Ständen, noch am allerwenigsten von dem Kurfürsten von Brandenburg mit gleichgültigen Augen angesehen werden. letzterer beschloß also eine Gesandschaft an den von den Böhmischen Ständen zu Hülfe gerufenen König Mathias abzuordnen, um zu erfahren, wo die Sache hinauswollte: weil dieser König zwar den Protestanten und der Union nicht ungeneigt schien, beide aber doch nicht recht wußten, wessen sie sich zu ihm zu versehen hätten.

Zu dieser wichtigen Absendung wurde Hans Meynhard von Schönburg ausersehen, und die von diesem Geschäft vorhandenen Papiere zeugen, wie sehr er demselben gewachsen war. *)

*) Aus einer zu Berlin gepflogenen Abrechnung ergiebt sich, daß Schönburg auch zu dieser Reise, die er in Begleitung eines von Adel, eines Einspännigers (d. i. Trompeters) und 6 Bedienten gemacht, die Kosten vorgeschossen habe, welche sich auf 500 Rthlr., oder 700 fl. Batzen beliefen, und von dem Kurfürsten, in Gegenwart des Marggrafen von Anspach und Fürst Christians von Anhalt, decretirt wurden.

Schönburg erreichte den 7ten März 1611 den bereits im Anzug nach Prag begriffenen Mathias zu Iglau. Den 8ten hatte er seine erste geheime Audienz, und erfuhr zum Anfang so viel, daß der König den Ueberfall von Prag durch das Passauische Volk ganz nicht genehmigte, und eben deßwegen seine Reise dahin angestellt hätte, um diesem Uebel abzuhelfen. Da Mathias es sehr billigte, daß die Benachbarten sich gegen diese Leopoldische Völker in Positur setzten: so gieng Schönburg näher heraus, und erboth dem König nicht nur alle Hülfe und Beistand von dem Kurfürsten seinem Herrn, sondern auch von dem Marggrafen von Anspach und dem Fürsten Christian von Anhalt ihre Person, und was von ihnen abhienge.

In der 2ten den Tag nachher gehabten Audienz drang Schönburg noch stärker darauf, daß der König keine Zeit verliehren möchte, den Böhmen beizustehen. Er ersuchte nicht weniger denselben, einen Gesandten auf den Unionstag abzufertigen, mit der heiligsten Versicherung, daß diese Union keinen andern Zweck hätte, als die hochnöthige Vertheidigung der unirten Stände, und daß dem König die Vertraulichkeit mit derselben zu großem Ansehen und Nutzen in dem ganzen Reich gereichen würde. Die von unserm Schönburg

in beiden Audienzien gehaltene Reden sind kurz, bündig und schön, und insbesondere der Beschluß der zweiten abschreibenswürdig, wo er sagte:

„Ueber das, so halten wir für gewiß, und „haben in Frankreich und Niederland „gute Exempel, daß, wenn die liga und „König von Spanien offensive wegen der „Religion, oder die Gewissen zu zwingen, „sich unterstanden, und gekrieget, oder daß „wir unserer Seits weiter gegangen „sind, als defensive, daß kein Theil dazu „niemals Glück gehabt. Wollte viel Ursachen, hierzu dienend fürbringen, aber weil „solches also beschaffen, daß sie mir bei beiden Theilen keine Gunst machen möchten, „will ich hiermit schließen. Es sind Mittel „genug, zu einer solchen Vergleichung, daß „welcher Theil am ersten brechen, und sündigen würde, durch alle die andere könnte „im Zaum gehalten werden, also beide Theile „sicher und friedlich leben, und betrügen „sich alle die, so meynen, sie wollen „die Welt allein unter ihnen, und in „derselbigen nur eine Religion haben.

Der König versprach in dieser Audienz wirklich, dem Kurfürsten gegen das Passauische

Kriegsvolk, wenn es sich ins Brandenburgische ziehen wollte, ebenfalls beizustehen, mit dem Kurfürsten einen Feind zu haben; von den Prager-Händeln mit ihm zu correspondiren, und keinen Vergleich einzugehen, ohne ihm, und den unirten Ständen davon Nachricht zu geben. Auch den Unionstag wollte er durch den v. Stahrenberg beschicken.

Am nämlichen Tag unterzeichnete Mathias den Böhmischen Ständen ihre Freiheiten und Religions-Assecuration mit beigefügter Versicherung, daß auch andere evangelische Stände nicht über ihn zu klagen Ursache haben sollten.

Noch eine wahrhaft redneriſche Stelle verdient aus unſers Schönburgs Relation über dieſe Audienz abgeſchrieben zu werden:

„Weil dann (ſo dreuſt ſchloß unſer Ge„ſandter) aus zwei Uebeln das beſte zu er„kieſen, Euer Königl. Majeſtät deren Re„ligion durch Verfolgung keinen Nutzen „ſchaffen, was Gott alſo haben will, nicht „zu ändern: was können dann Euer Königl. „Majeſtät für größer Contento auf dieſer „Welt haben, was für größern Namen und „Reputation können Sie mit ſich in die „Grube nehmen, wie können ſie ruhiger ſchla-

„sen, als daß sie die ganze Christenheit in „Frieden gesetzt, von jedermann geliebet, der „armen Leute Zinch über die Verursacher des „Kriegs alle in Gebeth verwandelt, zu allen „Dero Intentionen gelangen, ohne Blutver„gießen, ohne ihre Religion zu offendiren, „ohne das Weltliche dem Geistlichen vorzu„ziehen, indem Sie nichts Neues, nichts „Präjudicirliches, sondern in Ihrer löblichen „Vorfahren Fußstapfen trettend, das was „Recht, Christlich, bräuchlich, und Sie „nicht ändern können, eingehen, oder „zulassen; also sonder Schwerd, mit liebe „in das Regiment kommen, im Reich bei „beider Religion Potentaten und Ständen „sich gelieht, respectirt, und, weil sie mit „denselben einig, Sich und das ganze „Reich Deutscher Nation bei dem Fremden „wieder ästimirt, und gefürchtet machen.„

Mathias brach wirklich des folgenden Tags, ungeachtet der Gegenvorstellungen des päbstlichen Nuntius, und des Spanischen Bottschafters, auf, und langte den 14ten zu Prag an. Schönburg reißte mit, und beschrieb sorgfältig, wie sich das Königl. bewehrte Gefolg gleichsam von Station zu Station vermehrte, so daß Mathias

seinen Einzug mit einer Anzahl Mannschaft zu Roß und zu Fuß hielt, welche für die damalige Zeiten schon den Namen einer Armee verdiente.

Der König besprach sich nicht nur unterwegs zweimal mit unserm Schönburg, sondern auch zweimal zu Prag selbst. Der Gegenstand ihrer Unterredungen betraf vornehmlich die Kriegskunst überhaupt, und das Artillerie- und Fortifications-Wesen insbesondere. Der König aber fand an dieser Unterhaltung ein solches Vergnügen, daß ihm Schönburg auch seine bei sich habende Risse und Instrumenten zeigen mußte. Endlich, nachdem er unterschiedlichemal um seine Abfertigungen angehalten, ihm auch einigemal der Antrag gemacht worden, in des Königs Dienste zu tretten, erhielt er solche schriftlich, ungefähr in eben den Ausdrücken, deren sich der König vorhin mündlich gegen ihn bedient hatte.

Eine Unterredung unsers Gesandten mit dem berühmten nachmahligen Cardinal Clesel, ist noch werth, mit Schönburgs eigenen Worten hier eingerückt zu werden:

„Der Clesel hat mit mir folgenden Discours gehabt, expresse zu mir kommen, „und, um destomehr von mir zu erfahren, mich genug gelobt, und wie-

„wohl

„wohl Ihre Königl. Majestät mit meinem „Anbringen zufrieden, daß die meine Person „sonderlich contentirt, auch wohl mich in „Dero Bestallung sehen möchten, hernach mir „geklagt, daß er in so bösem Credit bey den „evangelischen Fürsten; könnte nicht wissen, „warum? Bekennte wohl, daß er seiner „Religion gern fürstehen wollte, auch vor „diesem den König gehindert, den Evangelis„schen kein Exercitium zu verstatten, Ihre „Majestät auch mit der Excommunication „gedrohet. Weil er aber sehe, daß Dero „Vorfahren, und nicht Ihro Majestät die „Privilegien gegeben, daß Ihre Majestät „nicht ruhig regieren könnten, daß so viel „Krieg, als bißher gewesen, keinen Nutzen „geschaft, daß Ihro Königl. Majestät in „Dero Landen übel versichert; daß der Kaiser „solch Werk angesponnen und practicirt, um „wieder zu den Landen zu kommen, daß der „Kaiser auf solchen Fall an Ihrer Königl. „Majestät sich würde rächen, er für seine „Person in großen Ungnaden bei Ihrer „Kaiserl. Majestät, welcher als ein Tyrann, „sonder Treu, Glauben, Religion oder Con„scienz, seinen König, und auch ihn, um „das Leben bringen zu lassen, sich unterstan-

„den (mit Erzählung mehrerer schändlicher „Facten) daß diese Ursachen ihn gezwungen, „dem König zu rathen, die Privilegien zu „confirmiren. Weil nun das geschehen, so „hätte er seither niemals dazu rathen wollen, „ungeachtet des Kurfürsten von Cölln, und „Ferdinandi Suchen, sondern daß man „mit den Evangelischen friedlich leben, was „man ihnen einmal zugesagt hätte, halten. „Solches wolle er noch thun, so lang er lebe, „oder Gott solle seiner Seele nimmer gnädig „seyn. Nicht, daß er die evangelische Reli„gion liebe, sondern weil er sehe, daß ein „Theil dem andern fast gewachsen, daß es „nicht anders seyn könne, und daß sein König „nicht allein um Land und Leute, sondern „um seine weitere Hofnungen komme, und „das Hauß Oesterreich ganz ruinire.

„Darauf ich ihme geantwortet, daß, wenn „er den halben Theil solches meynte, „effectuirte und nachkommen würde, daß „ich bekennte, daß wir keine nützlichere Per„son im Reich hätten, als ihn ꝛc.„

Gewiß eine Deutsche Antwort für einen Mann, der es durch seine Feinheiten dahin gebracht hatte, daß man ihm nicht mehr traute, als

man wirklich sah; obgleich seine Verschickungen vielleicht in diesem Fall, wie sein nachher erfolgtes hartes Schicksal zu beweisen scheint, vom Hof zu gegangen seyn mochten.

Auch Schönburgs übrige Anmerkungen, die er aus Gelegenheit dieser Abschickung machte, beweisen den forschenden Kopf (ein eigentliches Gesandten-Talent) gehörig aber nicht hieher *). Nur zum Beispiel, so bemerkte er vom Ungarn, daß Mathias aus diesem ganzen Königreich nicht nur kein Einkommen ziehe, sondern noch jährlich 300000 fl. zur Unterhaltung der Gränze von andern Mitteln darauf verwenden müsse; und daß diese ganze Nation sich lieber dem Türken unterwürfig oder zinßbar machen, als mehr vom einem Krieg etwas hören wollte.

Von Böhmen, Mähren und Schlesien hingegen wollte er erfahren haben, daß der Kaiser

*) Und um ein Haar hätten diese Nachrichten das Schicksal gehabt, in das Makulatur geworfen zu werden, wozu sie von einem alten Registrator durch die Aufschrift: Curiosa, zur Kanzlei aber eben nicht dienlich, bestimmt zu seyn schienen. Wahrscheinlich ist diese Uebereilung die Ursache, daß sie wirklich Defect sind; und unter andern aus dem wichtigen Inquisitionsprotocoll gegen Tennagels über die Leopoldische Practiken einige Bogen fehlen.

aus diesen drey Ländern niemals mehr als eine Million gezogen hätte, seit einigen Jahren aber seyen nicht 400000 Thlr. daraus zu ziehen gewesen, u. s. f. Ein trauriger Zustand dieser Monarchen! Ein Glück für sie aber, daß es zu gleicher Zeit in allen andern Staaten nicht besser aussah.

Kaum war Schönburg aus Böhmen zurückgekommen, als er schon in dem darauf folgenden Monat April wieder als Gesandter nach dem Haag geschickt wurde, um bei dem Prinz Moritz und den Generalstaaten die Jüterbockische und Torgauische Verhandlungen zu erklären, und zu entschuldigen.

Es war nämlich vorhin schon zu Cölln, unter Kaiserlicher Direction, wegen Einnahm des Hauses Sachsen in den gemeinschaftlichen Besitz der Jülchischen Erbschaft gehandelt, aber nichts Entscheidendes abgeschlossen worden. Man hatte jedoch die präjudicirliche Clauseln bewilligt, daß die Possession, als ob sie im Namen des Kaisers geschehen wäre, angesehen werden, und der Gouverneur zu Jülich in Kaiserlichen besondern Pflichten stehen sollte. Diesen Clauseln hatten zwar die unirte Fürsten durch die Tractaten zu Jüterbock und Torgau eine andere Wendung zu geben gesucht, dafür hingegen drei possidirende Kur- und Fürsten anerkannt, obwohl die réelle Mitbesitz-

ergeistung des Hauses Sachsen auch auf einen weitern Vergleich hinausgeschrieben wurde. Allein so wie die Unirten hierdurch auf der einen Seite gewonnen zu haben glaubten, indem sie durch Sachsens Befriedigung den Kayser aus dem Spiel zu setzen suchten: So hatte dieser dessen Pfalz-Neuburg auf seine Seite, und zum Widerspruch dieser neuen Conventionen gebracht. Dieses ließ sich bereits damals, wie die Schönburgische von Fürst Christian von Anhalt den 7ten April ausgefertigte Instruction anmerkt, vermuthen, und der Erfolg bestätigte, wie wir aus der Geschichte wissen, diese Vermuthung.

Indessen hielt sich Kur-Brandenburg für so sicher in seinen Sachen, oder dachte so vortheilig ökonomisch, daß Schönburg in einem durchaus eigenhändig geschriebenen Brief vom Kurfürsten den 11ten des nämlichen Monats Befehl bekam, eine Abdankung der Brandenburgischen Truppen vorzunehmen.

Wie diese unternommen worden, was sie für Folgen gehabt, und was unser Schönburg auch bei dieser Gelegenheit für Auslagen aus seinen eigenen Mitteln thun mußte, davon wird es in der Folge zu reden, Gelegenheit geben.

Im Sommer eben dieses Jahrs 1611 erhielt Kurfürst Johann Sigismund die Nachricht,

daß auf den 16. Sept. ein Reichstag in Pohlern gehalten, und daselbst auch die Preußische Lehens- und Successionssache vorgenommen werden sollte. Er fand also für gut, um diese Zeit selbst in Preußen gegenwärtig zu seyn, und glaubte (wie es in dem Rescript an Schönburg zweimal wiederholt wird) daß ihm viel daran gelegen wäre, Schönburgs Person daselbst bei sich zu haben, die ihm in vielen Sachen nützlich einräthig seyn könnte. Er befahl ihm also den 14. Jul. ganz gnädiglich aufs angelegentlichste, ja nicht auszubleiben, und ihm zu einer Leibwache 200 Mann mitzubringen. Um ihn hierzu noch mehr zu bewegen, setzte der Kurfürst nicht nur seinen Namen unter das Rescript, sondern schrieb außer dieser Unterschrift, noch mit eigener Hand darunter: „Euch mit allen Gnaden jederzeit wohl zugethan und gewogen, Hans Sigismund Kurfürst.„ Es scheint aber, daß die Umstände, und insonderheit die demselben von Kurpfalz übertragene Aufsicht auf den Festungsbau von Mannheim, unserm Hans Meynhard diese Reise nicht zugelassen hätten.

Bißher haben wir unsern Schönburg entweder in Kriegs- oder in politischen Händeln gesehen, und in beyden, als den klugen, tapfern und erfahrnen Mann gefunden. Nun kom-

men wir auf die Periode, wo ihn sein Vaterland auch für einen guten Mann öffentlich erklärte, da ihm noch im November dieses geschäftvollen Jahres die Ehre wiederfuhr, daß er zum Hofmeister des Kurprinzens, nachmals Friedrichs V. berufen wurde.

Daß Schönburg die Wichtigkeit dieses Auftrags ganz einsah, daher aber auch weit davon entfernt war, solchen leichtsinniger Weise mit beiden Händen zu ergreifen, zeigt sich aus seiner Gegenvorstellung, und den Bedingungen, die er machte, ehe er sein Jawort zu geben, sich entschließen konnte. Diese Schrift ist mit so viel Vernunft und Offenherzigkeit abgefaßt, daß sie seine Karakter-Schilderung vertretten kann, und gewiß unter den Beilagen mit einem vorzüglichen Vergnügen wird gelesen werden *).

Seine Bescheidenheit, sein Vertrauen auf göttlichen Beistand, seine Bereitwilligkeit, selbst den guten Rath des Geringsten anzunehmen, mit der feyerlichen Erklärung, daß er hingegen heimliche Critiken weder dulten könnte, noch würde, sind zum Entzücken hinreißend. Doch genug. Diese Beylage will, wie gesagt, ganz gelesen seyn.

*) Num. 3.

Es gereicht aber eben so sehr dem Kurfürstl. damals zu Nürnberg sich aufhaltenden geheimen Rath zur Ehre, daß diese mannhafte Vorstellung gut aufgenommen, und dem Schönburg die Instruction und Bestallung den 1. Novembr. ausgefertigt worden, welche nicht weniger als Beilage dieser Biographie folgen soll *). Ich bemerke hier nur, daß mit dieser so beschwehrlichen, als ehrenvollen Stelle, außer Futter und Mahl für 9 Pferde, und das dazu gehörige Gesind, ganz keine Besoldung verknüpft war. Wehe aber auch dem Mann, der des Gehalts wegen die Erziehung künftiger Fürsten übernehmen könnte.

Noch vor dem Ende des Jahrs 1611 schrieb der Kurfürst von Brandenburg an unsern Hans Meynhard aus Königsberg in Preußen, daß nunmehr die Preußische Sache geendigt sey, und er das Homagium in Person geleistet habe, auch belehnt worden wäre. Er ermunterte denselben, in seiner guten Intention gegen das Hauß Brandenburg beständiglich zu beharren, und wünschte, daß Schönburg nur auf eine kurze Zeit zu ihm kommen möchte. „Haben gleich jetzo „(fährt der Kurfürst fort) vom Pfalzgrafen "(nämlich von Neuburg)" Nachrichtigung erlanget,

*) Num. 4.

„daß Er Vorhabens, sich wiederum zu Uns zu „begeben: welches wir zwar dahin müssen gestellt „seyn lassen, wollten aber, daß wir zur selben Zeit „etzliche gute, vertraute, ehrliche Patrioten „bei Uns haben möchten, Sr. Liebden um so viel „mehr der Gebühr nach zu begegnen *). Ist es „Euch möglich, so kommt anhero: dann „wir auch in diesen Landen Uns Eures guten „Raths zu gebrauchen, und müssen Wir „bei dieser Gelegenheit Uns mit Unsern getreue„sten eines gewissen Schlusses vergleichen.„

Aus dieser Reise nach Preußen wurde nun zwar nichts; diesem ungeachtet aber scheint Schönburg seine Hofmeisterschaft nicht lang geführt zu haben, denn im Jänner 1612 wurde er schon wieder nach Brüssel, als Gesandter, geschickt. Er sollte daselbst bei Erzherzog Albrecht von Oesterreich den Ausgang eines vor dem Conseil-Souverain (oder wie es hier genannt wird, Parlament)

*) Mit der Ohrfeige, welche dieser Kurfürst dem Pfalzgrafen vorhin ertheilt haben soll, reimt sich diese Sorgfalt, Seiner Liebden der Gebühr nach zu begegnen, nicht wohl. Aus welcher Quelle mag der gekrönte Geschichtschreiber (Memoires pour servir à l'histoire de Brandeb: P. 1. Art. Jean Sigismond) diese scandalose Anekdote geschöpft haben? Oder begab sich solche nachher?

zu Mecheln hangenden vieljährigen Processes, wegen der in Brabant und Flandern gelegenen Pfälzischen Herrschaften Buggenholt, *) Bassenrodt und St. Amand betreiben. Ein weiteres Memorial vom letzten des gedachten Monats giebt zu erkennen, daß ihm auch aufgetragen wär, das Condolenz-Compliment, wegen tödtlichen Ablebens Kaiser Rudolphs, abzustatten, und die Uebernahm des der Pfalz auf diesen Fall zuständigen Vicariats anzuzeigen.

Nicht weniger sollte Schönburg bei den vorgewesenen gütlichen Tractaten des Herzogs von Würtenberg mit dem Erzherzog zu Brüssel, jenem, der die Assistenz der unirten Fürsten bei der zu Rothenburg an der Tauber gehaltenen Versammlung angerufen hatte, beistehen: und die Marggräfl. Badensche Successionssache gegen Marggraf Eduard Fortunats Kinder bei dem Erzherzog unterstützen, und zu gütlichem Austrag befördern helfen.

Damit endlich auf einem und dem nämlichen Wege zwei Geschäften ausgerichtet werden möchten, wurden ihm zu gleicher Zeit Instructionen nach dem Haag mitgegeben, um bei dem Prinzen

*) Bouggenhoudt.

Moritz von Oranien, und den General-Staaten einige Werbungen zu verrichten.

Die erste derselben bestand, laut dem Neben-Memorial vom 3. Febr. in einem theologischen Auftrag.

Man hatte nämlich zu Heidelberg mit Schrecken vernommen, daß ein gewisser D. Gerhard Vorst, der zum Professor der Theologie in Leiden angestellt worden, nicht orthodox wäre. Da nun aber dem Kurfürsten zu Pfalz viel an der reinen christlichen Lehre gelegen sey: so möchte man doch in dieser wichtigen Sache mit Pfalz communiciren, damit Zwiespalt und schädlichen Trennungen abzuhelfen, getrachtet werden könnte. Hierinn wurde also nichts, wie solches bei andern Gegenständen geschah, der Discretion des Gesandten überlassen: welcher auch durch seinen Stand nicht zu Ausgleichung solcher Streitigkeiten berufen war. Indessen gehörte diese heut zu tag für eine Kleinigkeit geachtete Sache damals noch unter die Staatsangelegenheiten, weil es vornehmlich den Ständen reformirter Religion nicht gleichgültig seyn durfte, wenn ihnen von den übrigen Religionspartheyen vorgerückt werden konnte, daß sie selbst nicht recht wüßten, was sie glauben, oder lehren wollten.

Die andere Werbung daselbst betraf die Assistenz der Reichsstadt Aachen, und das Ersuchen um Beistand, wenn etwa von dem Hauß Neuburg dem Vicariat des Administrators der Kurpfalz etwas in den Weg gelegt werden wollte. Es war hiermit auch noch ein geheimer Auftrag wegen der Kaiserwahl verbunden, dessen Innhalt aber verlohren gegangen.

In den Instructionen von diesem Monat heißt Schönburg nicht mehr Hofmeister bei dem Kurprinzen, sondern Kurpfälzischer geheimer Rath und Obrister.

Gleich in dem folgenden Monat März treffen wir ihn zu Wesel an, um die wechselseitige Hülfsleistung, welche England, und die unirten Deutschen Stände, schon obengemeltermasen, einander zugesichert hatten; mit dem daselbst eingetroffenen Königl. Großbrittannischen Rath und Ambassadeur bei den vereinigten Niederlanden, Rudolph Winwood, unter Mitwürkung des Würtenbergischen Gesandtens von Buwinghausen, ins klare zu setzen.

Die bey dieser Gelegenheit entworfene Reglements wegen der Unterhaltung von 4000 Mann Englischer und 2000 Deutscher Truppen sind vielleicht einem Liebhaber der Geschichte des militärischen Oekonomie-Wesens, zur Vergleichung mit

der gegenwärtigen Unterhaltungskosten des Militärs, nicht ganz unangenehm, und folgen deswegen als Beilagen. *)

Da unter andern daraus zu lernen ist, daß das Deutsche Kriegsvolk um ein ansehnliches höher zu stehen kam, als das Englische; folglich die Hülfe, wenn sie in Geld zu leisten gewesen wäre, nicht Verhältnißmäßig gewesen seyn würde, so wurde festgesetzt, daß England auf diesen Fall den unirten Fürsten monatlich 85,663 fl. 10 Stüb. Brab. Geld, die Fürsten aber an England 42831 fl. 15 Stüb. dergleichen zu Subsidien zu zahlen, gehalten seyn sollten. An Englischem Geld 10 Brabanter Gulden auf ein Pfund Sterl. gerechnet, betrug diese Summe jenseits ungefähr 8566 diesseits aber 4283 Pfund. Zehen Brabanter Gulden aber, oder 1 Pfund Sterling wurden mit 6 Deutschen Gulden Batzen gleichgestellt.

Die schließende Deutsche Fürsten, welche den obengenannten Abgesandten Vollmacht gegeben hatten, waren: Pfalzgraf Johann, der Kurpfälzische Administrator und Reichsvikar; Johann Sigismund Kurfürst zu Brandenburg; Christian und Joachim Ernst, Gebrüder Marggrafen zu Brandenburg,

*) Num. 5.

Johann Friederich Herzog zu Würtenberg, Landgraf Moritz von Hessen, Marggraf Georg Friederich von Baden, Johann Georg, Christian, Ludwig, Rudolph und August, Prinzen von Anhalt. Dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg wurde der Beitritt in den nächsten 4 Monaten, vom 28. März alten Styls an zu rechnen, freigestellt, welches überhaupt der beliebte Ratificatious-Termin für sämtliche Paciscenten war.

Noch in eben diesem Jahr bekam Schönburg eine andere ansehnliche Gesandtschaft, nämlich aus Gelegenheit der Verlöbniß des Kurprinzen mit der Tochter Jacobs des I. Königs in England.

Die Sache war schon vor Anfang dieses Jahres im Werk, und rührte der Vorschlag ursprünglich von dem Herzog von Bouillon her, bei welchem der Kurprinz eine Zeit lang erzogen wurde. Fürst Christian von Anhalt rieth deßwegen den 22. Jän., daß man den Obrist von Schönburg von Brüssel aus nach Paris schicken sollte, um sich mit dem Herzog von Bouillon und dem Englischen Gesandten daselbst vorläufig darüber zu besprechen.

Ueberhaupt war dieser Fürst gleichsam der Pfalz geheimster Rath, und gefällt mir dessen

Dafürhalten besonders auch deßwegen, daß er immer der Meynung war, hierinn nichts zu übereilen, und hauptsächlich dem Kurprinzen die freie Hand so lange, als immer möglich, zu lassen, damit er sich auch aus eignet Affection (die man sonst bei Fürsten-Kindern so selten zu Rath zieht) entschließen könnte.

Die Briefe dieses Fürsten an den Administrator zeugen von seinem ausgezeichneten Vertrauen auf unsern Schönburg, ohne welchen er beinahe nichts gethan haben wollte.

Von Schönburgs Pariser Reise findet sich nun zwar keine gewisse Spur. Nachdem aber gedachter Herzog von Bouillon sich mit dem Englischen Gesandten, von Edmond, zu Paris so weit besprochen, auch schriftliche Versicherung erhalten hatte, daß man von England keine abschlägliche Antwort bekommen würde: nachdem auch die Werbung durch den Grafen von Hanau und einen von Plessen zu London geschehen, und die Heurathe-Artikeln zwischen ihnen und dem Englischen Ministerium berichtigt waren, so wurde Schönburg, welcher indessen mit dem Prinzen Moritz und den Generalstaaten in dieser Angelegenheit zu Rath gegangen war, nach England abgeordnet, um dem König die Kurfürstl. Ratification dieser Heurathstractaten zu über-

reichen, und was noch zu verabreden übrig seyen möchte, in Richtigkeit zu bringen.

In den an den König, die Königinn und den Prinzen von Galles ihm mitgegebenen Credenzschreiben wird er des H. R. Reichs-Ritter *) und der Kurfürstlichen Pfalz geheimer Staats- und Kriegsrath genannt.

Seine Instruktion gieng unter andern dahin, nicht nur dem Englischen Kronprinzen, welcher diese Verlobung hauptsächlich durchgesetzt hatte, deßwegen besondere Dankſagungs-Komplimenten zu machen, sondern auch, wo möglich, sein Vertrauen zu gewinnen, und ihn selbst von einer Verlobung mit einer katholischen Prinzessinn, worauf Spanien, und die in der Liga stehende Höfe angelegentlichst machinirten, durch alle mögliche politische Beweggründe abzuhalten.

Ein besonderer Artickel dieser Instruktion weißt unsern Schönburg auch an, dem König und dem Prinzen von Wallis einen rechten Begriff von der Deutschen Reichsverfassung beizubringen. Allen Umständen nach vermengte man daselbst unsere Deutsche Reichsfürsten mit den Dues und Pairs

*) Auf dem letztern Reichstag zu Frankfurt war er nämlich zum Ritter geschlagen worden.

Paus von England, und eigneke jenem kaum so viel Macht und Ansehen zu, als diesen damals zugestanden wurde.

Der Kurfürst war indessen an den Hof seiner Mutter Bruder, des Prinzen Moritz von Oranien, geschickt worden, „pour s'y façonner avant que faire le voyage d'Angleterre„ wie der Ausdruck in dem Pfälzischen Ministerialgutachten lautet. Er kam jedoch bald darauf selbst nach England. Das Beilager wurde den 14. Febr. 1613 vollzogen, und der König ernannte bei dieser Gelegenheit Schönburg zu seinem Rath mit einem Gehalt von jährlichen 400 Pfund Sterling, welche Pension er bis an seinen Tod wirklich bezog.

Daß Hans Meynhard bei der Einrichtung des eigenen Hofstaats für die Kurprinzessinn, und den Anstalten ihrer Heimführung, die Functionen eines Obermarschalks, neben seinen politischen Aufträgen, zu besorgen hatte, ist aus der unter seinen Papieren gefundenen Hofordnung der Frau Kurprinzessinn, und aus den Beschwerden des Englischen Gefolges, auch der Neuvermählten selbst, über verschiedene ökonomische Einrichtungen der Pfälzer, zu schließen.

Der trotzige Ton, worinn einige dieser Klagen abgefaßt sind, zeigt, wie hoch die Engländer dem Deutschen Fürsten die Ehre dieser Verbindung

aufrechneten. Daß auch für Reutpferde, Sattel und Zeug der weiblichen Dienerschaft gesorgt werden mußte, gehört noch zur Schilderung der damaligen Zeiten, und insonderheit der Englischen Sitten.

Im Novembr. 1613 bekam Schönburg abermal den Auftrag als Pfälzischer Gesandter nach den vereinigten Niederlanden und England abzugehen.

Der Hauptbeweggrund zu dieser Absendung lag in dem unfreundlichen Ausgang des letzten Reichstags, auf welchem sich vorzüglich die Geistlichkeit in einem so hohen und muthigen Ton geäußert hatte, daß die protestantische Fürsten daraus auf einen mächtigen Hinterhalt schlossen, und daher auf ihre eigene Sicherheit Bedacht nahmen. Zugleich suchte der Administrator in Holland Credit auf 200000 fl., wogegen er seiner Gemahlin Heurathsgut zur Sicherheit verpfänden, und 6 oder auch höhere Procenten, welche gebräuchlich seyn möchten, geben wollte.

Dabei wurde den Generalstaaten die Reichsstadt Aachen gegen besorgliche Vergewaltigung empfohlen, und zu gütlicher Beilegung der Holländischen Religionszänkereien in der Stille, herzlich angerathen.

Bei dem König von England hingegen hatte Schönburg vornehmlich die allianzmäßige Hülfe auf den Nothfall in Erinnerung zu bringen, und zu bewirken, daß durch Englische Vermittlung der König von Dännemark, und der junge Herzog von Braunschweig zu besserer Verständniß und Verbindung mit der Union bewogen würden.

Das Französische Memoire, welches dem Gesandten mitgegeben wurde, um daraus dem Englischen Hof die Geschichte des letzten Reichstags einleuchtend beizubringen, gehört unter die Probstücke der Deutsch-Französischen Staatsschriften damaliger Zeit. *)

Im Jahr 1614 that Schönburg, welcher Kurbrandenburg. geheimer Rath und Oberster geblieben war, in eigenen Angelegenheiten eine Reise nach Berlin. Er traf nämlich Abrechnung wegen seiner Forderungen, und das Resultat war (ohne den Posten, wofür ihm einst die Kleinodien versetzt wurden) ein Kapital von 33,460 Rthlr. Man ertheilte ihm hierüber den 12. August eine förmliche Obligation, und die

*) Beyl. Num. 6.

Versicherung auf die Rentmeisterey, nebst dem Zoll zu Huesenn. *)

Hieran war es noch nicht genug. Marggraf Georg Wilhelm von Brandenburg fand im Herbst dieses Jahrs, daß es die unvermeidliche Nothdurft erfoderte, zur Bedeckung der Clevischen, Jülchischen und dazu gehörigen Lande ein Regiment Fußvolk anwerben zu lassen. Hierzu wurde nun wieder unser Schönburg gebraucht; weil aber Sr. Fürstl. Gnaden mit keinen dazu nöthigen Geldern in der Eile versehen waren, so mußte derselbe auch diesen Vorschuß leisten, der sich nach richtiger Liquidation, auf 10000 Rthlr. oder 14000 fl. Batzen belief.

In der ihm für dieses Anlehen zu Rens den $\frac{4}{14}$ten Sept. ausgestellten Obligation wurde dem Glaubiger das Land von Brißkensandt **) in Flandern bei der Stadt Schlense gelegen, zum Unterpfand wirklich eingeraumt, so, daß er alle Gefälle, Einkommen, Rechte und Gerechtigkeiten

*) Auch Huissen oder Heußen, in dem Clevischen steuerräthlichen Stadtkreiß westseit Rheims unterwärts.

**) Oder Breßkesand. Büsching nennt diese Herrschaft zweymal in der Einleitung zum Herzogthum Cleve, ohne ihrer im Verfolg zu gedenken. Die Stadt Schlense wird man ebenfalls vergeblich bei ihm suchen.

genießen, ja es unwiderlößlich als Eigenthum behalten sollte, wofern die Heimbezahlung nicht innerhalb den nächsten zwei Monaten erfolgte.

Würde er jedoch bei einer etwa künftigen Theilung beider Fürsten, dieses Unterpfand abzutretten, gezwungen seyn, so sollte ihm aus andern Brandenburgischen Gütern in diesen Landen Erstattung geschehen.

Endlich wurde den 21. Novembr. eben dieses Jahrs von Marggrafen Georg Wilhelm im Namen seines Herrn Vaters, des Kurfürsten zu Brandenburg, und dessen dazu abgeordneten geheimen Räthen, mit eben demselben zu gedachtem Reus noch eine General-Abrechnung getroffen, nach welcher der Kurfürst unserm Schönburg 23,572 Rthlr. oder 33000 fl. 12 Batzen schuldig verblieb. Diese Summe sollte in vier Terminen bezahlt werden, und ihm dafür die ganze Brandenburgische Artillerie, samt Pulver, Kugeln und aller Zugehör zu wahrem Unterpfand eingesetzt seyn. Schönburg erhielt in dieser Verschreibung die Befugniß, wenn er in der nächsten Frankfurter Ostermesse nicht vollkommen bezahlt wäre, diese Artillerie, ohne weiteres, zu verkaufen, und sich davon bezahlt zu machen.

Im Jahr 1615 gieng unser Schönburg, zum dritten, oder viertenmal nach England.

Vermuthlich geschah es in Verrichtungen, von deren eigentlichen Gegenstand ich jedoch keine Belehrung finden konnte. Für seine Person aber zeichnete sich diese Englische Reise dadurch aus, daß er sich mit Anna Sutton, (Eduards Suttons Grafens von Dudley und Theodosiä, gebohrner Lady von Harrington, Tochter) in London den 22. März vermählte, und also mit einer Landsmännin seiner Kurfürstinn zurückkam.

In eben diesem Jahr, nachdem unser Schönburg bereits Kurpfälzischer Obermarschall geworden war, fielen die Zahlungs-Termine aus den Gefällen der Rentmeisterey und Zolls zu Huysen nicht ganz nach der getroffenen Abrede. Schönburg beklagte sich darüber, und erhielt von Marggraf Georg Wilhelm Entschuldigungen und Vertröstungen, welche jedoch immer kälter und trockener lauteten.

Brandenburg hatte nämlich auch an die Generalstaaten zu bezahlen, und suchte sie dem Privatgläubiger vorzuziehen. Schönburg, der dieses merkte, trachtete demnach, sich wenigstens in den ihm versicherten Gefällen zu Huysen in Besitz zu erhalten, legte eine Anzahl Soldaten von seinem Brandenburgischen Regiment zur Besatzung in das dortige Schloß, und verweigerte

den Holländischen Truppen, welche Brandenburg in allen Clevischen Städten in Garnison eingenommen hatte, den Eingang. So hoch ihm dieses Brandenburgischer Seits aufgerechnet wurde: so ließ doch Marggraf Georg Wilhelm in einem Rescript vom 7. April seine Empfindlichkeit darüber nicht sonderlich vermerken. Er gab nur unserm Schönburg zu verstehen, daß Brandenburg mit Kriegsvolk sattsam versehen sey, auch allenfalls von Holland noch mehr haben könne; der Marggraf stelle es also in Schönburgs Gefallen und Discretion, diese Besatzung von Huysen auf eigene Kosten ferner zu unterhalten, oder zu verabschieden, indem es sich zu Besoldung dieser Garnison, weder seit solche dahin gelegt worden, noch fürs künftige verbunden zu seyn erachte. Dem Kurfürsten aber wurde dieser Schritt von den Personen, welche den Marggrafen umgaben, und leiteten, mit sehr schwarzen Farben vorgemahlt.

Was Huysen anbetrift, so mußte nun Schönburg wohl seine Leute in der Eile abdanken, worauf sogleich Holländische Besatzung darinn einrückte; Verläumdungen aber konnte er nicht auf sich liegen lassen. Da er sich nichts unrechtes bewußt war, so ersuchte er selbst den Marggrafen,

seine Rechtfertigung mit einem Vorschreiben an seinen Vater, den Kurfürsten, zu begleiten.

So wenig jener ihm, als dem Abwesenden, mehr geneigt zu seyn schien, so gelang es dessen Räthen doch nicht, ihn dahin zu stimmen, unserm Schönburg die Bitte abzuschlagen. Er schrieb daher im May an seinen Herrn Vater, und gab Schönburg darinn das wiederholte Zeugniß, daß er dem Brandenburgischen Hause wohl gedient habe, auch wohl affectionirt gewesen. Nur ließ er mit einfließen, daß ihm derselbe wegen seiner Besoldung und Versicherung etwas kostbar und schwehr gefallen sey.

Dieser heimliche Stachel machte zwar auf das Gemüth des biedern Fürsten keinen Eindruck. Er antwortete vielmehr den 16. Jul. von Cüstrin aus dem getreuen Diener in solchen verbindlichen Ausdrücken, daß eine Stelle dieses Briefs in der Anmerkung wörtlich eingerückt zu werden verdient. *)

*) „Nun sind wir zuforderist, vor eure erwiesene unterthänigste, getreue nützliche Dienstleistung ganz gnädigst dankbar: Sollte Uns auch, als Ihr Uns gewiß zutrauen möget, kein Lieberes begegnen, dann das Wir Euch jetzo bald, weil es bis anhero nicht geschehen können, entweder mit baarem Gelde, oder doch mit gänzlicher Uebergab des Amts Huysen, der Gebühr nach contentiren könnten. ꝛc.„

Allein zu Geld ſey kein Rath zu finden, und die Uebergabe des oftgedachten Amts weder für den Kurfürſten, noch für den Glaubiger thunlich. Letzterer möchte ſich alſo noch ein wenig gedulten.

Eben ſo gnädig lautete das von dem Bruder des Kurfürſten, Marggrafen Johann Georg zu gleicher Zeit an Schönburg erlaſſene Schreiben. Allein der Ton des Vorſchreibens von Marggraf Georg Wilhelm war dieſem zu empfindlich, um dazu ſtill zu ſchweigen. Er erließ deßwegen den 1. Auguſt an den Marggrafen einen ſo merkwürdigen Brief, daß ihn kein Mann von Gefühl unter den Beilagen überſchlagen wird. *)

Dieſem ungeachtet erboth er ſich am Beſchluß, wenn es die Noth erfordern ſollte, nochmals ſeinen Leib, und eine gute Anzahl Gelds wiederum dem Hauß Brandenburg zu Dienſten mit ganzer Treue zu widmen. Weil auch das Geſchütz ihm für eine andere Summe verſchrieben, der Kurfürſt aber ſolches der Union zu überlaſſen gemeint ſey, ſo gieng ſein ferneres Erbiethen dahin, dieſe Summe auf die Obligationen, worinn die Renten von Zuyſen verpfändt waren, ſchlagen zu laſſen, und über alles zuſammen eine neue Verſchreibung an-

*) Num. 7.

zunehmen; nicht weniger die ihm versetzte Kleinodien noch zwei Jahre, bis Sr. Fürstl. Gnaden zu Geld kämen, aufzubewahren, und alsdann um das Geld, wofür solche versetzt seyen, zurück zu geben.

In der Antwort auf diese gewiß ungeschminkte Vorstellung äußerte der Marggraf nicht die mindeste Empfindlichkeit. Nur vertröstete er den Gläubiger auf bessere Zeiten. Er schickte demselben auch den $\frac{8}{18}$ Sept. eine abermalige Obligation, worinn die Summe von 11868 Rthlr. Kriegsgelder, wofür Schönburg die Artillerie verschrieben war, ebenmäsig auf die Renten von Huysen versichert wurden; jedoch mit dem Anhang, daß er hieraus keine Zinse bekommen sollte.

Wie wenig Schönburg mit dieser gelissentlichen Mißdeutung seines Anerbietens gedient war, wenn ihm überdieß die Renten dieses Orts, von welchen er die Interessen für das erste Capital zu beziehen hatte, nach, wie vor entzogen blieben, ist leicht zu erachten. Er wandte sich also unmittelbar an den Kurfürsten, und begleitete sein Beschwehrungsschreiben mit einem Brief an den Kur-Brandenburgischen Kanzler, worinn er sich unter andern der rührenden und kühnen Ausdrücke bediente:

„Soll ich dann für meine treue Dienste
„anderst nichts verdient haben, so gereuet es

„mich zu leben. Es ist zu bedauren „und zu verwundern, daß Kur- und „Fürsten Dero treue Diener also „wollen tractiren, und ihrer Zusage „also vergessen. Es ist keine Kunst, auf „solche Manier einen ehrlichen Mann zu „ruiniren; denn ich all mein Gut und Blut „auf solche Worte und Verschreibungen „hätte hergeben.„

Er wollte, wenn es nöthig wäre, Vorschreiben von England, der Union und den Generalstaaten beibringen, welchen allen seine der Kur-Brandenburg geleistete Dienste bekannt seyen. Würde auch dieses nicht helfen, so wäre er Desperat. Am Beschluß bittet er, daß ihm eine Abschrift der Kurfürstl. Resolution mitgetheilt werden möchte, mit dem Anhang:

„Wenn mir solche Schreiben, nebst den „Copien, zugeschickt werden, so will ich mich „mit denselben nach Cleve „(wo sich der „Marggraf aufhielt)„ begeben, und von dannen nicht ziehen lebendig, ich wisse dann, „woran ich seye.„

Da der Hauptinnhalt des Schönburgischen Schreibens an den Vater ungefähr mit dem an den Sohn erlassenen übereinkommt, so könnte

ich solches übergehen, wenn nicht einige Particularitäten des Brandenburgischen Betragens in dem zweiten Aufzug der Jülchischen Händel, oder bei der Clevischen Expedition darinn aufgedeckt würden.

Schönburg schickte also dem Kurfürsten die Marggräfliche Resolution und Zumuthung vom $\frac{1}{18}$ Sept. um daraus zu ersehen, wie unbillig man ihn behandle, und gleichsam seiner spotte. „Und „daß (fuhr er fort) meine Mißgönner mehr gelten, „als alle Ihrer Kurfürstl. Gnaden schriftliche und „mündliche Zusagen, und alle meine gute Dienst, „die ich in Darstreckung Leibs und Guts dem Kur„hauß Brandenburg gethan ꝛc. In diesem „letzten Clevischen Krieg habe ich so oft dafür „gebethen, mich daraus zu lassen, weil ich gese„hen die große Unordnungen, Irresolution, und „ganz keine Präparation und Verfassung, so der „Orten Brandenburgischer Seits gewesen, „unangesehen meiner vielfältigen schrifftlichen und „mündlichen Erinnerung. Aber alles ist damit „beantwortet: ::Es hat keine Noth.:: Gott „weiß, wie es damit ist zugegangen, und wie „man die Occasion, die man hatte, wie Jülich „von den Staaten eingenommen, so schlecht nach„läßig versäumet. Als die Gefahr dazumal am „höchsten, und jedermann seine Commission schon

„hätte, da mußte ich auch, gegen mein Herz und „Willen, werben, mit der Zusage, daß ich sollte „die Werbung, Armirung thun, und den ersten „Monat sollte herschießen. Daß man bei Fürstl. „wahren Worten in 4 bis 5 Wochen mich wieder „zahlen wollte, oder ich sollte die Herrschaft Bres„quensanden dafür einbehalten, den Rest, was „sie werth wäre, herausgeben. Welches ich dann, „zu Salvirung des jungen Prinzen Reputation, „eingangen; aber 3 Wochen hernach ist Zeitung „von Berlin kommen daß solches von Ihrer „Kurfürstl. Gnaden schon anderwärts verschenkt „wäre.

„Dieses ist die Summa Gelds, welche in „Sr. Fürstl. Gnaden Schreiben der Kriegshin„terstand genennt wird, und da man mir die In„teressen von weigert. Es ist aber keine Besol„dung, oder verdient, sondern gelehnt Geld. Denn „meine ganze Besoldung der 3 Monaten auf mei„nen Obristen, Rath und was dem anhängig, nur „1500 fl. da doch die gelehnte Summa bis an „13000 Ducaten sich erträgt. Jetzunder wollen „Ihre Fürstl. Gnaden noch in diesem Schreiben „mir meine Versicherung, so ich wegen dieser „letzten Summa auf das Geschütz gehabt, nehmen, „und auf die Rentmeisterey Huysen wechseln, „sonder Interesse, welche mir ohne das schon ohne

ſer Art, wenigſtens ſo lange ſie noch beiſammen waren, Mannszucht zu unterhalten.

Allein ein Oberſter bei der Union hatte noch überdieß ſeine eigene Qual an den Deputirten dieſes Bundes, oder vielmehr an ihren Erinnerungen, wenn auf ihren Verſammlungstagen Abrechnung gepflogen wurde.

Die Abgeordneten der Reichsſtädte, lauter trefliche Doctoren der Rechte, zeichneten ſich dabei vornehmlich aus, und waren unerſchöpflich an Ausſtellungen, wenn etwa eine Expedition mißlungen war, oder wenn ſie nicht einſahen, daß etwas Gutes darauf erfolgt wäre, oder wenn ſie glaubten, daß der Zug nur dieſem, oder jenem von den Unirten, nicht aber jeden einzelnen Gliedern der Verbindung gefruchtet hätte. Hier ſollte man nicht nur die Urſache von allem angeben, ſondern auch gleichſam für den Erfolg haften. Die Artillerie vorzüglich, als der koſtbarſte Artickel, war ihnen immer der größte Dorn in den Augen, und Schönburg mußte ſich müde predigen, daß ohne ſie das Kriegsvolk weder Angriffs- noch Vertheidigungsweiſe etwas ausrichten könnte.

Unter vielen treffenden, und ſehr gelaſſenen Antworten unſers Obriſten verdient folgende, die er auf eine Ausſtellung dieſer Art ertheilte, angefügt zu werden. „Die Intention (ſchrieb er) iſt

„gut gewesen, und dem gemeinen Wesen zum „Besten angesehen, und ist leicht zu wissen, wann „ein Ding anzufangen, aber nicht, wann solches „zu enden; sondern die Occasiones weisen den „Weg, nach welchen allem sich das Kriegswesen „reguliren muß: Sonst bestände desselben „Fundament und Vortheil in deme, wel„cher seinem General die beste Instruk„tion geben könnte.„

Noch ein Wort zum Beschluß.

Vielleicht haben es einige Leser dieser Biographie zu ermüdend gefunden, daß sich mit den Geldsachen unsers Helden so oft aufgehalten wurde. Allein es ist belehrend und tröstlich, auch diesen rechtschaffenen Mann mit heimlichen Feinden, ja selbst mit denjenigen, von welchen er Dank zu gewarten hatte, im ehrenvollen Kampf zu sehen: und hierzu mußte doch die Veranlassung erzählt werden. *)

*) Mit der Einlösungsgeschichte der versetzten Kleinodien, und dem Verfolg dieser Geldhändel bis in das gegenwärtige Jahrhundert, wird der Leser billig verschont. Einen Auszug aber aus den Inventarien dieses Schönburgs, und seines Vaters Meynhards und eine Gegeneinanderstellung derselben, habe ich unter der Num. 9. anzuhängen, mich nicht erwehren können. Den Beweggrund dazu sagt die Einleitung dieser Beylage.

Wen hingegen dieser Umstand von Schönburgs Leben nicht von dieser Seite interessirt, den wird die Vergleichung der Verlegenheit Deutscher Fürsten damaliger Zeit um Kleinigkeiten mit der Kolossalischen Größe unserer heutigen Regenten, die Vergleichung eines Johann Sigismunds von Brandenburg, der seine ganze Artillerie in den Niederlanden an einen Privatmann verpfändete, mit seinen Nachfolgern Friederich dem Einzigen, oder Friederich Wilhelm dem Vielgeliebten schadlos halten.

Verzeichniß der Beylagen.

Num. 1). Beschreibung der Kleinodien, welche Pfalz-Neuburg in dem Jülchischen Krieg verpfändete.

Num. 2). Beschreibung eines kostbaren Halsbands, welches Kur-Brandenburg bey eben dieser Gelegenheit versetzte.

Num. 3). Hans Meynhards von Schönburg Vorstellung, als er zum Hofmeister bey dem Kurprinzen zu Pfalz berufen wurde.

Num. 4). Instruktion für den Hofmeister des Kurprinzen vom 1. Novembr. 1611.

Num. 5). Beytrag zur Geſchichte des militäriſchen Oekonomie-Weſens.

Num. 6). Information ou Déduction des griefs des Electeurs, Princes & Etats Evangeliques, & ce qui s'eſt paſſé en ce ſujet à la derniere diette de Ratisbonne.

Num. 7). Hans Meynhards von Schönburg Beſchwehrungsſchreiben an Marggraf Georg Wilhelm zu Brandenburg vom 1. Auguſt 1615.

Num. 8). Einladungs-Programm der Univerſität Heydelberg zur Leichenbegängniß Hans Meynhards von Schönburg.

Num. 9). Auszug aus den Inventarien Meynhards und Hans Meynhards von Schönburg.

I.

Beschreibung der Kleinodien,

welche Pfalz-Neuburg in dem Jülchischen Krieg verpfändete.

	Rthlr.	Batz.
Ein Kleinod mit einer überausgrossen Diamant-Tafel, und einer anhangenden Perle, angeschlagen auf —	7000	—
Ein Kleinod, worinn ein gar grosser schöner Balais, und eine grosse Diamant-Tafel, mit anhangender grosser Perle.	7000	—
Noch eine Diamant-Tafel, mit einer anhangenden Perle.	700	—
Ein Huthband, worinn 12 Steinstücke und 13 goldene Stücke aneinander gehängt, samt einer grossen Diamant-Tafel, 2 Rosen und 9 Kreutzen von Diamanten.	1785	15
Ein gekrönter goldener Löwe, dessen Halsband mit 3 Diamanten, 2 Rubinen, und 4 Perlen, und die Krone		

mit 2 Diamanten, 2 Rubinen und 8 Perlen besetzt war. Der Löwe hielt in den Vorderklauen das Pfälzische Wappen.

Eine goldene Kette, mit schwarz emaillirten Eschge, daran 9 dreyeckigte Posten, und an jeden Posten 3 Rubinen.

Neun Knöpfgen, auf jeden Knopf 5 Perlen, samt einer daran hangenden Birn, welche oben mit 3 Diamanten, und unten mit 3 Rubinen besetzt war.

Eine goldene Kette mit platten runden Masseln, blau emaillirt, mit 11 platten emaillirten Posten, worauf 8 Diamanten, und 10 Rubinkörner, samt einen Knopf mit 3 Diamanten, und 3 Rubinen, und einem anhangenden Kettgen mit blauen Knöpfgen.

Ein goldener Gürtel mit gestampften Masseln, worauf 215 Perlen.

Noch 19 goldene Ketten, Gürtel und ein paar Brasseletten.

} 2360 —

18845 Rthl. 15 B.

Die letztern 6 Artickel wogen zusammen 11 Pfund 13½ Loth, und es wurde das Loth, ohne die Edelgesteine und Perlen, angeschlagen auf 9 Reichsgulden, zu 15 Batzen, oder 6 Rthlr. 9 Batzen, den Reichsthaler zu 21 Batzen gerechnet. Nur daß man anstatt 3452 Rthlr., so die Kleinodien, von Löwen an, betragen haben würden, die runde Summe von 2360 Reichsthalern setzte.

Man kann hieraus ersehen, wie hoch damals die Mark feinen Goldes geschätzt wurde, und daß das Unterpfand, welches sich, nach den in der Abhandlung nur zur ungefähren Belehrung der Leser angenommenen Fuß, auf 58200 Gulden heutigen Geldes belief, mit dem Anlehen von 52940 dergleichen Gulden in keinem übermäßigen Verhältniß stand.

II.

Beschreibung

des

Brandenburgischen Halsbands.

An Gold hat es gehalten 2 Mark 10 loth, thun zusammen 182 Kronen.

Das Principal oder Mittelstück hielt:

2 grosse runde Perlen.
1 grossen Tafel-Diamanten.
1 spitzigen Diamant.
2 mittelmäßige Tafel-Diamanten.
1 Rubinkorn, Rubin Balais.
1 grossen Schmaragd.

Das kleine Mittelstück:

1 grossen schönen Tafel-Diamanten.
1 spitzigen Diamant.
2 Diamant-Puncten, rautenweise geschnitten.
1 grossen Rubin.
2 grosse runde Perlen.
1 kleinen runden Schmaragd.

die Zeit leiden mag, mich Befehls, Bescheids und Raths zu erholen.

Da gegen den Frühling Ihre Kurfürstl. Gnaden verreisen sollte, müßte eine absonderliche ausführliche Instruction gemacht werden, wie auf alle Fäll ich mich zu verhalten, im Reisen, Conversationen, auch wegen Deroselben Gesundheit, wie weit ich dem Præceptor oder Stallmeister zu befehlen, was für Personen mitziehen sollten, nach wem sich die zu reguliren? Dann da einer, deren sie wären, auch weß Stands sie wären, in Gegenwart Ihrer Kurfürstl. Gnaden mir viel contradiciren, disputiren, und meine Authorität nehmen wollten, oder da jemand anders, als zu rathen, und a part zu remonstriren, neben oder für mir sollte geordnet werden, so wollte ich viel lieber mit diesem Befelch anjetzo verschont bleiben, hingegen aber mich glücklich achten, und demüthig finden lassen, auch des Geringsten guten Rath zu folgen, auch einen jeden der Gebühr nach hiermit gebethen haben, da etwas ihm einfiele, dadurch der Zweck, nämlich des jungen Kurfürstens Bestes, gefördert, er wolle solches mich, und hernach an gehörigen Orten, erinnern: will ich mich nach Befinden gern accommodiren, und sein Wohlmeinen mit Dank annehmen, und nach Möglichkeit darnach reguliren. Hingegen aber, da ich der Welt lauf,

Factio-

Factionen und heimliches Miniren gegen mich spühren sollte, würde ich solches zu dulten nicht Patienz genug haben. Verhoffe aber man werde mir rund unter Augen gehen, und in billigen Sachen die Hand biethen, und dasjenige befördern helfen, so zu des jungen Kurfürsten Besten, und zu Beförderung Sr. Kurfürstl. Gnaden, wie auch meiner Reputation gereichen mag. In solcher Zuversicht, und da Niemand sich jetzo findet, so sich solcher Mühe unterfangen wollte, will ich mich gesetztermasen mit Gottes Hülf als fürnehmsten Directorn dieses Werks des ufgetragenen Befelchs unterfangen ꝛc.

IV.

Instruction
für
Hans Meynhard von Schönburg,
als Hofmeister des Kurprinzen zu Pfalz.

Wir Johannes von Gottes gnaden, Pfalzgraue bei Rhein, vormund vnd der Churf. Pfalz ꝛc. Administrator, Herzog in Baiern, Graue zu Veldenz vnd Sponheimb ꝛc. Thun kundt hiemit offenbar, daß Wir vnsern vnd der Chur-Pfalz ꝛc. bestelten Obristen Meinhardten von Schönberg ꝛc. neben der anbefohlenen inspection vber den Mannheimer Fortifications Bau, die Ihme auch hiemit nochmalß vfgetragen wurt, zu deß Hochgebornen Fürst vnsers freundtlichen lieben Vetern und Pflegsohns Herrn Friderich Pfalzgrauen bey Rhein, Churfürsten, Herzogen in Bayern ꝛc. Hofmeister vff- vnd angenommen, thun es auch hiemit vnd in crafft diß, also und dergestalt, daß er S. ldt. zuvorderst zur ehr vndt furcht Gottes, welches der Weisheit anfang ist, sodann allen löblichen und sonderlich den Fürstl. personen, hochnöthigen, wohl anstehenden Tugenden, embsig und fleißig anweißen soll. Zu welchem endt er S. ld. vor allen Dingen da-

hin zu halten, daß ſie ſich im gebet gegen Gott, leſung der heiligen ſchrift, widerhölung vnd widereinbildung deſſen, ſo ſie bei der inſtitution deß catechiſmi, gefaſſet. Anhörung der predigten, fleißig vben, vnd ſich daruff aller Fürſtlichen Tugenden, guten ſitten, ſanftmuth, in reden vnd geberden, gegen jedermenniglich, ſo wol frembden vnd außländiſchen als inheimbiſchen, beſtelßigen, hingegen aller Vntugenden vnd vngebührnuß mit worten vnd wercken, als die ſonderlich Fürſtlichen perſonen vbel anſtehen, enthalten, dieſelbe fliehen vnd meiden, vnd zu ſolchem endt ihre ld. in guter Uebung beedes des gemüths vnd leibs erhalten werden, dergeſtalt, daß ſie nimmer ohne etwaß löblichen Vorhabens vnd fürnehmens ſeyen, noch ſich in ſchädlichen müßiggang, darauß allerhandt vbels entſpringt, einlaſſe, oder darzu gewöhne, dauon umb ſo viel mehr abzuhalten, ſoll er fleiß anwenden, daß S. ld. neben dem es auch einem Fürſten zu thun vnd zu wiſſen gebürt, in frembden Sprachen, wie auch in Ingegnerie, Mathematicis, Rechnungen vnd dergleichen wiſſenſchafften, ſo zum Kriegsweſen gehörig, geübt, vnd dahin angehalten werden, daß ſie daßjenige, was ſie allbereit in Geographicis und Hiſtoricis begriffen, nit in vergeß ſtelle, ſondern auch in dieſem ſtück ie mehr und mehr zunehmen, vnd damit S. ld. deſto mehr in allem gutem weſen und wandel befeſtiget, ſoll er ihm mit allem treuen fleiß

angelegen sein lassen, daß sich S. L. iederzeit guter erbewlicher und rhümblicher Conversation gebrauchen, hingegen aber alles nachtheiligen conuersirens enteißern, Insonderheit aber soll er dahin trachten, daß S. L. sich mit frembden außlendischen Nationes wohl umbzugehen, vnd vielmehr derselben gunst vnd affection erlangen, alß sich dieselbe widerig zu machen, oder von sich derselben gemüther abzuwenden befleißigen. Vnd weiln Ihre L. allbereith angefangen, auch zu rhat zu gehen, auch solches fürters continuiren werden, soll er mit Er. L. alßdann den rhat ebenmesig Besuchen.

Im fall sich zutrüge, daß S. L. verreiseten, vf welchen fall ein sonderbare instruction darzu gefertigt soll, oder sonsten nur ins feldt zögen vnd außspazirten, soll er stettigs bei vnd vmb ihre L. sein, derselben iederzeit vleißig wahrnehmen, vnd sich mit Dero, ohne noth in kein vergebliche gefahr, wagen oder begeben, sondern sich wohl vorsehen, und beuorab auch wohl in acht nehmen, vnd deßhalb sorgfeltig sein, daß S. L. im essen und trinken, an frembden orten sonderlich, nichts schädlichs etwan beybracht werde.

Die Junckern, Pages vnd gesindt (die an ihne gewiesen werden sollen) hat er in guter ordnung vnd zu fleißiger vffwartung, auch verrichtung ihres berufs zu halten, darzu ihm auch in fürfallenden sachen, da es nötig sein würt, die handt geboten werden soll.

Waß die Rechnungen, Einnamb, Außgaben

vnd Rest betrifft, soll er vst und fleißig durchsehen, vnd wohl in acht nemmen, daß mit dem geldt treulich embgegangen, vnd daßelbe, so viel deßen im vorrhat iederzeit ist, wohl verwahret werde. In summa Soll er S. Ld. embsig dahin vermahnen, weisen und anhalten, daß dieselbe ihr vnsere wahre rechte Religion, und derselben, wie auch deß allgemeinen Vatterlandts teutscher nation ehr nuz vnd Bestes für allen Dingen eifferig angelegen vnd Befohlen sein laße. In welchem allen vnd jedem, vnd insgemein Sr. Ld. vnsern vnd der Chur-Pfalz schaden und nachtheil zu warnen, frommen vnd Bestes zu befürdern, soll er sich wie wir daß vertrauen zu ihm hegen, vnd er sich in einer mit eigenen Handen geschriebenen vnd vnterzeichneten schrifft erclert, also verhalten und erweisen, wie einem ehrlichen trewen rittermeßigen Hoffmeister vnd Diener wohl anstehet vnd gebühret, gestalt er auch vnß, solchem allenthalben also vestiglich nachzukommen, einen leiblichen eyd geleistet. Welcher seiner getreuer Dienstverrichtungen wegen mit ihm dahin verglichen worden, daß ihm iährlichs vf bis in neun Pferdt vnd darzu gehöriges notwendiges gesind, futter und mahl wie an diesem Churf. Hoff gebreuchig, gereicht werden soll. In Vhrkund deßen haben wir vnser Secret hiefür trucken laßen. So geschehen zu Nürnberg den 1. Nouemb. A. 2c. 1611. (L. S.)

V.

Unterhaltungskoſten von 4000 Mann Engliſcher Infanterie.

Den General über die 4000 Mann			
Für 4 Obriſten, worunter der General mitbegriffen, jeden täglich 1 Pfund			
4 Obriſt-Lieutenants, jeden täglich 6 Schilling			
Dem Kriegsſchatzmeiſter für ſich und ſeine Bedienten			
Dem Commiſſair für ſich und ſeine Schreiber			
Einem General-Adjutanten			
3 Majors, jeden täglich 5 Schilling			
Einem General-Quartiermeiſter			
Noch 3 Quartiermeiſtern, jeden 5 Schilling.			
Dem General-Profoſen à 6 Schilling mit 3 Reutern, jeder täglich 1½ Schilling			
Noch 3 Staabsprofoſen à 5 Schilling			
Zwey Feldprediger, jeder täglich 5 Schilling.			
Ein Kriegs-Raths Secretär.			
Zwey Ammunitions- und Proviant-Commiſſärs à 9 Schilling 4 Pf.			
8 Conducteurs zum Fuhrweſen à 2 Schilling.			
1 General-Chirurgus à 5 Schill. mit 2 Staabs-Feldſcherern, jeder 21 Pf.			

im Jahr 1612. Jeden Monat zu 28 Tagen gerechnet.

Täglich.			Monatlich.			Jährlich.		
fl.	schill.	Pf.	fl.	schill.	Pf.	fl.	schill.	Pf.
5	—	—	140	—	—	1825	—	—
4	—	—	112	—	—	1460	—	—
1	4	—	33	12	—	438	—	—
1	6	8	37	6	8	486	13	4
—	13	4	18	13	4	243	6	8
—	6	—	8	8	—	109	10	—
—	15	—	21	—	—	273	15	—
—	6	—	8	8	—	109	10	—
—	15	—	21	—	—	273	15	—
—	10	6	14	14	—	191	12	6
—	15	—	21	—	—	273	15	—
—	10	—	14	—	—	182	10	—
—	3	9	5	5	—	68	8	9
—	18	8	26	2	8	340	13	4
—	16	—	22	8	—	292	—	—
—	8	6	11	18	—	155	2	6
18	8	5	515	15	8	6723	12	1

1 Wagen-Commissär à 5 Schill. und 3 Wagenmeister jeder à 3 Schilling.				ß	ß
1 Wagner.	ß	ß	ß	ß	ß
1 Schmied.		ß	ß	ß	ß
150 Wagen à 6 Schill.			ß	ß	ß
Abgang und Reparaturkosten an Gewöhr und Geräthschaften.				ß	ß
Von hierüben.	ß	ß	ß	ß	ß

Hierzu kommen 4000 Mann zu Fuß oder 40 Compagnien. Der Capitain von 100 Köpfen auf 4 Schilling täglich, der Lieutenant auf 2 Schilling, der Fähndrich auf 1½ Schilling, zwey Sergeanten, ein Tambour, und ein Compagnie-Feldscheerer jeder auf 1 Schilling täglich und 100 Mann, jeder täglich auf 8 Pf. gerechnet; beträgt für eine Compagnie täglich 3 Pfund 18 Schilling 2 Pf. also von 40 Compagnien ß ß ß ß

Summa —

Täglich.			Monatlich.			Jährlich.		
℔.	schill.	Pf.	℔.	schill.	Pf.	℔.	schill.	Pf.
—	14	—	19	12	—	255	10	—
—	3	—	4	4	—	54	15	—
—	2	—	2	16	—	36	10	—
45	—	—	1260	—	—	16425	—	—
17	17	1	500	—	—	6516	15	5
18	8	5	515	15	8	6723	12	11
82	4	6	2302	7	8	30012	2	6
156	6	8	4377	6	8	57061	13	4
238	11	2	6679	14	4	87073	15	10

Unterhaltungskosten

von

2000 Mann Deutscher Infanterie

im Jahr 1612.

Jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Nach Brabandter Gulden.

---

	fl.		
Der Obriste oder General			
Für seine Person monatlich	;	684	
Für seinen Feldprediger	;	20	
Seinen Secretär	;	; 20	
Für den General-Chirurgus	;	40	
Für den Tambour-Major	;	20	
Für 12 Bedienten, welche nicht in die Musterung kommen, à 20 fl.	;	; ; 240	
Für 2 Bagage-Wägen à 50 fl.		100 ;	1124.
Der Staab, als			
Der Obrist-lieutenant monatl.		250	
Der Major, nebst Pferd und Bedienten		117	
Der Regimensquartiermeister, nebst Pferd und Bedienten		70	

	fl.
Der Auditor deßgleichen	70
Der Profoß zu Pferd	45
Sein Lieutenant	27
Für 6 Trabanten, jeder 12 fl.	72
	651
	1775

Bey jeder Compagnie

1 Hauptmann für seine Person	250
4 Bedienten, welche nicht in der Compagnie-Liste laufen à 12 fl.	48
1 Lieutenant mit einem Bedienten	85
1 Fähndrich desgleichen	70
3 Sergeanten zu 30 fl.	90
1 Capitain d'Armes	24
1 Secretär à 18 und Feldscheerer à 22	40
3 Tambours à 14 und ein Pfeifer à 12	54
1 Profoß	12
	673
Macht auf 10 Compagnien	6730

Außer diesen Personen bestand eine Compagnie aus 6 Mann monatlich à 20 fl. 120
8 Mann zu 18 fl. 144
10 Mann zu 16 fl. 160
3 Corporals à 18 fl. 54
28 Mann zu 15 fl. 420

	fl.	
55 Mann zu 14 fl. à	770	
73 Mann zu 12 fl. 10 Stüb.	912 fl. 10 Stüb.	
	2580 fl. 10 St.	
Giebt auf 10 Compagnien		25805 ;
Hierzu kommen noch zum Regiment		
4 Commissariats-Personen à 60 fl.	240 fl.	
Für jeden Hauptmann von 200 Mann 2 Bagage Wagen à 50 fl. oder auf 10 Compagnien	1000	
Ferner 20 Proviant- und Munitions-Wagen für das Regiment	1600	2840 ;
Hierüber stehende		8505 ;
Summa monatl. Unterhalts		37150 fl.

Nach einer andern summarischen Berechnung war der Belauf der Unterhaltungskosten folgender:

	fl.
Für den General, und was zum Staab gehörig, monatlich	2400
Für die Handwerksleute, als Zimmerleute, Wagner	150

	fl.
Für 2000 Mann, halb Piquenier, halb Mußquetier	29666 15 St.
Für die Officiers ꝛc. zu den Compagnien	7000
Für 45 dreyspännige Wagen, täglich 3 fl. also monatl.	3615
Summa monatl. Unterhalts	42,831 fl. 15 St.

Letzteres macht in der damahligen Währung, den Brabanter Gulden zu 9 Batzen gerechnet, 25,699 fl. Batzen, oder 34 Batzen auf einen Ducaten, 11,337 Ducaten. Also immer über 50000 fl. unsers leichten Geldes.

Aus der mit dem Kurpfälzischen geheimen Sigill bekräftigten, vom Pfalzgraf Johann aber, Namens Kurfürsten Friederichs IV. und für sich selbst, ingleichen von Marggrafen Joachim Ernst von Brandenburg, für sich und seinen Bruder Christian, wie auch von Herzog Johann Friederich zu Würtenberg und Fürst Christian von Anhalt eigenhändig unterschriebenen Bestallung des Obrists Hans Meynhards von Schönburg über ein Unions-Regiment von 2000 Mann hochteutscher Knecht, ist nachfolgende Solds-Berechnung gezogen:

	fl.		
Obristen Stad. (Nicht Staab.)			
Erstlich dem Obristen zur Leib-Besoldung,			
Stad und Vortheil monatlich	400		
Auf einen Schreiber	12		
Auf einen Feldprediger	12		
Auf einen Feldscheerer	18		
Auf einen Trommelschläger	8		
Auf einen Pfeifer	8		
Auf einen Wagen	24		
Auf 10 Personen, deß Obristen Diener, einem jeden 12 fl.	120	602	fl.
Stad der hohen Aemter.			
Obrist-Lieutenant	150		
Wachtmeister und einen Jungen	70		
Regimentsschreiber	40		
Quartiermeister und einen Jungen	40		
Profosen	25		
Drey Trabanten à 7 fl.	21		
Drey Steckenknecht à 5 fl.	15	361.	
		963	fl.

Der Hauptleute Besoldung:

Dem Hauptmann	150	fl.
Auf seine 4 Diener	40	
Dem Lieutenant	50	

		fl.	
Dem Fähndrich		30	
Feldwebel		20	
2 Rottmeistern à 15 fl.		30	
Capitain über das Gewehr		18	
Wäbel		18	
Musterschreiber		16	
Feldscheerer		16	
2 Trommelschlägern à 8 fl.		16	
2 Pfeifern à 8 fl.		16	420 fl.
Diese 18 Personen bey zehn Compagnien			4200 fl.
Besoldung der Soldaten soll seyn:			
5 lange Spiesse mit Harnisch à 13 fl.		65 fl.	
15 zu 11 fl. monatlich		165	
15 zu 10 fl.		150	
15 zu 9 fl.		135	
25 zu 8 fl.		200	
25 zu 7 fl.		175	
5 Mußquetirer à 13 fl.		65	
15 dergleichen zu 11 fl. monatl.		165	
15 —— — 10 —		150	
15 —— — 9 —		135	
25 —— — 8 —		200	
25 —— — 7 —		175	1780

ment quelque ſoulagement & ſatisfaction au ſuiet des dits griefs; à cela d'autrant plus induits, que quand en la premiere ſeſſion ils ont preſenté la deduction de leurs plaintes, l'on à recogneu que les Catholiques Romains ont voullu maintenir & erendre leur pretenduë pluralité des voix, (laquelle par le moyen des maiſons d'Autriche & Bauiere auxquels les auttres prelats ſe ioignent ordinairement ils peuuent tousiours obtenir) mesmes és points qui concernent la Religion, ſubvention, & la liberté & franchiſes des dits Etats Euangeliques, au moyen de quoy la meilleure partie les dits Electeurs Princes & Etats, les devanciers desquels ont acquis auec tant de peine este liberté, pourroit etre priuéz par ce nombre des prelateaux toutes & quantes fois il leur ſemblerait bon être de leurs Etats & ſalut entier, ſe pratiquant au point de la dite ſubvention ou contribution entre iceux Euangeliques & Catholiques Romains encores cete difference tresgrande & tres preiudiciable, qu'aux procez qui ſont intentéz pour le default du payement les dits Euangeliques ſont pourſuiuiz par execution du ban, & leurs heritiers ſuiets à la perte de leurs pays, ſuiets, & reveneuz, la ou les prelats ſont ſeulement priuéz &

denuiéz de leurs dignitéz ou prelatures en semblable caz.

Il on plus est il nouueau & inusité, que l'on n'aye voullu entrer en aucune consultation auec les auttres au parauant la moderation requise des dits griefs, parce qu'en tout pays d'etat, il se pratique immediatement des subiets à l'endroit de leurs Princes, & à ce faire l'on esté d'autant plus occasionné pour les raisons ensuiuantes.

1) Parce que contre toutes les promesses iusques à present faites, les dits griefs sont demeuréz en arriere en toutes les Diettes precedentes, dés auffi tot que l'on à mis en deliberation quelque autre point.

2) Parce que sa maiesté Imperiale en à donne sa parole aux dits Etats Euangeliques auant & depuis son Election & couronnement, & que les griefs sont tellement augmentéz & accreuz que l'on n'a peu les endurer, ou bailler de l'argent auparauant quelque moderation d'icelle.

3) Qu'estant entre les griefs le principal, la pluralité des voix, ou maiora, moiennant le quel les Catholiques Romains peuuent de fait decider & conclure toutes les affaires, & par ainsi continuer à presser & ruiner les dits Euan-

geliques, ils n'ont peu se defaire & des barger de ce pesant fardeau par autre voye que celle cy.

Or encores que tous les dits griefs proposéz & plaints des Etats Euangeliques soyent tres importants, & les pressent fort, ce non obstant l'on s'est offert vouloir entrer en consultation de la proposition & mesmes du point de la contribution pourveu que l'on voullut seulement faire paroitre quelque volonté ou desir de subleuer ou moderer à l'advenir les principaux des dicts griefs au cas que l'on n'en eut peu decider le tout en cete Diette.

Mais cela mesmes n'a esté tiré en consideration ains sa Maiesté à tousiours oy les Catholiques Romains leur contraires sur les requetes & Instances faites des dits Euangeliques qui ont à leur advantage conseillé qu'il ne falloit consentir à icelles ains les contraindre de s'assujetir à la pluralité des voix, par des moyens & voyes aspres & rigoureuses & de la sont ensuiuiz plusieurs decrets imposans aux dits Euangeliques d'assister aux consultations, à quoy ils n'ont peu acquiescer pour des consequences tres preiudiciables sus dits.

Entre les susdits Griefs le plus important & qui consiste au pouuoir & és mains de sa

Maieſté eſt que les Conſeillers de ſa Court priuée entreprennent de iuger ſans aucune diſtinction les Electeurs, Princes & Etats, & par ce moyen tous les anciennes conſtitutions de l'Empire, mesmes la Chambre Imperialle, laquelle les dits Electeurs Princes & Etats entretiennent auec tresgrande deſpence ſont confuſez & renuerſéz. Et demeurent les dits Etats en cete ſorte priuéz de leur privileges & de la premiere Inſtance: Il ny à auſſi en la dite Court ou conſeil priué aucune reviſion, comme de mesmes l'on n'y veult permettre aucune appel, ſoit à l'Empereur mieux informé, ou aux Etats, ains ſe pratique incontinent la publication du ban & execution, & quand l'on peut auoir le moien, ils en uſent comme montre l'exemple de la ville de Donawerth, de maniere qu'un Electeur du ſaint Empire peut eſtre ſur le ſimple procez intenté par quelques moines contre les anciens conſtitutions & ordonnances de l'Empire eſtre debouté de tous ſes pays & ſuiets; & qui plus eſt les dits Conſeillers pour la plus part ſont partiaux & de la Religion Catholique Romaine, peu verſez aux droits & conſtitutions, & aucuns non peu ſubjets aux corruptions cy deuant en Allemagne point uſitéz, & par ainſi tel

Electeur du ſaint Empire Prince ſouuerain ſeroit de pire condition que ſes propres ſuiets, qui ont leurs Inſtances & le benefice d'appel: En Bohemie les Etats ont leur aſſiſes, & en Auſtriche leur Jurisdiction de la Mareſchauſſé du pais, leſquels ne leur peuuent eſté refuſéz de leur Roy ou Prince: En France ſont les parlements auxquels le Roy faiſſe le cours de la Juſtice interrompue. Et ſemblablement en l'Empire à eſté etabli de gré & convention faite entre les Empereurs & les Etats une chambre Imperialle, de laquelle ſa Maieſté meſme eſt le premier Preſident quant il eſt ſur les lieux y à ſeance en telle qualité & s'expedient tous les procez ſoubs le nom & ſeel de ſa Maieſté. Et par ce moyen icelle à en l'Empire la Jurisdiction ſur les Etats, qu'elle peut exercer, ſauf en certains caz reſeruéz en l'ordonnance de la dite Chambre Imperiale: C'eſt donques une pure calomnie que par ces procedures l'on veuille empeſcher ſa Jurisdiction & par ainſi arracher à l'Empereur ſa Couronne & ſceptre, quand l'on ne veult conſentir l'adminiſtration partialle de la Juſtice du conſeil de la court de ſa Maieſté tendente à la ruine & perte des Euangeliques: De meſmes eſt ce une calomnie de dire, que les Etats Euangeliques ne veullent

soufrir aucun iuge en leurs causes, que l'on leur establisse & ordonne un Juge & droit non partial selon les coustumes anciennes de l'Empire, & les ordonnances de la Chambre Imperiale ils s'y surmetteront de bon gré, que l'on reforme la Chambre comme il appartient, & que sa Maiesté procede aux caz reseruez comme ont fait ses prædecesseurs, Empereurs cy deuant, les dits Euangeliques ne feront non plus refuz d'obeir à telle justice non partielle.

Mais le Roy de France & aultres potentats voisins & anciens alliéz ont assés peu remarquer les procedures dont à use à la court de l'Empereur contre les Princes possedans comme de fait cete procedure leur à donne mesme occasion de secourir les causes.

Les dits Etats Euangeliques ont procedé aux points des griefs susdits auec telle moderation, que finalement l'on à seulement requis une suspension & surceance de semblables præiudiciables Procéz iusques à la Diette prochaine, ou que par composition & voye amiable l'on en fut convenu particulierement au fait du Marquis de Baden, d'Aix la chapelle & semblables, lesquels venants à estre mises en execution pourroient facilement causer des emotions & troubles en l'Empire & le tout pour conseruer

le repos & la paix de la Germanie eſviter la continuation des deffiances & par ainſi une guerre ou effuſion du ſang, moiennant laquelle ſuſpenſion l'on à offert auſſi d'entendre auec les aultres à la ſubvention & au ſecours demande.

Mais non obſtant toutes ces ſubmiſſions l'on n'a peu obtenir en la dite Diette le moindre point, ains d'autant que les dits Catholiques Romains ont remarqué, que par la voye de cez procéz de la Court ils peuuent ſoubs couleur & pretexte de Juſtice entierement ruiner les Euangeliques ils ſe ſont auſſi opiniatréz à les maintenir & aprouuer comme de fait l'on à eu aduis de bonne part qu'ils ont eſté confirméz à Rome & en Eſpagne en ce deſſeins comme tres propre à incommoder & mettre en peine voire ruiner les dits Princes Euangeliques ſans guerre ouverte & ſoubs pretexte de Juſtice qui eſt un des principales baſes & ealomnes de la monarchie ſi long temps affectée d'Eſpagne, laquelle comme les exemples teſmoignent à tousiours l'aye les anciens droits & priuileges que les Electeurs & Princes ont de ſi long temps ſi vaillament conſeruée, ce qui ſe peut aſſez clairement connoitre, en ce que durant les feu Empereurs Ferdinand & Maximilian ſecond comme auſſi de Rudolphe

n'a gueres decedé lors qu'on à laiſſé lieu à l'equilibre ſans ſe pancher trop d'un coſte on d'aultre, ſemblables procez n'ont point eſté practiquéz, iusques à ce que le conſeil de ſa Maieſté s'eſt laiſſée aller parle directoire & regime du Pape & d'Eſpagne.

Ce qui demontre aſſéz que les Euangeliquez ne s'oppoſent en aucune façon à l'Empereur, mais à ceux de conſeil qui dependent par trop d'Eſpagne & des Etats Catholiques Romains déſquels ils ne peuuent eſperer aucune Juſtice ou droit.

Comme de fait la ville libre Imperialle & Euangelique de Donawehrt à eſté par ſemblables precipitez inuſitez & partiaulx procez arraché de l'Empire & contre tout droit mis entre les mains de Bauiere, qui la priuée de la Religion Evangelique & introduit la pretendue Catholique Romaine; puis donc que le feu Empereur Rudolphe à recogneu luy meſme cete iniquité, ſa Maieſté à promis par Reſcript aux uniz auſſi en l'année 1609 la pleniere reſtitution de la dite ville ſans aucune limitation ou reſerues, la dite reſtitution à eſté requiſe auec bon fondement en cete derniere Diette, & encores que ſa Maieſté à preſent regnante aye donné pareillement ſa parolle,

cela s'eſt paſſé en tellé façon qu'il à eſté aiſe de voir ſon intention eſtre de la reſtituer ſeulement à l'Empire en l'etat, qu'elle l'auroit trouuée, & que non obſtant les Euangeliques refonderoyent les frais de l'Execution au Duc de Baviere, contre les proteſtations qu'on à touſiours faites & par la en effet les dits Euangeliques n'obtiendroyent rien pour le regard de la Religion, & s'il leur falloit oultre cela paier quelque choſe des frais de l'execution, ils approuueroient de fait les procez contre leſquels iusques à preſent ils ont tant de fois ainſi que dit eſt proteſtez.

L'on à ſupplié que les griefs touchant la chambre Imperialle & les aultres fuſſent enſemblement remiſes pour en eſtre traité & conuenu entre les Etats de l'une & l'autre religion.

Que de meſme les differents & griefs que l'on à demellir auec les Etats pretenduz Catholiques Romains pour les Eueſchez, benefices & Cloiſtres fuſſent ſemblablement traitéz par conference amiable. Mais ils n'y ont voullu entendre n'y preter l'oreille à aucune compoſition iusque à la, qu'ils ſe ſont vantéz d'y vouloir coucher leur reſte & mettre tout ſur l'extremité auanque de ceder quelque choſe aux

dits Etats Euangeliques, ou leur laiſſer les dits Eueſchez, Benefices & Cloiſtres dont ils ont la poſſeſſion de ſi longue main: l'on à en oultre peu remarquer aſſez euidement par les diſcours & eſcripts, qu'aucuns Conſeillers des Electeurs Eccleſiaſtiques ont faits, comme de meſme en tous leurs actions deſeſperéz & menaſſes animées qu'ils n'ont peu cacher en la dite Diette, qu'ils ont deſſeins de proceder avec la violence es dits affaires des biens Eccleſiaſtiques, & iaçoit qu'ils ſe vantent en cecy de quelque apparence, à cauſe de la paix etablie ſur le fait de la Religion, & qu'il ne ſeroit raiſonable qu'en telles affaires la Juſtice & droit leur ſeroit demié, ſi eſt ce que la verite de fait ſe comporte comme s'en ſuiet.

Que les dits Euangeliques ſe fondent pareillement & plus qu'eux ſur la dite paix de la Religion, premierement parce qu'icelle permet à un chaſcun la reformation de la Religion en ces pays, & par ainſi es Eueſchez & Cloiſtres. 2) Que partant ſelon la raiſon les dits Eccleſiaſtiques ne peuuent ny doibuent par la pluralité de la voix interpreter les dits articles, ou eſtre iugez en leur cauſe propre. 3) Que la dite paix de la religion à eſté etablie comme ils confeſſent meſmes, ſeulement ſur les con-

trouerſes des Etats de l'Empire & par ainſi d'aultres Eccleſiaſtiques, qui ne ſont pas Etats de l'Empire ne peuuent pretendre aucune action en vertu d'icelle. 4) Que les dits Euangeliques n'entendent d'oſter ou diminuer quelque choſe aux dits Eccleſiaſtiques contre le dit Edict de la paix, ains plustot s'offrent de les maintenir & laiſſer en la iouiſſance libre de leur dits Archeueſchez, Euechez & benefices comme auſſi de leur permettre & laiſſer à l'advenir les rentes & revenuz ainſi qu'ils les ont iouis iusque à preſent. 5) Qu'es Archeueſchéz & Eueſchez du pays de Saxe ou le chapitre eſt de la Religion Euangelique pour la plus part peut eslire ou poſtuler un Prince Euangelique le fait ſe comporte tout aultrement, que les dits Eccleſiaſtiques publient & mettent en auant, parce que ſur ce ſubiet il ne ſe trouue aucune prohibition ou deffenſe contraire au dit Edict de la Religion & ne peuuent les dicts Euangeliques au regard du Pape (que les dicts Etats Catholiques ont pour ſeul obiet) rien cedder. 6) Qu'aduenant que ſelon l'opinion des dicts Eccleſiaſtiques ils d'euſſent reſtituer les Cloiſtres reformez & fruits reçeus depuis l'an 1552. la pluspart ſeroit contraint d'y foncer tout leur bien, & encore que l'on quitat

la reſtitution des dicts fruits reçeuz ils ſeroient contraints neantmoins de reinſtaller les probstres, moynes & religieuſes en leur pays, & remettre par ainſi la religion papiſtique à la ruine ou Inuerſion totalle de leur ordre profeſſion Euangelique, choſe que de longue mains les Jeſuites ont taſché de mettre en practique pour s'etablir par toute l'Allemagne. 7) Que les dicts Catholiques Romains peuuent iouir de leurs benefices rentez & rentes & revenuz ſans aucun empechement, & par ainſi n'ont à craindre aucune violence ou troubles en leurs Etats. Mais s'ils ne ſe veullent contenter de l'Etat auquel ils ſe trouuent maintenant & entreprendre & attenter de ſorte meſmes ſur les benefices, Abbayes & Cloiſtres que les dits Euangeliques ont de ſi long temps en paiſible poſſeſſion, les dits Euangeliques ne pourroyent eſtre blaſmez, ſi par iuſte & legitime defence ils s'oppoſent à telles violences & voies de fait.

Et affin qu'un chaſcun meſmes ſa Maieſté Imperialle puiſſe tant plus evidemment reconnoiſtre la moderation des dits Euangeliques en effet, l'on a pluſieurs fois requis que telles & ſemblables differents qui pourroient eſtre entre les dits Catholiques & eux fuſſent remis

veu qu'au college Electoral l'on n'aye ainſi procedé iceluy n'eſtant entier: & ce non obſtant ces Meſſieurs les Eccleſiaſtiques chargent les Euangeliques de tout le tord & des desordres, par ainſi il eſt raiſonable que l'autre partie ſoit auſſi oye, & alors ſe trouuera le neud de la matiere ſi les dits Euangeliques auroient la pluralité des voix en leur mains, les Catholiques Romains parleroient tout d'une aultre façon qu'ils font maintenant, comme de fait aux cercles ou ils n'ont cet advantage ils proteſtent contre la dite maiorité & ne les veullent permettre, mais ce qui leur eſt licite ne doibt eſtre permis aux Euangeliques & par ainſi le pauure agneau a tousiours troublé l'eau au loup.

Hans

VII.

Hans Meynhards von Schönburg Beschwehrungsschreiben

an

Marggraf Georg Wilhelm zu Brandenburg

vom 1ten August 1615.

Ich habe Ew. ꝛc. gnädige Declaration wegen Huysen, und der eingelegten Garnison empfangen, und verstanden, daß es mir zum Guten gemeint sey; wiewohl doch die Art des Einzugs in das Hauß etwas seltsam. Weil aber an denselbigen Orten, wie jedermann bewußt, keine Garnison vonnöthen, und von Ew. ꝛc. wie auch Prinz Moritzen mündlich und schriftlich ist zugesagt, kein ander Volk darein zu legen: Also bitte ich Ew. ꝛc. unterthänig, solche Garnison, sobald immer möglich, an einen andern Ort zu transferiren und logiren. Anlangend die Attestationsschrift meines Verhaltens an Dero Herrn Vatern, so Sie auf mein unterthänig Begehren gethan, habe ich solche

zufrieden gewesen, mir so oftermal, wie auch Dero Herr Vater, Recompensen zugesagt. Was hab ich dann seither gethan? Ew. ꝛc. suchen auf die Schreiben, so Sie an mich mit eigenen Handen, und durch Secretarien, und durch den von der Borch, aus Dero Befehl gethan. Darinn werden Sie finden, daß ich mich nicht zur letzten Desordre oder Occasion gedrungen, sondern ganz unterthänig gebethen, mich zu verschonen. Der Eifer aber, Ew. ꝛc. gleichwie in der ersten Occasion zu dienen, und nicht die Werbung eines Regiments, dann ich solches niemals annehmen wollen, hat mich fortgetrieben, allhier meinen gnädigsten Herrn, und meine Charge quittirt, die 15000 Rthlr. auf Ihro Fürstl. Gnaden so mannigfaltige Zusag verschossen, über alles vorige mein Regiment sonder Muster- oder Sammelplatz gemustert, auf meine Kosten, und den folgenden Tag alsbald in das Lager geführt, mich bei dasselbe campirt, von dem Meinigen gelebt.

Nachdem ich alles gethan, mein Geld verschossen, Bezalung für meine Soldaten sollicitirt, sowohl zu Erhaltung Ew. ꝛc. Reputation in seiner ersten Occasion, als meines Credits, so ich bei den Soldaten gehabt, so legt man dasselbe jetzunder so aus, und schreibt, daß ich wegen Besoldung

und meiner Versicherung in Ew. ꝛc. zu hart gedrungen. Ew. ꝛc. wollen doch bedenken, was Versicherung sie mir gethan, mit Breßkensand, hernach mit dem Geschütz, und ob ich wohl soviel Besoldung gehabt, als bei der Union bräuchlich? Was mein Verreisen anlangt, bin ich durch Königl. Majestät aus England expresse Schreiben dazu gezwungen worden, und habe von Ew. ꝛc. nicht mehr als 100 Rthlr. zur Reise empfangen. Wegen der Abdankung der Compagnie zu Pferd, wie auch wegen des Regiments, item wegen Bezalungsversicherung und Abfertigung, ob ich nicht deßwegen mich hochlöblich gegen Gott und jedermänniglich zu beklagen hätte, laß ich jeden Unpartheyischen judiciren, ob ich nicht Reputation und meine Wohlfahrt in dem Dienst hazardirt habe. Hab ich dann verdient ein solch Zeugniß bey Dero Herrn Vatern, und ein solch Recompens? Vor Gott und der Welt geschieht mir Unrecht, und ist zu sehen aus den Verschreibungen, ob mir ist gehalten worden, was mir ist zugesagt. Ich bitte allein unterthänig zwei Dinge, damit jedermann sehen möge, daß Ew. ꝛc. mich gleich als einen Cavallier, der ehrlich gedient, und alles bei Ew. ꝛc. auf Dero Wort und Hand zugesetzt, hart tractiren wollen, 1) daß Sie mir mit allen Appertinenzien mein Unterpfand wollen einraumen, mich dahin

zu retiriren, und zu wohnen, den Trost anderswohin transportiren, wie Ew. ꝛc. mir zugesagt, bei erster Gelegenheit zu thun, und den Offizier daselbst anweisen, daß ich mich in Einnehmen der Renten handhaben, und solche richtig genießen könne, bis zur völligen Abzalung; oder 2) mir zu Bezalung und andern Unterpfanden, so ich sicher und richtig genießen könne, verhelfen, denn ich von meinen Renten leben muß, und ist diese Manier mein äußerst Verderben ꝛc. ꝛc.

VIII.

Rector Academiæ Heidelbergensis omnibus eiusdem Iuridictioni subiectis S.

Fortuna & vita hominis vitrea est, cum maxime splendet, frangitur facillime. Jure igitur merito, etiam Varronis tempore Latinorum dicebatur proverbio, Homo Bulla. Et passim sacræ literæ hominem appellant, Carnem, quæ quantumvis laute pasta & curata, splendideque ornata, instar fœni & floris caduci, solo diuinis spiritus nutu & afflatu langueſcit, marceſſit & contabeſcit. Theoriam hanc quotidiana confirmat praxis. Quæ nunc eò est, proh dolor, frequentior, quo magis niualeſcit & gliſcit, pluresque absumit epidemius & dysentericus morbus. Nihilominus ita homines sumus, vt in huius doctrinæ veritate Ethnicorum dictis, diuinis oraculis, rerum ipsarum testimonys conuicti, ægrè nobis rem sic se habere & ad nos pertinere persuadeamus. Hinc non tanquam ex domo, sed tanquam ex hospitio migrandum esse, & quod

Cato apud M. Tullium asserebat, commorandi naturam diuersorium nobis, non habitandi locum dedisse, mortemque omni hominum ætati & dignitati esse communem. Cæteris humanæ fragilitatis & mortalis conditionis haud vulgaribus Documentis accensendum est illud, quod nuper admodum in Magnifico & Nobilissimo viro Domino Meinhardo a Schönberg Deus nobis posuit exemplum, multorum opinione paradoxum. Natus est is Nobilissimis & honestissimis parentibus patre Meinhardo a Schönberg, qui quondam Principibus & Electoribus Palatinis a Consilys fuit, Duci Joanni Casimiro opprime clarus, cui strenuam & fidam, ab eo in expeditione Gallica constitutus militiæ Marascallus nauauit operam; Matre vero Dorothea Riedteselin von Bellersheim Nobilissima & honestissima matrona, quam filius, turbato mortalitatis ordine, superstitem reliquit. Puer literarum rudimentis imbutus, mox animum ad rei militaris, quam spirabat, studium adiecit, in illoque ita profecit, vt non solum ordines duceret, sed etiam summum in acie militari Magisterium consequeretur. Magnæ Britanniæ, Franciæ, & Hiberniæ Rex, Romanique Impery Principes, Comites & Ciuitates in grauissimis rebus &

negotys consilium ab eo expetiuerunt, eiusque operam conduxerunt. A Cæsarea Maiestate in nuperis Comitys Francofurtensibus ordini equestri solemniter est adscriptus. Serenissimus noster Princeps non solum arcano eius consilio est vsus, sed etiam Prætorio eum præfecit, & charissimum habuit; nihil denique in triplici bonorum genere, animi corporis fortunæ videbatur ei deesse. Animum gessit, magnum & celsum, cui corporis figura & constitutio respondebat. Neque honores & facultates deerant. Sed heu, summis est negatum diu stare. Xerxi inter alia, quæ ei consulebat apud Herodotum Artabanus, etiam hec suggerebat, φιλέει ὁ Θεὸς τὰ ὑπερέχοντα τάντα κολούειν ὐδὲ ἐᾶ φαντάζεσθαι. Fecit autem Deus, vt in Nobilissimo hoc viro, tanta fortunæ splendor potius desineret quam deficeret. Dysenteria enim corporis eius vires ita eneruauit & fregit, vt supervenienti Catarrho suffocatiuo resistere non possent. Armis igitur hactenus inuictus & indomitus, morbi violentia superatus, placide & ingenua peccatorum, & in vera Christi agnitione diem suum, tertium huius mensis. Anno ætatis trigesimo quarto, obyt. Funus ei hodie fiet hora secunda pomeridiana, exiis, quas inhabitauit in subvrbio ædibus efferen-

dum. Quemadmodum ergo ſub finem anni ſuperioris Generoſæ & nobiliſſimæ eius vxori funebrem honorem habuimus: eodem modo & animo ad Nobiliſſimi mariti honorificam frequentem, & ſolennem funeris deductionem omnes ordinis & Jurisdictionis noſtræ homines atque ciues hortamur, & invitamus ſerio. Valete P. P. VIII. Auguſti Anno cIↃIↃCXVI.

IX.

Auszug

aus den Inventarien

Meynhards und Hans Meynhards von Schönburg,

und Gegeneinanderstellung derselben.

Inventarien berühmter Personen aus den vormahligen Zeiten, wo der Geist der Nachahmung noch nicht alle Menschen aus den höhern und mittlern Ständen in die heutige scheinbare Aehnlichkeit zusammengeknetet hatte, sind in meinen Augen brauchbare Urkunden sowohl zur Schilderung der Besitzer der beschriebenen Stücke, als der Zeiten, in welchen sie gelebt haben. Sie gewähren uns wenigstens eben das Vergnügen, welches uns der Anblick alter Zeughäuser oder der sogenannten Schatzkammern auf Reisen schenkt, und dienen dazu, uns die Geschichte gleichsam anschaulicher zu machen.

In der Hofnung, gleichdenkende Liebhaber anzutreffen, will ich mir die Mühe geben, die Inventarien Meynhards, und Hans Meyn-

hards von Schönburg, Vaters und Sohns, beyde reiche und angesehene Männer, deren Reliquien auch noch bey der Nachwelt einigen Werth haben, hier auszuziehen, und mit einander zu vergleichen. Das eine ist im Jahr 1598 und das andere im Jahr 1616 gefertigt, und dieses geringen Zeitzwischenraums von 18 Jahren ungeachtet, wird man eine auffallende Verschiedenheit bemerken. Doch ich will den Leser in seinen Beobachtungen nicht vorgreifen.

Unbewegliche Güter, und was dahin gerechnet wird, gehören nicht hieher, aber

Gült- oder Capital-Briefe und Baarschaft.

Meinhard, der Vater hinterließ an jenen

10,500 Goldgulden,

160 Königsthaler,

1300 Reichsthaler, und

88,489 Gulden Batzen.

An dieser

21,714 Gulden Batzen *): welches zusammen,

*) Den Freunden der Münzkunde zu Gefallen will ich hier den Anschlag einiger Münz-Sorten im Jahr 1598 bemerken. Eine gedoppelte Spanische Ducate mit 2 Köpfen, 64 Batzen. (Salzburger gedoppelte nur 60 bis 63 Batzen). Eine gedoppelte Pistolette 54 Batzen. Eine Rosenoble 4 fl. 10 Batzen. Ein Reichsgulden spec. 15 Batzen. Ein Rthlr. spec. 20 Batzen. Ein Königsthaler spec. 1 1/2 fl. Eine Sonnenkrone 28 Batzen. Ein Portugi-

nach einer nur ungefähren Reduktion auf heutige Münze im 24 Guldenfuß, gegen 300000 fl. betragen würde. Die Schuldner waren zum wenigsten Theil Privatpersonen, sondern meistens Kur- und Fürsten, Grafen, Freyherrn, Reichs- und andere Städte, und Gemeinden.

Die Erbschaft gieng in fünf Theile, und Hans Meynhard, der Sohn, hinterließ jedoch an Gültbriefen

85,888 Brabanter Gulden, (nehmlich die Pfalz-Neuburgische und Kurbrandenburgische Anlehne)

15,000 Reichsthalern, (nehmlich die Braunschweigische Schenkung)

500 Pfund Sterling, und ungefähr

4000 Gulden Batzen; an Baarschaft hingegen nur

4500 Gulden Batzen: oder zusammen über 185000 unserer heutigen leichten Gulden.

Das Silbergeräth

war bey den Vater sehr unbedeutend, und bestand, außer einer silbernen, etwas über eine Maas haltenden, Flasche, und 30 silbernen Bechern von

---

leser 20 fl. Eine Burgundische Krone 27 Batzen. Ein Goldgulden 1 1/2 fl. Ein Engellotte 3 fl. Im Jahr 1616 galt eine einfache Ducate 2 1/2 Gulden Batzen, ein Königsthaler 25 Batzen, und ein Reichsthaler 23 Batzen.

verschiedener Größe, aus 2 einzigen silbernen Salzfässern, und 28 silbernen löffeln.

Bey dem Sohn fand sich schon mehr Geräthschaft von diesen Metall, als Gießkannen und Becken, Schüsseln, Teller und Leuchter, auch Manns- und Damen-Toiletten, welche aber hier Comptoirs, und Apotheken genannt werden. Zwey silberne Schreibzeuge, und einen 4 Mark und 11 loth wiegender Ringkragen (haulle col) sind auch hier anzutreffen. Das Gewicht zusammen betrug 632 Mark.

Gold und Juwelen,

oder Kleinodien fanden sich bey dem Vater ebenfalls nicht viel, und, außer zwey schwehren goldenen Ketten, an deren einer Casimirs, und an der andern Kurfürst Friederichs III. Bildniß hieng, kaum ein halbes Dutzend Ringe, mit Türkisen, Rubinen, Schmaragden und Saphiren, mehr als mit Diamanten, besetzt, und ungefähr 50 goldene Buckeln, welche auf samtne Mannshauben gesetzt wurden. Sechs Perlen, wovon jedesmahl 3 auf eine solche Haube kommen, waren allein von dieser Art von Geschmeide vorhanden.

Bey den Sohn wurden (ohne die versetzte Juwelen) Diamanten und Perlen schon häufiger angetroffen.

Eine Diamantkette in Gold gefaßt von 115 Gliedern; *) eine güldene Roſenkette von 40 Diamant-Roſen; eine Medaille (Medy) mit 63 Diamanten verſetzt; eine goldene Roſe mit 41 Diamanten, nebſt drey kleinern dergleichen; neun Diamantknöpfe; zwei blaugeſchmelzte Sterne jeder mit 6 Diamanten; ein Huthband von 23 goldenen Sternen, jeder mit 7 Diamanten, nebſt der dazu gehörigen Schnalle mit 9 groſſen- und den Stiften mit 23 kleinen Diamanten beſetzt; **) ein goldener Federbuſch mit einer goldnen Huthhafte mit 20 Diamanten; 42 goldene Wamsknöpfe, jeder mit 7 Diamanten verſetzt ***), ſind nur Beyſpiele, und noch lange nicht das ganze Verzeichniß davon.

Der Geſchmuck an Perlen füllt allein zwey engeſchriebene Folio-Seiten, worunter abermahl 3 Huthbänder mit Roſen von Perlen waren ****).

---

*) Dieſe erkaufte die Kur-Prinzeſſinn um 1200 Gulden.

**) Dieſes Kleinod wurde an die Gräfin von Hanau um 800 Gulden verkauft.

***) Dieſe erkaufte der Kurfürſt ſelbſt um 1200 Cronen, jede Crone zu 27 Batzen.

****) 15 groſſe Perlen wurden allein für 3286 fl. und 34 runde Perlen, mit 12 anhängenden durchſichtigen Diamanten um 800 fl. verhandelt.

Unter den zu diesen Titeln gehörigen Kleinigkeiten trift man bereits kleine Uhren, Taschenspiegel mit Portraits u. dergl. an.

Am sichtbarsten aber zeigt sich die gestiegene Pracht in der Rubrique von Kleidung.

Auf zwey Folio-Blättern war des Vaters ganze Garderobe beschrieben.

Ein Rock von Damast mit Samt verbrämt, ein roth zerschnittenes Atlaswams, mit Hosen von gleichem Zeug, und zwey schwarze Wämser und Beinkleider, das eine von Sammt, und das andere von Damast, waren ungefähr die kostbarsten Stücke. Alles Uebrige an Kleidung war von Wolle, und höchstens Kragen und Aufschlag oder die Knöpfe von Sammt, oder Seide, oder das Kleid mit seidenen Schnüren besetzt, oder auch mit Schnekenhäußlein gestepft. Zu jeden Prunkkleid gehörten zwey paar Aermel, und zur Bedeckung des Haupts waren zwey samtne Bareten, und zwey Spitzsamtne Hauben vorhanden. Hierbey war auch ein Klagmantel, und ein alter Nachtpelz.

Die Kleidungs-Rubrique des Sohns hingegen nimmt, mit ihren Zugehörungen, gegen 10 volle Bogen ein, ohne die Kleider seiner Gemahlinn.

kam. Der niedlichste Geschmack war hier mit der Pracht vereinigt. Die meisten Kleider sind von Atlas von allerhand Farben, mit Taft, meistens von der nehmlichen Farbe, gefüttert, oder durchzogen, wo sie durchschnitten waren, und, je nachdem es die Farbe am besten erhob, mit Gold, Silber oder Seide, öfters mit Gold und Silber zugleich, gestickt. Sammte Kleider waren mit Atlas durchzogen, und verschiedene Kleider waren von Drapd'or oder Drapd'Argent. Ein ganzes Kleid bestand aus Hosen, Wams und Mantel, andere nur aus Hosen und Casaque, ohne Mantel. Von beyderley Arten zusammen fanden sich 72 complette Mannskleider *).

Zur Bedeckung des Haupts finden wir weder Barrete noch Hauben mehr, sondern 21 Hüthe, welche in Spanische und Französische, **) ganz oder halb castorne, schwarze, und graue eingetheilt werden, und eben so viel Hutbänder, welche nach den Farben der Kleider gewählt wurden, und theils

*) Die Gemahlinn hinterließ nur 32. Also nicht einmahl halb so viel ! ! !

**) Auch die Beinkleider hießen theils à Bouillons, theils nach Spanischer Art gemacht.

ohne mehrere von geringerer Gattung, vorhanden.

An Tapeten wurde in dem Schloß des Vaters, dessen Zimmer wohl getäfelt waren, nicht gedacht, wohingegen in dem Hauß des Sohns zu Heydelberg die Wände bereits mit gewürkten seidenen, mit dergleichen Brüßler- und die geringsten mit vergoldeten Leder bekleidet waren. Jene sind nach den Geschichten, welche sie vorstellten, aufgeschrieben. Von Porzellän findet sich in beyden Haußhaltungen keine Spuhr, und auch wenig von Mahlereyen. Letztere werden schlechtweg Tafeln (tabulæ pictæ) genannt, und erst in einem Inventar von 1670. finde ich, daß man sich die Mühe genommen habe, ihren Innhalt, und bey einigen den Namen der Meister zu bemerken.

Die unendliche Verschiedenheit bequemer Stühle, welche man heutzutag erblickt, war noch nicht erfunden, und im ganzen Schloß des Vaters kein beschlagener Stuhl, oder Sessel. Hingegen hatte man Bankküssen und Sitzbette, und auf den wollenen Ueberzug der ersten war gemeiniglich das Wappen mit Wolle nach den Farben genäht.

In der Wohnung des Sohns fanden sich zwar auch noch keine Canapees, Sophas, Bergeres, Ottomannen ꝛc. aber doch schon rothsamtne Stühle, und türkische Stuhl- auch Sesselblätter, und zu den langen und kurzen Bank- und Stuhlküssen gestickte seidene Ueberzüge. Für die Prunkzimmer waren sie von Sammt, und mit goldenen und silbernen Blumen gestickt.

Nun ist es Zeit, meine Leser in die

Rüstkammern

meiner Helden zu führen.

Bey dem Vater Meynhard fanden sich 14 Rappier oder Reutschwerdter, zween Köcher zu Patronen eines Reusigen, ein türkischer Säbel, 4 ganze weiße Cüraße und 6 dazu gehörige Helme, 7 schwarze Rüstungen und 25 schwarze Sturmhauben, 4 Speere und 16 Knebelspieße, 9 Doppelhaken, 17 theils Mußketen, theils Rohre mit Feuerschlössern, 5 Fäustling (vermuthlich Pistolen) ein Regiments-Staab, einige Armbrüste und Faustthämmer, 5 Panzerhemde und Aermel, ein Morgenstern, ein meßingenes Ocher-Horn und noch ein grosses Blashorn, ein meßinges Falkenetlein und 3 kurze eißerne Dömler. Und endlich lag noch in einer Kiste bey den

Junkers Kleidern ein weiß, gelb und blautaffentnes Fähnlein mit Kurpfälzischen Wappen.

Bey seinem Sohn Hans Meynhard treffen wir an eine Pertuisane, 7 lange Rohr, 7 paar Pistolen, gegen 170 schöne Bandelier, 150 Mußketen, gegen 200 Picken, 113 Rüstungen zu Fuß, 109 Ringkragen, 209 Sturmhauben, 3 complete Ritterharnische, 2 schußfreye Rüstungen für Fußgänger, 4 Trommeln, 1 Cornet an einer Stange, und 5 metallene Canonen, worunter die 2 oben bemerkten Zwölfpfünder mit dem Schönburgischen Wappen.

Die Vergleichung des Marstalls darf auch nicht übergangen werden.

Der Vater hinterließ zwey Pferde, und eine wohlbeschlagene Gutsche.

Der Sohn 15 Pferde, worunter 9 Engländer und ein weißes barbarisches Pferd waren, nebst einem Maulthier. Die Beschreibung des Pferdegeschirrs aber erfüllt 8 Folio-Seiten. Man kann sich vorstellen, daß es mit der übrigen Pracht in Verhältniß stand, und viele samtne mit Gold und Silber gestickte Sättel von allen möglichen Farben, wie auch Damen-Sättel darunter befindlich gewesen.

Stangen-Bügel und dergleichen waren gröſtentheils überſilbert, auch zum Theil vergoldet.

Wir kommen zum Beſchluß auf die Bibliothek.

Der ganze Büchervorrath des Vaters beſtand aus ungefähr 19 Bänden, worunter Goebleri Rechtenſpiegel, ein Deutſcher Livius, die Zürcher Bibel im Jahr 1551 gedruckt, einige gedruckte Chronicken, das Kayſerliche Kriegsrecht, Poſtillen von Luther und Melanchton, und ein altes Turnier-Buch waren.

Hans Meynhard, der Sohn, hinterließ eine Engliſche und eine Italiäniſche Bibel, drey Dictionäre, nehmlich Hulſii, Ravelli und ein Franzöſiſch-Spaniſch- und Lateiniſches, welches zu Brüſſel herausgekommen war, die Eſſais de Montaigne, Cäſars Commentarien Franzöſiſch und Deutſch, Octavium Strada de vitis imperatorum, Specklens Kriegsbaukunſt, les Elemens de l'Artillerie, die Archeley des Diego Uffano, les raiſons des forces mouvantes von Salomon de Cans, und den Canon Triangulorum, nebſt vielen von ihm ſelbſt zuſammengeſchriebenen Handſchriften von Mathematiſchen und Kriegs-Sachen, und etlichen Landtafeln (Landkarten).

Mit so wenigem begnügte sich ein so grosser Mann! Aber das grosse Buch, die Welt, welches er zu studiren Kopf und Gelegenheit hatte, und wovon die Besitzer der größten Bibliotheken oft nichts wissen, kam nicht in sein Inventarium.

IV.

Das

sich selbst nicht kennende

Sachsen.

oder

Politische Rathschläge

über

Chur-Sachsens Stärke und Schwäche

vom Jahr 1707.

*

Aus einer beglaubten Handschrift.

Dieſer Aufſatz befindet ſich in mehreren Händen von Liebhabern der Sächſiſchen Staats- und Landes-Geſchichte, wiewohlen unter verſchiedenen Aufſchriften. Einige Copien führen die Rubrik: das unerkannte Sachſen; andere haben den Titel, den ich hier beybehalten, weil er dem Innhalt und dem Zweck des Verfaſſers am meiſten entſpricht. Meines Wiſſens iſt er noch nie gedruckt, wenigſtens nach aller von mir dießfalls angeſtellten Erkundigung nicht.

Wer der Verfaſſer geweſen ſeye? habe eben ſo wenig in ſichere Erfahrung bringen können. Einige wollten den verſtorbenen Baron von Pöllniz dazu machen; zum Auctor des galanten Sachſens war Pöllniz ganz der Mann, aber gewiß nicht zu einem politiſchen Gutachten; andere muthmaßten auf den unglücklichen Patkul, der bekanntlich einige Zeit als Geheimer Rath in Auguſts II. Dienſten geſtanden und, nach dem unternehmenden und brauſenden Character dieſes Manns zu urtheilen, könnte man ihm mit vieler Wahrſcheinſcheinlichkeit die in dieſem Aufſatz enthaltene gewaltſame Rathſchläge zutrauen. Die ganze Muth-

maßung fällt aber sogleich dadurch hinweg, weil in der Schrift der ohnlängst vorgefallenen Schlacht bey Kalisch Erwehnung geschehen. Nun saß zu dieser Zeit, im Jahr 1706 der unglückliche Mann schon als Staats-Gefangener auf dem Königstein und hatte fürwahr! keine Ursache, sich um Sachsens Wohl und Weh weiter zu bekümmern, wie er dann ohnehin bald nach dem alt-Ranstadter Frieden an den rachgierigen Carl XII. in Schweden ausgeliefert worden. In der literarischen Verlassenschaft des seel. D. Löschers, Oberhof-Predigers zu Dresden, befande sich diese Handschrift auch und war dabey bemerkt: daß der nachher auf der Plaßenburg in Vestungs-Arrest verstorbene Geheimer Rath Bose der ältere, Verfasser davon seye.

Es mag nun aber der Verfasser gewesen seyn, wer er wolle, so ist immer zu glauben, daß er selbst ein wohlbedächtliches Incognito gehalten und wenigstens von den Landständen und Geistlichen keine Belohnung verlangt oder erwartet haben werde. Der ganze Mann sieht einem politischen Abentheurer gleich, der mit Landes-Verfassung, Rechten und Freiheiten der Landstände und Unterthanen, Verträgen zwischen Herrn und Land u. s. w. just so umgeht, wie der Fragmentenmacher mit der Geschichte und Lehre Jesu und seiner Jünger. Die

Schreibart ist nicht die eines Staatsmanns, sie ist nicht nur unrein und schleppend, sondern fällt nur allzuoft ins niedrige und pöbelhafte herab. Wo Gründe seyn sollten, findet man nur Declamation und Schimpfworte. Die Geographische und statistische Kenntniß des Landes ist flach, seicht und mangelhaft; die Lobsprüche von dem Sächsischen Gold, Perlen, Wein, Sprache ꝛc. sind übertrieben und der Patriotismus geht häufig ins lächerliche und läppische über; die Grundsätze und Rathschläge zu Unterdrückung der Landstände, Herabwürdigung der Geistlichen, Bedrückung der Leipziger Kaufleute u. s. w. sind machiavellistisch und nicht die eines gerechten und billig denkenden Manns; mehrere der eingerathenen Verbesserungen sind Luftschlösser, Träumereyen und Rechnungen ohne Wirth.

Bey allen diesen unzuverkennenden Fehlern ist die Freymüthigkeit, womit so viele Gebrechen der Staatsverwaltung aufgedeckt werden, die Freymüthigkeit, womit Pfaffen-Stolz und Intoleranz, Schwelgerey und Großthun der Kaufleute, Eigennutz der angeblichen Landes-Väter, Nachläßigkeit und Unwissenheit der Ministers, Kälte gegen das allgemeine Landesbeste ꝛc. gerüget wird, Achtungswürdig und der über die Gränzen der Anständigkeit zuweilen gehende Eifer läßt sich nur dadurch und

sie nicht diese Stärke zu ihrer vortreflichen Beschaffenheit und Nahrung gehabt. Weder der Niederländische Löwe würde fast in allen Theilen der Welt seine Kräfte so wunderſam bekannt machen, noch die Englische Harfe ihren Ton in alle Winkel des Erd-Kreyſes dermaßen nachdrücklich und erstaunend hören lassen können, so ferne nicht obiges das erforderte Vermögen darzu herreichte. Und was würde den Brandenburgiſchen Scepter zu seiner jetzigen Größe gebracht haben, wenn nicht die sorgfältige Trachtung auf diese Gründe solchen so mächtig unterbauten.

Die Natur hat jedes Land seiner Art nach in der Maſe verſorget, daß, wenn seine Einwohner ihre inländiſchen Schätze nur selber recht brauchen wollen, sie über selbige sich ganz nicht beklagen dürfen. Wiewohl man nicht in Abrede iſt, daß immer eines beſſer als das andere von ihr nach ihrem unergründlichen Willen verſehen worden; vornehmlich aber hat sothane preißwürdige Milde der gütigſten Schöpferin, sich vor allen andern Theilen dieſes Rundes, an Europa und vor allen deſſen Reichen an dem geliebten Deutſchlande höchſtgütig sehen laſſen. Denn was die übrigen Welt-Stücke zertheilet haben, das findet man in Europa zuſammen, in Deutſchland aber als in einem Centro recht wunderſam bey einander. Zwar

glaubet

glaubet Asien mit seinen Diamanten und Gewürzen zu prangen, und erwirbet sich dadurch die Kenntniß von Deutschland. Alleine nicht zu gedenken, daß das Land selbiger gar wohl entrathen können, wenn nur die so hoch gestiegene Pracht, Delicatesse, und üppiger Ueberfluß sein Ja darzu geben wollte; indem unsere Vorfahren ohne alle diese Geldfreßende Kostbarkeiten in gröſten Ruhm, Ruhe und Wohl gelebet: hiernächst es sich dieserwegen eben keines sonderbaren Vorzugs rühmen dürfe, sintemahl die meisten Deutschen Provinzen eben dergleichen Schätzbarkeiten aufzuweisen haben, welche jenen in einem sehr geringen Grad den Vorzug lassen, so überziehet die übelgemachte Ordnung anfangs berührte Hauptsäulen, und das schlechte Absehen, das dasige Prinzen auf selbigen führen; dennoch alles dieses schlimmer, als mit einer groſsen Finsterniß; viel zu weitläuftig würde es werden, die sämtlichen Schätze Deutschlandes ausführlich zu beschreiben als welches bereits von vielen andern geschehen, auch unser Zweck dermahlen nicht ist. So viel aber will man hier sagen, und in nachfolgenden darthun, daß alle diejenigen Vortreflichkeiten, welche die Anbetenswürdige Vorsorge des Schöpfers in Deutschland einzeln ausgetheilet, dessen gütige Hand beynahe alle beysammen in das werthe und edle Sachsen gar merkbar verleget habe.

§. 1.

Was unter Sachsen begriffen.

Bey Benennung Sachsen aber wird gleich zum voraus gemeldet, daß hier darunter nur dasjenige verstanden werde, was den Durchlauchtigsten Churfürsten vor seinen Souverain erkennet, dessen Landen mit einverleibet, auch was sonsten den Glanz von dem Churfürstlichen Diadem vermehret, oder selben zu vermehren Ursache hat. Wenn zwar nach der eigentlichen Benahmsung gegangen werden sollte, müßte darunter weiter nichts als der Chur-Kreys gezogen, Meißen aber ganz übergangen werden. Jedoch da die hohe Chur-Würde, die auf diesem Kreyse haftet, die andere Benennung verdunkelt und unter dem Worte: Sachsen, vornehmlich Meißen begriffen: so hat von dieser im ganzen Reiche, und auch unser selbst angenommenen Benennung hier ebenfalls nicht abgegangen werden sollen. Wiewohl wenn man die Gestalt der vorigen Zeiten wieder lebendig machen, und Sachsen in der Figur betrachten wollte, die es unter dem unvergleichlichen Heinrich hatte, der seiner wunderwürdigen Tapferkeit halber, der Löwe, genennet worden, so würde gar eine andere Beschreibung darvon ausfallen, und die meisten Potenzen von Ober- und Nieder-Sachsen, wie nicht weni-

ger einige Westphälische, treflich zu kurz kommen, und zu der Verehrung der Sächsischen Nauten sich bekennen müssen. Allein die Zeiten sind begraben, und mit ihnen zugleich Sachsens damalige Gestalt und Herrschaft. Mit was Fug und Recht aber solche in das Grab gestossen worden, stehet dahin, es ist der Stoff dieses Vorhabens jetzo nicht.

§. 2.

Die Gränzen.

Sachsen nach seinen dermahligen Wesen nach anzusehen, und von dessen innerlichen Beschaffenheit heutigen Ein- und Abtheilung seiner Confinien und Inwohnern einigen Entwurf zu machen, so bestehet solches aus Meissen, Thüringen, Voigtlande, Henneberg, Ober- und Nieder-Laußnitz, und hat zum Nachbar einestheils den Kayser, den Chur-Fürsten zu Brandenburg, Marggrafen von Bayreuth, Hessen, Lüneburg und etwas von Fränkischen Creyse.

§. 3.

Länge und Breite.

Dessen Länge oberhalb Schandau an gerechnet biß an die extremité von Treffurth möchte gegen 40 Meilen sich erstrecken, die Breite aber biß

ungleich, dürfte doch mit der Länge fast meistens eines oder etwas darunter seyn.

§. 4.

Eintheilung.

Was immediate dem Churfürsten gehöret, worunter doch der drey Herren Vettern, als Weissenfels, Mörseburg und Zeitz, Ihre Landes-Portiones mitbegriffen, wird in sieben Kreyse vertheilet, welche sind der Chur-Kreys, auf dem die Chur-Würde eigentlich und unzertrennlich haftet, dem Thüringischen, Meißnischen, Leipzigischen, Erzgebürgischen, Voigtländischen und Neustädtischen Kreys. Hierauf folget die Ober- und Nieder-Laußniz, die Stifte Mörseburg und Zeitz, das Hennebergische Antheil, so zu Zeitz geschlagen, die Sächsische Hoheit von Mannsfeld, nebst eben dergleichen von der Grafschaft Schwarzburg, Stollberg und der Stadt Mühlhausen.

Bey dem Leipziger Kreys ist zu erinnern, daß von selben derer Herrn Grafen von Schönburg ihre Güter gänzlich abgehen, als die immediate zu dem Reiche sich rechnen wollen.

Ob nun wohl die drey Herren Vettern ihre eigene Regierung haben, so stehet doch in ihren [illegible]-Portionen dem Chur-Hause das Jus Belli, Pacis & Suprematus vollkommen zu, was auch

Zeitz und Mörseburg bisher darwider haben einstreuen wollen, und hat aus selbigen das Churhauß gewisse Revenüen zu erheben.

§. 5.

Was avelliret.

Von diesen Corpore aber ist vor einigen Jahren leider avelliret worden, das Stift Quedlinburg, samt dem Amte Peterßburg, und Borna und Schutz-Gerechtigkeit über Nordhausen in Thüringen; die wegen der Gräflichen Schwarzburgischen Lande habende Jura waren vor einigen Jahren auch alieniret, sollen aber gleichsam Jure Postliminii wieder beygebracht werden.

So kann auch ohne große Schmerzen nicht erwehnet werden, daß der ganze Saal-Kreys nebst Magdeburg an Brandenburg, durch die Münster-Osnabrückischen Friedens-Tractaten zu überlassen unseelig beliebet worden. Wordurch Sachsens rechte Augen ausgerissen; durch die An. 1666 an Maynz verschleuderte Stadt Erfurth aber seinen rechten Arm verlohren. Ob nun wohl ansehnliche Glieder von diesem Leibe abgekommen, so macht solches doch noch eine gute Figur.

§. 6.

Aemter.

Diejenigen Aemter, so dem Churhauße qua Souverain zustehen, werden in circa in die 70 seyn, worunter viel gar große und mit kleinen Städten, Schlössern, und Dörfern sattsam versehen seyn.

§. 7.

Zahl derer Städte und Dörfer.

Die Zahl der großen und kleinen Städte dürften in obangezogenen sieben Kreysen beynahe 190 ankommen, der Dörfer aber in die 6 bis 7000 seyn. In Ober- und Nieder-Laußnitz will man etliche 40 große und kleine Städte zehlen, und der Dörfer nicht weit von 4000, darunter doch die Adlichen Schlösser unbegriffen seyn. Das Stift Mörseburg wird nebst der Residenz noch ein drey geringe Städtgen, und etwas über 400 Dörfer, Zeitz aber ebenfalls ein drey Städtgen, und in die 400 Dörfer in sich fassen. Henneberg hat, so viel Zeitzisch Antheil, ebenfalls 2 à 3 Städte nebst etwan 200 Dörfern. Die Anzahl der Städte, Flecken und Dörfer, so in Mannsfeldischer Sächs. Hoheit zu befinden, ingleichen, was in Thüringen entweder auf Sächs. Hoheit, oder doch in die Chur- und Neben-Linien gehöret, stehet so præciſement

nicht zu wissen, jedoch wird die Zahl nicht allzu irrig seyn, wenn man in allen Theilen der erstern in die 20 der andern aber zusammen bis 1000 rechnen wolle; bey alle dem sind die Adlichen Höfe und Güter nicht mitbegriffen, als die in Sachsen einen großen Theil ausmachen, dergestalt, daß man öfters viele Meilen reiset und auf Befragen, wenn dieses prächtige Schloß, jene herrliche Städte, Flecken, Dörfer, Felder, Wiesen, Holtzungen, Teiche und dergleichen gehören? Statt der Antwort: dem Landes Herrn, dem und dem Cavallier zur unvermutheten Nachricht sich sagen lassen muß. Von welchen großen Portionen aber der Souverain gar geringen Nutzen, hingegen viel Unlust hat, wie davon unten mit mehrern.

§. 8.

Flüße.

An Flüssen hat Sachsen vor allen die Elbe welche mit guten Recht der übrigen Königin seyn kann, dieser folgen die Saale, die beyden Mulden, Schope, Unstruth, schwarze und andere Elster, Queus und Spree, nebst verschiedenen andern geringern, die doch insgesammt mit sehr delicaten und herrlichen Fischwerken bereichert sind.

§. 9.

Seen.

Von stehenden Seen findet man weiter keine als die große bey Weisensee, die sich auf etliche Meilen erstrecket, samt noch einigen geringen in Mannsfeldischen.

§. 10.

Teiche.

An Teichen und Weihern aber ist ein Ueberfluß, von denen der darinnen enthaltenen wohlgeschmackten Fische wegen, die Moritzburgischen, und die so man in der Gegend Oschatz findet, am berufensten.

§. 11.

Wälder.

Wäldereyen und Holzungen fehlen dem Lande gar nicht, und ist es theils mit dem Böhmischen, theils dem Thüringischen umzingelt, inwendig aber findet sich der Spreewald, die Dübische, Torgauische, und andere Heyden, samt andern großen Hölzern mehr. Wiewohl die auf den Bergwerken eingeführte schädliche hohe Ofen den Wäldern bereits fast unüberwindlichen Schaden zugezogen, worüber schon öfters Berathschlagung bey der

Churfürstl. Cammer gepflogen worden, so daß zu befahren, dafern in diesen nicht ein Mittel gefunden wird, und Einhalt geschieht, viele Oerter von Sachsen an Holz endlich große Noth leiden dürften, noch bis dato aber wird dessen eine ziemliche Menge an die Ausländer überlassen.

§. 12.

Jagden.

Bey sothanen vorhandenen Wäldereyen nun ist leichtlich zu schließen, daß in solchen allerley Arten des Wildprets häufig müssen anzutreffen seyn, welches die hin und wieder vorhandenen Churfürstl. prächtigen Jagd-Gebäude und die fast unglaubliche Menge der Jagd-Bedienten zur Gnüge bestätiget. Diese werden dermaßen zahlreich gehalten und erfordern samt den Jagd-Behörungen so viel Dépensen, daß statt deren einige Regimenter braver Soldaten, sonder die geringste Beschwerd, auf den Beinen stehen könnten. Und wollen viele als gewiß versichern, daß auf die Churfürstl. Tafel kein Pfund Wildpret geliefert werden könne, ohne einen Aufwand von vielen Species Ducaten deswegen zu machen, welches der große Apparatus venatorius & ingens venatorum numerus ganz glaubhaft machen.

§. 13.

Weinwachs.

Die gütige Natur hat ferner diese Lande mit einem guten und angenehmen Weinstock zu versorgen auch nicht vergessen, als der an vielen Orten in großer Menge erziehlet wird, jedoch ist die beste Gattung darvon zu Dreßden und Meißen anzutreffen, die, wenn sie einige Jahre sich erlegen, den Rheinischen gleich zu gehen sich nicht schämen dürfen, solchen folgen die Torgauischen und Naumburgischen Gewächse, die schlimmsten und ungesundesten sind die Jenischen, als welche weiter keinen Nutzen, als der Gesundheit zu schaden, und denen Haus-Müttern einen Brandtewein zu verschaffen.

§. 14.

Stuttereyen.

Die Erziehung tüchtiger und schöner Pferde ist Sachsen ebenfalls mitgetheilet, wovon die vielen Stuttereyen und die in selbigen fallenden Füllen abermahls ein untrüglich Zeugniß seynd.

§. 15.

Metallen und Steine.

Am allergütigsten aber hat die erschaffende Allmacht sich erwiesen in Darreichung der Metal-

len, und aller nur erſinnlichen Gattung von Steinen, denen der menſchliche Wille den Nahmen der edlen und koſtbaren beygeleget, von welchen allen ſie in deſſen Landes-Erdſchooße und Grüften der Gebürge eine ſolche Menge eingeſenket, daß billig darüber zu erſtaunen, und ein Ausländer in eine geheime Verehrung gegen dieſes Land dadurch gezogen wird. Dieſe mannigfaltige Arten derſelben, von welchen viele in Sachſen alleine, ganz eigen und an andern Orten nicht gefunden werden, hat eine gelehrte Frau von Adel H. in einer geſchickten Schrift der Welt vor Augen gelegt, und dadurch Sachſens Ruhm nicht wenig mit veredelt. Man hat befunden, daß wenn die nachdenkliche Mühe der Künſtler an ſolcher ihren Fleiß recht anwenden will, ſie ſodann vor denen in Aſien gebohrnen wenig erröthen dürften und jene blos die menſchliche Einbildung verkoſtbaret und erhöhet.

Das dermaßen beliebige Metall, das Silber, kann Sachſen aus ſeinen Schooße reichlich hervorlangen und will faſt den Glauben überſteigen, was deſſen vor eine Menge ein ſicherer Sächſ. Autor *) erzehlet, das in vorigen Jahrhundert, die Bergwerke geliefert, als dem auch ganz kein

*) Dn. de Schœnberg in Metallophylacio.

durch Beschauung fremder Länder ihren Verstand auf den Vollkommenheits-Grund gebracht, darneben bescheiden, höflich, voller angenehmen Reden, Worten und Gefälligkeiten.

§. 22.

Sprache.

Ihre Sprache führet den Scepter von den übrigen Deutschen Dialecten, und ist selbige sehr lieblich, wohllautend, Wort- und Sinnreich, fließend, von ziemlicher Bethönung sich weit, erstreckend, und weis alles nach seiner Art wohl vorzustellen und auszudrücken. Das Laster der Schmeicheley wird gar nicht statt finden, wenn man saget, daß die Sächs. Mundart, so wie sie in Meißen, in den vornehmsten Städten und am Churfürstl. Hofe geredet wird, vor allen andern in Deutschland die reineste, verständlichste, lieblichste und den Ohren annehmlichste sey. Denn die Oesterreicher, Mährer und andere mit selben gränzende nehmen den Mund allzu voll, legen eine unangenehme Accentuation auf die Worte, verwechseln die Buchstaben gar übellautend, verkürzen oder verlängern die Syllaben gezwungen, und beschmitzen solche mit vielen alten verstorbenen Deutschen Redensarten. Die Franken, Schwaben und Rheinländer haben eben diese unangenehme Dinge an sich,

die

die Thüringer, Voigtländer, Hessen und was an selbigen gränzet, sind diesen allen nicht weniger unterworfen; die Märker, Nieder-Sachsen, und weiter hin gelegene liegen gleichfalls an dieser Krankheit und Gebrechen, so daß wenn von diesen Nationen jeden einer, der recht völlig nach seinem Munde redete, mit einem Hochteutschen oder Sachsen zu sprechen kommen sollte, es viel Mühe kosten würde, ehe sie einander zusammen verstehen lerneten.

§. 23.

Ihr Naturell.

Die Sachsen sind ferner sehr sinnreich, gelehrige Köpfe, großmüthig, tapfer und die gerne in der Welt auf Ehren-Staffeln sich gesetzt sehen. Sie lieben die freyen Künste, Musik und alles galante Wesen, sind verschmizt, klug, und wissen auf den Nothfall sich wohl zu verbergen.

§. 24.

Frauenzimmer.

Ihr Frauenzimmer streitet an Schönheit, angenehmen Wesen, guter manierlicher Aufführung und treflichen Gewächse mit der Englischen selber um den Vorzug, sonderlich excelliret in diesen allen das, so Dreßden und Leipzig auf die Welt gebäh-

ret. Wiewohl die übrigen Städte der Töchter ihres Landes sich warlich nicht schämen dürfen, und man das ganze Land mit vielen irrdischen Engeln erfüllet siehet, jedoch muß bey denen Ausländern das Leipzigische sich dieses nachsagen lassen, als ob sie am verliebtesten unter allen, und der Himmel sie sonderlich mit solchen Herzen begabet, die nach der Männer Conversation jederzeit das sehnlichste Verlangen trügen; ob nun dieses wahr? werden sie am besten sagen und beweisen können.

§. 25.

Tapferkeit.

Das Lob, das die gesammte Nation wegen ihrer Tapferkeit und heroischen Thaten hat, ist so alt, daß es mit ihr selber ganz unfehlbar gebohren. Die vorigen Zeiten erzittern vor ihren Nahmen, Engelland, Italien und Thüringen wissen noch von denen Wundern zu sagen, die sie allda unter ihren Anführern und Herzogen den Hengsten, Harsen, Albernio und andern gethan. Ihr Ruhm durchschallet die ganze Welt, alle Puissancen traueten ihren Armeen keinen rechten Muth zu, wenn sie nicht Sachsen unter solche zehlen sollten. Dieses Lob dauert auch noch bis dato. Nur in neuen Zeiten zu bleiben, so reden Ungarn, Mähren, Dalmatien samt dem Rheinstrohm sattsam von ihrer

Tapferkeit, und ob gleich der Schwedische Pohlnische Krieg etwas davon vermindern wollen, so ist solches doch mehr aus ihrem eigenen Versehen als des hochmüthigen Feindes Bravoure geschehen, und hat die jüngste Action bey Kalisch alle die diesfalls empfangene Mackel gröstentheils wieder ausgelöschet.

§. 26.

Ursprung der Sachsen.

Zwar die eigentliche Ankunft und Ursprung dieses berühmten Volks ist nicht recht erläutert, indem die alten Vorfahren sich mehr bestrebten, tapfere Thaten zu thun, als solche aufzuzeichnen. Dahero sie um ihre Origines nicht sehr besorget waren. Es ist auch kein Zweifel, daß meistens um ihres allzu sehr bejahrten Alters willen die Geschichtschreiber ihre eigentliche Geburt nicht finden können, doch ist glaubhaft, daß der Orient als der Stammbaum aller Völker sie mit erzeuget, in Hollsazen, oder nach jetziger Mundart in Hallstein sie am ersten bekannt worden, und die ihren Nahmen dem Erd-Kreyse ferner mitgetheilet. Nichts thut hierbey zur Sache, daß bey denen Römischen und Griechischen Scribenten man ihrer nicht eher Meldung findet, als ein paar 100 Jahr nach Christi Geburt; diese beyden Völker waren in Uebermuth

ersoffen; achteten alle die andern gegen sich als wie tummes Vieh, derowegen bemüheten sie sich auch nicht sonderlich, von solchen eine Kenntniß zu erlangen. Aus diesen Stoltze floße zugleich, daß sie sich öfters nicht einmahl die Mühe gaben, die Nahmen anderer Völker zu erforschen. Worzu noch kame, daß die damalige Beschaffenheit vieler Länder so bewannt, daß es schwer, ja fast unmöglich war, durch Reisen deren innerlichen Zustand zu erkundigen, weil die etwas rauhe Art derer Inwohner solche Besuchungen vor ihren Staat gefährlich hielten. Jedoch da die Noth und Einbruch der fremden Nationen die Römer zwange, sich um sie mehrers zu bekümmern, sind auch die Sachsen mit zur förmlichen Benenn- und Erwehnung kommen. Sothanen nun annoch in ihren Wiegen erhaltenen Ruf der bravoure haben sie durch alle Zeiten bis hieher beständig fortgepflanzet, und quellen alle Historien von diesen lobe. Es bemühen sich zwar welche, bisher erzehltem Tugenden einige Fehler mit beyzusetzen, und die Sachsen eines hochmüthigen, unbeständigen, und falschen Humeurs zu beschuldigen. Man begehret nicht von allen zu reden, und jeden Individualiter eine Apologie zu schreiben, weil es in der ganzen Welt heißet: Sunt bona mixta malis. Jedoch wie es jederzeit von Scribenten ein unbedachtsamer Fehler gewe-

sen, wenn sie die Laster einiger einzeln Personen der ganzen Nation beymessen; als kann auch voriges mit keinen Wahrheits-Grunde von allen durchgehends gesaget und ihnen beygemessen werden.

§. 27.

Sächsischer Adel.

Wiewohl nicht zu läugnen, daß der Sächs. Land-Adel fast durchgehends Hochmüthig, welches zugleich von den Schwedischen auch gesagt werden will, und Sie öfters einen Bürger kaum ihrer Conversation würdigen, selbige fast nie anders als mit dem schimpflichsten Nahmen der Bürger-Canallie belegen, alleine die so die Welt weiter gesehen, und wissen, daß hintern Berge auch Leute und ein Bürger auf eben diese Art und aus eben den Zeuge gezimmert sey, als wie sie, führen sich diesfalls gar bescheiden auf; obige inflati Domini aber mögten wohl consideriren, daß die Bürger sie bey ihren Stand erhalten, und ohne solche weder sie noch ein Landes Herr leben, ja kein Fürst und Staat in Ewigkeit nicht bestehen können, wenn selbigen die Bürgersköpfe nicht mit ihrer Mühe, Arbeit und Fleiß erhielten. Sintemahl bey denen von Adel es beynahe große Mode worden, wenig zu studiren, desto mehr aber zu brutalisiren. Die, so in Bedienungen seyn, legen ihre Arbeit auf der

Bürger ihre Schultern, die guten Tage aber und reichen Einkünfte auf die ihrigen. Und ist es freylich ein großes Unglück vor alle und jede Zeiten, daß ein Cavallier glaubet, es bestehe sein Adel darinnen, wenn er von guten Hunden, erjagten Wildpreth, eingeschluckten Maas Wein, und Bier, gemachten Debauchen mit Weibes-Volk, gehaltenen Duellen, und andern dergleichen raren Qualitäten einen Discours zu führen wisse, um Staats- und gelehrte Sachen aber sich zu bekümmern, gehöre zu seinen Character ganz nicht, und wären dieses Dinge, die selbigen nur verunedelten, da sie doch solchen ihren Adel ursprünglich zu danken. Daher siehet man auch, daß der meisten ihre Reisen ohne den behörigen Nutzen ablaufen. Denn wahrhaftig diejenigen, die dafür halten, daß, wenn sie zu erzehlen wissen, wie viel sie zu Paris a la Bassette verspielet, was der König den und den Tag vor ein Hemde angezogen, wie viel der Dauphin im Wald zu Vincennes Wölfe gefangen, was der Sprach- und Tanzmeister des Monats gekostet (davon doch viele Blutwenig mit nach Hause bringen) wie der Weg zwischen Orleans, Blois und Lion ausgesehen, ob er kothig oder trocken gewesen? Was in Rom vor Carlegiane seyn, und was eine koste, wie oft sie zu Venedig mit einer Maitresse auf der Gondel gefahren, sie in der

Opera entrereniret, und wie sie sich etwa in Piazzo hätten tragen lassen müssen; wie gut die Weine zu Neapolis und Florenz geschmecket, was die welsche Köche vor herrliche Carbonaden und Olopotriren zu machen wüsten; wie vergnügt es sich in London mit einer Dame in der Bellemaille spazieren lasse, und wie angenehm ein Pfeifgen Toback auf einer Holländischen Dreckschütte schmecke. Daß dieses diejenigen Dinge wären, die sie nothwendig vor allen Menschen distinguiren, und zum vollkommenen Geheimen- und Staats-Rathe machen könnten, auch der Landes Herr sich groß versündigen würde, wenn Er Leute von sothanen seltenen Wissenschaften nicht allen andern vorzöge, dieselben irren gewaltig sehr, und müssen oft solche Fehler mit blutigen Thränen beweinen. Wann es dann geschicht, daß ein mit diesen Qualitäten ausgeschmückter Mensch in die Collegia und Officia mitgezogen wird, so kann alsdenn nicht anders folgen, als daß Er lauter Irrwische in Staats-Sachen, garstige Grumpen in der Justiz, und durchgehends die greulichste Fehler in allen Dingen gebähren muß, über welche der Herr und Unterthanen hernach die Hände über den Kopf zusammen zu schlagen Ursache haben. Doch es sey ferne, daß dieses von allen und jeden ohne Unterschied sollte gesagt werden, der Nahme so vieler um das Land

sich genug verdienter redlicher von Adel bleibet allerdings in seinem unsterblichen Ruhm und wird Ihr Glanz durch dieser ungearteten ihre Flecken so wenig verdunkelt, als wenn ein Mohr der Sonnen fluchet, denn sie wissen selber gar wohl, daß ein Fürst in einem Tage gar viel Edelleute machen könne, in seinen Vermögen aber ganz nicht stehe, einen rechtschaffenen klugen Mann zu verfertigen.

Wer sollte aber nun aus bisher erzehlten nicht urtheilen und glauben wollen, daß Sachsen nothwendig ein solches Land, das oberzehlte Stücke des weltlichen Wohlstandes alle zusammen vollkommen besäße? aber weit gefehlet sie mangeln ihm beynahe alle.

§. 28.

Regimen Saxoniæ & ejus status Politicus.

Die höchste Gewalt bestehet zwar bey dem Durchlauchtigsten Churfürsten, der omnia, imo ferme regia, Regalia in so ferne allein besitzet. Bey alle dem aber macht Ihm derer drey Herrn Vettern, Ihr ex Proavi Testamento, in dem Ober-Steuer-Collegio und Ober-Hof-Gerichte mit eingemengtes Wort und denn das Votum Consultativum, welches die Herrn Land-Stände gar rigoureusement oft gnug erinnern, und die eine

das jus ſuprematus überſteigende Macht ſich arrogiren wollen, dem Landes Herrn in ſeinen Conſiliis und Anſchlägen allemahl viel hinderlichen Verdruß.

§. 29.

Status Provinciales.

Mit gemeldten Herrn Ständten aber hat es folgende Bewandniß. Es iſt dieſes Corpus zuſammengeſetzt aus Ritterſchaft und Städten. Unter die erſten gehören, was an Prälaten da iſt, welches noch ein Ueberbleibſel des Päbſtlichen Sauerteigs iſt. Dann folgen die Grafen, Baronen und andere Nobleſſe, wer die andern ſeyn, braucht keine Erklärung. Dieſes Syſtema dürfte bald mit dem alten Griechiſchen Corpore Achaico in einige Verwandniß zu ſetzen ſeyn. Wiewohl jene zuſammen Summam poteſtatem præſentiren, das aber bey dieſen fehlet, außer wenn der Souverain noch unmündig, da aber doch ſein Vormund indeſſen die Hoheit hat.

§. 30.

Ihre Eintheilung Gewalt, Zuſammenberufung, Auslöſung.

Jede Stadt erſcheinet demnach auf dem von Landes Herrn angeſetzten Landtage durch ihre Ge-

vollmächtigten, welche doch nicht von der sämtlichen Commun sondern dem Rath alleine legitimiret seyn. Diese Theile nun zusammen gesetzt heissen die Land-Stände. Die ersten haben einen Erb-Marschall, welche Würde unverrückt auf einer Familie, der von Löser, bleibet, also, daß solche ein noch auf den Stecken reitender Knabe repræsentiret. Kann das einem Ausländer vielleicht lächerlich vorkommen und solcher darüber spöttische Einfälle haben. Hierüber haben sie ferner ihre Kreyß-Directores, und theilen sich weiter in Engern und Weitern Ausschuß, und dann in die allgemeine Ritterschaft ein. Bey den Städten ist ein Director, welches Amt Leipzig führet, das ihr doch von andern streitig gemacht wird (doch sie scheinet es possessione vel quasi zu haben, num justa aut injusta? stehet dahin) rangiren auch nach den Creysen, und haben nicht weniger den Engern und weiten Ausschuß gleich denen von Adel, und dann die allgemeinen Städte. Wenn nun der Landes Herr Gesetze einführen, Anlagen machen, oder sonst Geld haben will: so soll Er, nach der Herren Land-Stände stylo zu reden, regularitet Sie erst convociren, und wenn dieser modus procedendi beliebet wird, so dann werden sie durch ein aus dem geheimen Conseil ergangenes Ausschreiben dahin berufen, wohin Sie der Fürst

haben will. So bald sie erscheinen, müssen Sie im Churfürstlichen Marschall-Amte und bey dem Erb-Marschall durchgehends sich melden, da denn der Tag ihrer Ankunft gar sorgfältig angemerket, jeden aber zugleich 14 Tage zu seiner Ab- und Zureise mit beygeleget werden. Dieses Melden geschicht um der Auslösung willen, als die nach jedes seiner Casse und Charge reguliret ist. Der Erb-Marschall bekömmt täglich 10 bis 12 fl. Meißnisch, ein Kreys-Director halb so viel, einer aus den Engern Ausschuß 3 à 4 fl. Aus den Weiten 3 fl. von der gemeinen Ritterschaft aber jeden des Tages 2 fl. eben dergleichen Bewandniß hat es bey den Städten auch, und ist den geringsten täglich geordnet 1 fl. Man siehet sein Wunder und Freude, wie diese Herren insgesammt auf einen Landtag sich freuen, noch mehr aber vermehret sich das gaudium, wenn dieser lange verzögert wird, denn da setzt es viele Auslösung, da sammelt sich mancher so viel, daß er und die Seinigen gar eine gute Zeit darvon leben können, da werden neue Kleider gekauft, und die Familie auch nicht vergessen. Der so beym Landtage mit einen alten abgetragenen Röckchen angekommen, ziehet als ein Grand d'Espagne und mit einen guten gespickten Beutel davon. Nun sollte nach denen Sächs. Verfassungen alle 6 à 7 Jahr eine solche Diæta gehalten wer-

den, es träget sich aber ofte zu, daß Sie ehe, zum wenigsten auf einen so genannten Ausschußtage, sich einfinden müssen. Dann und wann verziehet es sich auch etwas länger, das erstere thun sie mit großen Heiligen Christ-Freuden, das letztere aber gebähret sogleich ein Murmeln, als ob wieder ihre Privilegia gehandelt würde, und da fehlet es an Mißvergnügten ganz nicht, alleine sothanes Murmeln geschicht ganz nicht um des Landes Besten willen, sondern hat seine Quelle daher, weil es sodann keine Auslösung einzustreichen setzet.

§. 31.

Wer die Auslösung bezahle?

Diese Auslösung aber muß der Churfürst sich allemahl an demjenigen, was die Stände gewilliget haben, wieder abkürzen lassen, und dem nach seiner Diener und Unterthanen Willen und Ja, darzu Sie doch ihre natürliche Pflicht vorhin anweiset, mit seinem eigenen, oder seiner andern Unterthanen Geld bezahlen. Ist in Wahrheit eine rechte wunderliche Sache! Im Nachrechnen ist befunden worden, daß der An. 1699 bis ins 1700 Jahr gehaltene Landtag fast 3 Tonnen Goldes, der darauf erfolgte Ausschußtag beynahe zwey, und der An. 1704 gewesene nicht minder gekostet hat. Was vor schöne Truppen hätten vor dieses unnö-

thige vertändelte Geld gehalten werden, und wie viel ander Gutes würde dafür zu ſchaffen geweſen ſeyn! Dieſe Gelder werden aus der Churfürſtl. Steuer-Caſſe contentiret und läſſet wohl keiner jemahlen einen Pfenning zurücke, ſondern ſie wiſſen ſchon Art und Weiſe, ſich ſelber bezahlt zu machen.

§. 32.

Ob dieſe Gewalt gegründet ſeye?

Sollte aber nun gleich wohl eine ſolche von den Ständen angemaßte Gewalt, und ihre ſogenannte Bewilligung auch mit der geſunden Vernunft und denen Principiis der wahren Politic einſtimmig fallen? ganz nicht! Denn wie wird es dieſen Herrn anſtehen, wenn ein dritter käme und befehle, Sie ſollten einen andern ſo und ſo viel 1000 Thlr. zahlen. Was große Augen würden ſie darzu machen. Eben alſo iſt es mit ihren Bewilligungen auch beſchaffen. Sie als ſelbſt Unterthanen, die ihren Landes-Herrn allen Gehorſam, Folge, und ſchuldige Præſtanda geſchworen, conſentiren, daß der Landes Herr ſeine andern Unterthanen um eine Gabe und Beyſteuer anſprechen darf. Wie raumen ſich doch dieſe unbegreifliche Dinge mit der Oberherrſchaft, es muß unwiederſprechlich daraus erfolgen, daß nicht der Fürſt Herr vom Lande, ſondern ſie vielmehr ſolches

§. 34.

Ursprung der Land-Stände und Landtäge.

(Das ganze in diesem §. enthaltene weitläuftige Raisonnement ist durch und durch so grund- und bodenlos, so ganz von aller historischen und publicistischen Wahrheit entblößt, mit solchen Reichs-Gesetz- und Verfassungswidrigen Grundsätzen und Hypothesen durchwebt, daß ich mit dessen Wiederholung das Papier nicht verderben wollen; sondern gleich mit dem, eben so unrichtigen, Resultat dieser machiavellistischen Prämissen anfange.)

Entstehet demnach die Frage: ob die Durchl. Churfürsten auch sattsam erinnert, und ihnen aufrichtig gewiesen worden, was durch dergleichen Confirmationes Sie sich an Ihren hohen Rechten vergäben und præjudicirten, und wenn nun solches geschehen: ob Sie auch ihrer Macht und unumschränkten Potenz sich also freywillig begeben und selbe also in die Hände ihrer Unterthanen getheilet wissen wollen? Ist aber ein solches unterblieben, so würden auch alle diese Confirmationes Privilegiorum die verlangte validitatem in Ewigkeit nicht haben. Wird demnach kein Rechts- und Staatsvernünftiger Mann sagen und behaupten können, daß die theuersten Churfürsten von Sachsen

sen an diese, ratione der Landtäge, und daraus flies-
senden Exemtion ab onere contribuendi ihrer
Unterthanen beliebten Privilegia gebunden seyn,
sondern vielmehr in ihrer hohen freyen Macht ste-
het, solche zu revociren, aufzuheben und statt
solcher andere Verordnungen einzuführen.

Die Befugniß dessen allen bewähret sich bey
dem Durchlaucht. Churhauße Brandenburg nur
allzusehr, in dem solches geglaubet, daß es dergleis-
chen seinen Staate und Ländern schädliche Dinge
ex purissima conscientia *) ausreuten könne und
dürfe, wie denn die dortigen Landtäge gar eine an-
dere Gestalt als die Sächsische haben, und werden
selbige nicht mit der mindesten des Landes oder sei-
nes Souverain Incommodität gehalten, sondern,
wenn die Stände zusammen kommen, ist in sehr
wenig Tagen alles gethan und der hohe Wille
des Landes Vaters erfüllet. Wobey sich die Bran-
denburgischen Lande sehr wohl befinden.

Denn was kann doch dieses in der gesunden
politischen Vernunft vor Grund haben? Das
Oberhaupt muß erst von denen Proceribus, die
doch Unterthanen gleich allen übrigen sind, erbet-

*) Ein sauberer Grundsatz: wo das Gewissen der Könige und Fürsten das Gegengewicht gegen Menschen-Rechte und Volks-Freiheit seyn solle.

stein, daß Ihm sein Land seinen Unterhalt und Revenuen geben möchte, ja Er giebt jenen noch Geld darzu, daß sie dieserwegen ihren Consens ertheilen. Gewiß trügen diese Dinge denen Ständen nicht fein viel Auslösung, und sie müsten aus ihren Beutel zehren, sie würden warlich an keinen Landtag gedenken, noch ein solch Geschrey und Wesen von ihren Privilegiis machen. Denn wenn zum Exempel dem Fürsten eine Million gewilliget worden, so muß er erstlich eine Summe Geldes sich lassen abkürzen, die seine Herren Mit-Regenten (denn also wollen sie doch gerne heißen) in ihre vorhin leere Beutel gestecket. Alleine was entstehet daraus? Nichts anders, als daß der Landesherr in seinen gemachten Rechnungen sehr zurücke kömmt, in seiner Kammer lauter Unordnung, Schulden, verrückte Concepte, gebundene Hände, und andere dergleichen nachtheilige Folgen mehr erfolgen, welche doch alle nachbleiben würden, wenn die unnöthigen Landtäge nicht müsten gehalten werden.

Am allermerkwürdigsten ist hierbey dieses, daß die Herren Stände zu denen placidirten oneribus nicht einen Pfennig mit beytragen; denn die von Adel sind daher frey, weil Sie Edelleute heissen, die andern aber quia sunt status & Columna Regionis, wobey doch 1000 andere Intriquen als schon erwehnet, sich leider! mit einflechten. Alleine

ist denn ein Edelmann, und Rathsherr, oder wie der Land-Stand sonst heißet, nicht auch ein Unterthan, und prætendirter von seinen Landesherrn nicht eben den Schutz, ja wohl noch einen mehrern als ein anderer? Sie können zwar hierauf nichts anders antworten, als daß sie solche wären. Jedoch die ab anteceſſoribus erlangte Privilegia immunitatis (man möchte immanitatis sagen in Betracht der vor das arme Land daraus erwachsenen Bedrückungen und schlimmen Zeiten) und weil sie mit den Sorgen vor des Landes Wohl die Köpfe zerbrechen müsten, eximirten sie à præstatione onerum; ist vortreflich wohl gegeben und die Sache mit unhintertreiblichen Gründen behauptet; derjenige, der das Mark des Landes verzehret, und dessen besten Güter besitzet, gehet leer aus, der andere aber, so an den bloßen Knochen gleichsam nagen muß, soll diese faulen Fratres mit ihrem Schweiße erhalten helfen. Ist gewiß eine unverantwortliche und Himmelschreyende Sünde. Es ist wohl ganz richtig, daß derjenige, so im Lande viele Güter, und ein ansehnlich Vermögen besitzet, von seinen Fürsten mehrern Schutz haben will, als ein armer Schlucker, sintemahl es mit einem solchen, wie mit jenen heist: omnia mea mecum porto, und wenn es hoch kömmt, etwa ein armseliges Häußgen, geringen Weinwachs, moraſti-

ges Wießgen, und dergleichen in seinen Vermögen hat, da hingegen jener große, und viele Güter, kostbare Palais, treflichen Haußrath und andern Reichthum herzurechnen weiß, welche nothwendig einen nachdrücklichen und mehrern Schutz requiriren, als des andern sein armer Kram, diese aber durch die graubärtigen Privilegia verpallisadirte Immunité ruhet auf eben solchen Fundamente, als wie die Convocatio statuum selber. Haben denn die Magistratus nicht schon ihr genügliches Auskommen? muß ihnen der Landesherr noch Geld darzu geben, daß Sie noch desto commoder leben, und die ihrigen mit einer großen Pracht vor andern sich hervorthun, oder sich noch mehrerer Güter erkaufen können? Ein Unterthan verändert essentiam und Naturam subditi nicht, er heiße wie er wolle, und je höher er ist, je mehr Schutz will er haben. Consequenter so muß er auch dem Principi um desto mehr contribuiren, daß er ihm diesen Schutz præstiren könne, folget demnach unwiederleglich, daß keiner & quicunque est pars rei publicæ (das sie sich doch nicht werden nehmen lassen wollen) befugt sey, ab oneribus sich zu eximiren, Sein Gewissen und Pflicht verbindet ihn darzu, und alle diejenigen, die ihren Fürsten sothane Nasen andrehen, mit einer vermeinten Exemtions-Gerechtigkeit die Augen verkleistern,

und dadurch von der schuldigen Steuer-Pflicht sich entlaßen; solche hingegen den andern aufn Hals wälzen, haben es gegen Gott gar schwer zu verantworten. Die höchste Obrigkeitliche Gewalt erstrecket sich über alle und jede, Hohe und Niedrige, Reiche und Arme, weiset also die Natur jeden selber dahin an, daß er zu Erhaltung des hohen Obrigkeitlichen Ansehens und Macht und daß dasselbe capable sey, ihm den verlangten Schutz præstiren zu können, das seinige pro viribus & status conditione unweigerlich mit beytragen sollte. Dieses befiehlet Christus selbst, in dem: date Cæsari &c. allwo ganz keine distinction inter eximiorem & inferiorem subditum zu finden.

§. 35.

Num Eccleſiaſtici exemti?

Mit eben so übelgegründeten Rechte, suchen die Herren Geistlichen ihre Köpfe aus der Steuer-Schlinge zu ziehen. Ihr Stand ist zwar alles Respects werth, alleine man muß nicht eine mehrere Estime und höhere Veneration von ihm machen, als solcher verdienet, und Gott selber haben will. Sie vermelden an das Volk die Worte Gottes, so Sie in denen durch seinen Geist aufgezeichneten Büchern finden, wobey diese Herren sich doch

leider! sehr ofte die unerträgliche Freyheit nehmen, ihre Worte mit beyzufügen und solche denen Einfältigen vor göttlich zu verkaufen, und also Staub unter dem Ambra mischen. Alleine das machet noch lange keinen Schluß: daß sie dieserhalber im Staat, von welchem sie ein Theil, wie alle andere Unterthanen, von allem und jedem durchgehends müssen frey seyn. Das General-Wort: Unterthan, stößet sie mit unter seinen Sprengel, saget ihnen also auch ihr Gewissen, daß sie demselben das ihrige mit beytragen, der sie solches alles gewähren und verschaffen muß. O! schämen sollten sich diese Herren (die das Volk zu demjenigen anvermahnen, das Sie selber nicht thun noch zu thun begehren) und mit ihnen alle ihre Vertheidiger, daß sie die Bestärkung ihrer Meinung aus dem aberglaubischen, und des rechten Weges verfehlenden Heydenthum, wie nicht weniger aus dem irregularen, und von allen andern Staaten, nach Gottes besondern Willen, etwas eigenes habenden Jüdischen Regimente her entlehnen wollen. Eine Aberglaubische Verehrung gegen diese kirchliche Verfassung, und weil bey den alten Völkern diejenigen, so sich auf den Gottesdienst legeten, zugleich die andere Studien meistens mit tractirten, hat diesen Leuten die Freyheit bey den Einfältigen und bis zum lächerlichen Aberglauben eingemischt

ten lügen zuwege gebracht, Christen aber sollen sich schämen, daß Sie von den irrigen von Gott verworfenen Heyden den Beweiß und Bestättigung der Sache herhohlen wollen. Wiewohl auch eben nicht alle Heyden so einfältig gewesen und sich von diesen vermeinten Heiligen so ein Hocus Pocus hermachen lassen, sondern sie zogen oft genug diese Herren mit zu den gemeinen Lasten. Der Jüden ihre politische Verfassung aber bleibet einzeln und ist andern nicht zur Nachahmung vorgeschrieben, ist auch keine Folge; dieses Volk hat dieses oder jenes gethan, folglich müssen die andern es auch thun. Es schlägt oft gar übel aus, wenn man seinen Staats-Cörper zu jedem Kleide gerecht machen will. In der ersten Kirche finden wir nicht, daß die damahligen Heydnischen Kayser die Geistlichen von gemeinen Lasten frey erkannt; der mit vollkommener himmlischer Weißheit begabte Apostel Paulus saget in seiner heiligen Vermahnung, wie jeder sich politisch zu verhalten, ganz nicht, daß die Geistlichen der Obrigkeit zwar unterthan, doch solcher nichts geben sollen.

Nein! das Exempel Christi, der vor sich und seine Jünger den Zoll erlegte, stößet alle hierwieder etwa zu machen seyende Einwendungen rechtschaffen auf einmahl um.

§. 36.

Cur Constantinus M. exemerit?

Was Constantinus M. that, nutzet nicht viel, dieser war ein Fuchs, und Camäleon, der um bey der Kayserlichen Würde sich allein zu erhalten, und die andern Rivalen aus dem Wege zu räumen, vor das bequemste Mittel erachtete, wenn er sich vor einen Christen ausgäbe, und dieser ihre liebe zu erlangen suchte, als die damals schon mit ihrer Menge die Heyden, wo nicht übertrafen, doch ihnen wenigstens an der Zahl gleich waren. Hierzu aber war ihm nichts nöthigers, und welches zu alle dem andern den Weg am leichtesten bahnen würde und könnte, als wenn er die Geistlichen careßirte, und ihnen mit solchen von seinen Vorfahren nicht gethanen Dingen schmeichelte. Denn Quantum valeant hi Domini apud vulgum, wuste dieser durchtriebene Gast sehr wohl, weil nun seine vorgegebene Aenderung der Religion (mit welcher es doch noch eine sehr zweifelhafte Sache ist, ob gleich die meisten Geistlichen Herren den, der solches in Zweifel ziehet, gar leichte zu einen Ketzer machen können) unter seinen hohen Staats-Bedienten ein großes Aufsehen gab, als die guten theils noch Heyden waren, und es dahero leichte zu einer großen Revolution hätte kommen können, als woran er

gedachtermaßen ohne dem genugsam zu dämpfen hatte, so muſten aus Staats-Raison die Christen und ihre Clerisey gewonnen und nicht selten mit vielen äußern Vortheilen geschmeichelt werden. Was seine Söhne und Nachfolger gethan, dienet ebenfalls zu keinen Beyspiel, weil die meisten mit Pfäffischen Principiis instruiret waren, dahero die angefangene Leier sofort spieleten, und per traducem auf alle Successores diese Dinge mit fortpflanzten. Zu dem fiengen bereits damahls die guten Künste und schönen Wissenschaften an sich treflich zu verlieren, und Weltkluge Leute waren sehr dünne geworden, die über dies mit ihren Vorstellungen bey dem einmahl eingerissenen verderbten Unwesen nicht viel würden ausgerichtet haben. Zu welchem allen der aus dem Grunde der Tiefe hervorsteigende Monachismus kam, und dem Faße beynahe den Boden gar ausstieße.

Was hierauf ingruente Papatu von den Fränkischen und Deutschen Kayserm geschehen, von welchen andere Potentaten es abgelernet, verdienet auch keine Nachfolge und bündigen Schluß, denn Unwissenheit und Barbarey hatten damahln aller Orten die schönsten Ehren-Pforten aufgerichtet; hingegen lagen die guten Wissenschaften gröstentheils in den tiefen Misthaufen vergraben. Alle Höfe schwermeten und summeten von lauter Mön-

Form hoffentlich genugsam erläutert, zugleich auch gewiesen haben, daß solcher seiner übeln Suiten halber zu Beförderung des Landes Wohl ganz nicht dienlich sey, angesehen, wo viele Häupter zu befehlen und zu sprechen haben, es nimmermehr harmonisch zugehen kann, und nach dem gemeinen Sprüchwort, viele Köche den Brey verderben, noch weniger die Ungleichheit in Tragung der gemeinen Lasten eine gute Einigkeit stiftet, und des Landesherrn seiner Schatz-Kammer sichere und ständige Einkünfte verspricht. So ferne demnach der Durchl. Churfürst von Sachsen diesem Uebel nicht abhilft, die nichts nützlichen Landtage aufhebet, sich in volle Regierungs-Freyheit und Macht setzet, so daß sein Land dessen Dependentien und Incorporationes von nichts als seinen und seines geheimen Conseils Wink und Befehlen abhängt, ohne die Stände erst um ihren Consens zu fragen, diese durchgehends nebst denen Geistlichen, wenigstens die letzten in Ansehung ihrer Familien, gleich denen andern nach Maas ihrer Kräfte und Vermögens steuerbar machet, die Domainen auf bessern und gehörigen Fuß setzet, wo selbige stecken, und von wem sie besessen werden? genau untersuchen lässet, und hierinnen der Könige in Schweden und Preußen einem Staat gar zuträgliche Exempel folget, die vielen Freyheiten und Unterschleife im

Brauen, Freybieren, und was deme ſonſt anhängig, ganz und gar aufhebet, ſo wird weder Er noch ſein Land einer blühenden Glückſeeligkeit ſich rühmen, oder ſelbiger ſich getröſten dürfen. Denn nur die unumſchränkte Macht iſt diejenige, welche einem Lande dieſe Vortheile zu verſchaffen vermag, und wo die Unterthanen wiſſen, daß in Ertragung der bisherigen laſten eine proportionirte Gleichheit gehalten werde, ſeynd ſie noch einmahl ſo vergnügt und der Landesherr hat ſodann nicht zu befahren, daß in ſeinen Rechnungen und Einkünften Ihm in einige Weiſe das Concept verrückt werde, ganz unnachbleiblich werden die Fürſtl. Einkünfte ſich Jährlich mit vielen Tonnes Goldes, ohne des Landes Nachtheil, erhöhen, wenn nur obige ſchädliche Freyheiten erſt aufgehoben, und alle und jede ohne Unterſchied der Perſonen allen und jeden laſten, ohne irgend einige Ausnahme, unterworfen ſeyn.

Die Herren vom Adel beſitzen unſtreitig das Mark vom Lande, welchen die Geiſtlichen und die Räthe in den Städten in Anſehung der erkauften und ſonſt erlangten Güter nothwendig mit beyzuzehlen. Weil nun in Sachſen alle Abgaben nach den Schocken und den Gütern vergeben werden, der Adel und Magiſtrate aber unzehlig viel Bauer- und Bürger-Güter an Häuſern, Aeckern, Wieſen

gezogen, sodann hätten sie ja ohne Bedenken, Furcht und Zittern gemeldes Collegium ganz ruhig in seinen Vorhaben können fortfahren lassen, waren Sie solches aber nicht, so seynd Sie einer großen Sünde und Untreue schuldig, daß Sie den hinterführten Landesherrn nicht haben zur Erkänntniß dessen kommen, und der gebührenden Bestrafung sich unterwerfen wollen.

Noch viel verwerflicher war es, daß die Unterthanen eines andern Mißhandelung mit ihren Gelde abkaufen musten. Denn auf das Land ward die Aufbringung dieser Million repartiret, und weil der Landesherr die Summe gleich bey einander haben wollte, muste man Capitalien aufnehmen, die noch bis diese Stunde im Lande mit übern Tisch essen.

Es war eine artige Sache, die Stände hatten unrecht gethan, sie waren deshalber strafbar, die armen Unterthanen aber musten ihren Beutel ziehen, damit dieser lieben Herrn ihr Unrecht nicht etwan an Tag käme.

§. 41.

Churfürstlicher Cabinets-Rath.

Und eben dergleichen schädlichen Einspruch in des Landes-Herrns Vorhaben ereignete sich auch darinnen, als Sr. Königl. Majestät vor ein paar

Jahren

Jahren aus sehr wichtigen nutzbaren Motiven, einen Geheimen Cabinets-Rath formirten, denn ehe solcher noch recht auf die Welt kam, schrien die Stände, vornehmlich der Adel, bereits mit vollem Halse darwieder, worbey Sie am meisten exaggerirten, daß solches wieder die alten Landes-Verfassungen wäre, gleich als wenn ein Souverain an alle alte nichtswürdige und auf den heutigen Staat und Zeiten nicht füglich zu applicirende Dinge unverbrüchlich gebunden wäre. Man lässet die alten in ihren Werth, alleine an allen ihren Satzungen unverändert kleben und solche zu ändern oder zu verbessern, vor den gröbsten Gewissens-Scrupel achten, ist eine recht lächerliche Gewohnheit, die eben so klug herauskömmt, als wenn man sich ein Gewissen hätte machen wollen, die alten Pluderhosen abzuschaffen. Unsere Vorfahren liefen nackend oder giengen in Thierhäuten einher, warum thut man denn solches nicht auch jetzo? weil man doch auf alle alte Gewohnheiten so erpicht ist; Sie baueten keine so prächtige Pallaste, wie heut zu Tage der Adel thut, warum sind Sie nicht ebenfalls bey dieser Gewohnheit blieben? Es ist wohl wahr, das gute, so die ehrlichen guten Alten gehabt, haben wir abgeschaft, hingegen das böse behalten. Die alten Deutschen straften den Ehebruch sehr harte, und ihre Processe fielen tref-

lich kurz, alleine das erste ist jetzo eine Galanterie, das andere aber wollen die neuen Gesetze also haben, hat man nun in Aenderung dessen eine Sünde gethan, das doch Gottes Wort vor Sünde angiebet, warum will man denn in andern Dingen, die zum gemeinen Besten gehören, und nöthig seynd, ein solch großes und Hirnloses Geschrey machen? Doch: interest und refert, ist eine Regel, die in den zehen Geboten der Herren Stände oben anstehet. Die Natur hat es also geordnet, daß die Zeiten, Leute, Sitten und Staaten sich ändern, folglich ist unverboten, auch in des Landes Verwandlung zu spielen, und dasjenige, was auf gegenwärtigen Staat sich nicht schicket, aus solchen auch auszuschnödeln. Kein gescheuter wird läugnen, daß die höchste Gesetzgebende Gewalt allemahl bey dem Landesfürsten sey, vornehmlich in Deutschland (von andern Ländern ist jetzo hier die Rede nicht) auch in dessen freyen Willkühr stehe, selbige zu vermehren, zu verbessern oder aufzuheben. Aus was Grunde dem nach wollen die Stände ihrem Fürsten die Hände binden, daß Er sothaner von Gott erhaltenen Gewalt sich nicht bedienen sollte. Als Schweden, Dännemark und Brandenburg, von dieser Meinung auch noch bezaubert waren, sahe es um Sie gar mißlich aus, nachdem aber die ersten das vollkommene absolute Recht

erlanget, und ihren Ständen die ſchädliche Mitgewalt genommen, und das letztere zu dergleichen auch einen beglückten Anfang gemacht, leben ſie jetzo in dem blühendeſten Zuſtande, und haben um dieſer gefaſten ſeeligen Veränderung willen die billige Hofnung, ihren Staat noch höher ſteigend zu machen. Dieſen tröſtlichen Exempeln ſollte der theuerſte Churfürſt von Sachſen auch folgen, und mit äußerſter Macht ſich dahin bemühen, ſeine tapferſten Hände von ſothanen unrechtmäßigen Feſſeln loszureißen.

§. 42.

Von Emporbringung der Commercien durch Abſchaffung der Monopolien, Toleranz und Abſtellung des Bettelns und Müßiggangs.

Was aber nun die Commercia anbelangt, ſo ſollte man meynen, Sachſen müſte um ſeiner guten Lage, reichlichen Ueberfluſſes von verſtändigen ſinnreichen Inwohnern, und andern Gütern der milden Natur wegen, ſelbige in ſehr guten Stand gebracht haben, doch darinnen irret man ſehr, und ſeynd bisher in dieſen Punct die gröſten Fehler zu faſt unerſetzlichem Schaden begangen worden; es iſt bereits gemeldet, wie treflich das

land mit allen versehen sey, so fehlet es ihm auch nicht an Wasser, daß auf solchen die Waaren gar füglich bey und abgeführet werden könnten, wenn nur die Flüße behöriger maßen zubereitet würden. Jedweder der nur in etwas erlernet, wie Handel und Wandel in einen Lande in Flor zu bringen, wird bekennen müssen, daß die Seele von solchen sey, wenn 1) keine Monopolia verstattet werden, als eine rechte Pest von allen andern Commercien, 2) andere und mit unsern Glaubens-Meinungen nicht stimmende Religionen zuläßt, solche duldet, ungekränkt und ungestört läst, daß freye Religions-Uebung verstattet, und der Landes-Geistlichkeit verbietet, mit ihrer Ketzermacherey-bescheidener umzugehen, 3) keine Müßiggänger und Bettler durchaus nicht verträget. Diese Dinge seynd der Strohm, auf welchen Engelland, Holland, Brandenburg, und Dännemark, vornehmlich aber den zwey ersten ganz unbeschreibliche Schätze unaufhörlich zugeschiffet werden, und welches ihnen die Mittel giebt, die Arme von Morgen gegen Abend und von dar nach Süden und Norden unentkräftet auszustrecken; hingegen die Unterlassung dieser Maxime hat Spanien, Volk-, Geld- und Machtloß gemacht, Italien verringert, Frankreich aber den Grund zu seinen jetzigen Falle geleget.

§. 43.

Staatsfehler, daß man die vertriebene Hugonotten in Sachsen nicht aufgenommen; und Nutzen einer weisen Toleranz.

Was würde Sachsen vor Reichthümer haben, und wie würde es jeden Staat von Deutschland mit Nachdruck die Stirne bieten können, wenn es diese herrliche Staats-Schätze in bessere Beobachtung und Praxin gebracht hätte. Mit was großen Haufen würden die Schätze in solches sich ergossen haben, wenn dem so tapfern als klugen Churfürsten Johann Georg 3. die Geistlichkeit mit ihrem schädlichen, ja sündlichen Abmahnen wegen Einnehmung der aus Frankreich Anno 1685 und folgenden Jahren weichenden Hugonotten nicht so unverantwortlich verhindert hätte, diese Leute, die unstreitig die besten und fleißigsten Künstler und Manufacturies aus Frankreich waren, hätten in Sachsen ganze Meere voll Reichthum eingeführet, angesehen selbiges wegen seines herrlichen Climatis und Gütern ihnen vor allen andern Provinzen wohl anstunde, weshalben sie auch die grösten Vorstellungen bey Höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. thun ließen. Alt-Dreßden, das noch guten theils in seiner Asche begraben lieget,

wäre aus dem Staube erhoben, und Neu-Dreßden eine Königin anderer Städte; an Neu-Oster hätte es eine Schwester bekommen, die übrigen Oerter des landes aber würden sich in irrdische Paradießer und arbeitsame Ameißen-Haufen verwandelt haben, da sie jetzo guten theils nahrlose Steinhaufen, und fast öde Stellen seyn. Man hätte mit allen inn- und ausländischen Provinzen sich genau verknüpfet, und diejenigen Gelder und Waaren, die wir ihnen jetzo zuwenden, und von ihnen theuer erkaufen, hätten Sie sodann von Sachsen mit des landes gröſten Wucher abfordern müssen.

Doch daß dieses alles unterblieben, daran truge, wie gedacht, niemand die Schuld, als die Herren Geistlichen, und nebst diesen die Stände, welche sich hinter jene steckten, und mit ihnen hierinnen gemeine Sache machten; daß doch alle dergleichen schädliche Consulenten in den tiefsten Abgrund vergraben wären, und immer kein Geistlicher im Staats-Cabinet etwas zu sprechen sich erkühnen dürfte! denn diese leute haben mit ihren Rathschlägen blutselten was gutes gestiftet. Die Stände, sowohl Adliche als Bürgerliche, meineten, wenn sie die Hugonotten ins land ließen, so würde nach vielen Baustädten, die Sie in ihr Reich practicirt, gefragt, und selbige ihnen wieder ent-

nommen, auch sonst in andern Dingen, darinnen sie bisher ein Monopol und Schinderey getrieben, mächtige Aenderung getroffen werden. Jene aber, die Geistlichen, sahen im Geiste zuvoraus, daß wenn sie diese, nur nach ihrer Bibel, so genannte Ketzer sich auf die Nase gerathen ließen, sie sodann gezwungen werden würden, solche künftig besser in die Bücher und Bibel zu stecken, ein mehrers zu studiren, und solidere Dinge in ihren Predigten vorzubringen, die Postillen, Systeme und wie das Zeug nach einander heißet, damit man füglich den Amazonen- oder Silberfluß in West-Indien stemmen könnte, müsten alsdenn ein betrübtes Valet bekommen, und eine würdige Speise der Motten und Schaaben werden, denen Leuten dürften die Augen etwas heller aufgehen, und nicht alles so einfältig hinglauben, was der Herr Magister von der Canzel daher schnacket, denn allemahl wo religio repugnans sich mit untermischet, müssen allerseits Geistliche einen bessern Fleiß anwenden, als wenn nur eine Religion das præ alleine hat. Dieses siehet man in Holland, wo so viel herrliche Ingenia und gelehrte Leute hervor kommen, und vor diesen war es auch in Frankreich, doch nach Verjagung der Reformirten seynd die Pfaffen faüler worden, und glauben, wenn sie nur eine Legende mit feinen Umständen daher

schneiden können, so haben sie ein groß Werk zum Seelen-Heil gethan.

Diese Kunst wissen viele der lutherischen Geistlichen Harz-Kappen treflich zu practiciren, denn so lange sie auf ihren Geistlichen Fechtboden seyn, da müssen die armen vermeinten Ketzer, und wer nur etwa sonsten wieder ihre Worte das geringste Mürgen thut, erschreckliche Haare lassen, und wenn sie unser Herr Gott wären, liesen sie gleich Feuer von Himmel fallen, wie dorten die Apostel auch verlangten, als ihr Verstand den Himmlischen Habit noch nicht angezogen hatte, alleine wenn ihnen nun ein solcher Ketzer etwan selber unter die Augen kömmt, und seine Einwendungen ein wenig mit anderer Manier vorbringet, als ihre Systemata lehren, da gerathen sie auf einmahl fast in ein Pythagorisches Stillschweigen, und werden gezwungen, zu bekennen, wie sie nicht vermeinet, daß diese Leute auch einen Kopf hätten.

Hiernächst wenn nur eine Religion geduldet wird, so fangen die Herren Geistlichen, wenn sie sonst nichts zu zanken haben, oder ihre faulen Nußschalen sonst kein Mensch ansehen, und mit Widerlegung ihres unnützen Geschwätzes die Zeit nicht versplittern will, untereinander selber einen Krieg an, zerbeißen und zercapituliren sich ärger, als die alten Heller-Huren, wie dieses schöne Exempel,

leider Gott erbarm es! in Sachſen allzuſehr zum unverantwortlichen Aergerniß der diſſentirenden Religionen am Tage lieget; und da bald kömmt ein aufgeblaſener Probſt, bald ein Mißgünſtiger Superintendentens, dann ein Schwerdſüchtiger Ober-Pfarr, ein ſich klugdünkendes Magiſtergen, und armes Levitgen, welches etwan des Collatoris oder Superintendentens ſeine Zofe, Muhme oder Köchin, mit vollen Früchten in ſein geiſtlich Ehebette genommen, und das da glaubet, was ſeine alten Tröſter, und Semi-Papæ ſagen, das wären beſſere Wahrheiten, als was in dem allerheiligſten Bibel-Buche zu befinden. Dieſe machen ſich dann an ſo einen Diſſentirenden, der nicht alle ihre Worte vor lauter vom Himmel herabgekommene Glaubens-Articul hält, oder ſonſt der Meinung iſt, außer den ſymboliſchen Büchern wäre auch eine Seligkeit, und ſchreyen denn ärger alfouco, alfouco, als die Spanier und Italiener, trügen auch von Herzen gerne, wenn es darzu kommen könnte, das Holz und Stroh auf ihren heiligen Armen zu, wie dorten ein Bäuergen bey Verbrennung des Huſſii gethan, welches aber ſancta ſimplicitas war, hier aber damnatus factus Phariſaicus wäre.

Nun dieſe ſaubere Herren brachten es damahls dahin, daß nach ihrer Meinung das Sächſ. Goſen von denen franzöſiſchen Aegyptiern, den

Hugonotten, nicht dürfte betreten werden, es möchte gleich dem Lande und dem Fürsten so großer unverantwortlicher Schaden daraus entstehen, als nur immer wolle, die alt-Väterische Entschuldigung hieß: Sachsen wäre allemahl das Theatrum der reinen Lehre gewesen, man müste es darbey erhalten, Gott könnte diesen Abgang schon anders ersetzen.

Das letztere hat wohl certo respectu seine geweißten Schubsäcke, wer aber hat uns erst versichert, daß eben die lutherische Lehre, die reineste untrügbareste, und von Gott allein beliebete sey, und daß göttliche Majestät selbe alleine erwehlet, und die andern alle verworfen habe; allen Geistlichen sollte man das vortrefliche Werk des seeligen Herrn Puffendorfs de jure feciali divino expreß zu lesen und auch zu practiciren anbefehlen, es wird solches gewiß weit mehrern Nutzen schaffen, als alle ihre Systemata, die nichts als Zunder und lauter Gott mißfällige Zaubereyen seyn, auf welche sich sonderlich die Herren Wittenberger befleißigen, als die in Ketzermachen und Geistlichen Krieg führen, eine rechte Glorie suchen. Diese Sächs. Edomiter, derer Hand wieder jedermann ist, meinen, sie können Gott kein wohlgefälliger Werk erweisen, als wenn sie als veri orthodoxi Lutherani alle andern Religionen uno ictu mit

Stumpf und Stiel zur Höllen ſtießen, verdammeten und verbanneten. O! welch ein ſchweres Gericht wird dermahleins über ſolche Leute ergehen, die ſo viel tauſend Seelen verführen, und zu unvermeidlichen Aergerniß, ſo ſündlichen Anlaß geben? Doch die Herren Geiſtlichen hatten noch nicht genug, denen armen Refugiés Sachſen auf dieſe Art præcludiret zu haben, ſie giengen noch weiter. Denn als etliche wenige unter Johann Georg 4tens Regierung und von jetziger Königl. Majeſtät Permiſſion erhielten, in Leipzig ſich niederzulaſſen, und allda ihren Gottesdienſt zu üben, worzu ihnen in Auerbachs Hofe eine Stube bewilligt ward, ſo raſeten ſie recht unſinnig, ſo lange, bis dieſen Ort man ihnen wieder entzoge. Mit höchſt ſcheelſichtigen Augen aber ſahen ſie an, als der jetzo unglückliche Premier-Miniſter, der Herr Graf von Beuchlingen (der vor Sachſens Intereſſe in dem Punct gar wohl ſorgete) in dem Churfürſtl. Amthauſe ihnen eine Stelle anwieß, alleine, da dieſer Herr fiel, fiel zugleich der ehrlichen Reformirten ihre Ruhe auch mit; denn die Leipziger lutheriſchen Päbſte tobten ſo lange, bis dieſer Ort ihnen auch wieder entriſſen, und ſie alſo ohne allen Platz gelaſſen worden; ja die unverſtändige und mehr als türkiſche Wuth dieſer Harlekiniſchen Schwarz-Röcke gieng dahin, daß ſie ſelbige mit einander aus

dem Lande haben wollten; doch Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Herrn Minister Herzen waren weit Christlicher, und weil der Preußische Cammer-Herr, der Herr von Tümmel, dieser armen Leute sich annahme, und ihnen auf seinem Guthe Schönfeld, unweit Leipzig, ein Hauß zu ihren Gottesdienst einräumeten, tolerirte die hohe Gnade Sr. Majestät von Sachsen sie auch noch ferner, wie sehr auch die Leipzigischen Baaliten darwider grießgrameten. In Dreßden aber haben die guten Reformirten es nie dahin bringen können, daß man ihnen einen gewissen und öffentlichen Ort erlaubte, ob schon die Catholischen beydes haben, auch die dasige Geistlichkeit diese Brille leiden muß. Sothaner unverständiger Eyfer aber der Geistlichen und der hinter selbigen steckenden Herren Stände hatten es indeß dahin gebracht, daß das von den Hugonotten vorgewesene Etablissement der Commercien, und allerhand Manufacturen völlig unterblieb. Man wollte dabey gewiß versichern, Leipzig habe unter der Hand das seine redlich mit beygetragen; vielleicht daß dadurch den dasigen Hamsen nicht etwan was abgienge, wenn sie an unnöthigen und unnutzbaren Gärten das Geld vertändeln wollten, oder daß sie desto mehr an prächtigen Kutschen, Geschirr und Pferden, die oft der Fürst und seine Ministri nicht

besser haben, verschleudern, kostbare Banquete, Hochzeiten, Schmausereyen anstellen, die Maitressen desto reichlicher unterhalten, und ihre Weiber und Töchter denen Courtisanen desto stärkere Salaria machen könnten.

Die in Sachsen abgewiesene Reformirten aber giengen mit großen Haufen und vielen Schätzen ins Brandenburgische, allwo sie das arme, mit Sand und Heyde hingegen gar wohl versehene, Land in den besten Flor brachten, das Sachsen mit seinem gröstem Schaden nur allzusehr, wiewohl zu späte, empfindet.

§. 44.

Von Errichtung eines Commercien-Collegii, Anlockung der Fremden von allen christlichen Religionen ꝛc.

Wenn aber das theuerste Oberhaupt und dessen hohes Ministerium das so edle Land, in welches die Güte Gottes unendliche Schätze geleget, die nun noch verborgen, in rechte Aufnahme bringen und seinen Cammer-Intraden einen beständigern Zuwachs verschaffen will, so muß die erste Sorge um gute, und der Commercien verständige Leute seyn, als worinn bisher ebenfalls gar sehr gefehlet

worden, von welchen in Dreßden, Leipzig, oder wo es sich am füglichsten schickte, ein Commercien-Collegium zu etabliren. Die Fremden muß man mit Ertheilung verschiedener Freyheiten, und last-Jahren, als in Brandenburgischen geschehen, anlocken, sie im Anfange mit nichts beschweren, und nicht gleich das erste oder andere Jahr auf etliche 100,000 Rthlr. Einkünfte den Fond machen, sondern einige Jahre zum Etablissement und Einwurzeln ihnen Zeit lassen, in welchen Stücke gar merklich bisher gefehlet worden, indem man nicht so wohl auf die Etablirung gedacht, als vielmehr wie eine Sache nur hoch genug onerirt werden könne, damit sie viel abwürfe, welches aber gerade die Pferde hinter den Wagen gespannet heißet: die andern Religionen müssen certis modis & limitibus frey gegeben, denen Reformirten Kirchen und Schulen, denen Catholicken und andern aber nur ein circumscribirtes privat-Exercitium verstattet, und denen Catholicis nur Clericos seculares zu gebrauchen erlaubet, absolut aber weder Jesuiten noch andere Pfaffen und Mönche einzuführen gestattet werden, als welche die Pest des Wohls von allen Ländern, und der gänzliche Ruin des Herrns und der Unterthanen seyn.

Den lutherischen Geistlichen aber müste in totum, und bey harter Strafe untersagt seyn, jene

mit nichts, weder mit Predigten, privat Sermonen und Zuſammmenkünften, noch auf Cathedern, Schulen, Academien, und wie es Nahmen habe, anzutaſten, welcher Befehl und Verbot jenen in eben der Schärfe aufzulegen. Denen Reformirten wäre gar füglich an einem gewiſſen Ort ein Conſiſtorium zu verſtatten, um ihre Geiſtlichen Caſus unter ſich abzuthun, weil dergleichen die lutheriſchen in terris reformatæ religionis auch haben. Die Catholicken aber, weil ihre Glaubens-Verwandte allemahln an den Gränzen anzutreffen, oder doch nicht weit davon, bedürfen dieſes nicht, wäre auch nicht rathſam. Die übrigen hingegen müßten, wenn es nicht Sachen von groſſer Wichtigkeit, entweder bey denen lutheriſchen oder Reformirten, welche ſie in cauſis Eccleſiaſticis agnoſciren wollten, Beſcheid erwarten. So viel möglich würden die Fremden an die Sächſ. Rechte zu binden ſeyn, weil die Einführung eines andern vor wenige Particulier-Perſonen nicht practicabel noch thunlich fällt, die Sächſ. Leges auch faſt alle Caſus decidiret und erläutert haben.

§. 45.

Von Beförderung der Wollen-Manufacturen.

Weil Sachsen an guter Wolle einen grossen Ueberfluß, worunter die Böhmische vor die beste gehalten werden will, wäre vornehmlich darauf zu denken, daß man aus Holland und wo möglich aus Engelland einige Fabrikanten herbeylockete, die das Sartiren der Wolle und die rechte Bereitung der Tücher einführten, und denen Inwohnern wiesen, als woran es ihnen bisher am meisten gefehlet, von welchen, wie auch von den Zeug und Crepon, wollene Flor- und ander Wirk- und Webereyen im Lande hin und wieder gewisse Fabricken anzulegen und solche mit nöthigen Freyheiten zu versehen seyn würden. Denn was Güte die Sächs. Wolle habe, wissen die Schweizer und Holländer wohl, die solche zu viel 1000 Steinen jährlich holen, und Sachsen hernach mit seinen eigenen Zette betreufeln. Der Einwurf hierauf, daß sodann, wenn nicht mehr so viel Wolle verführet würde, die Einkünfte abnehmen würden, taugt nichts, denn wenn man hin und wieder gute Fabricken angerichtet, sie mit tüchtigen Leuten versehen, und auch tüchtige Waaren verfertiget, so ziehet man dadurch das Geld selber herein, in dem wenn das Land nun

selber

selber dasjenige liefert, was es sonst anderwärts holen müssen, das Geld dafür im Lande bleibet, und quasi per circulum immer herumgehet, so werden auch durch Unterhaltung so vieler Mäuler die Einkünfte in der General-Consumtions-Accise sich sodann selbsten sattsam erhöhn. Daß aber dieser Vorschlag wegen der Tücher, Wolle und Zeuge practicabel sey, davon ist bereits in Dreßden und Leipzig ein kleiner Vorschmack und Anweisung gegeben worden, das aber noch nichts heißet, und dasjenige noch lange nicht ausmachet, was es in der That seyn könnte, jedoch beweiset es so viel, daß es keine Unmöglichkeit, sondern eine gar practicable Sache sey.

§. 46.

Von denen zu Errichtung der Fabricken ꝛc. erforderlichen Fonds.

Die Fonds zu Einrichtung sothaner Fabricken und Manufacturen können unmaßgeblich unter andern daher mitgenommen werden.

1) Ist bekannt daß viele Klöster in Sachsen die seculariſiret und deren Intraden zur Cammer geschlagen worden, alleine es weiset der Augenschein, daß die, so solche administriren, einen ziemlichen Theil davon in ihren Kasten laufen lassen. Sollten nun sothane Revenüen, wenn ihr eigent-

licher Betrag genau untersuchet würde, sich nicht besser verintereßiren, wenn an den Orten, wo sonsten die Klöster gestanden, deren Steinhaufen jetzo vollends zu unnützen Wüsteneyen werden, Fabricken angeleget, und die noch stehende Gebäude dazu aptiret würden? Die meisten geben solche ab, weil sie an bequemen Orten liegen, indem die Mönche in der Wahl derselben vor ihre Klöster nie übel gewehlet, hoffentlich sollten die Intraden besser angewendet seyn, auch sich besser verzinsen, als sie bisher nicht gethan.

2) Sind sehr viel reichliche Stiftungen ad pias causas, wie sie genennet werden, bey den Kirchen, Academien, und sonsten vorhanden, als daß sie denenjenigen, so solche einnehmen, dicke Bäuche machen, wie denn manche Kirchen und Hospitäler zu Tonnen Goldes und drüber liegen haben, das aber recht pecunia otiosa, und ebenfalls, wie voriges, keinen andern Nutzen hat, als die Herren Vorsteher zu bereichern; in den Stiftern seynd gar reichliche Einkünfte verordnet, die ebenfalls keinen Nutzen schaffen, als faule Leute zu unterhalten; die Academien haben sehr gute und überflüßige Intraden, die aber die Herren Professores so unter sich brocken, daß sie sich gute Tage, und einen damastenen Muth dafür schaffen, und damit es heiße, als ob sie diese fette Suppe nicht

gar umsonst essen, der armen studirenden blinden Jugend, die alle ihre Worte für lauter Verwunderswürdige Oracula hält, ein hocus pocus darfür hermachen. Alle diese Dinge nun würde genau zu untersuchen, wie bishero damit umgegangen worden, den Kirchen und Schulen so viel zu lassen, als zu ihren, und der Ministrorum nöthigen Unterhalt, und zum Baulohne nöthig, und pro cujusvis loci & viri dignitate unumgänglich seyn müste, die Academischen Einkünfte derer Professoren gröstentheils zu nehmen, als die solche ohnedem mit Sünden verzehren, und nur soviel abzusondern, als nöthig wäre, die Collegia und Academien in aufrechten Stande zu erhalten, die Stifter aber könnten, als ohnedem unfruchtbare Dinge, entweder gar aufgehoben, oder doch denen Herren die fetten Bißen treflich retrenchiret werden. Denn es sollte ganz unfehlbar weit nützlicher und verantwortlicher dem ganzen Lande ausfallen, wenn diese Gelder zu einer solchen Sache verwendet würden, daran Gott selber einen bessern Gefallen, das Land aber durchgehends lauter Nutzen davon hätte, da hingegen von selbigen jetzo nur welche ganz sündlich ihre Beutel spicken. Zwar weiß man wohl, daß viele, wenn sie dieses hören, oder lesen werden, ein grausam Zettergeschrey anheben und diesen Satz als höchst gottlos ausschel-

ten werden, als welcher alle religieuse Werke übern Haufen würfe. Aber wenn diese Leute ihres Landesherrns und des Vaterlandes Nutzen und Wohlstand recht gewissenhaft betrachteten, würden sie gewiß gar anders sentiren. Man stößt ja nicht alle gute Werke und Vermächtnisse um, sondern nur der Miß- und unrechte Gebrauch soll cassiret und in rectum & justum usum verwandelt seyn, man weiß auch, daß leider! welche Schulen und Kirchen so elend versehen, daß die Leute und Gebäude kaum, ja kaum noch so einigermasen, weben und miserablement bestehen können, bey andern ist der Ueberfluß um desto ärgerlicher; und wo hat Christus und seine Apostel befohlen, daß man den Kirchen große Capitalia hinlegen, kostbare Kirchen-Zierarten verschaffen, Sie und ihre Vorsteher mit Gelde wuchern lassen, reiche Pfründen stiften, und die Professores auf den Universitäten die Gelder mit Müßiggang verzehren lassen sollen. Wenn die ersten so viel haben, daß sie in baulichen Wesen erhalten, den Geistlichen ein reinlicher schwarzer Rock geschaffet, die letztern aber ihren Stande nach ehrlich besoldet werden können, so verbindet sie ihr Gewissen, vergnügt zu seyn. Die sogenannte Stifter und Stiftungen taugen gar nichts, und seynd eine Erfindung der müßigen Pfaffen, die nicht arbeiten wollen, die prächtigen Kirchen-Ge-

bäude, Altäre, Meßgewande und andere Zierarten aber, wie auch der ſämtliche heutige Geiſtliche Habit hat ſeinen Urſprung, wie jedem, der in der Hiſtorien kein Gaſt iſt, dieſes bekannt, aus dem Heyden- und Jüdenthum; der erſtern Religion, ihre Ceremonien und alle zugehörige Stücke muſten ins Auge fallen, um das gemeine Volk zu betrügen. Der andern ihrer war von Gott zum Unterſchied von andern Völkern nur eingeſetzet, hatte auch viel von dem Heydenthum erborgtes, als eine gelehrte Engliſche Feder dieſes gnugſam dargethan. Poſt eccleſiam plantatam & ingruente Papatu & Monachiſmo, da die Herren Geiſtlichen des Pauli und Petri Armuth überdrüßig und ihnen ſolche gleichſam anſtunke, wollten ſie auch gerne was zu tändeln haben, derohalben muſten die Heydniſchen Gebräuche quoad eccleſias ædificandas, ceremonias & habitus clericales wieder aufgewärmet und eingeführet werden. Wiewohl es auch viele gab, die an dieſen Greuelu kein Wohlgefallen hatten. Da das Pabſtthum zu ſeinen mannbaren Jahren kommen, ſeynd dieſe Abſurditæren nicht vermindert, ſondern vielmehr vermehret worden, denn man bildete den Leuten ein, wenn ſie viel ad pias cauſas legirten, ſo ſtünde beym Abſchiede aus dieſer Welt gleich des Eliä feuriger Wagen zu ihren Dienſten.

Alle hierwider einzuwerfen seyende Exempel von großen Herrn seynd bereits vorhin berührt worden, und hat man diesen Sauerteig post reformationem daher nicht mit ausgefegt, quia erat ex re Ecclesiasticorum, doch daß ein Landesherr ganz wohl berechtiget sey, dergleichen Dinge aufzuheben und die Gelder verantwortlicher anzuwenden, wird kein vernünftiger läugnen. Denn die weltlichen Rechte erlauben dem Donantri & legantii ob ingratitudinem aut abusum revocationem factae donationis & legati. Wo sollte sich aber ein gröserer Mißbrauch, & ingratitudo contra intentionem donantis sich finden, als eben bey allen diesen erzählten Stiftungen, Geschenken und Vermächtnißen? Ist demnach ein Fürst zu ihrer Revocation ipso jure befugt, und darf solche ad justiores usus anwenden. Die göttlichen Gesetze verbinden ihn zu einiger Haltung ganz nicht, weil mit einer ceremonial-Religion Gott nicht gedienet seyn will, ihm auch alle und jede Mißbräuche zum höchsten Greuel mißfallen.

Auf bisher erzählte Art und Weise würden nun die Mittel zum Etablissement der Manufacturen und Fabricken gar bald sich ergeben und könnten allenfalls denen piis causis eine gewisse Ergötzlichkeit und Vorzug von denen Einkünften

etwan gemachet werden, das doch aber keinen Nachtheil der Fürstl. Kammer bringen müste.

Bey sothanen Bewandnissen würden auch die Hospitäler um ein gut theil kleiner werden, denn die allda befindlichen Hospital-Personen würden in denen Fabricken zur Arbeit, nach jedes seinen Kräften und Jahren, angewendet, angesehen unter hunderten kaum einer so elend ist, daß er zu gar keiner Verrichtung und Arbeit nicht mehr sollte tauglich seyn. Die gar alten und lahmen aber würden billig allda gelassen, und ihnen ihr nothdürftiger Unterhalt gereichet; zu dem entstünde durch sothane Fabricken und Manufacturen dieser Nutzen, daß das Land von der fast unglaublichen Menge der Bettler gereiniget würde, als die demselben nicht eine kleine Beschwerde und last seyn, unter welchen meistens Diebe, Spitzbuben und Beutelschneider mit einschleichen, des großen Betrugs, der bey diesen Leuten vorhin mit unterzulaufen pfleget, nicht zu gedenken, ihre große Menge ernehret sich daher, wenn eine Messe einfället oder eine Spende auszutheilen ist, es ist unter die Kennzeichen eines wohlbestallten Regiments mitgerechnet, wenn man dieses Gesindel und last der Erden nicht duldet.

In Holland werden sie in die Zucht- Spinn- und Raspelhäuser gethan, daher jener Niederländer Anlaß zu scherzen genommen, daß Sie in Hol-

land zwey Heiligen hätten, die mehr Wunder thäten, als kein Päbstlicher zu thun vermöchte, wodurch er obige Häuser gar klüglich verstanden; die allermeisten von diesen Leuten seynd zur Arbeit tüchtig, und wenn sie gleich nicht von der Stelle zu gehen vermöchten, so können sie doch solche Arbeit verrichten, die in bloßen Stillsitzen gethan wird, hierdurch bekäme der Landesherr in seine Fabricken Leute und Arbeiter, ohne große Kosten, die auch in die andern von Privat-Personen erbauten gethan werden könnten, dürfte auch solchen außer Essen und Trinken und nothdürftigen Kleidern sonst nichts gegeben werden, und das Land würde einer großen Last und vielen unnützen faulen Gesindels auf einmahl los.

Wenn nun der Landesherr die Fabricken auf solche Art selber anrichtete, so wäre sodann es auch nichts unbilliges, wenn die Kaufleute, auch die andern Unterthanen die Waaren, deren sie nöthig, aus selben nehmen müsten. Worbey vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die Waaren in sattsamer Güte verfertiget und auf solche ein leidlicher Tax gesetzet würden, der ganz nicht erhöhet werden dürfte; fände nun gleich der Ertrag und Ueberschuß sich nicht im ersten Jahre, so würde es doch gewiß in den folgenden seyn; wenn aber auch denen Unterthanen und Fremden erlaubet würde, dergleichen

Werkstädte anzurichten, das denen nothwendig seyn müste, wäre der erste Punct, solche nicht mit allzu großen Abgaben und Auflagen zu beschweren, sondern hierinne nach dem Modell anderer Länder hauptsächlich sich zu richten, und müste sodann wegen obiges eine Auskunft getroffen werden, daß nehmlich kein Kaufmann so stricte und præcise an des Landesherrns seine Fabricken nicht gebunden, daß er die andern, oder, wenn er selber deren hätte, die seinen übergehen müste, sondern sie hätten ihre Freyheit. Nur müste man vielmehr dahin bemühet seyn, daß die verfertigten Waaren in solchen Credit und Annehmlichkeit geriethen, daß sie auch von den Ausländern gesuchet würden.

§. 47.

Wie denen Fremden zu helfen seye?

Da auch die Fremden, die sich im Lande setzen und Manufacturen anrichten wollten, nicht mit gnugsamen Mitteln versehen, könnte von der Rent-Kammer ihnen wohl ein Vorschuß geschehen, darbey doch zu betrachten wäre, wer? und was sie vor Leute? zugleich auch Aufsicht zu haben, wie sie Haußhielten und ihre Sachen anstelleten; die Gelder müsten nicht sogleich mit Wucher wieder gegeben seyn, sondern sie Zeit zur Einrichtung haben, da denn beym guten Erfolg die Interessen

überflüßig von selbsten kommen würden; vermeinte der Landesherr, daß es nützlicher, wenn er auf eigene Kosten nicht allzuviel Fabricken stiftete, könnten denen Privatis die Gelder von obigen Fonds angewiesen und bestimmt, hingegen denen plus Caulis ein gar leidliches Interesse, als zum höchsten 3 pro Cent davon gegeben, im Anfange aber und so lange, bis sie im rechten Schwange, solche denen Interessenten gar ohne Verzinßung gelassen werden.

§. 48.

Von Errichtung Seiden-Manufacturen und Färbereyen.

Die Seiden-Manufacturen würden eben auch in Stand zu bringen und in dem guten Climate des Landes solche Oerter zu finden seyn, wo die Maulbeer-Bäume gepflanzet werden könnten. Worzu vornehmlich in der treflichen Gegend um Dreßden, Meißen, dann in der sogenannten güldenen Aue bey Lommatsch sich schon gute Bequemlichkeit finden würde; die meisten Wasser in Sachsen sind frisch und gesund, welches die zu Pirna und Pegau beweisen, allwo tüchtige Seiden- und Wollene Färbereyen aufzurichten stünden.

Und hat man zwar an diesen Oertern bereits welche, doch sie stünden um ein merkliches zu ver-

bessern, deshalben wäre den Italienischen Künstlern gute Worte zu geben, damit man hinter die Griffe käme; der Haupt-Fehler bey den Sachsen ist zwar, wie bereits gedacht, daß man gleich fraget, was eine Sache im ersten Jahre tragen könnte, und wenn nicht gleich Cent pro Cent in facie herauskömmt, so läst man die Hände sinken, andere Nationen aber sind nicht also gesinnet und daran handeln sie auch sehr vernünftig, denn hat man Gedult, bis ein Baum seine Früchte bringet, war nun will man in diesen Dingen nicht auch nachsehen, und auf eine Erndte warten, die mit vollen Wucher sich einstellen wird; wenn nun dieses schädliche Principium abandoniret, von Landesherrn die nöthige Gewissens- und andere Freyheiten gestattet, auch guten Künstlern und Erfindern noch eine Belohnung gesetzt würde, würde alsdenn ein guter Erfolg dieser Dinge und Herbeyziehung tüchtiger Leute ganz nicht zu zweifeln stehen.

§. 49.

Von Bergwerken insbesondere von Kobold und Zinn.

Hierauchst seynd männiglich des Landes gute Bergwerke bekannt, was aber bey solchen vor Unterschleif und Unrecht vorgehet und wie der köstliche Seegen Gottes mit Gewalt fortgejaget werde, lies

get leider auch am Tage. Bey selbigen müsste nun vor allen Dingen eine gründliche Untersuchung, wie bisher Haußgehalten, angestellet, die Königl. Intraden genau untersucht, der andern und auswärtigen Gewerken ihren Empfang und der Betrag des Bergwerks wohl überschlagen, die Kosten gründlich durchsuchet, der Bergleute und Bedienten sündliche Unterschleif und handgreifliche Betrügereyen bestrafet und abgeschaffet, und dann gute behörige Anstalt besser als bisher geschehen, gemachet werden, damit dergleichen vor Gott so strafbare Dinge, die gewiß ein großes mit beytragen, daß der Seegen sich nicht mehr so reichlich einstellen will, als wie vor diesen, hinführo gänzlich unterbleiben, zum Mit- und Anbauen die Fremden angelocket, ins Land gezogen, und die noch verborgenen großen Schätze vollends recht entdecket oder die bereits entdeckten in den rechten Gebrauch verwendet werden müßten.

Der Kobelt ist bisher eines der besten Stücke gewesen, durch welchen Sachsen einige Verkehrung mit den Ausländern getrieben, aber auch selbiger stünde noch weit höher zu bringen, und haben davon Privati bisher den besten Nutzen gezogen. Es liegt in selbigen ein großer von den Sachsen noch unterforschter Schatz verborgen, und dürfte bey angewandter Mühe sich vielleicht finden, daß daraus

eine Farbe zu verfertigen die dem Venetianischen Ultra Marine wohl möchte die Wage halten können.

Die Zinn-Bergwerke liegen ebenfalls einer groſſen Verbeſſerung unterworfen, worbey vornehmlich nachzuforſchen, ex quo jure & concelione, ſelbige meiſtens in lauter Privatorum Händen von denen denn genaue Rechnung zu fordern ſtünde, wie denn überhaupt die beſten und nutbarſten Gruben von Privatis beſeſſen werden, die dem Landesherrn davon ein weniges geben, den beſten Profit aber in ihre Beutel ſtecken.

§. 50.

Von Verbeſſerung des Nahrungs-Stands der Bergſtädte; vom Hütten-Rauch und Schlacken.

Wenn denn ſowohl die Bergwerke als auch die Bergſtädte in guten Stand und Aufnahme gebracht werden ſollen; ſo wäre vor allen Dingen nöthig, genau zu unterſuchen, worinne der bisherige Erwerb und Nahrung eines jeden Orts beſtanden? wie ſolches verbeſſert, die Werke in ergiebigen Anbau zu bringen, die eingegangenen wieder zu erheben, die eingegrabenen Erzte wohl und beſſer zu nutzen, als zeither, ob in Scheid- und Reinigung

fürchterlichen Größe erwachsen, daß wenn jemand gekommen, der mehrere Erläuterung und Licht in Bergwerks-Sachen zu geben sich erboten, solcher als ein alberner Tropf verlachet, und bey der Cammer seine Vorschläge dermaßen verschwärzet worden, daß Er mit großen Schimpf abziehen müssen, oder man hat ihn unter der Hand so gedrückt, und ihm alle Mittel aufzukommen benommen, daß er unvermeidlich erliegen, und zurücke stehen müssen. Dieses ist euch gröstentheils die Ursache, daß die Sorge auf sothane nöthige nützliche Werke bisher fast ganz darnachlässiget worden, und was man gewonnen, ist entweder ebenfalls privatis wieder in die Hände gefallen, oder privati haben sich unterstanden, diese Sachen dem Landesherrn abzubetteln, und ihm weis zu machen als ob es Dinge, die nicht viel betrügen.

§. 53.

Von Granat-Flüßen, Diamanten, Aquamarinen ꝛc.

Was Nutzen könnte zugleich aus den andern Steinen, die man sonst Edelsteine zu nennen pfleget, gezogen werden? die Holl- und Engelland gar angenehm fallen dürften, um solche denen Ost- und West-Indiern zu verstechen, als die fremde Sachen ihren inländischen Gütern weit vorzuziehen pflegen.

gen. Zu dem hat es in Sachsen viel Edelgesteine, die ihm alle eigen und anderwärts nicht gefunden werden, aus deren rechten Gebrauch ebenfalls kein schlechter Gewinn zu erwarten wäre. Man findet die schönsten Granat- und andere Flüße, die aber unter der Erden unverlangt dahin streichen, und selber bedauern, daß die Sachsen so gar läßig, sie nicht aufsuchen und durch sie ihrem Armuth ein Erleichterung zu geben wissen. Nebst dem seynd hin- und wieder Gold- und Silber-Adern anzutreffen, die aber ebenfalls unbegehrt verborgen bleiben müssen, und hat sonderlich ein Bergverständiger Mann gewiesen und dem Herrn von Reisewitz angezeiget, daß um und in Ehrenfriedersdorf die besten Gold- und Silber-Granaten und andere Gänge anzutreffen, und darauf warteten, daß solche jemand zu suchen begehre. Doch aber Unfleiß, ziemlicher Unverstand und auch sehr großen theils der Neid verhindert den Nutzen, der sich selbsten anbietet, und nur gesuchet seyn will. Jetzt gemelder Ort ist nur zum Exempel angeführet, in dem ich gewiß versichert bin, daß dergleichen Reichthümer annoch an mehrern Orten, ja allen Berg-Orten verborgen liegen und auf ihre Erlösung warten.

Es ist auch kein Zweifel, alle diese Sächs. land-Steine würden auch in Deutschland selber ihre Liebhaber finden, wenn nur der Sachsen Mühe,

auf deren Excotirung sich extendiren wollte, um selbige nach der Kunst und zur Pretiosité recht zu bereiten, oder falls sie diese Griffe selber noch nicht recht wissen, (wiewohl es an solchen Leuten nicht fehlen dürfte) denjenigen, die solches können, erlauben, in ihrem Lande zu wohnen, und sodann sie von ihnen zu begreifen.

Man siehet, was Böhmen vor ein groß Gewerbe mit seinen Diamanten treibet, da doch die Sächsische ungleich besser, härter, und durch Kunst den Asiatischen in allen beygebracht werden können, derer Aquamarinen und andere jetzo zu geschweigen, die capabel seyn, manch Edelgesteln verständiges Auge gar füglich zu hinterführen. Das Gebürge wird zwar insgemein als arm beschrieben, alleine warum? Warlich aus keiner andern Ursache, als weil man sich allda bisher wegen Einrichtung der Commercien keine bessere Mühe gegeben, die vorhandenen Güter nicht recht genutzet, viel Betrug darbey mit unterlaufen lassen, die annoch verborgenen aber zu suchen, zu faul gewesen, und mancher das Geld lieber etwa auf eine Eitelkeit oder unnütze Processe vertändelt.

§. 54.

Von Spitzen-Fabricken.

Zu dem ernehret sich allda ein ziemlich Volk mit Spitzenklöppeln, sie machen solche gewiß auch so delicat und fein, daß sie öfft den Brabandischen Trotz bieten, man bemühe sich auch nun diese, zwar schlecht scheinende Sache in bessere Aufnahme zu bringen und darinnen gute Einrichtung zu machen, vornehmlich aber denen Italienischen und andern Kaufleuten die Führung und Verkaufung der Brabandischen gänzlich zu untersagen, oder wenigstens solche mit starkem Impost zu belegen, angesehen ohnedem das in diesen Stücke einfältige Frauenzimmer unzehlich mahl getäuschet, und ihnen vor Brabandische, schöne Schneeberger, oder andere aus dem Gebürge gebürtige, verkaufet werden, wie solches aufn Nothfall mit Exempeln zu erweisen stünde, gewiß der Ausgang würde zeigen, daß auch diese Manufactur fähig sey, viele 1000 Rthlr. ins Land zu bringen, viele 1000 Rthlr., die unnöthig an die Fremden verschleudert werden, darinnen zu behalten, und auch viel 1000 Mäulern Brod verschaffen.

weil so wohl diese als alle andere Dinge zeithero von bloßen Privatis getrieben worden, die entweder den nöthigen Verlag nicht haben, oder dermaßen gedruckt werden, daß sie von ihren guten Vorhaben balde abstehen müssen, als wären diese Fehler sowohl hierinn, als in allen andern Handlungs-Artickeln gänzlich, wie schon erinnert, abzustellen, und entweder selber Fabricken zu stiften, oder solches Privatis und Fremden zu erlauben. Die Fonds darzu seynd bereits gewiesen worden, die Strumpf-Fabricken aber würden ganz nicht ohne Nutzen seyn, weil die Sächs. Wolle so gut, daß die daraus gemachten Strümpfe den Englischen und Hamburgern zu weichen nicht Ursache haben würden.

§ 58.

Vom Wein- und Getrayde-Handel; ingleichen dem Wayd-Bau.

Wie gesegnet ferner das Land an Wein und Früchten sey, ist eine nur allzubekannte Sache. Nun möchte zwar wohl wegen des Weinbaues nicht viel zu erinnern seyn, alleine in Zubereitung der mancherley Arten von gebrannten Wässern, wissen sie die rechten Griffe noch nicht, und hätten die Inwohner darinnen noch viel von den Franzosen und Italienern zu lernen, denen man sehr

dafür das Geld mit Haufen zuwendet, das alsdann im lande bliebe und selben zu gute käme.

Vor diesen seynd in Thüringen die Wayd-Mühlen in großer Aufnahme gewesen, und haben manchen Armen Menschen das Brod gegeben, alleine die häufige Einführung des Indigo hat solche ganz ruinirt, zugleich aber auch viele arme leute gemacht. Wenn nun das letztere gemindert, hingegen das erstere wieder hergestellet würde, fände sich sodann die vorige Nahrung auch wiederum, und ist nur zu bedauern, daß dieser schöne Schatz fast gar nichts mehr geachtet werde, und auf die Verbesserung, oder vielmehr Reintroducirung dieses Commercii nicht gesehen wird, da es doch einen ganz unnachbleiblichen großen Nutzen schaffen würde.

Noch wegen der Weine etwas zu gedenken, so dürfte hoffentlich dieses nicht sonder Frucht seyn, weil die Dreßdnischen, Meißnischen, Torgauischen und Naumburgischen Gegenden unstreitig die besten hervor bringen, vornehmlich, wenn sie sich ausgelegen, und in ihrer Reinigkeit gelassen werden, wenn die übermäßige Einfuhre der Rhein, Necker, Mosler, Franken, und anderer Weine gemindert, von solchen jeden Orte nur ein gewisses Quantum einzuführen erlaubet und selbige mit einen ziemlichen Impost beleget würden, damit so viel 1000 Rthlr.

welche jährlich vor diese Waare außer Landes gehen, darinnen bleiben, die Leute hingegen ihren Zuwachs verthun könnten, und die Inwohner an die ihnen von Gott selbst bescherten Früchte sich gewöhnen, und solche nicht verachten möchten. Hierbey wäre gar nicht auf die Gemächlichkeit eines und des andern Privati zu sehen, sondern lediglich auf das gemeine Beste, und des Landesherrn Aerary Aufnahme, sintemahl es ja besser, daß ein Unterthan an seinen Appetit Tort leide, als wenn um deswillen das ganze Land und der Herr Nachtheil empfinden sollen.

§. 59.

Von Ausländischen Waaren überhaupt.

Was hier wegen Einführung der fremden Weine gesagt worden, würde sich zugleich auf alle und jede Ausländische Waaren mit verstehen, die entweder ganz und gar zu verbieten, oder wenn solches sich mit allen nicht wollte practiciren lassen dennoch mit starken Impoſten, gleich wie in Holl- und Engelland geschicht, beleget werden müsten, damit die Inwohner an die im Lande gemachten sich gewöhneten, und ihr Geld in ihres Herrn Cassen laufen ließen, worbey die Delicateſſe einiger Zärtlinge ebenfalls dem gemeinen und des Landesherrn Besten nachgesetzt werden müssen.

§. 60.

Von Ausgehenden Waaren.

Die aus dem Lande ausgehenden Waaren aber, wären entweder mit keiner Accise, sintemahl dieser Abgang bey der Consumtions-Accise sich schon gefunden, und noch fände oder wenigstens mit einer sehr gelinden und kaum merkbaren zu belegen, auch alles dasjenige ganz und gar zu vermeiden, so die Fremden von der Ausfuhre abschrecken könnte.

§. 61.

Wo die Fabricken am besten zu errichten wären? und von Schiffbarmachung der Flüße.

Bey Beschreibung Sachsens ist erwehnet worden, daß selbiges mit unterschiedenen Ströhmen und Flüßen versehen, auch viele feine Städte in solchen sich finden, in diesen nun könnten, wo es sich wollte thun lassen, Fabricken und Manufacturen angeleget werden, vornehmlich aber müste man darauf bedacht seyn, wie verschiedene Flüße schiffbar gemacht, und dabey erhalten würden. Die Elbe ist es schon, die Schiffahrt aber darauf leidet gar eine merkliche Verbesserung, indem der Strohm an vielen Orten zu vertiefen, verdammen, und das

durch sein Fluß in einen etwas engern Gang gebracht werden müste, zu denen noch Schiffbar zu machenden würde die Saal, Unstruth, beyde Mulden, Queus, Bober und Oder sich am besten schicken, zu welchen Werke geschickte Holländer und Engelländer am füglichsten zu emploiren und consuliren wären. Es ist wahr, der Hund hat Haar, daß dieses Kosten erfordern, und die hin- und wieder auf selbigen gebaueten Wehre und Mühlen viele Schwürigkeiten in Weg legen dürften, doch da der gleich wieder zu ersehende Nutzen das erstere mit der Zeit schon reichlich wieder einbrächte, als ist kein Zweifel, es könnte wegen des letztern sich auch schon ein Expediens finden, wenn das Werk nur mit Ernst angegriffen, und einige darunter laufende Privat-Interessen ausser Augen gesetzt würden.

§. 62.

Von einem Canal zu Vereinigung der Elbe und Pleiße.

Man sagt als gewiß, daß der in lauter Ruhm bis in die Ewigkeit lebende Churfürst **Johann Georg** der Dritte und dann auch sein Sohn **Johann Georg** der Vierte dieses sehr nöthige und nützliche Werk fürgehabt, durch einen Canal die Elbe mit der Pleiße und Elster zu Leipzig zu combiniren, es waren aber so viel particulair

Intriquen und Interessen in Weg kommen, und dem theuersten Landes-Vatern alles so schwer gemacht, daß das Werk gänzlich unterbrochen worden, wobey denn die Herren Leipziger, ut fama fert, aus verschiedenen Absichten, auch aus Furcht, es dürfte die Blumen-Tändeley und Spielwerk in einigen Gärten mit untergehen müssen, das ihrige pro more redlich mit beygetragen hätten. Es ist aber ganz gewiß, daß wenn dieses Werk noch zum Stande gediehen, solches dem Lande sehr großen Nutzen schaffen sollte. Denn was dermahln mit vielen Kosten und Mühe auf den Achsen von Hamburg her transportiret wird, geschähe sodann durch die Schiffe auf diesem neuen Canale, da denn auch die nach Holland zu speditende, und von dar erwartende Güter weit eher und leichter als jetzo, hin- und her zu bringen wären, zu dem findet sich in dieser Sache eben keine sonderliche Schwürigkeit, sintemahl das Land darzu gar wohl situiret, und der Canal von Torgau bis Eulenburg, und von dar bis Leipzig sehr leichte zu verfertigen, würde auch binnen wenig Jahren wegen der Kosten sich sattsam lösen. Der Einwurf, wo so viele Fuhrleute bleiben sollten, ist hoffentlich damit zu heben, wenn man saget, daß sodann der Brauch einzuführen, den sie aufm Rhein, Necker und Mayn haben, da nehmlich die Schiffe mit Pferden gezo-

gen werden, um desto eher und schneller fortzukommen, welche Art bey der jetzigen Schiffahrt auf der Elbe gar wohl einzuführen stünde, und dieselbige sehr erleichtern würde, darbey fänden nun die Fuhrleute ihren Unterhalt schon, als die ohnedem nicht gar abgiengen, denn ja Güter gnug ins Reich gesendet werden, sie über dies Winterszeit, wenn die Flüße ohnedem unbrauchbar, zu führen genug hätten.

Mit den Vicinis würde wegen dieses nützlichen Vorhabens schon ein Vergleich zu treffen seyn, als daß es ihren Landen ganz keinen Schaden und Abgang brächte, und ob gleich die Schiffe, welche auf der Saale und andern schiffbar gemachten Flüßen sodann nöthig wären, eben nicht die größesten, aber auch nicht die geringsten, sondern nach Proportion des Strohms und Wassers beschaffen seyn müsten: so ist doch außer allen Zweifel, daß selbige schon capabel wären, eine eigentliche Anzahl Waaren zu führen, diese auch dadurch viel leichter und mit wenigen Kosten von einem Orte zum andern transportiren könnten, die Commercien befördert, nebst deme mehr Leute Brod zu verdienen Anlaß hätten, als wohl bey den Fuhrwesen nicht ist, daher die jetzo vorhandenen Arbeiter müßig zu gehen nicht die geringste Gelegenheit fänden.

Von der Zierde und Commodite, die dieses dem Lande brächte, will man gar nichts erwehnen, jeder siehet aber hieraus, daß solche nicht außen bleiben, und bey der einmahl geschehenen Introducirung sich ein mehrers schon selbst finden würde. Einmahl ist es möglich, angesehen in der Welt der Mensch alles thun und ausführen kann, es sey denn, daß Gott ihn gar particulariter im Wege stünde, wenn er nur seinen Fleiß, Arbeit, Geld und Mühe daran wenden will. Diesen Satz hat nunmehro nur allzusehr der König in Frankreich gewiesen, welcher lauter vorher unmöglich geschätzte Dinge möglich gemacht und beynahe der Natur selber ihre Terminos verrücket.

Dasjenige nun, was bisher gemeldet und angeführet worden, wird sattsam verificiren, daß Sachsen ratione der Commercien den zeitlichen Wohlstand noch lange nicht erreichet habe, ja schwerlich auf der Schwellen dieses Tempels stehe. Sollte es aber diese geringe ohnmaßgebliche Vorschläge, die zu vermehren und zu verbessern, jedem geschickten unpartheyischen geziemend überlassen werden und ganz nicht aus den Absehen aufs Tapet geworfen seyn, jemanden dadurch insbesondere zu nahe zu treten, als worwider Solenniſſime Proteſtiret wird, sondern blos aus schuldigster Devotion gegen das theuerste Oberhaupt, liebe gegen die Wahr-

heit und aufrichtiger Absicht, Sachsen in beständigen Aufnehmen und Flor zu sehen, einiger Confideration und Nachfolge zu würdigen, so ist kein Zweifel es werde sodann die Güte des Himmels das edle Sachsen zu dem vorgesteckten Glückseligkeits-Ziele gelangen lassen.

§. 63.

Von dem Kriegs-Etat und Dependention.

Was aber hernach die nöthigen Bestungen, Errichtung der Magazins und Milice betrift, als welche Erforderniß obige Stücke in ihren Kräften und aufrecht erhalten müssen, so stehet darinnen ebenfalls ein sehr großes zu erinnern. Sachsen ist fast mitten im Herzen von Deutschland situirt, daher es diese Glückseligkeit bisher zum voraus gehabt, daß wenn andere Länder von Rauch und Kriegs-Flammen ganz gelodert haben, es doch allemahl in süßer Ruhe sitzen können, und seiner Mit-Länder Zustand von ferne anzusehen Gelegenheit gehabt. Seine Nachbarn seynd bereits oben erwehnet.

§. 64.

Consideration in Ansehung des Kayſers, der Sachſen in ſich ſelbſt zu ſchwächen geſucht.

Es iſt bekannt, daß mit dem Kayſer Chur-Sachſen in vorigen Seculo eine Zeitlang nicht wohl ſtund, doch in Prageiſchen Frieden folgete die beyderſeitige Verſöhnung, weiln nun Chur-Sachſen ſeine Länder damahln in einem Bande beyſammen, und dem Hauſe Oeſterreich ſattſam gewieſen hatte, wie vermögend ſeine Kräfte wären, dachte dieſes Hauß auf nichts mehr, als wie ein ſo beſorglicher Nachbar könnte geſchwächt werden, und wie man inskünftige ſeinethalben aller Beſorgniß überhoben ſeyn könnte, mochte auch ſeyn, daß eine heimliche Rache mit darunter ſtack, weil Sachſen am meiſten mit darzu geholfen, daß Schweden auf den Deutſchen Boden kommen, da aber ſolches nicht mehr mit offenbahrer Gewalt geſchehen könnte, fiel man auf andere Mittel.

Johann Georg der 1ſte hatte vier Söhne, der andere war bereits Adminiſtrator zu Magdeburg, welches vortrefliche Stift aber durch den Münſter-Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, wenn dieſer verſtürbe, von Sachſen (Unglückſeelig genug) ab und an Brandenburg verfiel. Denn

vor Brandenburg furchte sich das Hauß Oesterreich nicht, als das damahln in der Consideration nicht war, darinnen es jetzo ist, tacite aber hat Oesterreich dadurch den Grund zu der hernach erfolgten Größe mit legen helfen, hierdurch war schon ein Coup der Schwäche Sachsens anbracht. Doch es muste noch weiter extendirt seyn, derowegen wurden St. Churfürstl. Durchl. Ministri gewonnen, diese musten ihrem hohen Principal die Testamentsgedanken in Kopf bringen, und daß Er die vielen länder unter die Herren Söhne vertheilen sollte, weil in Deutschland vornemlich bey diesen Hause das Recht der Erstgeburt nicht eingeführet wäre. Die Sache lief nach Wunsch, denn die Ministri, die diese schädliche Consilia hätten wiederrathen sollen, beredten den hochseel. Churfürsten mit vielen scheinbaren Gründen zu diesen Dingen, der Successor in der Chur muste entweder das rechte Herz des Testaments nicht, und wurde Ihm solches verhehlet, oder man divertirte ihn mit etwan einem andern egregio quodam nihilo, denn er damahln Zeuter gnug hatte, und eben dadurch dem Hause Oestetreich solche sorgsame Gedanken verursachete, wiewohl solches bey Antritt seiner Regierung balde verlöschen muste. Hierdurch nun ward Sachsen hauptsächlich geschwächet, und das Absehen des Hauses Oesterreichs in so weit erreichet. Denn

die

die Herren Brüder die von Rechtswegen mit einer hinlänglichen Appanage hätten müssen zufrieden seyn, bekamen ansehnliche Stücken Landes, und wurden in regierende Herren verwandelt, und man confirmirte am Kayserlichen Hofe dieses Testament mit großen Freuden, ohne was darwider zu erinnern, dieses Testament aber hat Sachsen unsägliche böse Suiten verursachet, wird auch ferner dergleichen zu gebähren nicht aufhören, so lange es sich noch etwas aufrecht befindet. Johann Georg III. sahe zwar dieses alles sehr wohl, bemühete sich auch es zu redressiren, dergleichen denn seine beyden Successores ebenfalls auch gethan, doch noch zur Zeit alles absque ullo effectu, bis etwan ein gütiger Aspect und Revolution vor das Churhauß sich præsentiren möchte. Nachher hat der Adler die Sächs. Raute gar wohl vertragen können, wie denn sonderlich die jetzo Glorwürdigst regierende Majestät mit der Kayserlichen Majestät als Sie beyde annoch ohne würklichen Purpur waren, eine sehr vertrauliche Freundschaft zusammen gestiftet, deren unveränderte Dauer der Himmel in Gnaden geben wolle, und um so viel mehr zu hoffen, weil die Sächs. Majestät durch Annehmung der Pohlnischen Crone vor das Wohl des Hauses Oesterreich sich ganz sacrificiret hat. Hat demnach von dieser Seiten das Churhauß bey jetzigen Bewand-

wissen und Conjuncturen sich nichts anders als alles Gutes und Nachbarliches zu versehen.

§. 65.

Consideration gegen Brandenburg.

Brandenburg hingegen dürfte etwas beträchtlicher in Consideration fallen, indem es nicht nur ansehnliche zum Churhauß behörige Stücke besitzet, als nemlich Magdeburg und den Saal-Creyß, so der rechte Arm von Sachsen, das Stift Quedlinburg, das Amt Petersburg und das Jus Protectorii über Nordhausen, sondern es hat auch bis anhero das Ansehen haben wollen, als ob der Preußische Hof nicht solche Consilia hege, welche mit denen Absichten und der Intention des Chur-Sächs. Haußes harmonirten, das sich sonderlich in der Zeitzischen Affaire, und bey dem jüngsten Schwedischen Einfall in Sachsen gar merklich blicken lassen. Jedoch da Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen als Majestät von Pohlen das meiste mit beygetragen, daß Brandenburg zur Königl. Preußischen Würde sich eleviren dürfen, auch solche am ersten vor einen König erkannt: als hoffet man, der Höchste werde durch seinen himmlischen Einfluß allerseits Absichten so lenken, daß auch von dar eine beständige Ruhe und Sicherheit vor Sachsen zu hoffen.

§. 66.

Consideration gegen Hessen.

Das Hochfürstl. Hauß Hessen wird wegen der bereits vor drey Seculis errichteten Confraternitæt, mit Sachsen in steten guten Vernehmen leben, angesehen auch beyde Häußer zu einen Mißvergnügen einander nie Anlaß gegeben, und die Macht auf beyden Seiten nicht sowohl gleich, als vielmehr die Heßische von der Sächs. prævaliret wird.

§. 67.

Consideration gegen Lüneburg.

Lüneburg ist nur auf eine Seite auf wenige Meilen ein Nachbar, auch nicht füglich von daher gegen Sachsen etwas zu befürchten, als dessen Vermögen die Sächs. Kräfte jederzeit gewachsen sind.

§. 68.

Consideration gegen Bayreuth.

Bayreuth hat die nahe Alliance zu einem unbeweglichen Grunde beständiger Freundschaft, hat auch vor langen Jahren her gute Vertraulichkeit unterhalten, es läst zu dem auch sein Etat nicht zu, Kriegssüchtige Gedanken zu führen.

§. 69.

Consideration gegen die Ernestinische Linie.

Die Herren Vettern Ernestinischer Linie sind allzusehr getheilet, der meisten ihre Studia gehen ad pacem, haben auch nicht die Quelle, daß ihnen andere Gedanken zufließen könnten, jedoch wenn sie in ein Corps unter dem Hauß Gotha wieder zusammen wachsen sollten, so ist ganz glaubwürdig, es möchte der alte noch nicht erstorbene Groll, wegen der verlohrnen Churwürde sich treflich wieder mannbar machen, vornehmlich wenn so ein treflich Oberhaupt da wäre, als der verstorbene Herzog Friederich war, rebus autem sic stantibus & divisis Principalibus hat Sachsen zwar nicht viel daher zu befürchten, jedoch aber auch große Ursache, allemahl fleißig nach seiner Huth zu sehen, weiln ein versöhnter Feind der gefährlichste Freund zu seyn pfleget.

§. 70.

Consideration gegen die Herren Vettern.

Die a stipite communi abstammende Herren Vettern aber, vornehmlich der Zeitzische und Mörseburgische, denn Weisenfels machet propter proximam Successionis spem mit dem Churhauße

nunmehro partem communem, seynd mehr verdrüßliche Dornen und anstößige Steine, als zu befahrende Feinde, welcher Gordianische Knoten durch nichts als durch das väterliche Testament verknüpfet worden. Ob er nun von dem Allerdurchl. Augusto ad imitationem Alexandri wird aufgelöset werden, indem doch immer ein Held des andern Thaten nachahmen will, bleibet der Belehrung der Zeit überlassen. Indessen erweiset bisheriges, daß Sachsen secundum consideration nem Politicam das Hauß Oesterreich und Preußen am meisten zu observiren habe.

§. 71.

Consideration gegen gesammtes Reich.

Zwar wird das Reich wohl nicht zulassen, daß ein so vornehmes Glied sollte avelliret werden. Alleine hat es jetzo zugelassen, daß es der Nordische König berauben durfte, so möcht es nach Befindung der Conjuncturen auch wohl noch ein mehrers connivendo geschehen lassen, dem allen aber durch innerliche gute Verfassung und veranstaltete Defension, Verwahrung der Gränzen, und getroffenen Aliancen am füglichsten zu rathen und vorzubeugen.

§. 72.

Von Befestigung des Landes und dessen Gränzen.

Was nun des Landes Befestigung betrift, so erweiset leider! der Augenschein, daß diese herrlichen Provinzen aller Orten ganz offen, und fast nirgends mit verwahrten Oertern versehen, demnach demjenigen, der es anfallen wollte, zu einem Raube nolens volens sich selbsten unterwerfen muß, wie bey dem neulichen Schwedischen unverantwortlichen Einbruche die Erfahrung dieses alles, leider Gottes! nur gar zu sehr bestärket hat. Seine Frontiren seynd allenthalben blos, die Päße nicht verwahret, und was im Lande lieget, entweder negligiret oder gar demolirt.

§. 73.

Von Dreßden, Sonnenstein und Königstein.

Dreßden, so die Haupt-Stadt, liegt nicht in den Frontieren und wenn ein Feind bis dahin kömmt, so Gnade Gott dem übrigen Lande. Sonnenstein, noch weniger, Königstein aber, wird vollends gar kein Feind in einige Consideration ziehen, indem der Ort zwar an sich selber Haupt considerable ist, den aber ein Feind ohne seine

incommodité vorbeygehen kann, und der ihn auch nicht groß zu incommodiren vermag.

Die übrigen, so zwar Vestungen heißen, doch solche nicht seynd, gar füglich aber seyn und werden könnten, deren Werke liegen in Ruin, ist auch zu deren Reparirung keine Anstalt zu befinden. Und gewiß es muß eine sonderlich faralitæt vor Sachsen seyn, daß bisher kein Mensch auf Verwahrung der Gränze bedacht gewesen, da doch bey andern Staaten dieses eine der vornehmsten Sorgen mit ist.

§. 74.

Von dem Verlust Erfurths und dessen Recuperation.

An Erfurth hat es einen höchstschädlichen Dorn im Fuße, welchen heraus zu reißen das Churhauß alle Kräfte anspannen und sein äußerstes thun sollte. Denn dieser Ort ist capable, nicht alleine Thüringen und anliegende Oerter, sondern auch ganz Sachsen unter Contribution zu setzen. Vielleicht stünde es in Güte zu recuperiren, und bedächte auf hinlängliche Remonstration, mit was vor unbefugten Rechte es acquiriret worden, sich Chur-Maynz eines andern. Denn das Churhauß Sachsen hat seine Ansprüche, die es als Landgraf in Thüringen darauf führet, in

rechten Ernſte, und auch de Jure ſich nimmer mehr begeben können; man weiß zwar wohl, daß die An. 1665 in Leipzig geſchloſſene Tractaten An. 1666 ratificiret, confirmiret und von denen übrigen ſämtlichen Herren Vettern ratihabiret worden; doch wenn die Umſtände conſideriret werden, wie damahln alle dieſe Dinge zugegangen, dürfte ſich auch wohl ein Remedium Juris und Expediens wieder ſelbe finden. Die Bürgerlichen Geſetze wollen, daß jeder, der ſeines Rechten ſich begeben will oder ſoll, vorhero erſt deſſen gnugſam erkläret ſey, widrigens ihm das Beneficium reſtitutionis in integrum allemahl vorbehalten iſt. Da nun noch dieſes darzu kömmt, daß Staaten, quando de damno illorum agitur, allezeit denen minoribus gleich geſchätzet werden, zu deren præjudiz niemahln mit Beſtande Rechtens etwas verhänget werden oder eines Rechten ſie ſich ſelber begeben können: ſo möchte die Annullirung obiges allen aus dieſen Gründen zu behaupten ſtehen. Zu dem iſt kein großer Herr befugt, ſeinen Succeſſoribus, an ihren Rechten, Anſprüchen, Land und Leuten etwas zu vergeben, noch ſein Succeſſor an dergleichen geſchehene præjudicirliche Dinge gebunden. Da nun dieſe theſis richtig, ſo fället die Gültigkeit obiger Tractaten und Receſſe von ſelbſten hinweg, und ſeynd die Durchl. Nachfol-

ger an der Chur, an ſelbige nullo Jure verpflichtet, denn, poſitis ſed non conceſſis his principiis, iſt auch dieſes liquid, daß keinen dasjenige vinculiren könne, wovon er nicht ſelber perſona contrahens iſt, oder ſolches ratihabiret, oder er ſattſame Erklärung gehabt: ob es de commodo ſuo, ſey, ſolches genehm- und gültig zu erkennen. Zu dem ſprechen die Ausländer, und wollen affirmiren, die Chur-Sächſ. Miniſtri hätten die Stadt um ein groß Stück Geld, ſo in ihre Beutel gefallen, und etliche Fuder Rhein- und Moßler Wein verkaufet, wäre nun dem ſo, wie es denn bey ſcharfer Nachfrage ſich ſo befinden dürfte, ſo ſtünden die gemachten Tractaten etiam ex hoc capite, ſalva Domus & Sereniſſimi Domini paciſcentis defuncti exiſtimatione, auf ſehr ſchlechten Füßen, und wären allerdings invalidi und zu annulliren, quia miniſtrorum falſis remonſtrationibus deceptus iisque inductus genio ſuo indulgiſſet, & in læſionem enormiſſimam ſumme neſcius conſenſiſſet. Dieſe nun iſt ganz unſtreitig talis, denn die in der Stadt ausgezogene, und Freyhöfe heißen nichts, und können ja gegen das Haupt-Recht in nicht die geringſte Comparaiſon kommen. Chur-Sachſen war, was noch mehr, als Kreyß-Director vom Kayſer ratione der übertragenen Execution, ohne die geringſte Urſache, übergan-

gen, und sollte contra statuta, Capitulationem, & leges fundamentales Imperii einem Extraneo gegeben werden, imo ipsa præscriptionis causa wäre insuffisant gewesen.

Man wollte der Stadt propter odium religionis in die Haare, und solche einem Catholischen zuschanzen; die vorgeschützte Præscription hat auch nicht statt, weil solche noch nicht immemorialis, auch contra æque privilegiatum nicht Platz finden kann. Die Charte war von Frankreich also gemischt, das aus einen Privat-Hasse gegen Sachsen, und weil damahliger Maynzischer Churfürst es mit ihm hielte, dieses Spiel also am Kayserl. Hofe entamiren lassen. Zu dem da Maynz in denen sogenannten Pactis denen Lutheranern in der Stadt alle Glaubens-Sicherheit, und in Sacris nicht die geringste Aenderung vorzunehmen versprochen, solches aber Blutschlecht gehalten, so ist ja Chur-Sachsen an die Obligation auch ferner nicht gebunden, denn dieses Recht bringet die Natur sothaner Contracte mit, und was dem einen billig, ist dem andern Recht, auch unverwehrt. Zur Sicherheit demnach Sachsens wäre zu wünschen, daß der Durchl. Churfürst zu Sachsen die Wiederherstellung dieser großen Vormauer vom ganzen Lande mit nachdrücklichen Ernste und Rigeur suchen möchte, wordurch er sich und seinem Chur-Huth

eine beständige Ruhe verschaffen, dem Nachbar aber von einem etwan einmahl aufsteigenden Chur-Appetit Ziel und Maasse legen könnte.

§. 75.

Von Naumburg.

Ob nun aber gleich hierbenebst die Stadt Naumburg in Thüringen zu einer Vormauer in Vorschlag kommen möchte, so ist sie darzu doch nicht allzuwohl gelegen, zwar auf der einen Seite hat es Ebene genug, und auf den Berge, wo das alte Kloster gestanden, möchte noch wohl eine ziemliche Citadelle hinzubringen seyn; doch die Stadt hat von der andern Seiten den sogenannten Galgenberg, der alle Werke übersehen würde und dem Schloße gegen über liegt ein anderer Berg von der es gar füglich könnte beschossen werden, welches zu applaniren allzukostbar fallen dürfte. Jedoch der Ort schickte sich in der That ziemlich zu einer Vestung.

§. 76.

Von dem alten Schloß Heldrungen und Querfurth.

In Thüringen liegt sonst das Schloß Heldrungen, welches eine treffliche Lage hat, allein das schlimmste ist, daß es nicht an Gränzen, und zu

Oerter geben die regulärsten Vestungen, als man finden könnte, weil sie ein ebenes Terrain haben, da der Feind sich nicht sogleich zu vergraben vermag, die Schanze jenseit Torgau müste vor allen Dingen in Vollkommenheit gebracht und solche zu einem rechten Werke gemacht werden, auch jedweden dieser zwey Oerter die Befestigung durch Schleusen gleich Wittenberg vermehret werden. Wenn nun Sachsen auf solche Art sich eingerichtet, würde ein Feind es zu attaquiren sich ziemlich bedenken, weil es doch allemahl viel Mühe und Volk kostet, in ein mit Vestungen wohl verwahrtes Land einzugehen, da man den Rücken nirgends sicher hat.

§. 85.

Von den Mittel zu diesem allen.

Die Mittel zu Erbauung der so gar nöthigen Vestungen würde das Land schon liefern, und eine gute Haußhaltung des Landesherrns, eingezogene Jägerey und ein erleidliches gleich durchgehendes Kopf-Geld, wovon weder Adel noch Bürger noch Geistliche zu eximiren, solche sattsam darreichen. Denn vor die Kosten, so der mittlere Punct jetzo erfordert, verschiedene Vestungen mit großer Gemächlichkeit errichtet und solche denn mehr Nutzen schaffen würden, als wann der Jagd-Etat noch dop-

ret vermehrt würde, zu dem müssen Sie auch nicht auf einmahl erbauet werden, sondern jedes Jahr eine gewisse Anzahl vorgenommen, dabey die im Lande seyende Miliz, wie Frankreich thut, mit zu gebrauchen oder sie würden gewissen Entrepreneurs verdungen, die solche in bestimmter Zeit in völligen Stand setzen müsten.

§ 86.

Von Guarnisonen und Magazinen.

Weil aber Vestungen ohne Guarnisonen und Magazinen so viel nutzen, als eine Glocke ohne Klöppel, ja vielmehr schädlich seyn, so wäre nunmehro zu sehen, wo Sachsen diese zwo Requisita hernehmen könne? Oben ist erwiesen worden, daß Sachsen sehr populos und mit einer großen Anzahl seiner Städte, Märkte, Flecken, Schlössern und Dörfern versehen. Ob nun wohl derjenigen Meinung nicht als ganz vollwürdig beyzupflichten, welche die Zahl der bloßen Dörfer so sehr ausdehnen: so möchte doch der Wahrheit eben nicht zu nahe getreten seyn, wenn man glaubet, daß der Städte, Flecken, Märkte und Schlösser in allen und jeden Provinzen, wobey die Oberlaußnitz, der 3 Herren Vettern Portiones, und Schutzverwandte auch mit begriffen, die Zahl unter obigen Summen nicht zu viel seyn würde, angesehen

Sachsen treflich bebauet, und es desfalls der ganzen Mark, und allen Nieder-Sächsischen, Westphälischen, ja auch verschiedenen Deutschen Provincien weit zuvorthut, allda man öfters 2. 3 auch dann und wann mehrere Meilen reiset, ehe man ein Dorf oder Hof zu sehen bekömmt, dahingegen in Sachsen deren 3. 4 und mehrere, fast auf jede halbe Stunden anzutreffen. Dorten seynd sehr große Heyden, leere wüste Plätze, und Mooren Land, in Sachsen aber ist von alle dem nichts zu finden, und kaum einer Hand breit Land anzutreffen, die nicht bebauet, bewohnet oder zur Trift angewendet werde. Die Heyden heißen in Sachsen große Wälder, in welchen jährlich eine große Menge Holz gehauen wird, noch mehr aber nicht zu nutzen kömmt, sondern verfaulet, da es hingegen in jenen Landen unbebauete Straßen seyn. Wenn nun aus jeden Orten nach Beschaffenheit seiner Größe, eine gewisse Anzahl Mannschaft genommen würde, fiele es dem Durchlauchtigsten Churfürsten gar leichte, eine Armee von 30000 Mann zu stellen, ohne daß das Land einigen Abgang von Volk verspühren sollte. Wie denn Johann Georg der 1ste in vorigen Kriegen jederzeit bis 30000 Mann auch anfangs drüber gehabt, da doch die Laußnitz noch nicht darbey war, jetzige Majestät und Churfürstl. Durchlaucht aber durch ihre zahlreichen

Armeen in Ungarn und Pohlen gewiesen, was Sachsen an Mannschaft vermöge, welche doch nicht auf diese Art zusammen gebracht, sondern geworben worden.

§. 87.

Von der Schwedischen Methode des militis perpetui.

Wann die Großmächtigste Majestät und Churfürstl. Durchl. von Sachsen geruhete, derjenigen Methode zu folgen, welche Schweden, was dieses Capitel anlanget, in seinen Landen eingeführet, da jedem Orte eine gewisse Mannschaft zu Roß und zu Fuß zu unterhalten auferleget, von deren Unterhalt weder Adel noch Unadel, noch Geistlicher befreyet, das auch seyn muß, wenn ein Land die gehörige Gleichheit zu seiner Ruhe und Wohlstand suchen will, würde gar leichte Jahr aus Jahr ein, eine Mannschaft von 16000 Mann, ohne des Landes sonderliche Beschwerung sustentiret werden können; wobey denn der Herren Vettern und Schutzverwandten Territoria ganz nicht verschonet seyn müsten. Dieser Modus würde Sachsen weit leichter fallen, als Schweden, weil es vor jenen viel bevölkerter, unter einem gemäßigten Himmelsstrich lieget, und durchgehends viel fruchtbarer ist, daher der Soldat, wenn er nach

bemeldeter Schwedischen Erfindung und Methode ins Land vertheilet würde, seinen Unterhalt ohne alle Mühe fände. Bey diesem modo würde sich weiter keine Schwürigkeit ereignen, als daß der Adel und die Magistratus mit ihren Privilegien, die Geistlichen und andere aber mit ihrer prætentirenden Exemption gewiß würden angestochen kommen, doch wie weit der Souverain von Sachsen solche zu regardiren befugt, ist bereits zur Gnüge dargethan worden, diese Herren, wenn das Werk mit Ernst getrieben werden sollte, dürften sich vielleicht schämen, wenn sie ob interesse publicum & commune eine widerrechtliche und dem Lande schädliche Freyheit sich anmaßen wollten.

§. 88.

Von den Ritter-Pferden.

Bey den Adelichen Gütern, die in der That solche, und nicht etwan Domainen, Cammer- und Bauer-Güter wären oder solche seyn sollten, könnten die Ritter-Pferde der Fuß zu solchem Reglement seyn, diese nutzen dem Herrn und Lande ohnedem nichts, kommen nie zum Vorscheine, und wenn es auch geschicht, ist es eine nichtswürdige Mannschaft, aller Exercitien und Kriegs-Uebungen unerfahren, und mit der absolute nichts fruchtbarliches anzufangen; Anno 1652 im Jan. hat

man in Sachſen, als nemlich nur in ſieben Kreyſen und in den drey Stiftern Meißen, Naumburg und Mörſeburg 1593¼ Ritter-Pferde gezehlet, wobey die beyden Laußnitze, Hennebergiſcher Antheil und Mannsfeldiſcher nicht mit einbegriffen, Anno 1673 ſeynd in den 7 Kreyßen bereits 1461¼ caduce Ritter-Pferde angegeben worden, kein Zweifel iſt, es werden derer nachher noch wohl welche darzu kommen ſeyn, weil die Herren von Adel immer ihre Köpfe aus der Beytrags-Schlinge zu ziehen ſuchen. Nun muß genau unterſuchet werden, woher die Caducité rühre und unnachbleiblich wieder in Gang gebracht, und die gangbaren einem ſcharfen Examini unterworfen werden. Wenn nun das Land in ſothane von Gott und Rechtswegen gehörige billige Gleichheit geſetzet, und jeder ad ſuſtentandum commune bonum nach Proportion mit beygezogen und die vorhin vorgeſchlagene löbliche Schwediſche Methode mit Nachdruck eingeführet würde, ſollte in effectu ſich unfehlbar zeigen, daß obige 16000 Mann facillimo modo unterhalten werden könnten. Der Scrupel, ſo die Donativ-Gelder von den Ritter-Pferden hier machen wollten, die etwa der Adel in 100 Jahren einmahl dem Landesherrn gegeben, käme ganz in keine Conſideration, denn der vermeinte Vortheil von ſolchen verhält ſich eben als wie 1 gegen 50

zu dem geben dieſe Donativ-Gelder die Edelleute gar nie aus ihren Beutel, ſondern haben aus der Arithmetica ſchon ſo viel begriffen, daß ſie ſolche unter ihre Bauern einzutheilen wiſſen.

§. 89.

Von den Defenſionern.

Die Städte und Dörfer haben bisanhero die ſogenannten Defenſioner gehabt, deren Anzahl von 1500 endlich mit großer Mühe und Noth bis 3000 vermehret worden. Denn als jetzige Königl. Majeſtät ſie Anno 1700 auf den Landtag bis 6000 augiret wiſſen wollten, da erhuben die Stände ein ſolch Zetergeſchrey, als wenn Himmel und Erden zuſammen fallen wollten; was nun zu ihrer Unterhaltung bisher gewidmet geweſen, könnte mit beybehalten werden, und combinirte man es mit obigem modo. Wo auch dieſe Defenſioner bisher Montur und Gewehr hergenommen, da nehme es auch das ſämtliche Corpo, welches alles ſich von ſelbſten finden würde, wenn man beliebte den vorgeſchlagenen Schwediſchen Reglement hierinnen exactiſſime nach zu gehen, worbey das, ſo ratione des Exerciren, und der Officirer in jenen gedacht, hier auch mit beyzubehalten und alſo einzurichten ſtünde. Dieſes iſt das wahre Moyen,

dardurch sich Schweden formidable gemacht und weshalber ihme niemahls Mannschaft gebricht.

§. 90.

Von der Land-Milice.

Nebst dem könnte doch noch a parte eine Land-Milice enrouliret und aufgerichtet werden, deren Numerus auf 6 à 8000 Mann zu setzen wäre, aus diesen würden allemahl die in jenen abgängigen Stellen ersetzet, von dem Lande aber die ledigen Plätze in dieser wieder gut gethan, bey deren Einrichtung stünde unmaßgeblich denjenigen löblichen Veranstaltungen in allen von Fuß zu Fuß nachzugehen, so Preußen und Dännemark in ihren Ländern desfalls eingeführet haben. Käme nun eine Feindes-Gefahr, so würde dem Landesherrn sehr leichte seyn, jede Compagnie mit einigen Mann zu vermehren, und weil die Sustentation der Truppen weder seiner Kriegs-Casse noch dem Lande eine große Beschwerde machten, in der erstern Geld zu stärkern Anwerbungen, im Lande aber beydes zu finden stehen. Die Regulirte Milice arbeitete in Friedens-Zeiten gegen ein gewisses leidliches Tagelohn und Commiß-Brod an Errichtung der neuen und Reparatur der alten Vestungen, auch worzu man sie sonsten nöthig brauchete und damit aus der Experienz des Campirens sie nicht geriethen,

dürfte nicht undienlich fallen, wenn sie jährlich im Früh-Jahre und Herbste nach der Erndte auf einige Wochen an einen bequemen Orte ein Campement formirten, darbey ihnen alles was in Campagne vorfället, gewiesen und durch Erbau- Attaquir- und Bestürmung einiger gemachten Redouten sie zugleich in Belagerungen unterrichtet würden; die verfertigten Werke gleichten sie bey Ende des Campements wieder zur Erden, damit dem Lande kein Ruin daraus entstehe, zum hin- und her Marsche wird eine solche Etape verordnet, daß Sie in den Nachtlägern weiter nichts als Obdach bekämen, weil die Subsistence der Ort, der sie ordinair hält, ihnen mitgebe; endlich der Bauer einen so kurzen Marsch nicht groß achten würde, ob er schon den Soldaten einige Tage zu essen geben müste; um den Inwohnern in Städten die Molest der Einquartirung zu benehmen, würde der oft gewesene Vorschlag wegen Erbauung der Casernen einmahl zum Stande gebracht, und jede Vestung mit solchen versehen, die Fonds aber so wohl zu solchen als denen Fortificationen, und solche in tüchtigen Stande zu erhalten, stünde vom Lande ohne große Pressuren aufzubringen, wenn nur jährlich, so ferne der modus der General-Accise durchgehends eingeführet, quod præsupponitur tanquam necessarium requisitum; hingegen die Schocke, als in

welchen nichts als Verwirrung, Ungleichheit und Partheylichkeit stecket, ganz aufgehoben würden, quod iterum tanquam justissimum & inevitabile quid requiritur, eine andere extraordinaire Anlage an einer sogenannten Miliz- und Fortificarions-Steuer, der bishero auch dem Nahmen nach gewesen, der Landesherr ausschriebe. Diese gleichwie sie absque ulla exceptione & exemtione generalement seyn müste, also drückete sie auch keinen, wenn man anders justam & arithmeticam proportionem observirte, und würde doch ein großes Geld austragen, wovon die Vestungen sattsam unterhalten und Casernen erbauet werden könnten. Die nöthigen Garnisonen nehme man von der Miliz, so das Land halten sollte, und die rata, so zu ihrer Sustentation geordnet, lieferten die Contribuenten in die Vestungen, worbey zur Facilitirung des allen aufzuzeichnen, aus welchen Kreyß und Ämte jede Mannschaft wäre, da denn jeder Ort die Gelder an die Garnisonen einsendete, und durch den Regiments-Commissarium bezahlen ließen, worbey denn die, so in Garnisonen liegen, zu ihrer bessern Sustentation, und weiln es doch in Städten allemahl theuerer, als auf Lande, noch ex ærario Principis militari eine ordentliche Gage empfiengen, auch mit solchen jährlich umgewechselt würde, damit die, so dieses

Jahr Garnison gehalten, das folgende wieder aufs Land kämen, bey Bezahlung der Gage könnte daher keine Confusion entstehen, weil die Individua bleiben und nur die Nahmen sich änderten; obige Zahl der 16000 Mann, und 6 à 8000 Mann Land-Miliz dürfte manchen vor das Land zu viel scheinen und daher die Unerträglichkeit einwerfen, alleine wie Sachsen oft viele Jahre nacheinander fast eben eine so hohe Mannschaft in Quartier und Verpflegung haben müssen, da der Soldat ja in weit höherer Ordinanz gestanden, als er bey diesen vorgeschlagenen Modo nicht stehen würde, so ist gar nicht abzusehen, wie diese Anzahl das Land beschweren sollte, so wenig als solches Schweden und den andern sich also eingerichten Provinzien sauer ankömmt. Nur wird ein vor allemahln die billige Gleichheit erinnert, und der große Nutzen, der aus solcher beständigen Miliz entspringet, ist so offenbar, daß selbigen weitläuftig zu beschreiben nicht nöthig.

§. 91.

Von den Magazinen.

So viel die Magazine an Mund- und Kriegs-Provision anlanget, so ist Sachsen zwar bereits jetzo mit einen gewissen Reglement versehen, wie viel nehmlich jede Hufe Landes an Getrayde in die

Magazine liefern sollen, doch der liebe Gott weiß, was sowohl von den Liveranten als den Proviant-Schreibern diesfalls vor Unterschleif vorgehet. Jene suchen sich entweder gar zu subtrahiren und kommen auch diesfalls mit ihren Privilegien und Immunitæten angestochen; diese aber machen durch verkaufen, und ihre künstliche Rechnungen, darinnen ein A vor ein U & vice versa, solchen Unterschleif, daß die guten Magazine, als die ohnedem in keinem rechten Stande, fast immerdar leer stehen. Wenn aber richtig untersuchet, und denn auch angeordnet würde, was, und wie viel ein jeder zu liefern, zugleich hierbey keine Exemtion gültig seyn dürfte, hiernächst, von denen Proviant-Officiers genau auf ihre Hände und Rechnung acht gegeben würde, sollten die Magazins wohl bald in guten Stand und an Sustentation der Soldaten und nöthigen Commiß-Brod kein Mangel seyn; jeder Liverant müste sein Quittungs-Buch haben, darein einzuzeichnen, aus welchen Kreyße und Ämte er wäre, wie viel, wann, und wohin er sein Contingent geliefert, das wenigstens alle Quartale von Kriegs-Commissario durchsehen und dann jährlich die Magazin-Rechnung in der Kriegs-Canzley abgenommen, scharfe acht und Nachfrage gehalten würde, ob der eingekommene Vorrath vorhanden, oder wo er hingekommen.

Der in Garnison commandirende Officier en Chef hätte auf die Magazin-lieferung zugleich mit acht zu haben, und müste vor die Rechnung mit responsable seyn. Auf die Art stünde zu dem Mund-Magazin gar leichte zu gelangen und solche zu erhalten. Die Kleidung der Miliz geschehe aus den Churfürstl. errichteten Tuch- und andern Fabricken, wofür wie bisher dem Soldaten jährlich an seiner Gage ein gewisses abzukürzen, dieser Abzug aber in eine beständige Richtigkeit zu bringen wäre. Es ist jeden Soldaten sowohl hohen als geringen zeithero alle Monate von Thaler 6 gr. Invaliden-Geld decourtiret worden, diejenigen, so diesen Abzug gethan und die Einnahme davon gehabt, werden am besten wissen, wo solche hingekommen, denn die sogenannten Invaliden haben wohl das allergeringste davon zu sehen bekommen, welches ihre große ungestüme Betteley auf allen Straßen sattsam bezeiget, und das zum schlechten Respect des Landesherrn und noch schlechtern Encouragement vor andern gereichet. Diese Gelder hätte man genau zu untersuchen, zum rechten anfänglich destinirten Gebrauch unnachbleiblich zu verweisen, weswegen an einen gewissen Ort in Sachsen ein Invaliden-Hauß zu erbauen, und die Blessirten dahin zu verschaffen, auch mit nothdürftigen Unterhalt zu versehen, solches würde bey allen eine

lust erwecken, sich zu enrouliren, und anwerben zu lassen, denn ein Soldat noch einmal so gern dem Kalbfelle folget, wenn er weiß, wie er bey folgender Untauglichkeit, seinen übrigen Lebens-Rest ehrlich hinbringen kann, als wenn er den Bettelstab sodann zur Hand nehmen muß. Kein Invalide aber ist so unvermögend, daß er nicht noch etwas sollte thun und arbeiten können. Wenn nun in dieses Hauß aus denen Fabricken Arbeit, es sey mit Wolle lesen, sammeln, Spinnen, und wie diese und andere Arbeiten alle heisen, vor diese leute gegeben würde, so schaften sie dadurch vor sich, ihre gesunde Cameraden, das Land, und ihren Herrn annoch Nutzen, und man würde sich ihres Fleißes ganz nutzbar bedienen können.

§. 92.

Von Kriegs-Provision-Magazinen.

So viel die Errichtung und Vorsorgung der Kriegs-Provision und Magazine anlanget, würde solche daher nicht schwer fallen, weil Sachsen mit allen Arten Metallen, als auch mit Bley, Eisen, Schwefel, Salpeter, und andern gnugsam versehen, und was noch fehlete, das wäre von anderswo her gegen Verstechung anderer Waaren gar leicht

zu erlangen, auch obbemeldte Miliz-Steuer zu diesen schon mit hinlänglich seyn, indem wohl vernünftig, daß eben nicht in einem Jahre die Errichtung der Vestungen geschehen müste, und wenn solche nur einmahl im Stande, die Conservation alsdenn mit wenigen Kosten zu bestreiten ist. Dahero von obigen Geldern nicht alleine die Magazine etabliret und unterhalten werden könnten, sondern auch leichte noch ein Ueberschuß beyzulegen seyn dürfte. Die Materialien an Steinen, Holz und Kalche zu allen diesen Gebäuden liefert Sachsen in Ueberfluß, und hat also nicht nöthig, solche mit Unkosten von Fremden herbey zu holen. Dieses wären demnach die gezeigten Mittel, wie das Land in guter Defension hoffentlich zu erhalten, und sich bringen könnte, die aber die rechschaffene Etablirung der Commerzien zum alleinigen Grunde haben, wenn nun solches geschehen, wird das Land in Ruhe und reichen Wohlstande gerathen, bey Ausländern aber in Estim und Ansehen sich bringen und formidable machen.

§. 93.

Von dem Justiz-Wesen.

Mit wenigen noch von Einrichtung des Justiz-Wesens zu gedenken, so muß der, der der Sachsen Rechte nur ein wenig kundig, von selbst bekennen,

nen, daß ſelbige mit ſehr vielen und guten Geſetzen verſehen: alleine eben die große Menge derſelben macht, daß die Juſtiz nicht ſo obſervirt wird, als ſie wohl verwaltet und ausgetheilet werden ſollte, das unſägliche Proceſſiren, und die den Proceſſen kein Ende gebende Proceſs-Ordnungen, die vielen Neben-Erklärungen, geheime Obſervantien, große Menge der juriſtiſchen Bücher, noch größere Menge der in den Collegien fallenden leeren und Bei-Urthel, ſparſame Zuſammenkünfte der 2 hohen Collegiorum, als des Appellations- und Ober-Hofgerichts, die billig, um die Sachen bald zu befördern, in perpetuum und in einen Weg ſitzende und ſprechende Collegia verwandelt werden ſollten, machen, daß Sachſen einer promten Juſtiz ſich nicht rühmen darf. Eine kurze Proceſs-Ordnung aber, und daß über keine Sache, die unter 100 Rthlr. wäre, ein Proceſs angenommen, ſondern in ſolchen geringen Dingen ſummariter & de ſimplici & plano geſprochen werden ſollte, die Caſſation der vielen und unnöthigen Urthel, die Aufhebung des Mißbrauchs im Appelliren, eine beſſere Legalité vieler Richter, die Abſchaff- und Einſchränkung des Juris civilis und Aufhebung der vielen und unnöthigen Allegationen aus ſelbigen, wie auch dem Jure Canonico, hingegen lediglich Anführung der Sächſiſchen Rechte, nach welchen

allein in allen Judiciis & Collegiis zu ſprechen und dann die letztere Erläuterung und Einrichtung von ſolchen ſelber, dieſes werden diejenigen Dinge ſeyn, die Sachſen vielleicht einen gnädigen Gott, und beſſere Renommé bey den Ausländern verſchaffen. Doch von dieſem Punct des Juſtiz-Weſens mit göttlicher Hülfe an einen andern Ort ein mehrers.

Indeſſen verleihe die Güte des Himmels, daß Sachſen und das Durchlauchtigſte Großmächtigſte Churhauß in denjenigen floriſſanten Zuſtand, Aufnehmen, und Ruhe kommen möge, den es zu haben wohl verdiente, auch haben könnte, und der Verfaſſer dieſer geringen doch wohl gemeinten Blätter aus unterthänigſter Devotion von Herzen wünſchet.

*

Faxit Omnia Deus.

V.

Geſetz-Tafel

des

Regierenden Herrn Fürſtens und Biſchofs

Auguſt zu Speyer

für

ſeine weltliche Dienerſchaft

vom 12. Febr. 1781.

Als Muſter von Fürſten-Glauben und Dienſt-Statiſtik am Ende des achtzehenden Jahrhunderts.

Nach dem Originaldruck in Folio.

Von Gottes Gnaden Wir August Bischof zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc. ꝛc.

Der Allgegenwart, unendlichen Majestät, unbegränzten Weisheit Gottes ists allein eigen und vorbehalten, alles in dem unermeßlichen Ganzen der Schöpfung durch sich selbst zu durchdringen, zu ordnen, in die Wirkung zu setzen. Dessen ungeachtet hat doch der Allerhöchste sich Engel als Diener erschaffen, welche er, nach dem mehrfältigen Zeugnisse der h. Schrift, als Boten und Werkzeuge zu seinen weisesten Absichten gebrauchet. Die Eigenschaften der Menschen, welche von Gott andere an seiner Statt zu regieren sind angeordnet worden, sind begränzt; diese müssen daher, aus Nothwendigkeit, sich anderer Menschen als Diener und Werkzeuge in Ausübung ihrer Regierungspflichten gebrauchen. Wem muß somit nicht gleich hell einleuchten, daß einem Regenten sehr viel an einer wohlgeordneten Dienerschaft gelegen seyn müsse? Nothwendigkeit einer wohl geordneten Dienerschaft für einen Regenten.

Wir haben nun zwar das Zutrauen zu Unserer Dienerschaft, daß jeder aus derselben von seinen Pflichten gnugsam unterrichtet, auch dieselbe genau zu erfüllen beeifert seyn werde. Doch um Unserer Seits gar nichts ermangeln zu lassen, haben Wir Uns, so wie Wir bereits bei den verschiedenen Klassen Unserer Geistlichkeit thaten, auch in Betreff Unserer übrigen Dienerschaft veranlasset gefunden, ihr einen kurzen Inbegriff ihrer Pflichten in gegenwärtiger Ermahnung vor Augen zu legen.

§. 1.

Der Grund hievon muß in den innerlichen Gesinnungen und in dem Herzen liegen; diese setzen nothwendig ein thätiges Christenthum zum voraus.

Der Grund hievon muß in den innern Gesinnungen und in dem Herzen liegen. Nur wahre Redlichkeit, nur innere Rechtschaffenheit, müssen die Triebfeder von den Handlungen eines Dieners seyn. Darum ist die getreue Beobachtung der dem höchsten Oberherrn der Allheit, dem großen Gott, schuldigen Pflichten, das wahre und thätige Christentum, der erste Grundsatz eines wahren treuen Dieners. Beide, die Befolgung der Religionspflichten, und jener, die man seinem zeitlichen Herrn zu entrichten hat, sind so enge miteinander verbunden, daß diese nicht bestehen können, wenn jene

hindangesetzet werden. Gewiß, wer immer kein wahrer treuer Diener Gottes, kein thätiger Christ, kein aufrichtiger Sohn der Religion ist, kann unmöglich ein treuer Diener seines zeitlichen Herrn sein. Wer dem unendlichen Selbstherrscher der ganzen Welt untreu ist: wie? wird der jenem treuer sein, der nur als ein Statthalter der göttlichen Majestät in einem Bezirke der Welt herrschet? wer gegen den sich eidbrüchig beträgt, vor dem, als dem Herzenskundiger, die innersten Gedanken, noch ehe sie gedacht werden, ohne Hülle entdecket liegen, und dem er als dem allgemeinen und allmächtigen Oberrichter nicht entgehn kann: wird der einen sterblichen Herrn nicht zu teuschen suchen, vor dem er sein böses Herz verbergen, dessen Strafgericht er nicht selten von sich ableinen mag? Selbst die Heiden machten diese wichtige Anmerkung: Wer den Göttern, sprachen sie, untreu ist, bei denen er seinem Regenten die Treue schwört; wird um so mehr treulos gegen den Regenten seyn, dem er schwört. Die göttliche Schrift aber setzet diesen Grundsatz noch deutlicher aus einander: Ihr Diener, spricht sie, gehorsamet mit Furcht und Ehrerbietsamkeit denen, die eure zeitliche Herren nach dem Fleische sind, wie Jesu dem Gesalbten, euerm ewigen Herrn, den sie vorstellen; erfüllet ihre Befehle mit Einfalt und

Aufrichtigkeit, nicht allein damal, wo sie ihre Augen auf euch richten, um also den Menschen zu gefallen: sondern auch, wenn sie abwesend sind, wie es Dienern Jesu Christi zusteht, die in eben diesem den Willen Gottes von Herzen vollziehn.

Die Ehrlichkeit, welche von der Eigenliebe erzeugt wird, ist falsch und betrügerisch: wenn die Beobachtung der Pflicht nur um der Aufmerksamkeit der Menschen willen entsteht; wenn nur der äusserliche Zwang, nur Menschenfurcht die Handlungen beleben; so löscht der Eifer mit der Aufsicht, wie die Irrlichter in der Einsamkeit, aus. Es komme der eigennützige Diener in die Umstände, wo er seinen Vortheil mit der Treulosigkeit vereinigen kann; so wird es ihm ein leichtes werden, sie auch mit seiner Pflicht zu vereinigen: und wird die Furcht, die einzige Kraft, die ihn bisher in Bewegung setzte, still stehn; denn wird man weder nach der Regel einer guten Aufrichtigkeit im Dienste fragen; wenigstens solche weder beständig noch durchgängig vermuthen können.

§. 2.

Hauptsächliche Eigenschaften eines rechtschaffenen Dieners sind: 1. Neigung den Willen des

Das Herz also und Gemüth eines rechtschaffenen Dieners muß ganz durchdrungen und erfüllt seyn mit diesen vorzüglichen Eigenschaften, a, ei-

ner tiefesten Ehrfurcht gegen seinen Oberherrn, und immer fertigsten Neigung, den Willen seines Gebieters auf das genaueste zu erfüllen; b, einer unverbrüchlichen Treue; c, einer durchgängigen Redlichkeit, und d, eines thätigen Diensteifers. So schwer nun dieses jenem sein wird, den nur Furcht, Zwang, oder Noth seine Schuldigkeit zu erfüllen anspornet; so leicht ist es hingegen jenem, welchen gesagte Eigenschaften in seinen Handlungen beleben, und zwar nach dem Grade der Stärke und Lebhaftigkeit, welchen dieselbe in seinem Gemüthe werden erhalten haben.

Herrn genaueste zu erfüllen: II. unverbrüchliche Treue, III. durchgängige Redlichkeit, und IV. thätiger Diensteifer.

Hiezu nun alle Unsere Diener aufzufordern, werden folgende nähere Bemerkungen dienen; wenn sie nur mit jener aufrichtigen Meinung aufgenommen werden, mit welcher Wir sie ihnen mittheilen.

§. 3.

Die Neigung, den Willen des Herrn in allem genau zu erfüllen, muß sich auf die lebhafte Erkenntniß gründen, daß sich hier eine Pflicht vorlege, derer vollkommene Beobachtung Gott, die Religion, das Gewissen, das An-

Die Neigung den Willen des Herrn genaueste zu erfüllen, muß zum Grunde haben, a) eine lebhafte Erkenntniß dieser Schuldigkeit.

sehen eines Oberherrn, und die allgemeine Wohlfart des Staats fordern. Gott gebietet, durch seine Apostel, die Fürsten zu ehren, nicht nur durch ein äusserlich fühlbares Zeichen der Furcht und Ehrerbietung, sondern nebst diesem durch einen innerlichen Trieb des Gewissens und der Religion. Das Amt, das sie begleiten; die Würde, die sie tragen; Gott, dessen Stelle sie vertreten; alles dieses muß das Herz, das Gemüth, die Worte, die Werke zu ihrer Verehrung und nach ihrem Willen antreiben. Wir widerholen es; der Fürst ist von Gott bestellt, er ist ein Diener Gottes, dessen Stelle er vertritt: daher ist es höchst nothwendig, daß nach dem Ausspruche des Apostels zu den Römern am XIII. dem Fürsten der Diener nicht allein um der Strafe zu entgehn, sondern auch dem Gewissen ein Genügen zu leisten, unterthänig seyn müsse.

Falsche, ja unchristliche Diener sind also die, welche die Handlungen ihres Herrn zu lästern, oder dessen Aufführung gehässig auszulegen, und zum Argen zu deuten, sich unterfangen; die desselben Absichten durchdringen, und den Schleier, der ihre Geheimnisse decken soll, frecher weise weghaben wollen, die sich immer die Freiheit nehmen, den Ruhm ihrer Tugenden oder glücklichen Unter-

nehmungen durch voreilige Urtheile, die sie doch nur in ihren Gedanken hegen, zu schmähen, zu entwürdigen. Diese sind die Leute, die der Geist Gottes in seinen Schriften urtheilet, und verdammet.

Es muß aber auch diese von Gott befohlene Ehrfurcht eine Quelle des Gehorsams sein. Jeder sei der höhern Gewalt unterthan. Gott ist es abermal, der dieß durch den Mund des Apostels redet, und die Ursache folget: weil alle Gewalt von Gott kömmt; weil jener, welcher der Verordnung seines Herrn widersteht, der Verordnung Gottes widerspenstig ist. Jeder Gläubiger sei dem Fürsten und der Obrigkeit unterthänig: denn es ist keine Gewalt, die nicht von Gott käme. Daher entsteht, daß wer einer rechtmäßigen Obrigkeit sich widersetzt, dem Befehle Gottes sich widersetze, als von welchem jene ihre Gewalt her hat; und diese Widerspenstigkeit wird von Gott ewig gestraft werden. So lauten die Worte des Apostels.

Gleichwie sich nun aus diesen Grundsätzen die Pflicht zu gehorsamen, und in allem den Willen seines Fürsten zu erfüllen, als eine wahre Pflicht der Religion, und des Gewissens zeiget: so ist es auch eine unverbrüchliche Pflicht eines Dieners, als eines Mitgliedes des Staates. Es

ist zur Glückseligkeit des Vaterlandes nicht genug, daß die Regenten für ihre Unterthanen gute und gerechte Absichten haben; die Pflichten der Diener werden auch dazu wesentlich erfordert. Was würden die redlichsten Absichten, die weisesten Gesetze eines Fürsten helfen; wenn die Diener die Freiheit hätten, den gütigsten Einfluß davon auf das gemeine Beste zu hemmen, indem sie ihren Eigennutz oder Nebenabsichten zuvor zu Rathe ziehn? So würden die weisesten Herren ihre väterliche Sorgen, ihre beste Absichten unfruchtbar sehen müssen; ja, die heiligste Majestät würde ein Spott der Bosheit, die gerechtesten Gesetze und Befehle ein Spiel des Frevels, die wesentlichsten Verbindungen des Staates alle Augenblicke zerrissen, die Ruhe und Wohlfarth des Herrn so wohl als seiner Länder zu einem Gnadengeschenk der ruchlosen Diener werden. **Alle Pflichten also, welche die Dienerschaft auch dem Vaterlande schuldig ist, vereinigen sich in dieser, daß sie den Befehlen des Vaters und Beschützer des Staates sich mit einem reinen und vollkommenen Gehorsame unterwerfen.**

§. 4.

b) Einen guten Willen, den Befehlen

Wenn nun einem Diener die Erfüllung einer von Gott selbst ihm auf-

erlegten Schuldigkeit nicht gleichgültig ist (welche höchst strafbare Gleichgültigkeit Wir von keinem Unserer Dienerschaft denken wollen) so muß eine solche Erkenntniß einen geneigten Willen, den Befehlen des Regenten in allem genauest nachzuleben, zur nothwendigen Folge haben: und zwar, da die nemliche Schuldigkeit obwaltet, der Diener mag nun zu dem Befehle des Herrn mitgerathen haben, oder nicht; dieser mag seiner Meinung gemäs seyn, oder entgegenstehn; er mag mit seinem besondern Vortheile, seiner Neigung oder Abneigung einstimmig seyn, oder nicht; so wird auch ein Diener die Biegsamkeit des Willens zu dem Gehorsame nicht von daher, sondern einzig von der immer lebhaft gegenwärtigen Kenntniß seiner Schuldigkeit entnehmen, und also in einem, wie in dem andern Falle, zu gehorchen bereit seyn. nach Pflichten zu gehorsamen.

Wo eine Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet; einem Diener steht es also nicht zu, erst zu untersuchen, ob die Obrigkeit, die einmal Gewalt über ihn hat, auch ein Recht habe, dieses oder jenes zu befehlen; noch ist ihm anständig, um die Ursache des Befehls zu fragen. Der Diener ist, so

bald die Herrschaft die höchste Gewalt in Händen hat, zum Gehorsame gegen sie verbunden. Die übrigen Untersuchungen gehören nicht für ihn: dieses Gericht hat sich der König aller Könige vorbehalten. Gewiß: was hieße Obrigkeit, was Unterthan, wenn jedem Diener erlaubt wäre, seinen Gehorsam so lange zu verschieben, bis er die Befehle des Herrn nach seinen Absichten gemessen hätte?

§. 5.

und zwar, c) pünktlich und nach dem Buchstaben, wenn der Will des Regenten deutlich ist.

Deßhalben wenn der Will des Regenten deutlich, und bestimmt ist, so bleibt einem rechtschaffenen Diener nichts übrig, als denselben pünktlich zu vollziehen; es wäre dann, daß sich mit Grunde denken ließ, dem Regenten seyen nicht alle Umstände, oder besorgliche Folgen bekannt gewesen, in Ansehung welcher etwann eine andere Entschließung hätte gefaßt werden dörfen. Hier fordert selbst die Dienstpflicht und die schwere Schuldigkeit, das Beste des Herrn in allem zu befördern, demselben die noch unbekannten Umstände kenntbar zu machen, und die fernere Entschließung abzuwarten.

Nichts ist aber hier so nothwendig, nichts einem Diener mehr zu empfehlen, als daß er hierinn mit dem Herrn ohne Verheimlichung eines oder

des andern Umstandes, ohne heimliche Veranlassungen, Vorbereitungen, Anstiftung durch dritte, ohne zuvor gepflogene Berathschlagung und heimliche Verabredung mit andern, ohne Unterschlagung der Bittschriften, vielleicht unter dem Vorwande, dem Herrn keinen Verdruß zu machen, ohne Abmahnungen, oder vorgegebene Vermittlungen bei andern, welche glauben, einen Umstand dem Herrn entdecken zu müssen, und endlich ohne anmaßliche Beurtheilung der Erheblich- oder Unerheblichkeit der vorkommenden Umstände, handle, und zu Werke gehe. Nebst diesem ist zu bemerken, daß wenn die Erklärung durch eigene unmittelbare Aussage des Herrn erfolgt ist, nun keine weitere Anfrage oder Meldung an andere niedere Vorgesetzte zu machen ist. Genug: der Herr hat geredet, der Herr hat es befohlen: alle übrige, auch Vorgesetzte, müssen den höchsten Willen und Befehl des Herrn verehren, von dem alle ihre Gewalt haben: jeder ist, und bleibt für allzeit ein Diener des Herrn.

§. 6.

Wenn der Wille, c) undeutlich scheinen sollte und

Sollte der Wille des Herrn nicht deutlich genug und bestimmt scheinen, alsdann ist eine weitere Erklärung

man mit Grunde glaubte, daß dem Herrn Hauptumstände verborgen gewesen, so ist in gehörigen Wegen die Erläuterung zu suchen.

nachzusuchen. In einem minder weitschichtigen Staate, wo man dieses dem Regenten, der seinen Regierungspflichten fleißig nachlebt, mit einer schriftlichen oder mündlichen Anfrage leicht vorbringen kann, fällt es gar nicht schwer, eine Aufklärung bey ihm selbst zu erhalten. Dieser Weg ist unstrittig allen andern, wodurch der Wille des Vorgesetzten sich nur in einem gewissen Grade der Wahrscheinlichkeit ausfindig machen läßt, weit vorzuziehen: somit ist es in einem solchen Staate eine besondere Pflicht der Dienerschaft, sich zur Quelle selbst zu wenden, und zwar vermittels einer förmlichen schriftlichen oder mündlichen Anfrage. Doch müssen sich dabey immer Wahrheit und Kürze einfinden; unnöthige Aus- und Umschweife aber und Nebenabsichten sich entfernt halten. Fern sey es, daß man, wie jezuweilen von überklugen, oder durch Nebenabsichten gelenkten Dienern geschieht, durch eine schleichende bloß mündliche Ausspähung, oder durch Verbindungen einiger Wahrnehmungen, und daraus gezogenen Schlußsätzen, (welche, wie die genugsame Erfahrung lehret, leicht teuschen, und statt auf die eigentliche Meinung des Regenten zu führen, von solchen weiters zu entfernen pflegen) den befehlenden Willen auskundschaften wolle.

Mit

Mit der Wahrscheinlichkeit sich aufhalten wollen, wo eine authentische und sichere Erklärung leicht zu haben ist, würde offenbar den Weg zum Willkührlichen bahnen, und veranlassen, daß der Eigendünkel eines Dieners dem eigentlichen Willen des Herrn an die Seite gesetzt würde. Eben dieses ists aber, was eine wohlgeordnete Dienerschaft, die nicht aus den Gränzen ihrer Unterwürfigkeit heraustreten will, aufs sorgfältigste zu vermeiden hat. Fern sei es weiter von jenen Dienern, welche das Amt haben, die Befehle von dem Herrn mündlich zu empfangen, um solche andern zu überbringen, daß sie sich dieser Gelegenheit bedienen, um zum Gunste eines andern einen unnützen Fürspruch zu thun: Fern, sagen Wir, sei von ihnen, auf einen Mitdiener die Gnade des Herrn lenken zu wollen. Die Vertheilung der Gnaden ist das Werk nur des Herrn: Er, der Herr, hat die Ausspendungen der Gnaden seinen höchsten Einsichten allein vorbehalten. Wer dieses Recht ihm rauben, oder doch mit ihm theilen will; der wisse, daß es weiter nichts braucht, die sehnlich verlangte Gnade von dem, welchem er wohl will, für allzeit abzuwen-

den; als wenn man sich als einen unzeitigen Fürsprecher darbietet, oder sich wirklich als einen solchen darein mischet. Wir verstehen hier einen unzeitigen Fürsprecher, dergleichen jene sind, die nicht das Beste des Herrn, und des Staates, sondern das Ihrige; nicht, das Band, durch welches der Diener mit dem Herrn, und mit dem Staate verknüpft ist, sondern das fleischliche Band der Verwandtschaft; nicht die Aufrichtigkeit, sondern eigennützige Absichten, niederträchtige Gunst, Begierde zu Geschenken, Stolz und Verlangen sich groß und bekannt zu machen, oder endlich Anstiftungen anderer zum Antriebe haben. Derlei Fürsprecher schaden, wenn sie helfen wollen, besonders da ihnen auf des Regenten Gnade kein Vorrecht zukömmt, mithin dieselbe auf dessen Beutel nichts verordnen, und in dieser Absicht jemand einen Nutzen, Nachlaß oder Minderung verschaffen, oder sich günstig zeigen können. Dazu kömmt, daß sie durch eine solche auffallende Unternehmung dem dritten unvermerkt sein Glück erschweren, wo nicht gar verhindern. Doch ist der Weg zum Herrn aufrichtigen Dienern niemal verschlossen, vielmehr fordern es die Pflichten, daß sie sich dem Herrn nähern, um demselben aus reiner Treue und mit Wahrheit gute Eigenschaften,

und vorliegende Fähigkeiten anderer bekannt zu machen; oder dem Herrn die unbekannten Fehler oder sonstige Dienstnachläßigkeiten aus reiner Absicht entdecken.

§. 7.

Sey auch, daß der Diener nicht allemal ein vorsetzlich boßhaftes Absehen habe, wenn er nach dem Verhältnisse der Umstände entweder die Gesinnungen seines Herrn auszuforschen, oder etwas anzubringen, zu bemänteln, jenem, welches einem andern nicht anständig sein möchte, vorzubeugen trachtet. Sey es, daß er seiner Einbildung nach edlere Beweggründe dazu habe, und sich nun durch eine übel verstandene Nächstenliebe, jetzt durch eine etwaige Ruhmbegierde, den beliebten Namen eines Menschenfreundes zu erhaschen, oder weil er es als ein unschuldiges Freundschaftsstück ansieht, das man dem bittenden Freunde nicht abschlagen könne, zu solchem Schritte verleiten lasse. Wie? sind, dessen ungeachtet, die Folgen, die daraus entstehn, nicht höchst unangenehm? läuft bey allem dem nicht die eigene Pflicht so wohl, als der wahre Nutzen und das Glück des Freundes, dem er hat dienen wollen, Gefahr? Denn der Herr ertheilet entweder eine nicht genug bestimmte, oder von fernerer Entschlies Fortsetzung des Vorigen.

ßung abhangende Antwort; oder er vermuthet das Vorhaben des Dieners, und hält mit der deutlichen Erklärung an sich: was folget aber hieraus? Dieses: die Aeußerung des Regenten wird nicht vollkommen begriffen, folglich wird der Freund, dem man einen undeutlichen Schluß beybringt, den man nicht nach allen Umständen belehren kann, jederzeit hintergangen, und dadurch in dem Glücke, das er schon in Händen zu haben glaubte, gehindert, wo nicht gar unglücklich gemacht.

§. 8.

Die Treue gegen den Herrn muß a) dessen Nutzen befördern, und Schaden abwenden.

Die aufrichtige Neigung, den Willen seines Herrn auf vorberührte Art zu erfüllen, muß ferner mit einer **unverbrüchlichen Treue** verbunden sein. Der Pflichteid, den die Dienerschaft abschwört, erläutert selbst vorzüglich, worinn die wahre Treue bestehe. Der Diener macht sich verbindlich, den Nutzen seines Herrn nach seinen Kräften, nach aller Möglichkeit zu befördern, und im Gegentheile allen Schaden abzuwenden.

Hier muß er nicht glauben, daß die aus seinem Eide entspringende Pflicht nur in der bloßen Erfüllung der ihm offenbar aufliegenden Amtsverrichtungen bestehe. Nein: **die Gränzen dieser beschwornen Pflicht sind weitschichtiger,**

sie sind unbestimmt, wie die Gattung des Nutzens oder Schadens unbestimmt ist. Die Pflicht bezielet alle Gelegenheiten, alle Vorfälle, alle Umstände, in denen das Beste des Herrn kann verschaffet, oder ein Uebel abgewendet werden. Sollte auch außer der Sphäre der besondern Amtsgeschäfte sich das Wohl des Landesherrn blicken oder suchen lassen, so ruft die allgemeine allen Dienern eigene Pflicht; dazu behülflich zu seyn: es drohe ein Uebel auch von weitem, so fordert die beeidigte Treue jeden Diener abermal auf, demselben durch baldigste Entdeckung mit Rath und That zu steuern. Sollte wohl ein Diener die Gnade seines Herrn verdienen; sollte er des oft reichlichen Unterhalts würdig seyn, wenn er weder Dankbarkeit, noch Liebe, weder Wachsamkeit, noch Sorge für seinen Herrn, seinen Wohlthäter, seinen Ernährer, seinen Landesvater, und dessen Wohlsein tragen wollte?

Kann er das billig seinem Fürsten versagen, was er selbst von denen, welche zuweilen das Brod so sparsam von ihm erhalten, mit äußerster Strenge verlanget? So gar das unvernünftige Geschöpf lehret ihn die Treue, da es seinem Herrn mit einer Gattung eines zärtlichen Hanges um deßwillen zugethan ist, weil er ihm die Gutthat des Unterhalts gönnet. Ein christlicher wahrer Diener darf also,

dieß ist unläugbar, nicht zufrieden seyn, daß er den Nutzen seines Fürsten durch treue Erfüllung seiner einzelnen Amtspflichten befördere; er muß auch alle Gelegenheit begierig ergreifen, ja aufsuchen, worinn er demselben einen ersprießlichen Dienst zu leisten fähig ist. Hiebei ist immer in allen Gelegenheiten zu merken, daß verschwiegen seyn eine Hauptpflicht eines treuen Dieners sey, der mit warmer Brust sich nach dem Vortheile seines Regenten sehnet. Durch vorläufiges Plaudern würden die guten Absichten, die der Herr zu haben glaubt, weit verscheucht werden; die allenfallsige Hofnung des Guten würde zermalmet, zerstäubet, verfliegen; zumal wenn man die Sache nicht vollkommen nach ihrem ganzen Umfange einsieht. Deßwegen soll der Diener, dem der Herr das Geheimniß seiner Absichten entdeckt, dieses gegen jedermann, selbst gegen die, von welchen er glaubt, daß sie bereits von der Sache Kenntniß haben, in sich verschlossen halten. Er ist nicht versichert, ob er alles wisse, wenn er auch etwas von dem Herrn erfahren hat; er weiß nicht, ob nicht andere mehr, und im Zusammenhange vielleicht das Gegentheil inne haben, wo denn durch hin und her Schwätzen, durch vorurtheiliges Beurtheilen, und Auslegen nothwendig in der Hauptsache und im Ganzen immer ein Scha-

ben zu fürchten ist. Zu dieser Verschwiegenheit sind auch jene Fälle zu rechnen, wenn der Herr sich bewogen findet, einem oder dem andern aus seiner Dienerschaft seine Unzufriedenheit und Mißvergnügen bestmeinend und gnädigst zur künftigen Besserung mündlich zu erkennen zu geben. Gewiß, höchst unanständig, ja sträflich wäre es, wenn ein Diener in solchem Falle sich beigehen ließe, des Regenten mündliche Aeußerungen andern zu entdecken, und sich gleichsam hinterrücks gegen den Herrn rechtfertigen zu wollen; wobei mehrentheils die Grundursache des von dem Regenten geäußerten gerechten Unwillens verschwiegen bleibt, und nur getrachtet wird, eine Verkleinerung der höchsten Person des Fürsten zu erwecken, und den Vorgang als unbillig vorzustellen.

§. 9.

In dem Gesagten findet der Diener auch Beweggründe genug, das Beste seines Herrn, so viel an ihm ist, bey und durch andere zu betreiben, vorzüglich aber bey, und durch jene, die ihm etwa untergeben, und die von Amts wegen seiner einleitenden Obsorge anvertrauet sind. Er wird diese zu gleicher Treue anhalten, sie zu ihren Pflichten ermuntern, ihre Abweichungen verhindern, und hiezu alle Mittel,

b) auch jenen, der durch andern entstehen könnte.

so er in Händen hat, verwenden, besonders aber bey allen Gelegenheiten, wo den vorliegenden höchsten Verordnungen nicht nachgelebet, wo Nutzen verhindert oder das gewünschte Gute vereitelt wird, oder, wo eine Anzeige nöthig ist, allenfalls an den behörigen Orten die erforderlichen Erinnerungen machen, und im Falle es keine Wirkung haben sollte, oder man es nachher ersprießlich fände, bei dem Herrn unmittelbar solches ganz geheim unterthänigst melden, wie denn, wo es nöthig ist, diese Geheimhaltung allerdings hiedurch zugesichert wird. Hiebey ist noch anzumerken, daß dieser bedenklichen Pflicht der Treue jene Gattung der Diener offenbar zuwider handle, welche andern neu eintretenden Dienern entweder Mißtrauen oder Argwohn gegen ihren Herrn einzuflößen suchet. Sie loben zwar ihre Herrschaft; bedauern aber zugleich, daß ihrer Meinung nach das Zutrauen abgehe, und sie öfters in die Ungewißheit versetzt würden, dem Willen des Herrn ein Genügen leisten zu können: sie bemerken deren Tugenden, setzen aber immer dem Lichte einen falschen Schatten bey, um den neuen Diener schüchtern zu machen, und auf Irrwege zu führen: da sie sich auf diese Art als Wegweiser und Rathgeber darbieten, suchen sie nichts, als solche noch unerfahrne mit falscher Freundschaft zu täuschen; dieselben zum Nachtheile der ihrem

Herrn geschwornen Treue und Dienstpflicht sich verbindlich zu machen, und für immer anzufesseln; wo denn nothwendig ein Schaden für den Herrn, und den Staat entstehen muß.

Werden solche Abwege vermieden, wird die Treue als der erste und einzige Gegenstand aller Handlungen und Absichten beibehalten; o, da entsteht in einem Staate aus mehrern auf das gemeine Beste einstimmig arbeitenden Dienern, wie aus verschiedenen Rädern in einem wohlgeordneten Uhrwerke, eine wohlzusammenhangende Verbindung, wodurch unter der gemeinsamen Leitung und Triebe des Regenten die Glückseligkeit auch weitschichtiger Staaten in ihrem Fortgange erhalten, und von Tag zu Tage befördert wird.

§. 10.

c) Schädliche Fehler vermeiden.

Sollten aber die Diener in einem Staate nicht also, wie ist gesagt worden, beschaffen seyn; so werden alle auch noch sonst ersprießliche Anstalten des Regenten entweder ganz oder doch zum Theile vereitelt. Wir wollen hier keineswegs von Unserer Dienerschaft vermuthen, daß Wir auch nur einen oder den andern Treuvergessenen darunter zählen, welcher ganz vorsetzlich zu Unserm und Unseres Hochstiftes Schaden mitzuwirken sich nicht scheuen sollte. Wir müßten aber schon genug bedauern, wenn einige die Mittel, so

Wir ihnen um Unseres Hochstifts Nutzen zu befördern, und von demselben allen Schaden abzuwenden, in die Hand gegeben haben, aus einer sträflichen Nachläßigkeit oder unthätigen Faulheit unwirksam ließen. Eben so unverantwortlich wäre es, wenn man hie und da von Uns selbst ergriffenen Mittel, etwann weil sie nicht nach dem Geschmacke anderer zu seyn scheinen, auf allerhand verborgene Art hinterstellig zu machen, andern auch, statt sie zu ihren Pflichten auf vorbesagte Weise einzuleiten und aufzumuntern, vielmehr gleiche Gesinnungen beizubringen, und den besten Absichten des Regenten Hinderniß in Weg zu legen sich unterfangen sollte. Nicht minder sträfbar wäre es, wenn man, da bey andern eine pflichtwidrige Untreue vermerkt würde, diese, wo etwann noch Zeit wäre, den schädlichen Folgen hievon vorzukommen, nicht nur an gehörigen Orten nicht anzeigen, sondern vielmehr zu verheimlichen den eigenen Bedacht nehmen wollte.

§. II.

III. Die Redlichkeit muß a) nur das gemeine Beste zum Zwecke haben, mithin alle Nebenabsichten ausschließen.

Es muß ferner eine ganz offene Redlichkeit die Absichten eines Dieners lenken. Diese müssen niemal ein anders Ziel haben, als den wahren Dienst und die Erfüllung des Willen des Herrn,

somit das gemeine Beste. Schon hieraus muß ein Diener entnehmen, wie erhaben sein Beruf sey. Der Regent ist von Gott gesetzt, an seiner Statt als allgemeiner Vater das Beste der Menschheit zu befördern, und zu eben diesem so großen Ziele müssen die Diener mit ihm hinarbeiten. Keiner ist unter ihnen, wenn er auch auf der mindesten Stufe steht, der nicht auf seine Art das seinige zu diesem Endzwecke beitragen kann, und muß. Dieser große Gedanke sollte immer einen Diener in seinen Handlungen ganz beleben, seine Seele sollte ganz von ihm durchdrungen sein; er sollte alle minder edle, oder gar tadelhafte, niederträchtige Nebenabsichten aus dem Herzen eines Dieners gänzlich verbannen; er sollte in dessen Gemüthe einen edlen Stolz hervorbringen, der immer andere Absichten, welche den wahren Dienst und Willen des Herrn nicht beziehlen, als in Rücksicht auf seinen hohen Beruf viel zu geringe, zu nichtsbedeutende, zu verabscheuungswürdige Gegenstände weit von sich entfernte.

§. 12.

Es kann zwar mit Billigkeit ein rechtschaffener Mann, der dem Staate dienet, und diesem Dienste seine Leibes- und Gemüthskräfte opfert, seinen Unterhalt, und die seinem Dienste angemessene Belohnung von

b) insbesondere den Eigennuz überhaupt, und

dem Staate fordern. Allein nichts verdienet mehr verabscheuet zu werden, nichts stiftet mehr Schaden, als wenn er von dem, nur kleinen Geistern eigenen, Eigennuze eingenommen seinen besondern Nutzen in allem suchet, und diesen dem gemeinen Besten vorzuziehn, kein Bedenken trägt. So ein Diener ist nicht nur ein Verräther seines Herrn, sondern auch selbst der Menschheit. Diese wird nicht so sehr durch die ihr aufliegende Lasten des Staates, als durch den Eigennuz der Diener bedrückt. Denn da der Eigennuz gemeiniglich mit dem Geize und der Herzenshärtigkeit verbrüderet ist, so ist so ein Eigennüziger grausam genug, so gar die mit Zähren triefenden Nahrungsmittel der Unterthanen auszupressen. Oefters setzet er, um seines Vortheils willen, die das gemeine Beste zur Absicht habende Verordnung nicht in Vollzug; sieht den dargegen sich einschleichenden Mißbräuchen und Vergehungen durch die Finger; richtet in den befohlenen Kommissionen sein Augenmerk nur auf einen längeren Diätenbezug, bringt somit, durch Verzögerung und Verewigung der Sachen den Herrn und den Staat um das Seinige, und öfnet endlich dem Verderben Thür und Thor.

§. 13.

c) sonderheitlich, I. bei

Einen hauptsächlich schädlichen Einfluß hat der Eigennutz in die Ver-

waltung der Gerechtigkeit. Diese ist die Stütze der Thronen, und die Sicherheit der Unterthanen, sie verdient daher einige besondere Bemerkungen. Die Verwaltung der Gerechtigkeit besteht in einer strengest unparteyischen Anwendung der Gesetze auf die zu beurtheilenden Handlungen der Unterthanen; sie muß also vorgenommen werden mit Beobachtung der in diesem Fache ertheilten Befehlen, mit genauer Haltung der im deutschen Reiche, und besonders im Lande vorgeschriebenen Proceßordnung, mit fleißiger Untersuchung der Rechtssache, mit bedachtsamer Ueberlegung der dahin gehörigen Gesetze, mit Ausarbeitung eines ordentlichen Vortrags, wodurch der ganzen Sache Beschaffenheit den übrigen Räthen zur gemeinschaftlichen Beurtheilung deutlich, aufrichtig, demnächst mit einem gewissenhaften Rechtsspruche, der die Handhabung der Gerechtigkeit ganz allein zur Absicht hat, mitgetheilt wird. Verwaltung der Gerechtigkeit.

§. 14.

Jene, welche der Landesherr zur Verwaltung der Gerechtigkeit anstellt, müssen vor allem den Hauptbedacht dahin nehmen, das Factum (die Thatsache) jedesmal in möglichster Gewißheit zu erheben: daher müssen, wo es nöthig ist, und das Richteramt es erfordert, die Protokollen gleich auf der Stelle ge- a) Besondere Bemerkungen. Richtigstellung des Faktums.

führt; das Zeugenverhör auf das genaueste, so viel immer thunlich ist, mit den selbst eigenen Worten jener, so auf diese Art vernommen werden, zum Protokolle verbracht, und dabey nichts, wenn es auch etwann minder erheblich scheinen sollte, hinweggelassen werden. Bey andern Fällen müssen die Schriften und Urkunden mit der gehörigen Genauig- und Vollständigkeit eingesehen, nach ihren Zeit-Alter und sonstigen Umständen wohl geprüft, und das Zweckmäßige sorgfältig bemerkt werden, ohne hierinn durch die gekünstelten Verdreh- und Wendungen einer Parthie sich irre machen zu lassen.

§. 15.

b) Anwendung der Gesetze auf das Faktum.

Nach der Richtigstellung des Faktums hat ein Richter lediglich die Gesetze auf dasselbe anzuwenden, und wenn er hierinn nicht einzig nach ihrer Vorschrift handeln sollte, so begeht er entweder eine Nichtig- oder Ungerechtigkeit, welche nicht nur die Berufung an einen höhern Richterstuhl, und an die obersten Reichsgerichte gründen, sondern ihn zu dem Ersatze des Schadens verbinden, auch ihm allenfalls nach dem Befunde der Umstände eine schwere Ahndung zuziehen würde. Ein Richter hat sich also aller eigenmächtigen Willkühr eines nicht gesetzlichen Eigendünkels zu enthalten, und plattterdings nach Maas-

gabe der zu beurtheilenden Handlungen, und der darauf passenden Gesetze sich zu bemessen. Aus diesen Quellen muß er einzig entnehmen, wem die im Streite befangene Rechtssache zu- oder abzusprechen, was sonst zu verhängen, welche Umstände als mildernd oder erschwerend, und in welcher Maase sie anzusehen sein. Außer diesen Ursachen, die in den Gesetzen ihren Grund haben, gebührt es keinem Richter, andern aus einem Privateigendünkel erwachsenen Meinungen, wenn sie auch von einem oder dem andern Schriftsteller in seinen, keinesweges eine gesetzgebende oder sonstige Macht habenden, Schriften enthalten sein sollten, einigen Platz zu geben, und dieselbe zur der Wendung, Verdrehung, oder gar zur Vereitlung der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Es ist ohnedem schon bekannt, daß nicht dem Richter, sondern dem Landesherrn ganz allein das Recht der Begnadigung, oder in den Gesetzen einige Milderung zu verhängen zustehe; **das Richteramt muß allzeit in der gehorsamen Anwendung der Gesetze stehen bleiben, und sich nie auf einige Weise über dieselbe erheben.**

§. 16.

c) den Vortrag seiner Meinung auf dem Dikasterium betreffend.

Ist ein Diener auf einer ganzen Gerichtsstelle mit andern die Gerechtigkeit zu verwalten angestellt, so wei-

sen ihn seine Pflichten dahin an, daß er nach seiner eigenen unparteiischen Einsicht, und gesetzlichen Ueberzeugung zu Werke gehe: dargegen würde sich nun jener gröblich verfehlen, welcher seine Stimme bei einer solchen Gerichtsstelle alleinig nach der Meinung eines Kollegen, dem er entweder gefällig seyn wollte, oder sich nicht zu widersprechen getrauete, abmessen wollte: eben so sträflich wäre es, sich ein Anliegen daraus machen, die Stimmen eines oder mehr seiner Kollegen, auf was immer für eine Art, für den Beifall zu seiner Meinung zu erwirken. Ganz gleichgültig muß es jedem seyn, wenn er nach seiner Ueberzeugung seine Meinung erklärt hat, ob die übrigen Stimmen dargegen, oder für dieselbe ausfallen. Unerlaubte Nebenwege sind es ferner, sich selbst aus gewissen Absichten zu einem Referenten in einer Sache anbieten; die Gesinnungen seiner Kollegen mittel- oder unmittelbar ausspähen; mit dem Referenten, ehe der Vortrag geschieht, sich vorher besprechen, das Votum oder eine Meinung schon zum voraus ausmachen und festsetzen. Noch weniger kann entschuldiget werden, wenn ein Rath, der sich nur an die Akten zu halten hat, die Advokaten befragen, oder sich mit ihnen unnötig einlassen, wenn ein Richter, Secretarius oder Actuarius des Gerichts denselben die gegentheiligen oder beifälligen Meinungen der Räthen entdecken, einen

Sach-

Sachwalter in Vorschlag bringen, überhaupt viel mehr selbst das Amt eines Sachwalters, als eines Richters oder eines Secretarius vertreten wollte. Wenn die Ungerechtigkeiten Thronen umstürzen, Reiche zu Grunde richten; wenn die Zähren der Armen und Waisen die Wolken durchdringen; die gedrückte Unschuld den Allerhöchsten zum Schützer und Rächer hat; wenn die Rechtsverletzung die Rache des Himmels auffordert; so können sich jene, welche an Ungerechtigkeiten, was immer für einen, Antheil nehmen, die Verantwortung, zu welcher sie werden gezogen werden, leicht und lebhaft vorstellen.

§. 17.

2, in Verwaltung der Herrschaftlichen Güter und Gefällen.

Bei der Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Gefällen, wenn ein Diener hiezu angestellet ist, ist um so nothwendiger, allen Eigennutz zu beseitigen, je leichter sich in einem solchen Amte die Gelegenheit darstellet, demselben Platz zu geben. Diese Güter und Gefälle sind meistentheils das Eigenthum des Staats; aus demselben muß der Regent, und die Dienerschaft selbst ihren Unterhalt ziehen; durch sie müssen die übrigen so vielfältigen Lasten des Staats bestritten werden; sie müssen den Regen-

ten in Stand setzen, seinem Volke bei einer etwan entstehenden öffentlichen Noth beyzuspringen; die öffentlichen Einrichtungen, besonders jene, welche die allgemeinen Nahrungszweige sind, verbessern; Künste und Wissenschaften blühender machen; Männer, die sich besonders um das gemeine Beste verdient gemacht haben, belohnen zu können. Sie sind also in so vielfachem Betrachte ein Heiligthum, an welchem jener, der in Verwaltung dieser Einkünfte die schuldige Redlichkeit vergißt, ein boshafter Räuber wird. Dieses geschieht nun nicht allein, wenn jemand mit vorsetzlicher Untreue herrschaftliche Gelder entwendet, sondern auch, wenn der Diener aus Eigennutze, um sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder ein Geschenk zu erhalten, oder aus andern Rucksichten der Anverwandtschaft, Freundschaft, Empfehlung, und wie sie immer heißen mögen, den herrschaftlichen Nutzen aus den Augen setzet; ferner wenn er es an dem gehörigen Fleiße, die Güter der Herrschaft in dem gehörigen Stande zu erhalten, das Nöthige und Nützliche in diesem Betreffe zu besorgen, und in Zeiten anzuzeigen, ermangeln läßt. Nebst der Verletzung der Pflichten muß hier noch jenes in Betracht gezogen werden, was für eine schwere Schuldigkeit des Ersatzes ein solcher Diener seinem Gewissen auflade, und wie drückend es hernach

sey, entweder diese Wiedererstattung zu entrichten, oder die Verantwortung mit sich vor jenen fürchterlichen Richterstuhl mitzunehmen, vor dem alle dereinst erscheinen müssen.

§. 18.

IV. Diensteifer der sich auszeichnet, a, durch fertige und den Kräften angemessene Erfüllung der Pflichten.

Zu diesem allen muß noch ein lebhafter, thätiger Diensteifer kommen: dieser muß sich vor allem auszeichnen nicht nur vermittelst genauer Beobachtung der bei allen Ständen heilsam eingeführten, und die Geschäfte in bester Ordnung befördernden Subordination, sondern auch durch eine sich darauf beziehende fertige und den Kräften des Dieners angemessene Erfüllung der Pflichten. So wie die Seele aller Geschäfte ein gewisser Eifer ist, so ist er es auch in den herrschaftlichen Angelegenheiten. Dieser wird den Diener immer aufmuntern, und mit einer angenehmen Gewalt zwingen, die ihm aufliegenden Geschäfte zu besorgen. Hingegen wo dieser abgeht, wird der Diener die Geschäfte des Herrn als eine last ansehen, nur mit Ekel und Verdruß an dieselben gedenken, sie so lange hinaus schieben, bis etwann die Noth oder eine andere unangenehme Befahrniß ihn mit harter Gewalt zwingt, gegen

seine Neigung wenigstens einigermaßen seinen Pflichten nachzukommen.

Einem eifrigen Diener fällt die Arbeit gar nicht schwer, es werden ihm unter der Hand alle Geschäfte erleichtert, und eben hiedurch auf eine vorzügliche Art befördert, und gefertiget. Jenem hingegen, welchen dieser Eifer nicht belebet, wird durch einen beständig quälenden Verdruß alles erschweret, wodurch dann endlich jene Vernachläßigung der schuldigen Arbeit, die man bei trägen Dienern so oft bemerkt, nothwendig entstehen muß, die nicht selten, ja allzeit, einen großen Schaden nach sich zieht.

So ist es: Verzögerung und Vernachläßigung in den Amtsgeschäften können niemal ohne Schaden des Herrn, oder der Unterthanen Platz nehmen. Sehr oft entflieht auch bei dem geringsten Verschube die Gelegenheit, das Beste des Herrn oder des Staates in diesem Falle zu bewirken, dadurch werden die besten Absichten ganz und gar vereitelt, und der Schaden, der daraus entspringt, ist unaussprechlich. Soll aber dabei nicht immer eine Verantwortung auf den Urheber zurückfallen, und ist solcher nicht nach allen Rechten schuldig, den verursachten Schaden zu ersetzen?

Weder Gott, noch die Welt, weder der Glaube, noch die Vernunft sprechen ihn von einer Schuld los, die ihm die Nachläßigkeit zugezogen hat, und die ihm durch die ganze Ewigkeit wird angerechnet werden, wenn er sie in seinem Leben nicht tilget.

Menschen haben nicht gleiche Seelen- und Leibskräften, und daher ist einer fertiger als der andere zur Arbeit. Jeder thut aber genug, wenn er nur die ihm verliehenen Talenten verwendet; und dieß wird wieder in voller Maas von einem eifrigen Diener geschehen. Er wird nicht abwägen, was und wie viel Arbeit etwann nach dem Verhältniß seiner Belohnung nach der äußersten Strenge von ihm gefordert werden könne, noch weniger besorgen, daß die ihm auferlegten Geschäfte etwann dieselbe übersteigen; sondern er wird einzig nach seinen Kräften seine Arbeit abmessen, und so lange diese in einem Ebenmaase mit der Arbeit stehn, sich immer willig finden lassen.

§. 19.

Eben so bereitwillig wird er den gehörigen Fleiß und Zeit auf die Arbeit verwenden. Dem wahren Eifer

b) durch Verwendung des gehörigen Fleißes, und der nöthigen Zeit.

steht der Fleiß immer zur Seite; und dieser wird die Zeit nicht hoch genug schätzen, und bemerken, die zu seinem pflichtmäßigen Zwecke nothwendig ist. Wo der Eifer schlaff wird, da findet sich unfehlbar wenigstens in den herrschaftlichen und Amtsgeschäften die Trägheit ein, ein Laster, das Menschen bildet, welche der Herrschaft, und dem Vaterlande zu nichts taugen. Dergleichen sind die, welche die edelste Zeit nur bei überflüßigen Ergötzungen, Gesellschaften, Gesprächen hintändeln, und nach dem schändlichen Hange, ihre Sinnlichkeit zu befriedigen, dem Müßiggange oder einer unnützen nicht zweckmäßigen Beschäftigung schenken. In diese Klasse gehören auch jene, von denen man in einem faulen Tone sagen höret: man müsse die Sache gehen oder liegen lassen, wie sie geht oder liegt; die den fleißigen Arbeitern nur mit einem Kaltsinne zusehen; denen es gleichgültig ist, was für einen Vortheil das Geschäft gewinne; die der wachtsamen Aufsicht des Herrn müde, derer auch den Herrn selbst müde machen wollen. Würden solche ihre Pflichten nach der Menge ihrer Verbindlichkeiten, die sie mit dem Wohl des Staates verknüpfen, genauer abmessen; gewiß sie würden sich nicht so leicht einer weichlichen Unthätigkeit überlassen, die mit ihrem Berufe gar nicht kann vergesellschaftet werden. Es ist wahr, der

menschliche Körper, eine aus vielen Theilen zusammengesetzte Maschine, brauchet Ruhe; er leidet nicht, daß die Seelen- und Leibskräfte beständig angestrengt werden. Der Mensch muß zuweilen eine Erfrischung, eine Ermunterung, zur Herstellung seiner Kräfte haben: aber immer in dem Arme der Wollust, der Gemächlichkeiten, der Trägheit schmachten, schafft die für das allgemeine Beste bestimmten Menschen in eine unnütze Last des Staates um. Und wollte Gott, daß der Müßiggang es bei dem nichts- und unnützthun bewenden liesse. Allein er öfnet zugleich die Quelle von höchstbedenklichen, und der allgemeinen Wohlfahrt schädlichsten Uebeln. Es ist um einen beträchtlichen Nutzen des Staates zu thun; es droht dem Herrn und dem Staate ein nicht geringer Schaden: indessen bewegt sich nicht einmal der saumselige Diener; er bleibt in seiner faulen Bequemlichkeit liegen: ist dieses nicht ein Laster, das die ganze Staatsverfassung untergräbt? Wie viele vielleicht ihrem völligen Umsturz bereits nahe Partheien seufzen bitterlich, und flehen umsonst schon durch mehr Jahre um die ihnen zu leistende Gerechtigkeitshülfe; da indessen die, welche von Amtswegen verbunden sind, den Bedrangten schleunige Hülfe zu leisten, ihrer Ruhe pflegen, sich auf allerhand Art erlustigen, oder statt die stoßweise bereits bei ihnen sich häufen-

den Akten zu durchgehn, einen eiteln Dichter, einen fabelhaften unmännlichen Roman, oder sonstige unnütze Bücher lesen, welche die heutige Welt, wie einst die giftigen Insekten das Aegyptenland, überströmen. Wenn dieß immer auch für einen privilegirten Müßiggänger Tändelei ist, so ist es für einen Mann, der in einem öffentlichen Amte und in Geschäften steht, und diese zu dem sehr oft empfindlichen Schaden anderer darüber versäumt, ein grobes und unverantwortliches Vergehen.

§. 20.

e) durch tägliche mehrere Befähigung zu den herrschaftlichen Diensten.

Ein rechtschaffener Diener wird vielmehr jene Zeit, die ihm auch etwann die Geschäfte und nöthigen Leibserquickungen übrig lassen, dahin anwenden, daß er sich täglich mehr und mehr zu dem Dienste seines Herrn befähige. In einem jeden Fache ist ein unermäßliches Feld übrig, wo noch jeder sich mehr und mehr Kenntnisse sammeln kann, und soll. Wer dessen nicht schon zum voraus überzeugt ist, verräth eine sehr seichte Kenntniß jener Wissenschaft, die er auch zu besitzen glaubt. Stellt aber selbst die Vernunft nicht jedem einleuchtend dar, daß er bemühet sein müsse, viel-

mehr das noch Abgängige zu ersetzen, zu vermehren, als daß er den wenigen Vorrath mit kümmerlicher Verzögerung verkleistere? — Doch muß selbst diese Sorgfalt, sich ferner befähigen zu wollen, nicht auf neue Abwege verleiten. Sich ungebeten in Geschäfte einmischen, nach derselben Lage fürwitzig forschen, somit eine naseweise Wißbegierde verrathen, ist jedem, um so mehr also einem Diener, unanständig. Wenn aber aus allem diesen noch das Absehen hervorleuchtete; wenn kenntbar würde, daß man dadurch sich sehne, des Regenten Gesinnungen erfahren, oder errathen zu wollen; um ungegründete Neuigkeiten umher tragen zu können: müßte dieses einem wohldenkenden Regenten nicht zum äußersten Mißvergnügen seyn?

Beschluß.

Diese in den Pflichten jeden Dieners gegründete Bemerkungen haben Wir Unserer Dienerschaft wenigst in einem kurzen Inbegriffe, als in einem Spiegel, vorzulegen für gut befunden: nicht, als wenn Wir wirklich vermutheten, daß solche Vergehungen, die Wir in vorstehenden Abschnitten bemerkt haben unter Unsrer sammtlichen Dienerschaft ohne Ausnahme und insgemein im Schwange giengen: nein, Wir äußerten im

Gegentheile Unser Zutrauen gleich anfangs. Doch da wir in der göttlichen Schrift Job. IV. die merkwürdigen Worte lasen: Selbst Gottes Diener sind nicht beständig; in seinen Engeln findet er Unvollkommenheiten: konnten Wir nicht umhin, Unsern gesammten Dienern die Abwege zu zeigen, vor denen sie sich zu hüten hätten, und sie väterlich zu warnen, allzeit auf richtiger Bahn einherzugehn. Wir wiederholen daher nochmalen, daß Wir hiebey nichts mehr wünschen, als daß sie von jedem mit jener nur das allgemeine sowohl als das selbst eigene Beste bezielenden Neigung aufgenommen werden, mit welcher wir sie ertheilen. Wer ein wahrer aufrichtiger Diener ist, hört die Ermahnungen seines Herrn mit Freuden, indem er dabey die Gelegenheit findet, sich wirklich als einen wahren Diener zu zeigen. Niemal arbeitet einer vergnügter, als wenn er eine gewisse Regel hat, nach der er arbeiten soll, und niemal wird er glücklicher arbeiten, als wenn er dieser Regel genau folget. Merket dieses zum Schlusse, alle Diener, denen ihr Dienst am Herzen liegt. Die sicherste Regel für einen jeden ist der klare Wille seines Herrn, diesen thuet, sollten sich hie und da Dunkelheiten, ein Anstand oder Zweifel vorfinden, so werdet ihr die Sicher-

keit, die Gewißheit nur einzig bey dem antreffen, welcher euch die Regel gegeben hat: **Fraget, Saget** die wahre Beschaffenheit der Sache euerm Herrn ohne falsche Schminke, ohne Vergrößerung oder Verkleinerung, und handlet in allem aufrichtig mit euerm Herrn. Wenn also der Diener die herrschaftlichen Verordnungen und Befehle **buchstäblich vollzieht, vor Schaden warnet, des Herrn Nutzen befördert, alle Nebenwege, Hochmuth, Eigensinn, Eigennuz** beseitiget; sich stets tiefer einprägt, und im Werke äußert, was nachstehende Worte in sich einschließen, **aufrichtig sagen, nichts verhehlen, kürzlich fragen, redlich und vollständig befolgen, und thun**: so thut er Gott, seinem Gewissen, seinem Herrn, dem ganzen Staate genug, befördert das Wohl des Vaterlandes, und erarbeitet sich selbst eine zeitliche und ewige Glückseligkeit.

Sollten Wir aber wider Verhoffen bei einem oder dem andern Unster Dienerschaft in Zukunft das Gegentheil erfahren müssen, so wird er sich lediglich zuzumessen haben, daß Wir jene Maasregeln gegen ihn ergreifen, zu welchen eine nach allem Anscheine unverbesserli-

che Handlungsart des Dieners einen Regenten zwinget.

Gegeben in Unſrer Fürſtbiſchöflichen Reſidenzſtadt Bruchſal, den 12. des Hornung 1781.

August, Biſchof und Fürſt zu Speier.

(L. S.)

VI.

Ueber

Christoph Besolds

Religions-Veränderung.

Diß lehrreiche und redende Gemählde hat das Publicum der Bemühung, dem Geist und dem Scharfsinn Herrn Professors **Spittler** in Göttingen zu verdanken. Es gehörte durchaus als Seitenstück zu der im vorhergehenden siebenden Band befindlichen Biographie des Freyherrn von **Spangenberg**, und ist in seinem glühenden Colorit nicht nur reiche Entschädigung vor die Trockenheit jener Erzählung, sondern belegt mit einem neuen wichtigen Beyspiel, wie weit übel verstandene und übel geleitete Mystik führen könne.

Auch hier erscheinen **Taulerus**, **Kempis** u. dgl. als **Brücken** zum Uebergang und als **Krücken** des Gefallenen, welches mich an die Erzehlung und Urtheil des berühmten und tiefdenkenden Theologen, **D. Antons** *) in Halle, von einem ähnlichen Fall erinnert, die ich mit dessen eigenen Worten, als heilsame Noten zu diesem Text, wiederhole: "Oftgemeldter Ericus sagte "immer davon, daß er sich mit Tauleri, Thom. "de Kempis, Staupiz, des Petruccii und der-

*) In dessen Vorlesungen von verschiedenen in Portugall, Spanien, Frankreich und Italien gehaltenen Religions-Gesprächen in den Sammlungen zum Bau des Reichs Gottes 1732. V. Beytrag p. 493.

„gleichen Schriften helfen müßte. — Die beste „Regel, die ich in Venedig gelernt, ist: daß, „wie Gott reliquias meliores sub Papatu habe, doch Papatus ipse seinen Weg fortgehe, wie „es das Interesse politicum mit sich bringt. Und „ist das falsch, wenn man, dem gröſten Haufen „nach, selber einen Eckel daran nimmt, darnach „aber den Appetit kriegt zu den melioribus darunter und darüber sich in einen Indifferentissimum stürzet, wie es diesem Erico begegnet. „Den gröſten Haufen unter uns machen wir auch „nicht zur Ecclesia Evangelica, als durch welchen „Anstoß man sich etwa zum Abfall von unserer „Kirchen möchte bewegen lassen; sondern es muß „nach der Confessione publica unter uns und „den Römischen geurtheilet werden. — Wer sich „zum Pabstthum begibt, der wird nicht auf die „Schriften des Tauleri angenommen, oder des „de Kempis, viel weniger auf den Petruccium, „sondern professio fidei Tridentinæ wird ihm „vorgelegt; darnach muß er sich vinculiren, und „sich ihrer ganzen Einrichtung theilhaftig machen; „da ist also zwischen uns und ihnen eine „groſse Kluft befestiget.“

Vor 170 Jahren lebte zu Tübingen ein groſſer Rechtsgelehrter, Christoph Beſold, ein Mann von ausgebreiteter Gelehrſamkeit, unſträflichſtem Charakter und allgemeinem guten Rufe. Sein frommes ruhmvolles Leben krönte endlich die ſchändlichſte Apoſtaſie, den zwanzigjährigen treuen Dienſt für Fürſt und Vaterland endigte die elendeſte Verräthers-Bosheit. Der redlichſte Mann, an deſſen Redlichkeit die vertrauteſte Freunde und Kenner ſeines Lebens vorher zwanzig Jahre lang nie gezweifelt hatten *), ſchien wie verwandelt zum hingeworfenſten, tückiſchen Verräther, der

*) Diß erhellet aus dem, was Joh. Valentin Andreä in ſeiner Biographie von Beſolds Falle bemerkt; ſ. Würtemberg. Repertorium I. Band S. 343. und noch mehr aus dem Zeugniß von D. Wagner in Examine elenchtico Atheiſmi ſpeculativi. Tubingæ 1677. 4. p. 83. Letzterer vergaß gewiß nichts, was gegen Beſold bemerkt zu werden verdiente.

Das ganze Leben von Beſold erzählt, ſeiner Art nach, Jugler in ſeinen bekannten Biographien I. Band. Jugler hat aber nicht einmahl das vollſtändig benutzt, was ſich in Arn. Rathe Luctus Academiæ Ingolſtad. und in des Baron von Sprinzenſtein Nachrichten von Beſolds letzten Tagen und Stunden erzählet findet.

gewissenhafteste Mann schien urplötzlich zum Schurken geworden zu seyn und doch wird kein Mensch plötzlich, was er ist.

Gott! was denn alle Menschentugend wäre, was alles Zutrauen in der Gesellschaft, was alles Kraftgebende Zutrauen auf uns selbst seyn müßte, wenn es uns nicht einmahl für der schwersten Apostasie, schon jenseits des ersten halben Jahrhunderts unsers Lebens, noch sichern solle, funfzig Jahre lang redlich und vor Gott gewandelt zu haben! Welch ein gebrechlich Ding auch der geübteste tugendhafte Mann seyn müßte, wenn der Greiß noch so schwer fallen kann; wenn ein Mann, der auf funfzig wohl zurückgelegte Jahre seines Lebens ruhig zurückschauen konnte, noch am Abend seines Lebens mit einemmahl allen den Empfindungen untreu werden kann, die man von jedem nur halb ehrlichen Mann erwartet; wenn nicht einmahl Reitzungen großer irrdischer Vortheile nothwendig sind, um den durchgeübten alt biedern Mann zu verführen; wenn nicht einmahl scheinbare äußere Noth eintritt, wie dann Besold weder durch irrdische Vortheile gelockt, noch durch einbrechende äußere Noth scheinbar gezwungen wurde *).

*) Daß beydes nicht war, wird sich aus der nachfolgenden Erzehlung ergeben. Joh. Valentin Andreä, der sich in

Doch kein Mensch wird plötzlich, was er wird. Besolds Fall lehrt nicht kleinmüthiges Zweifeln an durchgeübter Rechtschaffenheit des unter Ehrlichkeit grau gewordenen Mannes. So räthselhaft sein Fall auch lautet, die Wahrheit soll ihn, genau historisch entwickelt, nicht mißdeuten können, junge und alte Schurken, die sich mit allgemeiner Verähnlichung gegen ihr eigenes Gewissen gar zu gerne rechtfertigen möchten, junge und alte Religionsverkäufer, wie wir sie fast in jedem Lande genug finden, so bald der Durchlauchtige seinen Glauben zu vertauschen für gut hielt, sollen mit Besolds Beyspiele sich nicht schützen können. So schwer er auch fiel, er fiel doch ehrwürdiger, als jene feile alle, ungeachtet er tiefer fiel, als die meiste jener Allen, doch mildert nicht einmahl sein Beyspiel ihr Verdammungsurtheil, auch der tiefgefallenste, weiland ehrliche Mann, soll nie unter dem allgemeinen Schurkenhaufen begraben werden.

dieser ganzen Geschichte viel unpartheyischer, bescheidener und Wahrheit liebender ausdrückt, als Tobias Wagner, bedauert nur, daß der Synchronismus auf Besolds Religionsveränderung einen doppelten Schatten werfen könne, aber er macht den chronologischen Zusammenhang nicht zur Casualverbindung.

Kein Mensch wird plötzlich, was er wird. Besold solls im räthselhaftesten Falle zeigen, wie sich oft die entferntesten Dispositionen endlich zum schauervollesten, geistlichen oder leiblichen, Tode entwickeln; wie nichts wird, wozu nicht natürliche und selbst veranlaßte Dispositionen führen, wie die erste Knospe oft so unähnlich sieht der entwickelten Blüthe, und doch diese Blüthe erste Knospe war; so nach welch ein wichtiges Studium es ist, wie viel seiner eigenen Seele wegen jedem daran liegt, in dem Knospen die Blüthe schon unterscheiden zu können, und menschlicher Liebe, weiser menschlicher Duldung halber, oft auch noch aus der erst entwickelten Blüthe auf ehemalige Formen der Knospen zuverläßig zurückschließen zu können.

Besold war ein feiner junger Mann, da er in den Jahren 1595 bis 1597. zu Tübingen die Rechte studirte, fromm und christlich redlich, schüchtern und zarter Empfindung. Nichts fehlte seinem schon von Natur guten Character, als ein kleiner Zusatz von Seelenstärke, eine höhere Geistesenergie, die bey der Reizbarkeit seiner Empfindung den Schmerz seiner Empfindung, wie jeder ihn kränkende oder unchristliche Vorfall sie weckte, glücklich mindern mochte, oder seiner natürlichen

Schüchternheit freye Luft und Bahn machen konnte. Auch lag wohl oft in dem guten lernbegierigen Jüngling mehr Neugier als Wißbegierde und sein fähiger junger Geist schlang sich schon frühe in so ganz verschiedene Arten von Kenntnissen und Wissenschaften hinein, daß er bald oder spät tief geschwächt erliegen mußte oder vielleicht doch noch eine glückliche Gewandtheit gewann, die das seltenste Talent selbst seltener großer Köpfe zu seyn pfleget.

Er war zu Tübingen, unter der theilnehmendsten Aufsicht seines zärtlich liebenden Vaters *), im treflichsten Kreise der edelsten jungen Freunde aufgewachsen. Thomas Lansius, der nachher zu Tübingen 24 Jahre lang sein vertrautester College war, der der historisch-politischen Aufklärung der letztern Helfte des vorigen Jahrhunderts, seiner Art nach, mächtig voranbahnte, Thomas Lansius, von völlig gleichem Alter mit ihm, war schon sein Jugendfreund, der große Johann Keppler **) sein Freund und Lehrer,

*) Um der Erziehung seiner Söhne besser abzuwarten, soll der Vater von Eßlingen, wo er Stadtschreiber war, nach Tübingen gezogen seyn. S. Rath l. c. S. 6.

**) Te fideli olim usus sum præceptore schreibt Besold an Keppler 27. Jan. 1605. s. Epp. Keppleri p. 274.

Melchior Nikolai, der nachher Prokanzler zu Tübingen und endlich Probst zu Stuttgardt wurde und Joh. Ulrich Pregizer, der erste Tübingische Canzler nach dem Westphälischen Frieden, waren damahls seine vertrauteste akademische Zeitgenossen.

Die Universität selbst war damahls in allen Fakultäten mit alten und jungen Männern besetzt, die eine so glückliche Mischung unter sich machten, daß Tübingen selten noch so wohlverdienten großen Ruhm genoß und noch seltener zum größten Vortheile der studirenden Jugend so treflich gemischt besetzt war. Zwar stund, seit Jacob Andreä gestorben, der gute alte Heerbrand an der Spitze der theologischen Facultät, der bekannte ehemalige Legationsprediger zu Constantinopel D. Stephan Gerlach, war in schriftstellerischer polemischer Thätigkeit der erste nach ihm, und noch unermüdeter, als er, war D. Johann Georg Sigwart, den ehedem noch als jungen Mann selbst Jacob Andreä bey Streitigkeiten öfters zu Rath zog *). Doch der größte Theil der nachwachsenden jungen Generation, der

*) Ex Programate Universitatis Tubingensis apud Köhlin Memor. Theol. P. I. p. 321.

edlere selbstdenkende Haufen von Studierenden schloß sich an den jungen D. Matthias Hafenreffer an, den treflichen jungen Mann übertraf kein Greiß an Mäßigung, kein feuriger Jüngling an Eifer für Weisheit und Tugend. Sein Umgang war so sanft und lieblich, sein Charakter so voll zärtlicher Nachgiebigkeit, die Kenntnisse, die er im Umgang mittheilte, waren so mannichfach, daß auch ein Christoph Forstner und Joh. Valentin Andreä noch in den Zeiten ihrer ausgebildesten Geistesgröße an die Freuden seines Umgangs und seiner Tischgesellschaft so Rührungsvoll zurückdachten, wie man nur an die heiligste Augenblicke seiner ersten Jugendbildung zurück denkt. So ein eifrig orthodoxer Mann er auch war, nie wurde seine Orthodoxie zudränglich, nie war sie lärmend, selbst wenn sie auch alle Spuren ihrer Localität und ihres Zeitalters trug *). So gewiß er nie vergaß, für Kalvinischen und Papistischen Irrlehren zu warnen, so wenig war sein Warnen

*) Keppleri Epistolæ an mehreren Orten. Hafenreffer erscheint in denselben, selbst bey klaren Beweisen einer eingeschränkten Einsicht, doch immer höchst ehrwürdig. Von seinem Eifer gegen die Reformirte siehe das Excerpt eines seiner Briefe vom Jahr 1610. in Caroli Memorab. T. I. p. 244.

eintönig und die Pädagogen Meisterkunst, durch Warnen nie zu reitzen, wer muß sie kraft der übereinstimmendsten Nachrichten vollkommener besessen haben, wer ununterbrochener damahls geübt haben, als D. Matthias Hafenreffer that? Ach! Zehen Jahre starb er zu früh für Besold *).

Der junge Besold, zur Rechtsgelehrsamkeit bestimmt, weil sein Vater ein Rechtsgelehrter war, konnte bey Johann Halbritter die Pandecten so gründlich und so weitläuftig hören, als auf irgend einer Universität Deutschlands. Bey dem siebzigjährigen D. Johann Hochmann gab es ein gründliches practisches Jus canonicum. D. Heinrich Bocer fieng damahls an, in feudali und criminali sich zu zeigen, der junge D. David Magirus las die nova digesta und der junge D. Johann Harpprecht war ein Institutionniste ohne seines gleichen. Doch so gut auch der junge Besold lernte, was jeder junge Mann in seiner Berufswissenschaft wissen muß, so Professorartig gelehrt er endlich in seiner Berufswissenschaft ward, sein natürlicher Hang führte ihn zu historischen und theologischen Spekulationen, sein Ent-

*) Er starb den 22. Oct. 1619. und den 1. Aug. 1630. schwur Besold die Evangelische Religion ab.

pfindungsvolles Herz ſuchte Nahrung, die es nicht in Juſtinians Werken fand, ſein Forſchungsgeiſt, den er in ſeinen Lieblingsfächern nie ſättigen konnte, ward immer mehr nur zu weiterm Genuſſe gereizt, als zu weiſerem und nützlicherem Genuſſe geſchärft.

Er lernte Griechiſch und Ebräiſch, um die Bibel in ihren Urſprachen leſen zu können. Er las die Bibel und las die Kirchenväter, er ſaß über Johann Duns Scotus und ſeines gleichen *),

*) Diß ſagt er ſelbſt in der Zueignungsſchrift an den Churfürſten von Bayern, vor ſeinen chriſtlichen Motiven. Rath l. c. S. 10. ſagt nicht allein von ihm, er habe Lateiniſch, Griechiſch, Ebräiſch, Chaldäiſch, Syriſch, Arabiſch, Spaniſch, Italiäniſch, Franzöſiſch, non ſine naturæ quorum miraculo, recht gut verſtanden, ſondern rühmt auch S. 21. Biblia omnia, quæ ulla ratione quocunque tantum pretio haberi poterant, ſive hebraica, ſive græca, ſive aliarum linguarum, avidiſſime coemta ſtudioſe examinabat &c.

Auch Wilhelm Schickard in Michael Beringers Lebensbeſchreibung (ſ. Moſers erläutertes Würtemberg S. 313.) nennt Beſolden infinitæ lectionis hominem, doctrinæque multiplicis, linguarum non minus octo peritiſſimum. Ueber die Würkung dieſer großen Lektüre und Gelehrſamkeit auf ſeinen ganzen Charakter urtheilet ſehr richtig Joh. Val. Andreä im Würtemb. Repertorium. I. Band S. 343. Anmerk. 70.

so wenig er auch durch Natur und Beruf zu lesung von Johann Duns Scotus bestimmt war. Was ihm nach allem dem von Muße endlich noch übrig blieb, das war er bey Möstlin, um an den mathematischen Entdeckungen dieses großen Mannes theil zu nehmen, oder er ließ sich von dem alten siebzigjährigen Crusius vorerzählen, der mehr zu erzählen wußte, als der damalige Professor der Geschichte M. Erhard Cellius aus allem seinem Wissen aufbringen konnte.

Er war ein treflicher junger Mann, der die unverdorbensten Sitten im verdorbensten Zeitalter bewahrte, ein frommer junger Mann, den das allgemeine Verderben, wie es damahls von Hofe und selbst vom Beyspiele des Herzogs ausgienge, nur zu ernsthaftern Betrachtungen und zu strengerer Sorgfalt führte. Französische Sitten waren am Hof und von Hof aus selbst auch zu Tübingen eingerissen. Alle Zucht und Ehrbarkeit war verschwunden, der Herzog hielt erklärte Mätressen und Hof-Scandale, die unser Zeitalter mit seiner gewöhnlichen moralischen Apathie sieht, fiengen damahls zu erst an, herrschend zu werden *). Es

*) In ein paar Würtembergischen Chronicken, die sich unter den Handschriften der Wolfenbüttelischen Bibliothek befinden und welche beyde von einem Zeitgenossen herrüh-

voll eine wollüstige, geldgierige, despotische Generation, und selbst auch der regierende Herzog, so ein kluger, hochverständiger Herr er war, hatte einen Cursus von Verwirrung und Unmoralität durchgemacht, aus dem er selbst noch nach seinem 50sten Jahre mit alter Sünder langsamkeit kaum herauskommen konnte.

Kaum sehnte sich in solchen Zeiten der fromme junge Besold nach einem öffentlichen Amt. Schon hatte er 32. Jahre zurückgelegt und noch kein öffentliches Amt erhalten *). Schon hatte mancher jüngere vor ihm mit Geld und mit Gunst durch D. Matthäus Enzlin sein Glück in

---

ren, sind weitläuftige Beschreibungen, was deßhalb für Hausuchungen und Reformen nach Herzog Friedrichs Tode vorgenommen werden mußten. Gleich nach des Herzogs Tode wurde zu Urach eine gewisse Madame Dräser eingezogen, sie war Mätresse des Herzogs. Im Schlosse zu Tübingen fand sich eine gewisse Frau Lichtkammerin, hinter der man sehr seltsame Sachen fand. Der damalige Stiftsprediger zu Stuttgardt wurde auf die Superintendentur Laufen removirt, weil er gegen Frau und Tochter noch nachsichtiger war, als Eli war.

*) S. Besolds Brief an Keppler. Keppleri Epist. p. 275. Meas quod attinet conditiones, privata hucusque vita contentus lateo, publicaque attingere, malignitate morum hisce in locis mirum in modum grassante, deterritus theologicis & politico historicis meditationibus immersus sum.

Stuttgardt gemacht und des fähigern stillern Besolds erinnerte sich niemand. Schon war Plebst, der doch kaum ein Jahr älter als er war und an Gelehrsamkeit ihm nicht gleich kam, seit mehreren Jahren Professor des Lehenrechts an der Fürstenakademie zu Tübingen. Schon war auch sein Freund Lansius an eben dieser Akademie Professor worden und Besold allein von allen seinen Jugendfreunden stund noch ungebraucht und unversorgt, er allein sah sich so fühlbar vergessen, daß, je freywillig schüchterner er sich zurückzog, desto tiefer empfand er das Unrecht, desto höher stieg seine stille Erbitterung über sein mißkennendes und verdorbenes Zeitalter.

Gewiß schon in manches Mannes Leben ist es kritisch entscheidend für seine ganze Bildung gewesen, ob er frühe oder spät in ein öffentliches Amt eintrat, ob seine Thätigkeit zeitig genug fixirt ward, ob er in den Lebensaugenblicken, da der Mensch bald in sich selbst hinein zu sinken anfängt, bald von einem zu lange unbefriedigten Ehrgeitz getrieben, eigene Laufbahnen sich brechen will, durch ein öffentliches Amt hinlänglich beschäftiget wird. Der von Natur thätige Besold, der, von zudrängenden Amts- und Berufsarbeiten unbehelligt, seine vollste Muße genoß, überließ sich nun auch dem ganzen, ihm so labungs-

vollen, Genuſſe prophetiſch-apokalyptiſcher Spekulationen. Sein neugieriger Geiſt hatte nun einmahl ſchon ganz mehr eine hiſtoriſche als metaphyſiſch ſpeculative Wendung genommen, Proſpecte in die Zukunft waren unter gegenwärtigem Leiden ſein Haupttroſt, ein paar vertraute Bekanntſchaften, die er machte, ein paar Schriften, die er las, entſchieden vollends auf langhin die ganze Geiſtesform deſſelben, wie oft ſelbſt noch bey ſtärkern Köpfen, als Beſold war, ein neuer Umgang, ein neu geleſenes Buch noch in der letzten embryoniſchen Periode des Geiſtes den letzten vollendenden Bildungsſtoß giebt."

Auch Johann Valentin Andreä, der nur neun Jahre jünger als Beſold war und während ſeines Aufenthalts zu Tübingen herzlich vertraut mit Beſold wurde *), auch Andreä hatte damahls faſt ungefähr eben die Sehart, wie ſein Freund Beſold, eben die reizbarſte Empfindung aller geheimen und offenen Schaden ſeines Zeitalters, eben den kühnen Apokalyptenblick in die Zukunft. Aber was doch für ein Unterſchied zugleich war zwiſchen Geiſteskräften des einen und des an-

*) Vir ſupra omnes mortales de me præclare meritus. So Joh. Val. Andreä von Beſold. Vergl. auch Würtemb. Repertor I. B. S. 281.

Daß er wohl endlich einmahl aus diesem Wirbel herauskommen werde, war gewiß vorher zu sehen, daß ein Mann seines ehrlichen Sinnes, seines gesunden natürlichen Verstandes und seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit unmöglich in diesem Zustand verharren könne, war gewiß vorher zu sagen, aber in welche neue Irrwege, so bald er diesem Wirbel entronnen, er hineinlenken oder hineinrennen werde, ob ihn die Crise seines Geistes zur völligern Gesundheit oder zu einer andern Art Krankheit führen müsse, dieß hätte ihm ein Freund, der seines täglichen Umgangs genoß, der jede Schwäche und jede Stärke seiner Seele kannte, der alle Gelegenheiten seiner bald wechselnden, bald befestigtern Ueberzeugung wahrgenommen, dieß hätte ihm allein ein Freund dieser Art prophezeyen können. Gott! was man geben sollte, wenn man immer einen Freund und Warner dieser Art zur Seite hätte!

An einem Freunde hat es Besolden gefehlt, denn ohnerachtet er im vertraulichsten Cirkel mit Thomas Lanfius und Wilhelm Schickard und mehreren seiner Collegen war, so warm ward doch Besold nie, daß er völlig sich aufschloß und unter allen Theologen zu Tübingen, deren einem er sich billig hätte eröfnen sollen, war seit Hafenreffers Tode auch nicht ein Mann, dem er sich

hätte

hätte anvertrauen mögen. Er haßte die Eitelkeitsvolle Rüstigkeit, womit D. Theodor Thumm auf jeden halbgehörten Einwurf zehenfach sogleich zu antworten bereit stund, *) denn freilich nichts empört auch mehr einen Empfindungsvollen Freund der Wahrheit, als Zweifel und Schwürigkeiten, über die man lange nachgedacht hatte, die man bey ernstlichem Nachdenken nie völlig auflösen konnte, mit dreistlächelnder Leichtigkeit wunderbar aufgelößt zu hören. Aller Eitelkeit war Besold herzlich gram **) und gewiß war ihm bey dem lebhaftesten Haße dieser gelehrten Epidemie gerad ein Theologe am verächtlichsten, der ein so unheilbarer Kranker dieser Art, als D. Theodor Thummius, war.

Noch hätte Besold etwa mehr Zutrauen zu den damahligen Canzler, D. Lukas Osiander, ge-

*) Einem Opponenten bey einer öffentlichen Disputation, der auf sein vorgebrachtes Argument zu stolzieren schien, erklärte einst D. Thummius, er wolle ihm auf der Stelle achtzehenfach zeigen, wie Unrecht er habe. Der Herr Doctor kam würklich aus dem Stegreif bis Num. 18. und das ganze Auditorium erstaunte über den großen Doctor Disputator. s. Caroli Memorab. T. I. p. 740.

**) Fuit Besoldus, sagt Wägner an oben angef. Orte, vita, quod negari non potest, externe inculpatus, animo sedatus, discursu non injucundus, sermone modicus, vanitatis osor, ejusdemque sine læsione gravitatis quodammodo satyricus irrisor.

habt, den selbst auch Joh. Valentin Andreä noch duldender fand, als den ewig zänkischen Thummius, wenn nur nicht den gelehrten Canzler seine ganze theologische Bildung völlig unfähig gemacht hätte, ein paar Worte Besolds ruhig anzuhören. Noch hätte er vielleicht immer eher Osiandern gefragt, als den Ex-Jesuiten Jacob Reising, der damahls als dritter Professor der Theologie zu Tübingen stund, so wenig er auch an Reisings Redlichkeit zu zweifeln Ursache hatte. Noch hätte er sich vielleicht überwunden, mit dem Canzler, so ärgerlich ihm auch seine Schrift gegen Arndt war, gerade heraus zu sprechen, wenn nicht gewöhnlich in solchen Fällen gerade ein College mit seinem Collegen am schwersten zur Sprache käme, und wenn nicht Besold auch den entferntesten Verdacht einer Ketzer-Beschuldigung, wie den Tod, gefürchtet hätte.

So war Besold ganz ermüdet von theosophischen und pseudo-apokalyptischen Schriften, so stund er allein, in der wichtigsten Angelegenheit seines Herzens von seinen Freunden abgesondert, so trieb ihn der unbefriedigte Durst nach Wahrheit, als Johann Arnds Buch vom wahren Christenthum erschien. Sichtbar hat dieß Buch die gröste Revolution seiner theologischen Gesinnungen

hervorgebracht. *) Ach! wer es sich auch denken kann, wie ihm Arnd zugeflossen seyn muß, wie er ihm Mark und Bein gestärkt haben muß, da ihm vor der zanksüchtigen Theologie seines Zeitalters so herzlich ekelte, da seine alte Apokalypten-Liebe erkaltet war, sein Herz leer stund, Arnd sanftere und reinere Wahrheit ihm anbote.

Nun entschied sich sein Herz ganz für Mystik. Um alle die Quellen aufzusuchen, aus welchen der fromme redliche Mann geschöpft hatte oder geschöpft haben sollte, las er Kempis und Taulern und Rusbroch, alle alte Mysticker waren ihm willkommen, er glaubte auch bald eine vollkommenere Religion, eine höhere Geistes-Uebung in ihnen gefunden zu haben, als die seye, von welcher die Osianders und Thummiuse wußten. Den alten

*) Diese Veränderung sieht man vorzüglich bey einer schnellen chronologischen Durchlesung seiner theologischen und politischen Schriften. Seit dem Jahr 1620. ändert sich der Ton derselben völlig. Nun erschien Arnds Buch früher, aber es war einige Jahre da, ehe es so große Sensation machte, denn auch Osianders Schrift gegen Arnd erschien erst 1623. Wenn man Besolds eigene Erklärung in seinen christlichen Motiven S. 122. mit dem vergleicht, was er in der Zueignungsschrift sagt, so erhellet offenbar, Arndts Lektüre machte eine Haupt-Revolution seiner Gesinnungen.

Mystickern getreu hielt er nun recht ernstvoll auf Uebungen, Casteyungen und ascetische Bräuche, nun war ihm die Lauigkeit, womit man auf Thun drang, und der Eifer, womit man für Glauben und Meinungen focht, ein unvergeßlicher Aerger, nun schien ihm bald bey allen Irrthümern der Römischen Kirche mehr Ascese, mehr Eifer und Wärme und Zusammenhalt in eben der Kirche zu seyn, als in der sonst reinern Gemeinschaft des lutherischen Glaubens.

Der Mann, der Menschen und Welt nicht kannte, den, so Buchgelehrt er auch war, jeder erste Schein blenden konnte, sah nun mit mystischer Rührung in manchen Gegenden Ober-Schwabens, oft in der Nähe von Tübingen, die Prachtvolle Devotion des Catholischen Gottesdiensts und wenn er bey den ersten neugerührten Blicken, womit er gewöhnliche Ascesen der catholischen Kirche wahrnahm, gerade einem frommen guten Catholicken begegnete, wenn er in solchen Momenten den vollen Contrast seiner alten Apokalypten-Ideen mit seiner neu entdeckten Bekanntschaft recht innigst empfand *), war alles in ihm schon vorbe-

*) Besold selbst giebt hie und da deutlich genug zu verstehen, wie sehr seine überspannte Ideen gegen die Catholicken, die aus seinen pseudo-prophetischen Bemühungen flossen, nach etwas genauerer persönlichen Bekanntschaft

reitet zum Proselyten, so kam er in ein Schwanken von Ueberzeugung, dem er wohl noch unvorsichtig nachhieng, so war er in seinem Innern schon mehr als halb verführt. Nur fehlte denn noch ein feiner, schlauer Führer, der ihn immer nur einige Schritte allmälig weiter fortlockte, der ihm erst einige der übertriebenen protestantischen Vorwürfe klar machte, der ihn von diesen allmälig nur schliessen ließ auf manche der übrigen Vorwürfe, der den ersten Punct, wovon Besold ausgieng, recht fest hielt, wie wenig auf Glauben und Meinungen ankomme, wie viel mehr dann aber Frömmigkeits-Uebung und Frömmigkeits-Freuden in der Catholischen Kirchen-Gemeinschaft statt hätten, als man in irgend einer Lutherischen Kirche zu finden im Stande seye.

Ehe nur irgend einer der Kollegen und Freunde Besolds argwohnte, so war Besold schon ein vertrauter Religions-Freund des Carmeliten-Priors zu Rotenburg am Necker, so zog ihn schon das weitere Aufsuchen alter, auch ungedruckter, mystischer Schriften in genauere Bekanntschaft mit den dor-

mit denselben die erste Prädisposition zu seinem Catholicismus waren. Freilich konnte es nur Prädisposition für diesen Kopf seyn.

tigen Capucinern. *) Ehe selbst die eifrigsten der Tübingischen Theologen in Vermuthungen weiter gegangen waren, als daß man ihn für einen fanatischen Sonderling hielt, der nie völlig zufrieden seyn könne, so war es bey ihm selbst schon zu mancher Berathschlagung gekommen, welche Kirche, ob die Catholische? ob die lutherische? im allgemeinen genommen, die reineste seyn möchte. Noch hatte nicht selbst sein vertraulicher Umgang mit manchen Catholischen Herrn der Vorder-Oesterreichischen Lande, die sich in Rechts-Sachen seines Raths bedienten, klar entwickelten Verdacht erregt, noch hatte man nicht wahrgenommen, wie er in seinen Schriften, die er herausgab, Streitfragen, die das anti-catholische Schibboleth der Lutheraner waren, immer seichter und gelinder behandelte, da schon 1626. Briefe aus Oesterreich kamen, Besold seye catholisch worden. Die frohe Sage, wie weit man mit Bekehrung des gelehrten Besold gediehen,

*) Besold gab 1623. aus einer alten Handschrift heraus: Johann Tauler Nachfolgung des armen Lebens Christi. Er sagt selbst in der Vorrede zu seinen christlichen Motiven: Es seyen schon damahls und gerade auch aus Gelegenheit der Edirung dieses Tractats, seiner Person und seines Glaubens wegen, bey den Lutherischen allerhand seltsame Gedanken, auch nicht wenig Streit entstanden. Also schon 1623. lief Besold um das Feuer herum, das ihn zuletzt völlig ergriff.

war wie die wichtigste Neuigkeit der catholischen Kirche unter vertrauten Freunden von Mund zu Mund fortgegangen, sie ward nach Linz geschrieben, zu Linz hörte sie Keppler und Keppler schrieb sogleich seinem alten Freunde rein und unverhohlen, was er gehört habe *).

Zwar zeigte diese Antwort, die Besold gab, deutlich genug, daß er noch nicht ganz gewonnen worden sey, aber sie ließ doch gewiß auch den scharfsehenden Keppler sehen, wie fast auf halbem Weg, um endlich doch noch gewonnen zu werden, der gute Besold schon entgegen gekommen sey. Besold that so glimpflich bey einem Vorwurfe, der seinem Christen-Nahmen und seiner bürgerlichen Ehre so nachtheilig war, daß man wohl wahrnahm, wie vertraut er bey sich mit einem Vor-

*) Besold an Keppler 17. Sept. 1626. Keppleri Epist. p. 281. Rumor de mea conversione inopinatus plane fuit, at securos esse jubeo vestrates, quos exinde cognosco, salutis meæ esse studiosos. Ex animi sensu iis semper soleo respondere, qui me nescio cujus novitatis suspectum habent: antiqua, imo antiquissima me sequi, malleque cum primitivæ ecclesiæ Doctoribus errare, quam novatorum obscuram diligentiam imitari. Sed puto & firmiter persuasum mihi est, errores, quorum reos agunt Catholico-Romanos nostrates, novos esse, nec ex Ecclesia primitiva.

wurfe dieser Art geworden seyn müste. Er antwortete so unprotestantisch, daß man wohl sahe, das erste Grund-Principium des Protestantismus sey von ihm aufgegeben worden. Er erklärte wohl, daß er das alles für Irrthümer halte, was der Römisch-Catholischen Kirche von unsern Theologen vorgeworfen werde, aber er erklärte sich nicht, ob er diese Vorwürfe für gegründet halte? Ob die vorgeworfene Lehre seiner Meinung nach würklich auch Lehre der Römisch-Catholischen Kirche sey?

Der Verdacht gegen ihn war nun einmahl rege geworden, Osiander und Thumm ruhten nicht. Die Frage, weß Glaubens ein Lehrer von Besolds Ansehen sey, zu welcher Religions-Parthie der Professor des Staatsrecht auf der Landes-Universität gehöre, war auch viel zu wichtig, als daß man schweigen konnte. Kleine Inquisitionen wurden verhängt, man blieb mit der Untersuchung nicht allein bey Besold stehen, alles, was zu seiner Parthie zu gehören schien, ward aufs strengste untersucht. Kepplers Religions-Gesinnungen schienen ohne diß schon lange verdächtig, Cansius, wenn ihn nicht sein unerschrockener Muth rettete, hatte eine eigene Anklage der Hofprediger zu gewarten. *)

*) Schon 1622. schrieb Besold an Keppler: Silent nunc inquisitiones apud nos, quæ mire me turbarunt &c.

Noch bestund Besold auch bey dieser Untersuchung. Er hatte auch offenbar sich selbst noch nicht ganz entschieden, er schien erst noch die ältesten Kirchen-Väter studiren zu wollen, er schien erst nach Vorschrift der ältesten Kirchen-Väter noch einmahl untersuchen zu wollen, bey wem mehr Evangelische Wahrheit sich finde, bey Thummius und Osiander, oder bey seinem Freunde, dem Carmeliter-Prior zu Rotenburg. Nun waren überdieß seine Inquisitoren der patristischen Ahnen-Probe aller lutherischen Meinungen so versichert, daß sie den unprotestantischen Fundamental-Satz des Mannes gar nicht zu ahnen schienen. Sie konnten nicht, ohne unbillig zu scheinen, jede zweideutige Redart des undurchdringbar versteckten Mannes ausspähen, sie hoften, daß selbst auch der Schrecken der gezeigten Aufmerksamkeit und die Furcht einer schnelle wieder erwachenden Inquis

und schon 4. Jan. 1615. schreibt Lansius an Kepplern: Theologi nostrates aulici nuper bellum adversus me mollebantur, cum libertatem meam non satis concoquere possent, uti stomachi delicatuli etiam optimos cibos sæpe rejicere solent, sed jam placide conquiescunt omnes. Doch nach 1626. erwachten die Inquisitionen wieder. 1622. hatten die Inquisitionen mehr dem fanatisch verdächtigen, 1626. mehr dem Catholisch verdächtigen Besold gegolten.

scheiden. Er wollte sich entscheiden und konnte nicht den letzten Schritt thun. — Gott selbst sollte ihm noch den letzten Wink zur Veränderung geben, den unwidersprechbarsten Beweis der Wahrheit der Catholischen Religion.

Schon 29 Jahr lang lebte er in einer völlig unfruchtbaren Ehe. Sein Lieblingswunsch, einen Erben zu haben, der Wunsch, um dessen willen allein so mancher andere seiner Wünsche da war, verschwand selbst nicht als alter 29 jähriger Lieblingswunsch und da er einst 1629. zu Scheer im Truchsessischen die wundervolle Andacht des catholischen Volks sah, der allgemeinen Verehrung den heiligen Wunibald und des heiligen Willibalds Reliquien beywohnte, so wars in einem Augenblick bey ihm beschlossen, wenn er innerhalb eines Jahrs einen Erben bekomme, dem Gotte, der hier angerufen so mächtig würke, feyerlich die Ehre zu geben, feyerlich zur Catholischen Kirche sich zu bekennen. *)

Der erflehte Erbe traf ein. Die Tochter, die Besolden gebohren wurde, ward ihm noch zum zweytenmahl vom Himmel aus großen Gefahren herausgeschenkt, so bald Besold den heiligen Wuni-

*) s. Besolds Motiven S. III. verglichen mit Rath. l. c. S. 9.

bald und Wilibald und die heilige Walburg wieder anrief: nun glaubte der arme, schwache Mann zwei Beweise des Himmels zu haben, nun weilte er keinen Augenblick länger, er schwur den 1. August 1630. in feyerlichster Stille zu Heilbronn ab, bekannte daselbst seinen neuen Glauben vor dem Provinzial der strengeren Franciscaner, Wolfgang Hoegner. *)

Er mag fest entschlossen gewesen seyn, nun nächstens auch öffentlich seinen Religions-Uebertritt zu erklären, er mag nur erst kleine häusliche Vorbereitungen haben machen wollen, um Tübingen desto leichter verlassen zu können und nach dem benachbarten Oesterreichischen Rotenburg am Necker zu ziehen, er mag seine Frau allmälig vorher zu einer ähnlichen Veränderung haben vorbereiten wollen, er mag gezaudert haben, wie er in allem zauderte, wo er handeln sollte, er mag wohl zu diesem letzten Schritt von den Catholischen Geistlichen gar nicht mehr gedrängt worden seyn, sie hatten schon, was sie wollten, der heimlich Catholische Besold konnte sie mehr nützen, als der laut erklärte eifrig Catholische Besold. Unterdeß bra-

*) Daß Besold schon den 1. August 1630. feyerlich abgeschworen habe, sagt nicht allein Rath l. c. S. 22. sondern auch Baron von Sprinzenstein in seiner Relation von Besolds letzten Tagen und Stunden S. 15.

chen auch in Würtemberg bald Kayserliche, bald Schwedische Unruhen aus, die Schweden eroberten Rothenburg, wohin er sich hatte flüchten wollen, die Schwedische Armee triumphirte zwey Jahre lang in Schwaben, kein weiser Mann, wie vielleicht seine catholische Geistlichkeit ihm nun sagte, durfte zu solchen Zeiten sich erklären.

Ist es aber nicht zum Erstaunen, wie oft selbst gewissenhafte Menschen, was Besold zuverläßig war, mit ihrem Gewissen paciscren können? Vier volle Jahre blieb der catholische Besold, den Protestantismus heuchelnd, Professor der Rechte zu Tübingen. Vier volle Jahre stahl er das Brod dem Fürsten, der gewiß keinen catholischen Professor ernähren wollte. Vier volle Jahre genoß er, noch selbst bey den wichtigsten Streitigkeiten mit den Catholicken, wo es Parthie gegen Parthie galt, das unbegränzteste Zutrauen seines Fürsten als treuer protestantischer Publiciste, und er, er hatte den Protestantismus längst abgeschworen. Vier volle Jahre hatte die Universität an ihm einen geheimen Verräther, einen geheimen Jugend-*) einen einheimischen Feind, den sie nicht einmahl arg-

*) Differre coactus fuit, sagt Rath, non sine multorum, quos interea Tubingæ Studiosos convertit, æterno bono. Unter diesen verführten sind Lindenspur, Speidel und Oexlin bekannt worden.

wohnte. Wie oft in solchen vier Jahren, als die von 1630 bis 1634 waren, kritische Fälle vorgekommen seyn mögen, daß sich der akademische Senat, bey dem Andringen der Catholicken auf die Würtembergische Kirchen-Güter, bey der Gierigkeit derselben nach den Tübingischen Probstey-Gefällen *) zum gemeinschaftlichen stillen Widerstande vereinte und einer der ersten Männer unter ihnen, dessen Rath hier der wichtigste seyn mußte, hatte bereits die lutherische Lehre abgeschworen. Man verbot, so sorgfältig war man damahls in Tübingen, durch ein academisches Senats-Decret vom 4. Dec. 1631. dem damaligen Professor Flayder allen vielleicht durch sein Bibliothekar-Amt veranlaßten Umgang mit den catholischen München im nahe liegenden Closter Bebenhausen; und wie nun Besolden das Herz geschlagen haben muß, wie er bey Abfassung dieses Senat-Decrets mit saß, wenn er oft hörte, wie man von Osterwald und andern sprach, die Vaterland und Religion dem Kayserlichen Hofe damahls schon verkauft hatten. Vier Jahre lang war er noch im Cirkel seiner vertrautesten Freunde zu Tübingen und keinem von allen bekannte er seinen gethanen Schritt. Sein

*) Das Streben der Catholicken nach der Probstey zu Tübingen fieng schon 1628. an. s. Zeller Merkwürdigkeiten von Tübingen S. 682.

Freund Wilhelm Schickard war ein Mann, mit dem sich über alles sprechen ließ, er hat sich ihm nie entdeckt. Thomas Lansius, der Besolden herzlich liebte, hätte ihm vielleicht auch da noch einen guten Rath geben können, Besold blieb auch ihm verschlossen. Sollte Besold nicht gewußt haben, daß sein Freund, Johann Valentin Andreä, einen großen edlen Bund gestiftet habe, den Pabst zu stürzen, und luthers lehre zu behaupten? *) und er, Besold, selbst war schon ein Anhänger des Pabsts.

Mir schauert, wie der Mann schweigen konnte, wie ein sonst so gewissenhafter Mann, als Besold nach aller Zeugniß war, durch natürliche Schüchternheit und lang geübte Verschlossenheit seines Characters zu Handlungen des gewissenlosesten Manns gebracht werden konnte. Die Erfahrung giebts tausendfältig, wie gerade der gewissenhafteste Mann, wenn einmal die Dinge vor seinen Augen sich zu verdrehen und zu verschieben angefangen, viel schauervoller handelt, als der leichtsinnige Bösewicht. Jene Energie der Seele, die eine der schönsten Würkungen lange bewahrter Gewissenhaftigkeit ist, jenes muthvolle Hinwegsehen

*) s. Würtemb. Repertor. I. Band S. 336.

sehen über alles, was gewisse Verhältniße zu fordern scheinen, was freundschaftliche und gesellschaftliche Delikatesse ist, jene eine Idee, durch die allein ein solcher Mann lebet und webt, hat einmahl eine falsche Richtung genommen, die Thaten gleichen nun den Thaten des abscheulichsten Böswichts, doch allein der allwissende Gott kann das Urtheil sprechen: ob und wie ein Mann dieser Art die vielleicht nur leisere, aber doch hörbare Stimme seines richtigeren Gewissens anfangs bald überhört, bald übertäubt, bald nicht rein ausgehört, bald überstürmt habe.

Ein so stiller heimlicher Mann, der Besold war, sammelt oft, ohne daß er es selbst wahrnimmt, mehrere Jahre hindurch einen Fond von Bitterkeit und Säure, der nach dem natürlichen Aßimilations-Gesetze, wie sich den herrschenden Notionen unserer Seele alles anschließt, alle Kenntnisse und Empfindungen desselben unglaublich durchsäuret, wie anders soll man sich sonst erklären, was Besold that, da er endlich nicht lange nach der Nördlinger Schlacht selbst an dem Orte, wo er nun vier und zwanzig Jahr lang als protestantischer Lehrer der Rechte gestanden war, selbst im Kreise aller seiner alten Freunde, öffentlich als Apostate auftrat.

Würde je sonst ein Mann auch nur halb feinen Gefühls feyerlich gegen sein Vaterland aufge-

treten seyn, zu schaden, was er zu schaden vermöchte? Würde je sonst ein Mann von unverdorbener Empfindung, der Besold gewiß war, dem guten Fürsten, der 25 Jahre lang ihm Brod gab, der ihn beförderte, mit Zutrauen beehrt, als wichtigsten Rathgeber gebraucht, gegen alle seine Gegner geschützt hatte, *) der ihn nie kränkte, nie zurück setzte, nie undankbar vergoß, dem guten Fürsten den Krieg angekündigt haben, alles aufgeboten haben, ihm ein Drittheil seines Landes zu rauben? Würde je ein Mann nicht ganz versteinerten Herzens, und wie nur zu weich war nicht Besolds Herz? als Zuschauer, froher und thätiger Zuschauer stehen geblieben seyn, wenn nun von der neuen Parthie, zu der er getreten, seine alte Freunde beraubt, hülf- und brodlos gemacht, ins äußerste Elend gestürzt würden?

Das alles und noch mehr that Besold. Alles brach nun in ihm mit einem mahl auf, was sich seit länger als einem Jahrzehend in einer fast tückisch scheinenden Heimlichkeit bey ihm gesammelt hatte.

*) Ein recht merkwürdiger Fall dieser Art ereignete sich 1629. Besold schrieb in der Closter-Sache für Würtemberg. Sein College Bidembach enthüllte Schwächen und Kniffe seiner Schrift. Besold brachte es dahin, daß Besold auf die Vestung kam. So großes Ansehen und so unerschütterten Credit hatte damahls noch Besold.

Falſcher Religions-Eifer, von dem er in ſeiner ganzen Stärke beſeelt ward, überſchnellte den bedächtigen Mann, er glaubte es ſeinem Gewiſſen ſchuldig zu ſeyn, daß er ſelbſt mit würke und mit helfe, den Herzogen von Würtemberg zu entreißen, was nicht ihnen, ſondern dem Teutſchen Reiche gebühre, der Evangeliſchen Würtembergiſchen Kirche zu entziehen, was uraltes unbeſtreitbares Erbtheil der Römiſch Katholiſchen Kirche ſey.

So verdächtig es ſcheint, daß Beſold erſt nach der unglücklichen Nördlingiſchen Schlacht laut ſich erklärte, als ob ſich Religion und Glaube deſſelben nach dem Glücke der herrſchenden Parthie gerichtet hätte, ſo ſcheint doch der ſchüchterne Mann offenbar hier verdächtiger, als er nach dem übrigen ganzen Zuſammenhange ſeines Lebens einem billigen Richter ſcheinen darf. So ſehr man gerade dem ſchüchternen furchtſamen Manne zutrauen konnte, daß ihm nach der Nördlinger Schlacht unter der neuen Oeſterreichiſchen Regierung in Würtemberg für Brod und Leben bange geworden, daß er aus Brodliebe und vielleicht gar noch aus Geitze nach einem größern Brodte ſeinem Gewiſſen untreu geworden, zur Catholiſchen Religion übergetreten ſey, ſo hat doch nie irgend einer ſeiner damaligen proteſtantiſchen Gegner, ſelbſt nicht zur Zeit des gährendſten Religionseifers, dem

Manne von wohl gekannter Gewissenhaftigkeit einen Vorwurf dieser Art zu machen gewagt *).

In der That war auch sein Schicksal bey der neuen Parthie gar nicht glänzend und gerad eben das, was der Mann, von falschem Religionseifer getrieben, seinem Fürsten und seinem Vaterlande zur Schmach that, gerad eben das, wodurch er seinem Vaterlande mehr schadete, als Schlachten und Niederlagen hätten schaden können, gerade eben das, was der sicherste Beweiß seines Eifers für seine neue Parthie seyn mußte, war selbst bey der neuen Parthie seinem Glücke hinderlich.

Man kann es sich leicht denken, wie aufmerksam sie zu Wien geworden seyn müssen, da Besold mit einem diplomatisch bepanzerten Beweise auftrate, daß fast ein Drittheil dessen, was bisher zu Würtemberg gehörte **), von Würtemberg hinweggerissen und in das alte gesetzmäßige Ver-

*) Wagner drückt sich zwar etwas unedel in der Sache aus, aber alle, die ihm auch hier einen Vorwurf machen wollen, vergessen, daß er nicht erst nach der Nördlinger Schlacht catholisch wurde, sondern daß er nur erklärte, was er schon seit vier Jahren war, daß er nur aufhörte, ein Heuchler zu seyn.

**) Sämmtliche Würtembergische Clostergüter machen wenigstens ein Viertheil, wo nicht ein Drittheil des Landes.

hältniß seiner unbestreitbaren Reichsunmittelbarkeit gesetzt werden müsse. Bey allem Eifer für die Catholische Kirche vergaß man doch nie zu Wien, daß dem Oesterreichischem Hause, nach Absterben des Würtembergischen Mannsstammes, die Erbfolge in Würtemberg vorbehalten sey. Ob man nun zu Wien den Mann begünstigen konnte, der dem Oesterreichischen Hause seine schöne, künftig doch mögliche, Erbschaft fast um ein volles Drittheil zu schmälern suchte?

Fast allein auch hieraus erklären sich Besolds Schicksale nach seinem Uebergang. Seine erste neue Rolle war glänzend. Er ward Würtembergischer Geheimer Rath bey der neuen Oesterreich-Würtembergischen Regierung, er und ein paar Reichshofräthe, die der Kayser von Wien schickte, regierten das ganze Land. Bald mögen wohl aber die Jesuiten gemerkt haben, daß er mehr für die alten Orden, als für sie sey *), bald mögen es die übrigen Landesregenten beschwerlich gefunden ha-

*) Nach Promulgirung des Restitutionsedicts entstund zwischen den Jesuiten und den alten Orden ein Streit über der Beute. Die Jesuiten wollten sich die neu eroberten Clöster vom Kayser schenken lassen, Benedictiner, Cistercienser u. d. m. sprachen ihre alte Clöster an.

ben, einen Mann sich zur Seite gesetzt zu sehen, der redlich und uneigennützig handelte, der eigensinnig wie ein alter Schulgelehrter war und am Ende noch wohl mit Entdeckungen kam, die dem Oesterreichischen Hause frühe oder spät höchst schädlich seyn mußten.

Gewiß war es denn keine belohnende Beförderung, daß Besold von diesem Platze hinweg nach Ingolstadt hin auf den Pandektencatheder versetzt wurde, daß ein Mann, der ganz Würtemberg regieren half, der sein Vaterland regieren half, auf eine Universität hinausgeworfen ward, wo er, ein alter verdienter Greis, erst neue Lebensart, neue Sitten, neue Verhältnisse gewöhnen mußte, wo vielleicht noch Fremdlingshaß und Collegenneid auf ihn warteten.

Fast noch volle zwey Jahre stund Besold als Professor zu Ingolstadt. Bis ans Ende seines Lebens war er unermüdet, die Unmittelbarkeit der Würtembergischen Clöster zu behaupten, unermüdet, bald neue historische Notizen zu geben, bald Rath mitzutheilen *), so wenig ihm auch irgend jemand, den Pabst ausgenommen **), für seine

*) S. Sattler Geschichte der Herzoge von Würtemberg, VII. Theil S. 175.

**) Kurz vor seinem Tode bekam er noch von dem Pabste eine Vocation nach Bononien und ein Expectanzdecret auf die Probstey Stuttgardt.

Sorgfalt, das unmittelbare Reichsgut zu vergrößern, redlich zu danken schien *).

Schade, daß wir von der Geschichte seiner letzten Tage, von den kritischen Momenten seiner Fassung im Antlitze des Todes, keine ausführliche unpartheyische Nachricht haben **). Es läßt freylich in seine Seele tief genug hinein sehen, welche Bewegungen in derselben vorgegangen seyn mögen, da er ein paar Stunden vor seinem Tode zweymahl so herzlich in die Worte ausbrach: Sterben ist ein hartes Kraut; da er noch ein paar Stunden vor diesem, als man ihm vom Sterben sagte, so herzlich frug: ist es denn an dem ***)? Es konnte wohl in diesen Augenblicken, da man ihn mit Catholischen Ceremonien bestürmte, da

*) Selbst der Churfürst von Bayern wußte ihm wenig Dank dafür, aus leicht zu vermuthenden Gründen. Es ist in der That auch daher auffallend, daß der bekannte Prodromus Vindiciarum und die Documenta rediviva in seinem zu Ingolstadt 1639. bekannt gemachten Verzeichnisse seiner Schriften gar nicht genannt worden sind, ohngeachtet Rath in seiner Parentationsrede der Sache wohl gedenkt.

**) Die Nachrichten des Baron von Sprinzenstein, die der Ingolstadtischen Ausgabe der Besoldischen Synopsis vorgedruckt sind, lauten offenbar gar zu parthepisch katholisch.

***) S. erstgenannte Nachrichten S. 10. 11.

bald noch Beicht abgelegt werden mußte an seinen Beichtvater, den Jesuiten D. Liprand, bald noch in Gegenwart des Rectoris Magnifici, vieler Baronen, Professoren und Studenten das Hochwürdige Gut genossen werden sollte, bald nun die Kerze in die Hände gesteckt, der Rosenkranz fest gehängt, wer weiß, was alles gethan wurde, es konnte in solchen Augenblicken kein freyer Entschluß der Seele reifen. Vielleicht zwar, daß sein schwacher Geist gerade nun noch desto gieriger nach allem sich sehnte, was der catholische Priester in solchen Augenblicken so reichlich anbeut, daß der arme Besold nach jedem Rohr griff, ob ihn dieses und jenes etwa stützen könnte, daß alles pünktlich wahr seyn mag, was eifrig katholische Schriftsteller von seinen letzten eifrig katholischen Gesinnungen erzählen, aber — Sterben war denn doch ein hartes Kraut!

VII.

Kabinet-Stücke.

Warum? (sagten mir ganze und halbe Freunde) immer so viel fremdes Gut? warum nicht lauter eigene Fabricate zu Kabinets-Stücken? die kurze und wahre Antwort ist: weil ichs selbst so schön und gut nicht zu machen vermag.

Man fordert von keinem Jubelier, daß er die Diamanten selbst mache, wenn er sie nur, von gutem Feuer und Wasser, wohl geschliffen, gut gefaßt und billigen Preises liefert, ist man mit ihm zufrieden.

Diese Nachsicht vor mich und diesen Glauben an meine Steine erbitte ich auch vor die in diesem Archiv liefernde und mit in den Kauf gebende Kabinet-Stücke.

Wer sie nicht vor Edelsteine oder doch Crystallen gelten lassen will, der nehme sie wenigstens vor Glasstifte, um eine Mosaique daraus zusammen zu setzen.

Ich bemerke nur noch, daß ich die mit * bezeichnete Stücke der gewogentlichen Mittheilung anderer vor die Bereicherung des Archivs sich interessirenden Freunde zu verdanken habe.

I.

Der König und sein Thron-Erbe, Bekenner des Christenthums.

*

Das Schreiben des Königs an den Freyherrn von Seydlitz ist bereits in mehreren Journalen und politischen Zeitungen abgedruckt und das Glaubensbekänntniß des Cronprinzen, auf Befehl des Königs, von dem würdigen K. Hofprediger Sack, nebst denen diese feyerliche Handlung begleitenden Reden, Gebeten und Predigt, besonders im Druck herausgegeben. Beyde sind aber merkwürdige Zeichen unserer Zeit, erfreuliche Denkmahle, daß Christus und seine Wahrheit, auch in Berlin, noch herrschen mitten unter seinen und seines Reiches Feinden, sie sind in vieler Hinsicht wahre christlich-patriotische Archival-Urkunden, daher deren Aufstellung und Bewahrung in gegenwärtiger Sammlung mir zur Pflicht und Freude meines Herzens geworden und mehrern Lesern gewiß eben so willkommen seyn werden.

Cabinetsschreiben König Friderich Wilhelms II. in Preußen an den Präsidenten in Schlesien, Freyherrn von Seydliz, vom 26. Julii 1787.

Wohlgebohrner ꝛc. Ich habe Euren Bericht, nebst dem beygefügten Plan des von Euch gestifteten Schulseminarii, erhalten und es freuet mich, zu sehen, daß Ihr ein so redlicher Bekenner der christlichen Religion seyd und die Aufrechthaltung der reinen Lehre so sehr zu Herzen nehmet. Ich bin mit Euch vollkommen einerley Meynung, daß die Grundsätze des Christenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt eingeprägt werden müssen, damit sie bey reifern Jahren einen festen Grund ihres Glaubens haben, und nicht durch die anjetzt leider! so sehr über Hand genommenen sogenannten Aufklärer irre geführt und in ihrer Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar allen Gewissenszwang und lasse einen jeden bey seiner Ueberzeugung; das aber werde ich nie leiden, daß man in meinen Landen die Religion Jesu untergrabe, dem Volk die Bibel verächtlich mache und das Panier des Unglaubens, des Deismus und Naturalismus offentlich aufpflanze. Diese meine veste Gesinnungen könnt Ihr zur Richtschnur

bey Euren Schulanstalten nehmen und ich will, daß Euer obiger Plan von allen drey Schlesischen Ober-Consistoriis befolgt werden solle, worzu der Minister von Zedlitz jährlich 3000 Reichsthaler von den ihm angewiesenen Schulgeldern abgeben wird. Ihr könnet diese meine Ordre an besagte Consistoria circuliren lassen und das übrige mit ihnen arrangiren. Ich bin Euer gnädiger König

Potsdam, den 26. Julii 1787. Friderich Wilhelm.

2.

Das Glaubensbekenntniß des Cronprinzen Friderich Wilhelms von Preußen, feyerlich abgelegt den 4. Julius 1787.

Ich bekenne mich von Herzen zu derjenigen Religion, die sich auf die Lehre Christi und seiner Apostel gründet, und glaube, daß diese Lehre aus den Schriften der Evangelisten und Apostel hinlänglich erkannt werden kann.

Alles, was mich ein richtiger Gebrauch der Vernunft von Gott und seinem Willen lehret, das nehme ich als Wahrheit an, und erkenne meine heilige Verbindlichkeit, mich darnach zu richten.

Denn ich glaube, daß sich das höchste Wesen uns Menschen sowohl durch seine Werke und Einrichtungen in der Natur, als auch durch die Unterweisungen in der heiligen Schrift offenbaret habe. Ich sehe daher die sogenannte natürliche und die geoffenbarte Religion nicht als zwey verschiedene und sich widersprechende Religionen an; halte es aber für eine der dankenswürdigsten Wohlthaten Gottes, daß er der menschlichen Vernunft durch ausserordentliche und zuverläßige Belehrungen zu Hülfe gekommen ist; denn die Erfahrung lehret es genugsam, daß diejenigen, denen diese besondern Unterweisungen nicht zu Theil geworden, oder die dieselben verachten, sich auf die traurigste Weise in der Religion verirren.

Ich erkenne es demnach für ein Glück, ein Christ zu seyn, und will als ein solcher leben und sterben. Wenn ich diesem Vorsatz getreu bleibe: so wird es mir nie an der erfreulichsten Ueberzeugung von den allerwichtigsten und trostreichsten Wahrheiten fehlen, ich werde in mir selbst den stärksten Antrieb zur Tugend haben, und von allem, was unrecht und böse ist, kräftig abgehalten werden; ich werde mit meinem Zustande in der Welt auf eine vernünftige Weise zufrieden seyn; ich werde zu allen Zeiten ein reines und gutes Gewissen haben, und in meinen künftigen

Widerwärtigkeiten wird es mir nie an Trost fehlen: dabey kann ich dann auch auf eine ewige Glückseligkeit nach diesem Leben getrost hoffen.

Wie ich aber Religion und Christenthum für die Quelle der menschlichen Ruhe und für die beste Stütze der Tugend halte: so erkenne ich es auch für die allgemeine Schuldigkeit aller Menschen, Gott nach ihrem besten Wissen zu verehren, und seinem Willen gehorsam zu seyn. Weit gefehlt, daß die Mächtigen und Glücklichen in der Welt dazu weniger verpflichtet seyn sollten; so sind sie im Gegentheil dazu noch mehr verbunden, als die Geringen und Armen. Gott ist aller Menschen Oberherr, Wohlthäter und Richter, und diejenigen, denen er am meisten Gewalt und Macht, und die meiste Gelegenheit, eine gute Erkenntniß zu erlangen, gegeben hat, die müssen auch ihm am dankbarsten und ergebensten seyn.

Ich halte mich auch verpflichtet, meinen Glauben als ein Christ jetzt und zu jeder Zeit freymüthig vor den Menschen zu bekennen. Ich werde nie das verleugnen oder verheelen, was ich für meine Ehre und für mein Glück halte. Ich schäme mich des Evangeliums nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran glauben.

Unglauben und Aberglauben will ich als die beyden gefährlichsten Abwege von der wahren Religion sorgfältig vermeiden. Ich will mich vor allem dem hüten, was in mir nach und nach einen Widerwillen des Herzens gegen die Wahrheiten der Religion erzeugen, und mich zu dem unglückseligen Wunsch verleiten könnte: daß kein höherer Gesetzgeber und keine zukünftige Vergeltung des menschlichen Thuns seyn möchte. Ich will aber auch mit Hülfe einer vernünftigen Ueberlegung und eines treuen Gebrauches der heiligen Schrift die vielfachen Verirrungen des Aberglaubens zu vermeiden bemühet seyn; damit ich nicht die Frömmigkeit in solchen Dingen setze, worinn sie nicht besteht, oder menschlichen Wahn für die Regel meines Thuns und Hoffens halten möge.

Da ich aber weiß, daß Religion und Glauben sich nicht befehlen und nicht erzwingen lassen: so will ich darin Jedermann nach seiner Einsicht und seinem Gewissen handeln lassen. Ich darf und will die Irrenden weder hassen noch verfolgen, und erkenne für das einzige Mittel zu ihrer Zurechtweisung, daß man sie durch Belehrung zu erleuchten und zu überzeugen suche. Ich weiß, daß es unzähliges Unheil in der Welt veranlaßt hat, daß man hat vorschreiben wollen, was die Menschen glauben sollten; und ich erkenne allen Gewissens-

wissenszwang für eine Sache, die sowohl der Gerechtigkeit und Klugheit, als auch der Lehre und dem Verhalten Christi gänzlich entgegen ist.

Dabey aber halte ich es keinesweges für einerley, was ein Mensch in der Religion glaubt, oder nicht glaubt. Es muß daher ein jeder für sich mit allem Ernste dahin trachten, daß er die Wahrheit recht erkenne, und festhalte. Da mancher Irrthum in der Religion äusserst schädlich seyn kann, so kann ich als ein vernünftiger Mensch nicht dabey gleichgültig seyn, ob Gott und sein Wille von mir und andern richtig erkannt werde, oder nicht.

Die Ueberzeugungen, die ich als ein Christ von Gott und seinen gnädigen Absichten mit uns erlangt habe, und die Gesinnungen und Vorsätze, die dadurch in mir erweckt worden sind, will ich nun freymüthig zu erkennen geben.

* * *

Ich glaube, daß von Ewigkeit her ein allmächtiger, allweiser und allgütiger Geist da gewesen, der der Schöpfer und Erhalter der ganzen Welt ist. Dieses allerhöchste Wesen erkenne ich also auch für meinen Schöpfer und Wohlthäter. Ich bekenne meine gänzliche Abhängigkeit von ihm; und ich bete seine Vollkommenheiten mit der tiefsten Demuth an.

Das unsichtbare Wesen Gottes ist allen vernünftigen Geschöpfen offenbaret, denn Gottes Daseyn und Eigenschaften werden aus dem Daseyn und aus der bewundernswürdigen und wohlthätigen Beschaffenheit der Werke Gottes hinlänglich erkannt.

Die Welt müßte entweder durch sich selbst und von Ewigkeit vorhanden seyn; oder ein Ohngefähr muß sie in diesen ihren gegenwärtigen Zustand gesetzt haben, oder es muß ein allmächtiges und verständiges Wesen da seyn, welches alles durch seinen Willen hervorgebracht und in diese Ordnung gesetzt hat. Ewig und durch sich selbst bestehend kann diese Welt nicht seyn, weil alle Dinge in derselben veränderlich und vergänglich sind; es ist auch wider alle gesunde Vernunft, zu glauben: daß sie von Ohngefehr entstanden, da überall in derselben eine so bewundernswürdige Ordnung und weise Absicht wahrgenommen wird; folglich muß sie von einem ewigen allmächtigen und allweisen Schöpfer hervorgebracht worden seyn.

Ich kann Gott weder in seinem Wesen, noch in einer einzigen seiner Eigenschaften ganz ergründen. Es ist mir genug, daß ich seine allgegenwärtige Macht wahrnehme, und seine Güte empfinde; und daß ich ihn nach der trostvollen Lehre Jesu als

meinen für mich sorgenden, und barmherzigen Vater verehren darf. Ich will seine Vollkommenheiten und seinen Willen immer richtiger zu erkennen suchen; ich will bemüht seyn, ihm in seiner Weisheit, Heiligkeit und Güte immer ähnlicher zu werden; ich will alle Kräfte, die er mir verliehen, nach seinem Willen gebrauchen, allen seinen Gesetzen gehorchen, für alle seine Wohlthaten dankbar seyn, und mich allen seinen Fügungen voll Vertrauen unterwerfen. So will ich ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten, wie es mich Christus gelehrt hat.

Ich erkenne den allmächtigen Schöpfer der Welt zugleich für den allweisen Regierer derselben. Ich glaube, daß alle Geschöpfe durch Gottes allgegenwärtige Macht und Fürsorge erhalten werden; und daß alle Veränderungen und Begebenheiten in der Welt, nicht allein nach seinem Vorherwissen, sondern auch nach seinem unveränderlichen ewigen Rathschlusse geschehen.

Es findet also in der Welt kein bloßes Ohngefähr und kein blinder Zufall statt; sondern Gott hat alles, das Kleine, wie das Große geordnet, und er lenkt und regiert alles nach seinem allerweisesten Willen, daß es zuletzt zur Verherrlichung seiner Vollkommenheiten dienen muß.

Auch die Sünden der Menschen stehen unter Gottes Aufsicht und Regierung. Gott weiß alle böse Gedanken, Anschläge und Werke der Menschen vorher; er setzt den Sünden auf mancherley Weise Maaß und Ziel, und er leitet sie so, daß zuletzt seine Weisheit und Gerechtigkeit verherrlichet werden wird.

Ich weiß sehr wohl, welche Einwürfe von den Gegnern der Religion gegen diese auf alle Menschen und alle Begebenheiten sich erstreckende Regierung Gottes gemacht werden. Man stellt es der Majestät Gottes als verkleinerlich vor, daß er alle unwichtige Begebenheiten und die kleinen Angelegenheiten der Menschen seiner Aufsicht und Regierung würdigen sollte; man führt die mancherley Uebel, die sich in der Welt befinden, und die ungleiche Austheilung des Guten und Bösen in den menschlichen Schicksalen als einen Beweisgrund an, daß keine feste moralische Regierung der Welt vorhanden seyn könne. Aber alle diese Einwendungen der Ungläubigen und Zweifler können meine Ueberzeugung von Gottes allwaltender Vorsehung nicht wankend machen. Ich bescheide mich zwar, daß mir die Absichten und die Wege Gottes in vielen Stücken dunkel und unerforschlich bleiben müssen. Ich sehe aber die trostvolle Lehre Jesu von einer alle Dinge leitenden göttlichen

Vorsorge auch durch unzählige Erfahrungen bestätiget. Ich sehe ein, daß der unendliche Verstand Gottes alle Dinge in ihren Würkungen und Folgen umfassen müsse, und daß es vermöge des genauen Zusammenhangs in der Welt keine Regierung derselben geben könne, als eine solche, die sich auch auf alle einzelne Geschöpfe und Begebenheiten erstreckt. Auch erkenne ich, daß eine Welt nicht ohne alle Uebel seyn könne, da sie aus endlichen und eingeschränkten Geschöpfen besteht. Des Guten sehe ich unzählich viel mehr, als des Bösen; es scheint vieles ein Uebel, was es nicht ist, und viele würkliche Uebel erkenne ich schon jetzt für Mittel zu Erreichung weiser und gütiger Absichten. Ich traue es also der höchsten Weisheit des Allmächtigen getrost zu, daß sie zuletzt alle Dinge zu ihrer Verherrlichung, und zur Wohlfarth der Guten hinlenken werde. Dieses Vertrauen beruhiget mich auch bey der scheinbaren Strafloſigkeit der Uebelthäter und bey dem Elende, das die tugendhaften Verehrer Gottes zuweilen bis an ihren Tod plagt. Da überhaupt die Einrichtung der Dinge von Gott so gemacht ist, daß das Gute belohnt, und das Böse bestraft wird: so erwarte ich auch, daß diese Ordnung in allen einzelnen Fällen, wo nicht in Dieser Welt, doch gewiß in einem zukünftigen Zustande, statt finden werde.

Da ich also fest davon überzeugt bin, daß auch ich unter der beständigen Aufsicht und Leitung Gottes stehe: so erkenne ich auch meine Schuldigkeit, mich der göttlichen Vorsehung mit dem völligsten Vertrauen zu überlassen. Im Glücke will ich Gott dem Geber alles Guten dankbar, in der Gefahr will ich getrost, in der Widerwärtigkeit will ich unverzagt und geduldig seyn; denn mein ganzes Schicksal ist in den Händen eines allmächtigen und allgütigen Vaters.

Mein Bemühen soll aber vornemlich dahin gehen, daß ich die besondern Absichten, die die Vorsehung mit mir hat, nicht nur vor den Augen behalte, sondern sie auch nach meinem besten Vermögen erfülle. Diese Absichten können keine andern seyn, als daß ich in Nachahmung der göttlichen Gerechtigkeit, Weisheit und Liebe ein Beschützer und Wohlthäter andrer Menschen sey, und überall, so weit meine Macht reicht, Ordnung und Recht, Zufriedenheit und Glückseligkeit verbreite und befördre, denn darum hat mir Gott mehr Ansehen und Gewalt verliehen, als andern. Nur in so fern, als ich diesen Beruf erfülle, bin ich ein treuer Diener der Vorsehung, und kann mich ihres Schutzes und ihrer Vergeltungen getrösten. Ich weiß zwar, daß, wenn ich ein ungerechter und böser Fürst würde, ich doch ein Werkzeug in der Hand

Gottes bleiben würde, denn auch die Bösen und die Menschenfeinde müssen ihm dienen. Ich würde aber, wenn ich nicht in Gottes gute Absichten einstimmte, meine eigne Ehre, meine Ruhe, und mein Glück zerstören, und eine schwere Verantwortung haben.

Ich erkenne es nach diesen Grundsätzen für einen thörichten Unglauben, wenn ein Mensch meinet, daß er ohne Gottes Willen und Beystand etwas zu Stande bringen werde; oder daß ihm seine Anschläge wider Gottes Rathschluß gelingen werden.

Ich erkenne es aber für einen eben so thörichten Aberglauben, wenn man die Ordnung verläßt, in der uns Gott helfen und wohlthun will, und ohne Gebrauch vernünftig gewählter Mittel glücklich zu werden gedenkt, oder wenn man bey bösen Unternehmungen und ungerechten Thaten auf Gottes Schutz und Segen baut.

Meine Entschließung ist demnach, in allen Dingen mit Verstand und Ueberlegung zu handeln; und die besten Mittel zur Ausführung guter Absichten anzuwenden. Da aber mein Verstand eingeschränkt ist, und ich sehr leicht irren kann: so will ich in allen wichtigen Dingen den Rath weiser, erfahrener und guter Menschen suchen und benutzen. Ich will überall nur das unternehmen, was ich als

recht vor Gott, und für meine Pflicht erkenne; und dann will ich auf Gott hoffen, und mir alle seine Schickungen gefallen lassen.

Da ich vollkommen einsehe, daß die Menschen, als Sünder und wegen ihrer dem Tode unterworfener Natur, einer Erlösung und Hülfe von Gott höchst bedürftig sind: so erkenne ich es auch für den stärksten Beweis der Barmherzigkeit und Liebe Gottes, daß er uns diese Hülfe, die wir selbst uns nicht schaffen konnten, so gnädiglich veranstaltet hat. Ich glaube, daß Jesus Christus der von Gott verordnete Erlöser und alleinige Heiland der Menschen sey. Ich halte für wahr alles, was er von sich behauptet hat, und was seine Apostel von ihm, und den Absichten Gottes, die er ausführen wird, gelehrt haben. Ich verehre ihn nicht blos als den von Gott gesandten untrüglichen Lehrer, der durch seine Unterweisungen der menschlichen Vernunft ein Licht angezündet, und ihr die wahre Religion auf das zuverlässigste bekannt gemacht hat, sondern ich erkenne ihn auch für den barmherzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen, der sich zur Vergebung der Sünden im Leiden und Tod willig dahingegeben, und ein ewig gültiges Opfer der Versöhnung gebracht hat. Ich bete ihn daher mit der dankbarsten

Freude auch als meinen Heiland und Herrn an; ich setze mein völliges Vertrauen auf alle seine Versicherungen und Verheißungen; ich erwarte durch ihn die Begnadigung und Vergebung, deren ich bedarf; alle meine kindliche Zuversicht zu Gott gründet sich auf ihn, und seine Lehre soll die Vorschrift meines Verhaltens und mein Trost bleiben, so lange ich lebe.

Ich erwarte insbesondere in dem Glauben an ihn den Beystand des heiligen Geistes, welchen er allen denen verheißen hat, die Gott mit Aufrichtigkeit darum bitten würden. Ob ich gleich die außerordentlichen Gaben und Kräfte, die den ersten Zeugen Jesu verliehen worden, nicht hoffen darf: so kann ich mich doch mit Zuversicht aller der Hülfe, Leitung und Unterstützung getrösten, die mir zu meiner Besserung und Bewahrung im Guten und zur standhaften Ertragung aller Leiden, die Gott zu meiner Läuterung und Erziehung auf Erden gut finden wird, nöthig sind.

Das Geheimnißvolle und Dunkle in der Lehre der Schrift von dem Vater, dem Sohne, und dem heiligen Geiste soll mich in meinem Vertrauen auf die Wahrheit des Evangeliums nicht wankend machen. Um des Schweren und Unbegreiflichen willen kann ich das Verständliche und Trostvolle nicht fahren lassen, und das hellere Licht der

Ewigkeit wird alle Dunkelheiten meiner gegenwärtigen Erkenntniß aufhellen.

Der feste Grund meines Glaubens an das Evangelium ist die Lehre selbst, die der Sohn Gottes verkündiget hat, und die durchaus die Kennzeichen ihres göttlichen Ursprungs an sich trägt; die Unschuld und Heiligkeit, mit der Jesus gelebt hat, und die Ruhe und Getrostheit, mit der er gestorben ist; die merkwürdige Erfüllung seiner Weissagungen, und derer, die wir in den Schriften des alten Testaments antreffen; die Wunderwerke, die er zu Beglaubigung seiner Sendung von Gott verrichtet hat; seine Auferstehung von den Todten, und die Art, wie der Glaube an ihn in der Welt ausgebreitet worden ist.

Am besten aber hoffe ich beständig von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums überzeugt zu bleiben, wenn ich die Wirkungen des Glaubens an Jesum an mir selbst erfahre. Diese Wirkungen sind ein kindliches und festes Vertrauen zu der Vaterliebe und Barmherzigkeit Gottes; ein ruhiges und reines Gewissen; eine herzliche Lust und Neigung zu allem, was recht ist, und eine frohe Hofnung einer zukünftigen ewigen Glückseligkeit. Wenn ich nach meines Heilandes Anweisung den Willen des himmlischen Vaters thue: so werde ich es auch immer mehr

inne werden, daß seine Lehre von Gott sey.

Ich erkenne mich für verpflichtet, und ich will es mir beständig Freude seyn lassen, meinen Glauben an Christum auch vor der Welt öffentlich zu bekennen. Ich halte es für niedrig und sündlich, sich des Bekenntnisses der Religion zu schämen, und aus Menschenfurcht oder Eigennutz sich wider sein Gewissen andren gleich zu stellen. Ich weiß aber, daß der beste Beweis, wie die beste Furcht des Glaubens an den Erlöser ein gerechter und seiner Lehre gemäßer Wandel sey. Es soll mein redliches Bemühen bleiben: es der Welt beständig auf diese Art zu zeigen, daß ich ein aufrichtiger Christ bin, und von dem Geiste Jesu regiert werde.

Ich bin überzeugt, daß das Evangelium einen jeden, der auf die rechte Art daran glaubt, zur Seligkeit führe. Ich erkenne aber auch die christliche Religion für die stärkste Stütze eines jeden Staates und für das beste Beförderungsmittel der Ruhe und Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft; indem sie wohl überhaupt die Menschen zu allem, was recht ist, und Tugend heißt, auf das kräftigste antreibt; als auch insbesondre Obrigkeiten und Unterthanen zur Erfüllung ihrer Berufspflichten auf das heiligste verpflichtet, und eine allgemeine Men-

schenliebe mit der wahren Gottesverehrung unzertrennlich verbindet.

Der vielerley Aberglauben, der unter den Völkern, die sich zur christlichen Religion bekennen, herrschend geworden ist, und die Ungerechtigkeiten, und Verfolgungen, deren sich die Christen schuldig gemacht haben, sind mir nicht unbekannt. Sie verringern aber nicht meine Ueberzeugung von der Göttlichkeit und Wohlthätigkeit des Christenthums. Es ist dieses alles die Schuld menschlicher Irrthümer und Leidenschaften. Man hat die Lehre Christi und seiner Boten auf mancherley Weise verlassen, und durch mancherley Zusätze verfälscht, und daher ist aller dieser Aberglaube mit seinen traurigen Folgen entstanden.

Ich sehe es daher für eine große Wohlthat der Vorsehung an, daß ich zu einer Zeit und in einem Lande geboren worden bin, da ich die Lehre Christi in ihrer Reinigkeit habe kennen gelernt. Ich unterwerfe meinen Verstand und mein Gewissen nicht den trüglichen Aussprüchen der Menschen; sondern allein Gott und seinem Worte; und ich bekenne mich von ganzem Herzen zu der Lehre und der Freyheit der protestantischen Kirche.

Ich weiß, daß leider auch unter den Protestanten zwey Hauptkirchenpartheyen entstanden sind. Ich halte sie in allem Wesentlichen des

christlichen Glaubens für vereiniget, und die eine für so gut als die andre. Ich bekenne mich aber, so lange sie noch von einander getrennt bleiben, zu der sogenannten evangelisch-reformirten Kirche, weil ich sie mit der heiligen Schrift am einstimmigsten finde, und ich bin entschlossen, bey derselben zu verharren.

Meine Hofnung zu Gott ist nicht auf dieses Leben eingeschränkt. Ich will auch darum an dem christlichen Glauben festhalten, weil durch ihn Leben und Unsterblichkeit recht gewiß geworden ist. Die Ueberzeugung, die ich von der Weisheit, Gerechtigkeit und Güte meines Schöpfers habe, erweckt in mir zwar schon die Erwartung eines zukünftigen Lebens. Ich sehe ein, daß es der **Weisheit** Gottes gemäß sey, daß das künftig noch vollendet werde, was hier unvollkommen und unvollendet bleibt; ich erkenne es der **Gerechtigkeit** Gottes für gemäß, daß die Tugend, die hier leidet, künftig belohnt, und der lasterhafte und der Menschenfeind, der hier glücklich ist, künftig bestraft werde; ich finde es der **Güte** Gottes gemäß, daß der Wunsch nach reinerer und höherer Glückseligkeit, den er in seinen Verehrern erweckt hat, nicht unerfüllt bleibe. Ich darf also von der Allmacht Gottes erwarten, was ich seiner Weisheit und Güte so angemessen finde. Aber diese meine Erwartung

wird durch die Lehre Jesu von allen Zweifeln befreyet, und auf die trostvolleste Weise bestätiget. Denn diese Lehre versichert mich nicht allein, daß Gott einen andern Zustand des Daseyns für die Menschen bestimmt habe, sondern sie unterrichtet mich auch noch näher von den gnädigen Absichten Gottes. Als ein Christ weiß und glaube ich, daß Gott durch Jesum Christum alle Menschen von den Todten wieder auferwecken werde; ich glaube, daß der Erlöser der Menschen auch ihr zukünftiger Richter seyn, und einem jeden ohne Ansehen der Person mit der genauesten Unpartheylichkeit vergelten werde nach seinen Werken; ich glaube, daß die Frommen und Tugendhaften zu einer unvergänglichen himmlischen Glückseligkeit gelangen, die Gottlosen und Lasterhaften aber die verdienten Strafen leiden werden.

In diesem meinen Glauben will ich mich üben ein unverletztes Gewissen zu haben. Ich sehe mein gegenwärtiges Leben als einen Stand der Erziehung und Vorübung an; und da ich einmal Rechenschaft ablegen muß von allem meinen Thun: so will ich mich vor aller Art der Ungerechtigkeit und der Sünde auf das sorgfältigste hüten. Ich will meine große Bestimmung als ein zur Unsterblichkeit Berufener vor Augen behalten; und das Laster nicht allein als eine wahre Erniedrigung und

Schande, sondern auch als etwas, das mir auch noch nach dem Tode Schaden und Elend bringt, meiden. Dagegen will ich meine Seele immer mehr zu veredeln bemüht seyn, und die Tugend auch dann üben, wenn sie mir in dieser Welt nachtheilig seyn sollte. So werde ich unter allen Umständen meines Lebens einen standhaften Sinn, und Hofnung zu Gott behalten, und der Tod wird auch einst für mich ein Uebergang zu einem weit vollkommeneren und glückseligeren Zustande seyn.

So setze ich demnach das Wesen der christlichen Religion in einem solchen Glauben an Gott und an Jesum Christum, durch welchen unser Herz wahrhaftig gebessert, und wir zur gewissenhaften Erfüllung aller unsrer Pflichten angetrieben werden.

Ich erkenne die Nothwendigkeit einer wahren Bekehrung und Ablassung von allem Bösen für alle, die an der Gnade Gottes und den Wohlthaten der Erlösung Christi Antheil zu haben wünschen. Nicht weniger bin ich überzeugt von der Nothwendigkeit eines beständigen Fleißes der Heiligung, und einer treuen Erfüllung aller meiner Pflichten, in Gehorsam gegen Gottes Gebote. Für den Hauptinhalt des göttlichen Gesetzes erkenne ich nach der Lehre Jesu eine aufrichtige Liebe zu Gott und eine aufrichtige Menschenliebe.

Meine Liebe zu Gott muß sich in freudiger Anbetung seiner Größe und Güte, in kindlichen Gehorsam gegen alle seine Gesetze, in gewissenhaften dankbaren Gebrauch aller seiner Wohlthaten, in Unterwerfung unter alle seine Fügungen, und in einem festen Vertrauen auf seine Weisheit, Wahrhaftigkeit und Güte beweisen.

Die Liebe des Nächsten bin ich schuldig dadurch zu beweisen, daß ich nicht allein Niemand in der Welt auf irgend eine Art beleidige und kränke; mich gegen Niemand ungerecht, hart und unversöhnlich beweise; sondern gegen Jedermann redlich, freundlich, sanftmüthig und dienstfertig sey, mein gegebenes Wort heilig halte, einem Jeden so viel Gutes erweise, als ich nur irgend kann, und auch meinen Feinden und Beleidigern von Herzen vergebe.

Eine sichre Regel des gottgefälligen Verhaltens habe ich in meinem eignen Gewissen; und dieser will ich folgen: wie ich wünsche, daß andre sich gegen mich betragen: so will ich mich auch gegen sie betragen, und nie will ich mir erlauben, was ich in andern verdammen muß.

Ich erkenne mich für verbunden, vorzüglich diejenigen Pflichten als ein Christ auszuüben, die ich nach dem besonderen Stande und Berufe, dem mir die Vorsehung angewiesen, zu erfüllen habe.

Ich

Ich bin zu einem Beschützer und zu einem Wohlthäter vieler ausersehen. Ich muß also vor andern gerecht, freygebig, großmüthig und gütig seyn. Ich muß für die Wohlfahrt andrer sorgen und arbeiten, und mich in allen meinen Eigenschaften und Handlungen als ein Vorbild der Tugend zeigen.

Ich erkenne es daher für heilige Pflicht, die ich gegen mich selbst zu beobachten habe: daß ich nach nützlicher Erkenntniß strebe, daß ich mich der Mäßigkeit und Ordnung in allen Stücken befleißige, daß ich meine Leidenschaften beherrsche, und das allgemeine Beste höher achte, als meinen eignen Vortheil.

Dieses alles wird allerdings seine besondre große Schwürigkeiten haben; denn ich bin den Versuchungen der großen Welt, der Gewalt der Sinnlichkeit und dem Betruge der Schmeichler mehr als andre ausgesetzt.

Es wird mir dem ohnerachtet mit Gottes Hülfe möglich seyn, daß ich als ein Christ mich verhalte und die Tugend übe; wenn ich Gott vor Augen und im Herzen behalte; wenn ich über mich selbst wache; wenn ich auf mein Gewissen Achtung gebe; wenn ich den vertrauten Umgang mit lasterhaften Menschen vermeide, und täglich mein Herz im Gebete zu Gott erhebe, und ihn um den Beystand seiner Gnade anflehe.

Zu beten erkenne ich nicht nur für meine Pflicht und meine Ehre, sondern auch für ein nothwendiges Hülfsmittel zur Bewahrung und Vermehrung guter Gesinnungen.

Ich bekenne mich aber auch zu der Pflicht, den öffentlichen Gottesdienst in Ehren zu halten und mit Andacht daran Theil zu nehmen. Es ist mein Vorsatz, auch diese Pflicht zu meiner eignen Erbauung und zur Erbauung andrer fleißig zu beobachten.

Ich ehre die Weisheit meines Erlösers, daß er seinen Jüngern nicht eine Menge von gottesdienstlichen Gebräuchen geboten hat. Desto theurer sind mir die beyden von ihm ausdrücklich verordneten heiligen Handlungen. Sie sind mir rührende Denkmäler der Liebe Gottes und der Wohlthaten der Erlösung durch Christum, und kräftige Erweckungsmittel zu einem christlichen Sinn und Leben. Die Absicht, in welcher Jesus das heilige Abendmal eingesetzt hat, soll mir bey einem jedesmaligen Gebrauche desselben vor Augen seyn; ich will es mit dem dankbarsten Andenken an seine Liebe, und mit den aufrichtigsten Vorsätzen der Besserung feyern, und dabey zugleich ein freudiges Bekenntniß meines Glaubens ablegen. Es soll mir auch die Erinnerung an meinen Taufbund eine beständige Erweckung seyn, allem sündlichen Wesen von

ganzem Herzen abzusagen, und mit reinem Gewissen und reinem Herzen vor Gott zu leben, damit ich mich auch zu jeder Zeit des Bewußtseyns, ein wahrer Christ zu seyn, erfreuen könne.

Dieses ist mein aufrichtiges Glaubensbekenntniß, das ich hier vor Gott mit herzlichem Dank, daß er mich zur Erkenntniß seines Willens hat kommen lassen, ablege. Ich bin fest entschlossen, bey diesem Glauben zu verharren bis an mein Ende. Ich erkenne diese Treue gegen die erkannte Wahrheit nicht blos für meine heilige Pflicht, sondern auch für den allein sichern Weg zu meiner wahren Wohlfahrt. Denn wenn ich den Grundsätzen und Lehren der Religion, zu der ich mich bekannt habe, gewissenhaft folge: so werde ich in mir selbst Ruhe und Zufriedenheit haben, und von Gott meinem himmlischen Vater nie verlassen werden; ich werde ein gerechter, weiser, menschenfreundlicher Fürst seyn, und von den Menschen nicht blos gefürchtet, sondern von Herzen geehrt und geliebt werden. Mein größester Gewinn aber wird darin bestehen, daß ich der ewigen Glückseligkeit in dem Reiche meines Herrn und Heilandes Jesu Christi theilhaftig werde.

Ich will also ein Christ seyn und bleiben, und ich bin zu dem Ende hier erschienen, dieses vor Gott und vor dieser Versammlung feyerlich zu

versprechen. Ich bin daher bereit, mein Taufgelübde zu erneuern und zu bestätigen.

Die Erneuerung des Taufgelübdes.

Ich bestätige und bekräftige mein Taufgelübde; ich sage allem ungöttlichen Wesen, aller Lasterhaftigkeit und Sünde auf ewig ab; und ich gelobe es hier vor Gott und vor diesen Zeugen: daß ich meinen Glauben freymüthig vor den Menschen bekennen, und als ein wahrer Christ leben und sterben will; wozu mir Gott den Beystand seines heiligen Geistes verleihen wolle! Amen!

Nachdem Seine Königliche Hoheit Ihren Taufbund bestätiget hatten: knieten Sie nieder, und wurden mit folgendem Gebet eingesegnet:

Heiliger Gott und Vater! hier weyhet sich dieser uns so theure Prinz der Anbetung deiner, wie sie uns dein Sohn Jesus Christus gelehrt hat. Dein Segen sey über ihm in allen künftigen Tagen seines Lebens! laß es seinem Verstande nie an dem Lichte der Wahrheit; laß es seinem Herzen nie an Willigkeit zum Guten und an Trost von dir fehlen! Vollende dein Werk, und gieb, daß er unter allen Versuchungen der Welt, dir und seinem Erlöser treu bleiben möge; damit er auf Erden seinen erhabenen Beruf erfülle, und einst der Seligkeit

wahrer Christen im Himmel fähig und würdig seyn möge. Erhöre uns durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen!

Anrede nach der Einsegnung.

Theuerster Prinz! Gott hat Ihnen eine große Würde auf Erden gegeben; was aber eine noch größere Wohlthat seiner Vorsehung ist: er hat Ihnen die Weisheit bekannt werden lassen, die allen irdischen Vorzügen erst ihren wahren Werth und ihre eigentliche Brauchbarkeit giebt. Euer Königliche Hoheit haben Sich jetzt für einen überzeugten Christen bekannt; Sie haben Sich der kindlichen Verehrung Gottes, Ihres und unsers himmlischen Vaters gewidmet; Sie haben angelobet: Ihren Erlöser nicht nur vor der Welt zu bekennen, sondern auch seiner Lehre und seinem Beyspiele zu folgen bis an Ihr Ende; Sie haben Religion und Tugend zu den beständigen Gefährten Ihres künftigen Lebens erwählt. Das ist etwas großes und vortrefliches, Gnädiger Herr! und wenn Sie die Erkenntniß in Sich bewahren, die Sie durch Gottes Gnade erlangt haben, und Ihren Entschließungen treu bleiben: so werden Sie glücklicher und verehrungswürdiger seyn, als Sie es jemals bloß durch Stand und Geburt, durch Macht und Ansehen seyn und wer-

den können. Denn alsdann werden Sie alle Ihre Vorzüge nach Gottes Willen zur Beglückung vieler tausend Menschen gebrauchen; Sie werden eine reine tugendhafte Seele behalten; die Ruhe und der Trost eines guten Gewissens wird Ihnen innerlichen Frieden geben; Vertrauen auf den allmächtigen Beschützer und Regierer Ihres Lebens wird in Gefahren Ihr Schild und in Widerwärtigkeiten Ihr Trost seyn; und unter den Segnungen einer dankbaren Welt werden Sie einer seligen Unsterblichkeit entgegen gehen. Das ist das Glück, dessen Sie, als ein wahrer Christ theilhaftig werden können. Bedenken Sie, Theuerster Prinz! wie viel es werth ist, und lassen Sie von heute an Ihr eifrigstes Streben dahin gerichtet seyn, es nicht durch Ihre Schuld zu verscherzen. Bleiben Sie also unveränderlich fest in den Grundsätzen, die Sie als wahr und gut erkannt haben; machen Sie Sich immer vertrauter mit der Weisheit, die uns nach Gottes Willen leben, und in Gottes Gnade sterben lehrt; behalten Sie Ihren großen Beruf als ein Christ vor den Augen, und zeigen es der Welt in einem neuen segensreichen Beyspiele, wie möglich und wie wohlthätig die Vereinigung christlicher Gesinnung und weltlicher Größe sey. — Euer Königlichen Hoheit habe ich nach meiner Pflicht

die Schwierigkeiten nicht verschwiegen, mit denen Sie zu kämpfen haben werden, um den gröſsern Preiſs der Standhaftigkeit und der Treue zu erlangen; aber fassen Sie Muth, mein Prinz! — Gott ist mit Ihnen, und er hat schon viele in gleichen Umständen gestärkt, geleitet, und zum Ziele geführt. Wachen Sie nur über Ihre unsterbliche Seele; halten Sie Ihr Herz in strenger Ordnung und Zucht; wafnen Sie Sich gegen die Angriffe der Sinnlichkeit und des Lasters; ehren Sie die Stimme Ihres Gewissens; erhalten Sie in Sich sorgfältig diese Redlichkeit und Wahrheitsliebe, diese Schätzung der Gerechtigkeit, diese Verachtung der Schmeicheley und der Schmeichler, die ein so herrlicher edler Zug in Ihrem Charakter ist — und vor allen Dingen: Gott, Ihr Herr, Ihr Richter, Ihr Wohlthäter, Ihr Vater bleibe Ihrem Herzen anbetungswürdig und theuer; das Gebet zu ihm bleibe Ihre tägliche Beschäftigung und Ihre Stärke; die Lehre Jesu bleibe Ihr Gesetz und Ihr Trost, und die Ewigkeit Ihre Hofnung und Ihr Ziel: so werden Sie festen Sinnes fortgehen auf der Bahn christlicher Gottseeligkeit, die Sie heute erwählt haben; und auch an Ihrer theuern Seele wird die groſse Verheissung Jesu erfüllt werden: Wer beharret bis ans Ende, der wird selig werden.

Wir wollen mit Ihnen Gott bitten, daß er Sie stärken, und bewahren wolle zum ewigen Leben.

O Allgegenwärtiger! erhöre das Gebet des Königlichen Jünglings, der hier vor dir auf seinen Knien liegt! Er bittet dich o Gott! nicht um langes Leben, nicht um Reichthum, nicht um weltliche Freude und Ehre; er bittet dich um Weisheit, um einen Königlichen Sinn, um die Bewahrung und Leitung deines Geistes. Er ist des festen Vorsatzes: gerecht und tugendhaft, und ein Menschenfreund, und ein wahrer Christ zu seyn sein Leben lang. Aber o Gott! er erkennt und empfindet auch seine Schwachheit als ein Mensch; er erkennt die Nothwendigkeit deines Schutzes und deiner Hülfe, denn groß sind die Versuchungen, die auf ihn warten; unzählbar sind die Gefahren, denen er entgegen geht. O himmlischer Vater! Bewahre, stärke, befestige ihn ihm Guten. Mit ihm betet für seine unsterbliche Seele der König, der ihn mit der ganzen Zärtlichkeit eines väterlichen Herzens liebt; mit ihm die Königin, die ihn, ihren Erstgebohrnen, unter ihrem Herzen getragen; mit ihm dieses ganze Königliche Haus, dem Er heute noch theurer geworden; für ihn steigt das Flehen aller Frommen, aller Guten, aller Getreuen im Lande zu deinem Throne auf! O Vater! erhöre uns! Verleihe ihm alle zu seiner großen Be-

stimmung nöthige Weisheit und Stärke der Seele! Gieb ihm deinen Geist zum Führer auf allen seinen Wegen! der erinnere, der warne, der leite ihn in allem seinen Thun, und tröste ihn in allen dunkeln Tagen seines Lebens! So segne ihn, und durch ihn seine Königlichen Eltern, und das Vaterland, das sich heute dankbar freuet, wie es sich freuete am Tage seiner Geburt! Segne die Erziehung aller Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, daß auch sie in allerley Weisheit und Verstand, und an Gnade bey dir und den Menschen, zunehmen, und einst alle deinen Willen recht erkennen und von Herzen thun mögen! Gieb langes Leben und Heil dem Könige! laß das Königliche Haus unter deinen Segnungen blühen bis an das Ende der Tage! Schenke dem Lande Wohlfahrt und Friede, und laß Hohe und Niedrige in Einem Geiste christlicher Frömmigkeit immer mehr vereiniget werden! dir sey ewig Anbetung und Lob. Amen.

Des allmächtigen Gottes Seegen sey mit dem Könige und mit seinem ganzen Königlichen Hause!

Der Herr seegne uns alle, und lasse sein Angesicht über uns leuchten. Amen.

3.

Evangelischer Vortrag des Chur-Sächsischen Conferenz-Ministers und würklichen Geheimen Raths, Herrn von Wurmb, Excell. bey Vorstellung des neuen würdigsten Ober-Consistorial-Präsidentens, Herrn von Burgsdorf, gehalten zu Dreßden den 11. Febr. 1788.

Ihro Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn ist gefällig gewesen, den bisherigen Herrn Ober-Consistorialpräsidenten v. Perlepsch in Betracht der von ihm in seiner zeitherigen Dienstverrichtung dargelegten vorzüglichen Einsicht, Wissenschaft, und treuester Devotion zu Dero Conferenzminister und würklichen Geheimen Rath zu erheben.

Empfindlich hat allerdings einerseits dem Collegio der Verlust eines so würdigen und rechtschaffenen Chefs seyn müssen, den ich denselben im Jahr 1779. vorzustellen die Ehre gehabt habe, und der seit solcher Zeit demselben mit Liebe und Treue vorgestanden. Doch hatte dasselbe andererseits Zweifelsohne auch freudigen Antheil an der Erhebung seines Chefs genommen, da dessen Abberufung zur Belohnung seiner Verdienste geschehen ist,

und ihm ein noch weiteres Feld, Gutes zu schaffen, angewiesen hat.

Doppelt erfreulich muß es demselben seyn, daß Ihro Churfürstl. Durchl. in Gnaden geruhet haben, diesen Verlust sofort wiederum durch Dero bisherigen wohlverdienten Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld und Cammerherrn von **Burgsdorf** zu ersetzen: einen Mann, dem Höchst-Dieselben Selbst das Zeugniß geben, daß er wegen gründlicher Wissenschaft, bewährter Rechtschaffenheit, und treuen devotesten Dienstleifers, auch sonstiger stattlichen Eigenschaften, dieser ansehnlichen Stelle vollkommen würdig und derselben gewachsen sey.

Dieser neue Herr Präsident sind, dem höchsten Befehl zu Folge, heute bey dem Geheimen Consilio zu diesem Amte verpflichtet worden: Und ich habe den Auftrag, denselben in solches nunmehro einzuweisen, und diesem Collegio vorzustellen.

Sie, mein Herr Präsident, sollen forthin das Direktorium eines Collegii führen, dem die Fürsorge für die Beybehaltung der reinen Lehre in hiesigem Churfürstenthum und Landen; für den Unterricht der Bürger des Staats und ihrer Nachkommen, in Kirchen, auf hohen und niedern Schulen; für die milde Stiftungen, auch deren

4.

Der schönste Fürstenbund.

Als der fürtrefliche Pfalzgraf Wolfgang, Stammvater des neuern Pfälzischen Hauses, auf das dringendste angegangen ward, dem Schmalcaldischen Fürstenbund beyzutreten, verweigerte er solches mit beharrlicher Standhaftigkeit und mit der wahrhaft patriotischen Aeußerung: **Er halte dieses für den besten und stärksten Bund, daß ein jeder das seine schaffe, und wissentlich niemand unrecht thue. Auf solche Weise habe man sich des Bundes und Beystandes Gottes aufs gewisseste zu getrösten: dahingegen ein Bundsgenoß gemeiniglich des andern Fehler und Irrthum mit tragen und entgelten müsse.**

Dan. *Chytræus* in Orat. in obitum Wolfgangi Com. Pal.

5.

Edle Einfalt der alten Fürsten.

*

„Ich halte es nicht für eine Ehre, sondern für einen Fluch unsrer Zeiten, daß immer weniger solcher Menschen werden, die in gutem Verstand **einfältig** sind; **tumme** Leute giebts genug. Der frommen einfältigen Herrn, die bey ihrer Einfalt

Gott von Herzen suchen, werden alle Tage weniger. Wenn man die alten Fürsten bedenkt, wie sie noch vor 200 Jahren gewesen, was für eine simple Art sie gehabt, von göttlichen Dingen zu reden und mit Gott und ihren Nebenmenschen zu handeln, so muß man ihrer Art Beyfall geben und sich zugleich betrüben, daß so wenig Spuren davon übrig seyn. Vor diesem, wer ein einfältig Gemüth hatte, der war auch gewiß ein frommer Mensch, der Gott liebte. — Leute, die sich schon besinnen und denken, können vielleicht doch keine Conduite haben, aber einfältig kann man sie nicht nennen. Die wahre Einfalt agirt eher gescheud, als daß sie gescheud dächte; sie nimmt eine jede Sache, wie sie ist. So, denk ich, sind auch die alte Fürsten gewesen, die haben eine solche Einfalt gehabt, die was seeliges ist, wer sie besitzet. Daraus machen manche Leute ein besonderes Raffinement; denn, wenn man recht einfältig ist, so kommen die Worte und Handlungen zuweilen sehr klug heraus, daß man Wunder denkt, was dahinter steckt, aber es ist pure Einfalt gewesen, denn, wenns Verstand gewesen wäre, so hätten sie sich gehütet, es zu sagen; aber in alten Zeiten wars naif und kein Genie oder Raffinement."

Reden über biblische Texte I. Theil S. 125.

Um dieſen Text noch mit einem Beyſpiel zu belegen, ſo ſtenge Herzog Moriz zu Sachſen-Naumburg ſein An. 1681. errichtetes Teſtament mit dem herzlichen Bekänntniß an: „Wir haben durch den Beyſtand Gottes des heil. Geiſtes in unſerm Leben uns oft und viel erinnert, wie wir, ohngeachtet höhern Standes, dennoch gleich allen andern Menſchen ſterblich ſeyen und in dieſer Welt keine bleibende Stätte, auch in derſelben den letzten Zweck unſers Thun und Lebens keineswegs zu ſuchen, ſondern unſer wahres Heil in der ewigen Seeligkeit zu gewarten haben, dahin wir dann auch in wahrem chriſtlichen Glauben und Vertrauen auf das ewige vollkommene Verdienſt Jeſu Chriſti unſers Hofnung, Ziel und Zweck geſetzt und dabey bis an unſer letztes Ende zu verharren gedenken, der ungezweifelten Zuverſicht, der dreyeinige Gott, dem wir in Einfalt des Herzens gedient, werde uns, ſo lang wir in dieſem irrdiſchen Leben und Pilgrimſchaft wandeln und wallen, in ſeiner Gnade erhalten und bey beſtändiger Bekänntniß der wahren chriſtlichen Evangeliſchen Religion bis an unſer letztes Ende kräftiglich ſtärken.“

6.

Fürst Graukopf.

Herzog Heinrich zu Meklenburg laſe den 71. Pſalm und betete dabey: Ach! Herr mein Gott, auf den ich traue, ſiehe! meine Regierung wird mir ſchwer, noch ſchwerer aber, daß ich für alle meine Unterthanen am jüngſten Tage ſoll Rechenſchaft geben; er kam über dieſer Betrachtung in ſolche Wehmuth, daß er ſeine Hand auf ſein Haupt legte und unter Vergießung vieler Thränen ſeufzte: Ach Gott, verlaß doch dieſen alten Graukopf nicht.

Moller in Biblia in Hiſtor. P. I. p. 209.

7.

In der Welt habt ihr Angſt. Joh. 16, 33. Beyſpiel, daß diß Wort auch dem Fürſten gelte.

Herzog Friderich Wilhelm zu Sachſen-Altenburg verordnete in ſeinem Anno 1668. errichteten Teſtament: „Unſer Leichen-Text ſoll genommen werden aus dem 16. Cap. Joh. verſ. ult. In der Welt habt ihr Angſt ꝛc. welchen Wir aus chriſtlicher Andacht erwehlet, und ſo ſich vielleicht mancher verwundert, wie Wir auf dieſe Gedanken kommen, der ſoll wiſſen: daß, ob uns ſchon

der groſse Gott zu hohen Fürstlichen Würden erhoben, Wir jedoch hiebey weniger Freude genossen, sintemahl wohl bekannt, daß Wir nicht 1. wie die meiste Kinder ihren leiblichen Vater, unsern geliebtesten seeligen Herrn Vater, in dieser Welt gesehen oder gekannt, 2. die Frau Mutter bis an ihr seeliges Ende in einem bekannten betrübten Zustand wissen müssen, 3. unser Geschwister eines nach dem andern hinfallen sehen, 4. Uns in gefährlichen und schweren Reisen und Kriegs-Diensten aufgehalten, 5. was bey dem langwührigen Kriegs-Wesen, Verwüstung der Lande und Bedrückung der armen Unterthanen Uns vor Herzleid zugewachsen; ja 6. endlich bey Antretung unserer Landes-Regierung Uns vor eine Last aufgebürdet, ist allen unsern getreuen Dienern und Unterthanen bekannt; als nun der liebe Friede hervorblickte, wurde 7. Uns unsere herzliebste Gemahlin erster Ehe von der Seite gerissen, und Wir das erstemahl in betrübten Wittwer-Stand gesetzt, dannenhero Wir billig von Creutz und Angst reden können; und ob Uns schon 8. der allerhöchste Gott hinwiederum mit unserer herzgeliebten zweyten Gemahlin, mit dem lieben Eheseegen väterlich erfreuet, so hat uns doch der liebe Gott durch das zeitliche Absterben des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen des ersten, Her-

zogen zu Sachsen ꝛc. Churfürsten ꝛc. unsers freundlichen vielgeliebten hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters, des theuren hochwerthen Churfürstens, da Wir von Seiner Gnaden, der gegen Uns von Kindesbeinen an getragenen hohen Gnaden und recht väterlichen Gewogenheit nach, viel Trost und Hülfe erwartet und gehoffet, höchlich und schmerzlich betrübet; dabey es zum 9. nicht geblieben, sondern Gott hat Uns auch beyde Frau Schwieger-Mutter durch den zeitlichen Tod hinweggerissen und 10. unsern Primogenitum, Herzog Christian, lobseeliger Gedächtniß, hinweggenommen, einen Prinzen von sehr hoher Hofnung, insonderheit aber 11. durch unvermuthete Abforderung mehr hochbemeldter unser zweyten Gemahlin Lbden uns ein hartes erzeiget, dazu noch 12. die überaus gefährliche Läufte kommen, die freilich nicht anders können, als treuer und sorgsamer Regenten Herz und Gemüth mit Kummer und Angst quälen und abmatten.

Bey allen diesen Unglücksfällen und Beschwerlichkeiten dieses Lebens aber haben wir niemahls wider den lieben Gott gemurret, sondern, ob es gleich Fleisch und Blut wehe gethan, gleichwohl solches alles mit christlicher Gedult ertragen, der tröstlichen Hofnung lebende, daß er getreu und nicht über Vermögen versuche, wofern es auch

zu seiner heiligen Ehre und zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt gereichet, kan und vermag er alles zu ersetzen und uns wiederum zu erfreuen, in dessen Willen und heiligen Wohlgefallen alles gestellt seye.„

8.

Vorstellungs-Schreiben König Friderichs II. in Preußen an den Marggrafen Friderich Christian zu Brandenburg-Culmbach, über seine Cabinets-Schurken.

d. d. Berlin den 21ten April 1766.

*

Aus beglaubter Abschrift.

P. P.

Ew. Lbden werden mir hoffentlich die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, aus meinem bisherigen Betragen zu erkennen, daß ich nicht allein äußerst beflissen bin, Deroselben alle wahre Freundschaft zu bezeugen, sondern auch mich sorgfältig enthalten habe, mich nur auf die geringste Weise in Dero Regierungs-Angelegenheiten zu mischen, oder Ihnen darunter vorzugreifen; ich würde auch auf solchem Wege noch weiter fortgefahren seyn, wann mich nicht die von allen Orten her einlaufende

Nachricht von dem kläglichen Zustand Dero dortigen Landes-Angelegenheiten in die unangenehme Nothwendigkeit setzten, Ew. Lbden darüber einige Freundschaftliche Eröfnung zu thun und Vorstellung zu machen. Ich muß leider vernehmen, daß der Medicus Schröder und ein gewisser Wünscholt und andere ihres Anhangs das Vertrauen, welches Ew. Lbden in ihn setzen, dergestalt mißbrauchen, daß das ganze Land darüber seufzet; um nur einige Probe davon anzuführen, so verkaufen diese Leute alle Bedienungen, alle Gnaden-Bezeugungen, Dispensationen ꝛc. und die Erlassungen bey denen abscheulichsten Verbrechen ꝛc. ohne die Rücksicht auf die geringste Verdienste, ja die Gerechtigkeit, für ganz unerschwingliche Summen; sie erfüllen das ganze Land mit Rauberey und Plackerey, verfälschen die Münzen so, daß dieselben außer Landes verrufen werden; sie ziehen unter dem Namen eines Scatull-Directorii und allerhand Erfindungen, fast alle Landes-Revenüen an sich und entwenden sie dem Lande, so daß weder Capital noch Zinsen von den Landes-Schulden bezahlt werden, welches doch bey einer ordentlichen Wirthschaft gar füglich beschehen könnte, und daß die Schulden-Lasten immer größer werden und zuletzt den Werth des Landes übersteigen müssen. Sie suchen die Ew. Lbden eröfnende ansehnliche Lehne,

welche nach allen Rechten und Hausverträgen dem Lande einverleibet werden ſollen, zu deſſen gröſten Nachtheil an Fremde und Auswärtige zu veräuſſern. Sie entfernen von Ew. Lbden und von Dero Vertrauen die alten wohlgeſinnten und redlichen Diener des Hauſes und ſchmieden ſolche gefährliche Anſchläge, welche unſerm ganzen Hauſe und Ew. Lbden ſelbſten zum gröſten Nachtheil gereichen müſſen.

Es ſind dieſes keine leere Beſchuldigungen, ſondern Ew. Lbden werden davon überzeuget werden, wann Sie nur geruhen wollen, meinen Etats-Miniſtre von Plotho, der Ihnen dieſes überreichen wird, ohne Vorurtheil anzuhören, und Ihre eigene Geheimde Räthe darüber zu vernehmen, auch den Schröder und Wünſcholt, in Ihrer aller Gegenwart vorfordern zu laſſen, da es nicht ſchwer halten wird, dieſe Leute von ihrer Bosheit, Raubereÿ und gefährlichen Unternehmungen durch untrüglichſte Beweißthümer zu überführen. Ich hoffe, daß Ew. Lbden alsdann auch kein Bedenken finden noch Anſtand nehmen werden, den Schröder und Wünſcholt nicht allein ſogleich aus der bishero ſo ſchädlichen Activität zu ſetzen, ſondern ihnen auch als Feinden des Landes nach denen Geſetzen den Proceß machen zu laſſen, und übrigens Ihren wohlgeſinnten Räthen und Collegiis

Ihr Vertrauen wieder zu schenken und das Land mit Gerechtigkeit und Milde, und nach dem Deroselben eigenthümlichen Character zu regieren. Ich weiß, daß Ew. Liebden Religion, Gewissen und Großmuth haben; ich bin überzeugt, daß Sie das von Gott Ihnen anvertraute Land und das ruhmwürdige Haus, aus welchem Sie entsprossen sind, lieben und daß Sie also das erste nicht untergehen lassen, noch die Ehre, das Ansehen und Interesse des letztern, den hinterlistigen und eigennützigen Absichten einiger böser Rathgeber aufopfern werden.

Ich ersuche und beschwöre also Ew. Liebden bey allen diesen großen Bewegungs-Gründen, diesen meinen Freundschaftlichen und wohlgesinnten Vorstellungen Gehör zu geben und solche Maasreguln zu nehmen, welche Dero wahrem Wohl und Dero eigenen Ehre und der Glorie unsers Hauses gemäß sind. Ich versichere nochmahls auf das heiligste, daß ich bey dem jetzigen Schritt, den Ich ungerne thue, keine andere Absicht als diese habe, und daß ich sehr entfernet bin, Ew. Lbden als einem regierenden Reichs-Fürsten im geringsten etwas vorzuschreiben oder Dero Auctoritæt einschränken zu wollen.

Es kann mir aber Niemand verdenken, wann ich nicht länger gleichgültig ansehen kann, daß ein

so gesegnetes Land, zu dessen Besitz und Nachfolge das ganze Chur-Haus berechtiget ist, durch einige nichtswürdige Leute, auf eine so unverantwortliche Weise gänzlich zu Grunde gerichtet wird. Ich bin vielmehr als Chef des Hauses und als Agnat von Ew. Lbden sowohl durch die Reichs-Gesetze, als Haus-Verträge berechtiget und verbunden, ein so großes Uebel nach allen Kräften abzuwenden und alle rechtmäßige Mittel dargegen vorzukehren: wann Ew. Lbden meinen wohlgemeinten Rath folgen: so werden Sie dadurch das gute Vertrauen Dero Bluts-Verwandten, Unterthanen und Nachbarn sogleich wieder gewinnen, und Ich werde gewißlich derjenige seyn, der mit Rath und That alles ersinnliche beytragen wird, um Dero Landes-Regierung so dauerhaft als beglückt und vergnügt zu machen, indem mit aufrichtiger Freundschaft und Hochachtung bin

Ew. Liebden ꝛc.

Friedrich.

9. *

Abschiedsschreiben Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig an seine Enkelin, die Römische Kayserin Elisabeth, Gemahlin K. Carls VI. vom 22. Merz 1714*).

Aus einer Handschrift.

Meine allergnädigste Kayserin und allerwertheste Frau Tochter und Enkelin.

Es muß Ew. Kayserl. Maj. surpreniren, eine fremde Hand zu lesen, wann Sie nicht schon vorlängst Ihres Großvattern Zustand gewußt hätten, der nunmehr dahin gerathen, daß ich ganz kraftlos meiner Zungen nur noch mächtig bin, mit derselben Ew. Kayſ. Maj. die letzte gute Nacht wissend machen zu können. Ich wiederhohle hiemit den zu Inspruck Ew. Kayſ. Maj. ertheilten Großväterlichen Seegen, den der Allerhöchste an Ew. Kayſ. Majestät wolle erfüllet lassen werden. Befehle mein Haus in Dero Schutz und Fürsorge und bitte meinen allergnädigsten Kayser (den mir das Glück erlaubet Sohn zu nennen) mich bestens zu befehlen. Gott laße seinen Thron bis an das Ende der Welt grünen. Er erhalte ihn in bestän-

*) Er starb fünf Tage hernach den 27. May.

bigem Frieden und in nimmer erlöschenden Zuneigung zu unser Hauß, so ich dann hiemit seiner Reichsvätterlichen Fürsorge und Schutze allerunterthänigst will anbefohlen haben. Zu dem nunmehr geschlossenem Frieden wünsche Ich tausend Heyl und Seegen. Ich will in der Ewigkeit nicht allein für Erhaltung desselben den großen Gott anflehen, sondern auch nach dieser Zeit verhoffentlich einen viel bessern ausbitten. Das Hauß Oesterreich müsse bis ans Ende der Welt blühen, der große Carl seine Posterität in das dritte vierte Glied erleben und aller dieser Vergnügungen Ew. Kayſ. Maj. mit genießen, wovor Ich bey Gott anzuflehen nimmer ermüden werde. Ersterbe

Ew. Kayſ. Majestät

allerunterthänigster Fürst des Reichs und getreuester Groß-Vater und Diener.

Anton Ulrich

Salzdahl den 22. Martii 1714.

P. S.

Auch Allergnädigste Kayserin. Recommendire ich hiemit meinen Ober-Cammer-Junker Stechinelli in Ew. Kayſ. Majestät allergnädigsten Schutz, daß Sie denselben in Ihre Dienste nehmen und sich bey ihme Ihres alten Großvatters

erinnern wollen, dann er treuwe Dienste geleistet, wegen der Catholischen Religion aber allhier keine Beförderung zu hoffen. In dem Stand, darinnen Gott Ew. Kayſ. Maj. gesetzet, können Sie dieſer meiner letzten Bitte leicht gewähren, ſo daß ich den geringſten Zweifel darinnen nicht ſetze. Will auch für Ihn repondiren, daß Er durch ſeine getreweſte Dienſte einiger maßen das erſetzen ſolle, was Ihme hierinn eine Kayſerliche Gnade wird wiederfahren. Sie erlauben mir auch: mich in meiner lieben Mama Gebet einzuſchließen, auch den trewen Hanſel, der Zwerg Ihrer Majeſtät des Kayſers, Baron Klein genannt, meinen Gruß noch zu überſchreiben.

*

Der große Carl und ſein Hanſel!!!

*

Stechinelli ward von Wien aus an den Chur-Pfälziſchen Hof ſpedirt, allwo er in Dienſte genommen und zum Präſidenten der geiſtlichen Adminiſtration beſtellet wurde. Er war ein gelehrter und in den Alterthümern auch andern Wiſſenſchaften bewanderter Mann.

10. *

Eigenhändiges Schreiben Herzog Friderich Ludwigs zu Zweybrücken, an einen seiner Diener über den Tod seines zweyten Prinzen Carl Ludwigs, dd. Landsberg den 15. Sept. 1673.

*

Ausdruck der tiefsten Traurigkeit und Beweiß, daß auch Fürsten im Creutz werden, wie unser einer.

*

Aus einer Handschrift.

Lieber * * wie es mir ist, könnt ihr leicht erachten. Ich lieg im Streit und widerstreb, hilf, o Herr Gott! mir Schwachen. Die natürliche Lieb und weltliche Consideration des Verlusts will dem Geist nicht genug zulassen, die Eitelkeit des Zeitlichen und die Hoheit des Ewigen zu betrachten. Ich hab meinen linken Arm verlohren, mein ältester Sohn einen guten Second, und das ganze Haus ein schön Lüster und Stück. Hingegen hat Gottes Arm ihn zu sich genommen, der Versuchung befreyet und früh in die himmlische Klarheit versetzet. Seine Schwester Louise hat derselbigen

bigen Frau Mutter gefolget, ehe Ihr, und nun hoffe ich, werde es an mir seyn. Im übrigen weiß ich nichts zu sagen, ein jeder hat das seinige gethan, vielleicht zu viel, dahero es gefährlicher mit uns, als andern Menschen geringern Stands, in solchen Fällen zu stehen pfleget, aber nichts ohne den Willen Gottes. Der bewahre meinen Joseph desto länger und kräftiger. Mein Benjamin, den die liebe Rachel hinterlassen, ist nicht mehr da. Muth, Kraft und alles vergehet mir, ich kan ahn niemanden schreiben, noch weniger etwas verordnen, remittir es Eurem gutfinden und werdet Ihr wißen, was sich am besten schickt und thun lässet. Verbleibe Euch mit gnädigem Willen gewogen.

II.

Fürstliche Kinderbriefe.

Es ist einem Privatmann ein kleines Päckchen von Briefen des Prinzen Friderich Heinrichs, ältesten Sohns des unglücklichen Churfürst Friderichs V. zu Pfalz, an seinen Bruder, Carl Ludwig, in die Hände gefallen. Historisches Interesse können sie nicht haben, da der Schreibende zu Anfang dieses Briefwechsels kaum

xein *) meinen freundlichen Gruß und Dienst vermelden, und Schwester Elisabeth brüderlich meinetwegen küssen. Ich schicke Ihr ein klein Hertzlein zum Zeichen meiner treuherzigen brüderlichen Affection."

Allein in eben diesem Jahr hieß es:

— „Es verlangt mich gar sehr, Ew. Lbdn zu sehen. Ich fürchte aber, es werde noch lang nicht geschehen: weil wir hören, daß Heydelberg belagert ist. Ich hoffe, Ew. Lbdn beten fleißig, wie ich auch thue alle Tag, damit, daß uns Gott doch einmahl wiederum Glück verleihen wolle. Ich habe einen Bogen und Pfeile, mit einem schönen sammtnen Köcher mit Silber gestickt, die wollte ich Ew. ꝛc. gern zuschicken, aber ich habe noch keine Gelegenheit. Ich sorge, sie möchten dem Feind in die Hände fallen ꝛc."

Carl Ludwig befand sich damahls zu Schorendorf, im Würtenbergischen, wohin dieser Brief addreßirt wurde. In den folgenden Jahren 1623. und 1624. war er zu Berlin, und sein Bruder bezeugte ihm eine große Freude darüber, gehört zu haben, daß er schon so viel gelernt hätte.

*) Seine Tante Catharina Sophia.

Auch an seinen gewesenen Informator, Kolb, dachte Friederich Heinrich in seinem Exil, und schrieb ihm folgenden buntscheckigen Brief.

Mi Colbi. Posthac ut expleam animum tuum omni gaudio, favente Deo, non solum probitate sed etiam pietate, rogo Deum, ut te incolumem conservet; tibique aliquas sententias mitto.

Un bel morir toura la vita honora.
Ama Iddio & non fallire.
Fa pur ben, & lascia dire.
Lauda la guerra & accinti a la pace.

Valete Signore.

Tuus bonus amicus
Fridericus comes Palatinus.

Er ertrank zu Harlem den 17ten Jenner 1629.

12.

Der Fragmenten-Mensch.

Es giebt unter den Großen mehr als unter andern, so viele Fragmenten-Menschen, die einzele Tugenden besitzen, einzele schöne Handlungen verrichten, aber eben so viele Fehler, ja Laster an sich haben, eben so viel Böses, niedriges, schlechtes dagegen thun, inconsequente unsystema-

tische Zwitter, die nicht ganz bös und noch weniger ganz gut sind. Auf dergleichen Menschen möchte das Wort eines weisen Manns *) passen: „In der höchsteinfältigen Person dieses Manns soll würklich eine doppelte Natur liegen, deren Gränzlinien eben so sehr in einander laufen, als ihre äusserste Enden sich von einander zu entfernen und ganz entgegen gesetzt zu seyn scheinen."

13.

Palliativ vor die unmoralische Beyspiele der Fürsten.

O Freund! Freund! was soll der gemeine Mann denken, wenn die Sittenlehrer, mit aller Macht der Beredtsamkeit, Opern, Comödien und Redouten verdammen, und gleichwohl sieht, daß die großen Fürsten und Fürstinnen, deren Weisheit und Tugend eben diese Sittenlehrer nicht genug zu erheben wissen, ihrer Lehre geradezu entgegen handeln? wenn eben diejenigen, welche eine Sache zu prüfen und zu schätzen wissen, sich an diesen Vergnügungen gar nichts abziehen lassen? Muß er nicht hier ganz irre werden? muß er nicht zuletzt glauben, alle Sittenlehre seye bloßes Gewäsche und indem er Ein Gebot verachtet sieht,

*) Hamanns Zweifel und Einfälle, 1776. S. 6.

alle für gleich verächtlich halten? und thäten wir nicht vernünftiger, wenn wir aufrichtig sagten: seidene Kleider sind gut, aber nicht für jedermann, als wenn wir, um die Unvermögenden abzuhalten, sich nicht auch darinn zu kleiden, sie für sündlich erklärten und uns gleichwohl selbst darinn brüsteten?

Mösers patriot. Phantasien IV. B. S. 30.

14.

Sultans-Justiz.

Ein der Aufklärung und Menschlichkeit unsers Zeitalters unwürdiges Vorurtheil ist: daß man dem, welcher ein offentliches Amt bekleidet, in Fällen, welche angeschuldigte Verletzung der Dienstpflichten betreffen, die Wohlthat der gesetzlichen Formen ohne Ungerechtigkeit versagen könne, und daß der Fürst einen solchen mißfälligen Diener verabschieden, das heißt in den mehresten Fällen, zum Bettelstab verurtheilen mag, ohne seine Rechtfertigung gehört, ohne eine Untersuchung verhängt zu haben; ja daß es überhaupt von der Willkühr des Fürsten abhängen müsse, jedem, der das **Brod des Staats** isset, nach seinem Gefallen diß Brod zu nehmen. Wer siehet nicht, daß hier eine Vermischung sehr wesentlich verschiedener Begriffe zu Grund liege, indeme man die **Dienste**

des Staats, mit denen, welche der Person des Fürsten geleistet werden, für eins hält. — Jeder Eingriff also, durch den der Fürst das heilige Ansehen der Gesetze kränket, indem er ihre Würkung eigenmächtig unterbricht, und wäre es in der unbeträchtlichsten Formalität und unter dem scheinbarsten Vorwand der höchsten Billigkeit, ist fürs ganze eben so nachtheilig, als die Handlung der schwärzesten Ungerechtigkeit Sultanischer Impudenz.

Freyh. von Ungern-Sternberg in den Blicken auf die moralische und politische Welt S. 185.

15.

Es gieng ihm nicht allein so, er hat noch mehrere seines Gleichen.

Die Regierungsgeschäfte wurden ihm zur last, sie schienen ihm nichts anders, als das Treiben eines Fuhrmanns an einem überladenen Wagen, der durch Sumpf und Koth fort muß, geh es, wie es geh. Er hieß seine beste Minister gar oft Karren-Rosse, freylich gab er ihnen diesen Namen eben, wie gewisse leute ein wichtigeres Schelt wort *), der halben Welt nicht mit Unwillen und Verachtung, sondern mit Bedauren und Mitlei-

*) Guter Narr, armer Teufel u. s. w.

den; aber sie hörtens doch nicht gerne, insonderheit, weil er mit dem geringsten Mann, der am Hof war, eine Ausnahme machte und diesen nicht so nannte, aber er that es um deßwillen nicht minder.

Oft gieng er einsam von der Jagd weg in die Hütte des Landmanns, aß von seinem Brod, trank von seiner Milch, legte ihm Gold in die Becken, floh dann wieder die niedere Hütte und sagte: „wäre ich doch, wie ihrer einer, und hätte ichs, wie sie!“

Er gab dem Bettler am Weg seine Uhr und dem Kind, das ihn um Brod bat, seine Börse; sagte oft im ganzen Gefühl seines Unglücks laut seufzend: „Ich meynte, ich wollte und könnte ihnen seyn, wie ein Vater. Aber wären sie jetzt nur vor mir sicher, sie sind nicht einmahl das — wer mich kennt, den flieht das Volk, es zittert vor dem Mann, der meine Befehle bringt, sie sind in ihren Augen und in ihrem Mund nichts anders, als der Schlüssel zu ihren Geldkisten, den meine Knechte allenthalben wider sie im Sack haben.“

Andere Gesetze zu machen, dachte er wohl, aber die es konnten, sagten, sie können es nicht, und die, so es nicht konnten, wollten es machen, aber er sah, daß sie es nicht konnten.

Das war seine Lage. Er sah im allgemeinen wohl, wo er hindenken sollte, aber er irrte sich Stück für Stück in den Mitteln, und kam endlich dahin, wo viele Menschen in ähnlichen Fällen hinkommen, zu glauben; es sey unmöglich, zu seinem Ziel zu gelangen."

Lienhard und Gertrud. Ein Buch für das Volk. 1787. IV. Band S. 155.

16.

Der Staatsverwalter.

Nur für einen Philosophen ohne Gram und Schaam, nur für einen Nimrod, im Stande der Natur, würde es sich ziemen, mit dem Nachdruck einer gehornten Stirn auszurufen: Mir und Mir allein kommt das Entscheidungsrecht zu, ob?" und wie viel? wem? wenn? unter welchen Umständen? ich zum Wohlthun verbunden bin? Ist aber das Ich, selbst im Stande der Natur, so ungerecht und unbescheiden, und hat jeder Mensch ein gleiches Recht zum Mir! und Mir allein! so laßt uns fröhlich seyn über dem Wir von Gottes Gnaden und dankbar für die Brosamen, die Ihm Jagd- und Schooßhunde, Windspiele und Bärenbeißer, unmündigen Wayfen übrig lassen! Siehe er schluckt in sich den Strohm, und acht's nicht groß, lässet sich

dünken, als wolle er den Jordan mit seinem Munde ausschöpfen.

Golgatha ꝛc. von einem Prediger in der Wüsten 1784. S. 24.

17.

Weissagung oder Satyre über Deutschland vom Jahr 1783 *).

In Deutschland fangen unabhängige Justiz-Verfassung, Freyheit zu denken und zu reden und allgemein werdende Publicität der Fürsten-Thaten, dem Despotismus und dem Soldaten-Sinn die Wage zu halten. Bald wird, das ahnd' ich, Aidos, die ewige Göttin der Alten, Furcht vor den Göttern und Ehrfurcht vor den Menschen, sie, die das Gleichgewicht im Staat erhält und Weisheit und Gewalt zum Zweck des Ganzen stimmet, bald wird sie ihren Wohnsitz in Deutschland aufschlagen und unsere Fürsten-Söhne werden nicht mehr, wie sonst, ausrufen: Heureux le Gouvernement Francois, qui peut faire des sottises impunement.

Guter Mann! Der du diß geschrieben, wie wenig kennst du Deutschland, Fürsten und Fürstensöhne?

*) Von Cassel aus sich datirend im deutschen Museum 1783. II. Band S. 361.

18.

Nachricht von König Gustav Adolphs in Schweden Aufenthalt zu Mainz zu Ende des Jahrs 1631.

Meinz den 17. (27.) Dec. 1631.

Allhier zu Meinz seindt wir in gutem wolstandt vnd in einer guten herbrig angelangt, ist sonst die Statt ganz voll volckhs. Vergangenen Dienstag, nachdem der Accord alhie getroffen, ist die königliche Majestet in Schweden noch selbigen Tag mit etlichem Volckh eingezogen, sein Losament im Schloß genommen, Mittwochs ist das Fueßvolckh mit vier Regimentern einkommen, die Spanischen aber seindt zuvor mit Sack vnd Pack vnd mit zwey Stucken Geschütz ausgezogen, die Pappenheimische vnd Meinzische Soldaten, so in der Schanz gelegen, haben ihre vier Fahnen von der Stangen gerissen vnd sich vndergestellt, es hat mancher Burger 20 vnd mehr Soldaten im Haus. Es gehet wunderlich zue, wo so viel Volckhs ist, die Burger vnd Thumbherrn, so sich von hier weggemacht, werden ihre Heuser vnd Keller ganz spoliirt, den Burgern kombt das seltsam vor, vermeinen, wenn es so soll hergehen, müssen sie in acht Tagen entlaufen, aber gestern ist mit der Burgerschaft accordirt wegen des Gelds, so sie Ihrer Majestät

vor die Blinderung geben ſollen, nemblich achtzig tauſend Reichsthaler müſten innerhalb zwölf Tagen erlegt ſeyn. D. Vogt und Hans Heckh vnd andere handeln mit Ihrer Majeſtet im Nahmen der Burger, ein jeder Burger, wie viel Gulden er ein Jahr Schazung geben hat, muß jetzo achtzehenmal ſo viel geben, wie ſie ſagen, trägt manchen Reichen dieſe Steuer 2 bis 300 Reichsthaler vnd iſt ihnen ſehr angſt, das Geld aufzubringen. So bald die Angab geſchehen, welches noch heut werden wird, alsdann ſoll die Burgerſchaft ihr Gewehr ins Schloß zuſammen bringen, dann das Jurament leiſten und von Ihrer Majeſtät in Schutz genommen, auch mit einer leidentlichen Garniſon belegt werden. Wegen der Geiſtlichen iſt göſtern ebenmeßig Nachmittag beſchloſſen, daß ſie 200,000 Reichsthaler erlegen ſollen, welchen es leichter als die Burger ankommt, weil ſie beſſere Mittel dazu haben vnd ihrer auch mehrere als der Burger ſind. Ihre Majeſtät haben alle Poſten vnd Wachten ſelbſt beſehen, vnd iſt ein großes Anlaufen bey Ihnen von viel Herrn vnd Abgeſandten, dabey auch des Pfalzgrafen Friderichs Ambaßador ſich befindet, iſt zu verwundern, wie ſie alle Audienz geben können. Sonſten ſollen die Jeſuiten alhie zu Meintz offentlich vf der Canzel vor Ihr Königl. Maj. bitten, daß der liebe Gott zu ihrem Vorhaben glückliches

Bedeuen verlehhen wolle, wie es aber gemeint, vnd vor Herzen gehet, iſt leichtlich zu erachten, wie denn dieſer Tagen ein Schuß aus einem Rohr in des Königs Saal, nicht weiß man, von weme, geſchehen.

Anderweites Schreiben von Mainz den 28. Dec. 1631.

Als wir nacher Mainz kommen, iſt faſt die ganze Schwediſche Infanterie noch da gelegen, alſo daß ſchwerlich iſt unterzukommen geweſen, zumahlen weil ein großer Zutritt iſt geweſen von Fürſten, Grafen und Geſandten, wie dann nächſt dem Landtgrauen Wilhelm vnd Herzog Bernhardt von Weimar, auch Herzog Chriſtian von Birckenfeldt, Fürſt Ludwig von Anhalt, Herzog von Mechelnburg vnd Herzog Auguſtus, Pfalzgraue zu Sulzbach da ankommen, wie auch in wenig Tagen nacheinander zwey unterſchiedliche franzöſiſche Geſandte, erſtlich Mr. de l'Isle vnd Mr. Eſtienne, ſo dann abſonderlich auch ein franzöſiſcher Courier, worüber allerhand Diſcours gangen, ſonderlich weil Rex Gallus mit ſeiner Armee ſo weit herausgeruckt, daß, wie der Herr Ober-Amtmann von Bergzabern, ſo von ſeinem gnädigſten Herrn auch ad Regem Galliæ geſchickt worden, mich berichtet, die franzöſiſche Armee bis auf 6 Meil Wegs

Zweybrücken nahe gekommen; man macht sie auf 40000 Mann stark, soll aber nit über 26000 Mann seyn. Mr. de l'Isle soll gesagt haben, daß sein König sich gegen ihm habe vernehmen lassen: Er könnte ihme kein angenehmere Relation bringen, als wenn er ihm des Königs in Schweden glückliche Progressen versichern würde. Interim soll Rex Gallus die drey geistliche Churfürsten in seinen Schutz genommen und solches per alterum Legatum Regi Sueciæ notificirt haben. Sonsten sind auch in meinem Anwesen zu Mainz Chur-Sächsische und Braunschweigische Gesandten gewesen, wie auch Wormsische Abgeordnete, in welcher Stadt auch Schwedische Garnison liegt, daß, neben der ganzen Bergstraßen bis gen Weinheim vnd Ladenburg, auch über Rhein das ganze Rhingauw vnd Ingelheimer Grundt, sambt Newstatt vnd Lautern a Suecis eingenommen. Eben jezt bekommen wir Bericht, daß die Stadt Creuzenach eingenommen seye, das Schloß aber noch halte. Bingen und Bacharach sind auch vber. Aber zu Frankenthal sind die Unterthanen übel dran, dann in die 10000 Spanisch Volk drinnen liegen solle, wie denn auch in Heydelberg über 2000 Mann geworben Volk seyn solle.

Zu Mainz läßt Suecus den Geistlichen noch ihr Exercitium, allein lassen Sie in der Hof-

Kirchen Teutsch vnd Schwedisch predigen vnd ſollen Ihre Majeſtät die Stadt, ſonderlich aber das Schloß wegen der vber der Stadt gelegenen Schanz ſtark befeſtigen laſſen wollen, dazu ſchon ein Anfang gemacht worden. Sonſten haben Ihr Majeſtät vf Begehren erlaubt, daß die Kirchen in der Pfalz mit Ihren Predigern beſtellt werden mögen, deren ſich denn von Tag zu Tag welche einſtellen.

Graue Albrecht zu Hanau hat ſich zu einem Statthalter im Erzſtift Mainz beſtellen laſſen, andere Grauen aber haben Patente zu Werben angenommen, daß allein in der Wetterau und Weſterwald in die 12 Regimenter geworben werden ſollen.

19.

Königlich Schwediſches Patent, die Einführung der Evangeliſchen Religions-Uebung im Hochſtift Würzburg betr. vom 17. May 1632.

Aus einer Archival-Handſchrift.

Demnach hiemit aus der Königl. Maytt zue Schweeden, vnßers gnedigſtes Königß vnndt Herrnß loblichſtes verordtnung vnndt Bevelch, daß offentliche Exercitium der im heyligen Reich Approbirten Religion, der Augſpurgiſches Confeſſion

session angestellet, vnndt dardurch die Freyheit deß gewißenß, der Heyligen Göttlichen Schrifft gemeeß, in Dero Landt vnndt Hertzogthum Franckhen, Jedermenniglichß Seelen Heyl, vnndt Seeligkeits zum besten, publicirt vnndt geöffnet wirdt, also ist in Crafft diß, höchst gedachter Ihrer Königl. Maytt, Gnedigster will vnndt erclerung, daß Allen vnndt Jeden Wohlgedachtem Herzogthumb verwandten, Burgern vnndt vnterthanen, Geist- vnndt weltliches Standteß, frey stehen, vnndt zuegelassen sein solle, sich bey oberwehnten Christliches Evangelischen Exercitio, jedoch ohne veruhrsachen einiges Scandali oder Ergernuß, einzuestellen, der Predigt vnndt Abhandlung Göttlicheß Wortts beyzuwohnen, vnndt sich aller vnndt jeder Pfarrlichen vnndt Kirchen Actuum, zuegebrauchen vnndt theilhaftig zu machen, auch hierinnen Ihrer Geistlichen Vorstehere (zue denen mann sich ohne daß deß schuldigen respects, vnnd Enthaltung alleß vnnotwendigen calumnirenß, endtlichen verstehet) Abmahn- vnndt Betrohungen, (die mann vff eingelangte aigentliche Nachrichtung, andern zum Exempell, ernstlich coerciren vnndt abstraffen wirdt) wieder Ihren Willen, nichts abhalten noch abschroeckhen zue laßen. Wie nun hierauß höchst ermelter Ihrer Königl. Maytt Christlöblichste Intention erleuchtet, also wirdt sich Jedermän-

niglich hiernach zu richten vnndt zu erzeigen wiſſen. Vrkhundt hier forgetruckhten Königl. Regiments Secrets. Datum Würtzburg den 17ten May Anno 1632.

Der Königl. Maytt zue Schweeden verordtnete Statthalter, Cantzler vnndt Räth der Landts Regierung Hertzogthumbs zue Franckhen.

20.

Beſtallung D. Donners zum Evangeliſchen Superintendenten und Pfarrer zu Mainz vom 2. Auguſt 1633.

*

Aus einer dem nachfolgenden Original angehängten Abſchrift.

*

Der Königlichen Majeſtät und Reiche Schweden Rath ꝛc. Ritter ꝛc.

Demnach die Jeſuiter Kürch zu Meintz nunmehr ledig iſt, ſo iſt Ihr Excellenz Will. und Befelch, das dieſelbe für die Evangeliſche vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte Gemein daſelbſten von D. Donner eingenommen vnd die Frue- vnd Hauptpredigtten darinnen ſampt andern

gewohnlichen actibus ecclesiasticis hinfüro von ihme verrichtet, hinwiederumb aber der Evangelische Lutherische Feldprediger vnter dem Horndorfischen Regiment sampt ihme anvertrawten Evangelischen Soldaten in die Capell, in welcher bißhero ohne Vorwissen ein ander Exercitium angestöllt worden, verwiesen vnd ihme die ställ, so lang er zu Meintz bei dem Regiment sich aufhalten württ, eingeraumbt werden sollen. Vnd weil der Reformirte Prediger ohne Beruf vnd ordnung dahin kommen, als solle von Herren Statthaltern derselbe abgemahnet vnd hinführo dergleichen ohne Ihr Excellenz Vorwissen vnd Willen nit mehr gestattet werden. Damit auch die Evangelische wahre Religion desto fleißiger vnd embsiger getrieben, benebens D. Donnern die vilfältige labores geringert, auch die Examina Theologica, sampt einem geistlichen Consistorio, angestellt werden möchten, als ist von Ihr Excellenz besagtem D. Donner anbefolen worden, ehist zwey Diaconos von gutten den Kürchendienern geziemenden qualiteten dahin zu berufen und der Evangelischen Kürchen zu Meintz vorzuställen, denen dann zu notwendiger Aufenthaltung und Recompens vnd gebürende Besoldung gereicht werden soll, wie folgt:

Dem ersten oder Archi-Diacono.

250 Reichsthaler an geld vnd für Holtz.

Zwey Fuder Wein.
22 Malter Korn.
3 Malter Weitzen.
2 Malter Gersten.
8 Säck Habern.
Freye Behausung.

Dem andern oder Sub-Diacono.

230 Reichsthaler an geld vnd für Holz.
Zwey Fuder Wein.
20 Malter Korn.
2 Malter Weizen.
2 Malter Gersten.
7 Säck Habern.
Freye Behausung.

Zu Vrkund mit hochermelt Ihr. Excellenz eigenhändiger Vnderschrifft vnd fürgedrucktem Secret bekräftiget. Signatum Franckfortt am Mayn 1633. 2. Augusti.

Axel Oxenstiern. mppr.

(L. S.)

21.

Bestallung M. Johann Dieterichs Heylands zum Evangelischen Pfarrer in der Jesuiter Kirche zu Mainz, vom 10. Junii 1634.

*

Aus dem Original.

*

Der Königlichen Mayestät vnd Reiche Schweden ins Churfürstenthumb Maintz, Bißthumb Wormbs vnd Reservirte Orth in Francken, verordnete Cammer-Præsident, Räht vnd Cammermeister.

Thun kund vnd bekennen hiemit: Daß im nahmen höchstgedachter Königlichen Mayt vnd Reiche Schweden ꝛc. vf Herrn Reichs Cantzlars vnd Evangelischen Bundts-Directoris Excellenz gnädigen special Befelch, wir zu mehrerm vfnehmen vnd propagirung der wahren vnd allein Seeligmachenden Evangelischen Augspurgischen Religion, den Ehrwürdigen vnd Hochgelahrten, Herrn M. Johann Dieterich Heylanden, zu einem Pfarrer in der Jesuiter Kirchen zu Meintz vffgenohmen vnd bestelt haben, also vnd dergestalt, daß er zuforders der Königlichen Mayestät vnd Reiche Schweden treuw, hold vnd gewärtig sein soll. Dero

ſchaden warnen vnd beſtes allezeit werben, die ordentliche predigten, dem allein ſeeligmachenden wortt Gottes vnd der vnueränderten Augſpurgiſchen Confeſſion gemeeß, treulich vnd fleißig verrichten, die Heilige Sacramenta nach der einſatzung Chriſti adminiſtriren, nebeſt Herrn D. Donnern, alß Superintendenten, die new beruffene miniſtros examiniren, ſo ſie tauglich befunden, ordiniren helffen, ſeiner Gemeindt auch mit einem ohnſtraffbaren leben vnd exemplariſchen wandell vorgehen. In Summa, all dasjenige, waß zu erbawung der Chriſtlichen Kirchen vnd ſeiner anvertrawweten Evangeliſchen Gemein Ewigen Heill gereichen mag, ſo viell an Jhme, mit ohnnachläßig getreweſten fleiß verrichten vnd leiſten ſoll.

Damit Er nun ſambt den ſeinigen nothwendigen Vnderhalt genießen mög, haben Herrn Reichscanzlers Excellenz gnädig bewilliget, Jhme jährlichen zu Beſoldung auß hieſiger Cammer gereichet zu werden, wie volgt: als nemblich dreyhundert Reichsthaler an Geldt, drey Fuder Wein, zwantzig Sechs Malter Korn, Sechs Malter Weizen, zwey Malter Erbſen, zwey Malter Gerſten, acht Säck Haffern, nebſt freyer Wohnung in der Weylerischen Behaußung, da hiebevor der außgewichene Thumbherr Weyler gewohnet hat, ſoll Jhme auch dieſe Competenz alle Quartall richtig bezahlet wer-

den und nimbt diese Bestallung ihren ahnfang den Ersten Januarii dieses lauffenden 1634sten Jahrs. Urkundlich des Königlichen Cammer-Secrets und unser eigenhändigen Subscription. Geben Mainz am 10. Junii Ao. 1634.

(L. S.)

Die Unterschrift fehlt, das Siegel enthält das Schwedische Wappen mit der Umschrift: Sigillum Regiæ Majestatis Sueciæ Cameræ Moguntinæ.

Da durch die den 27. August 1634 zum Nachtheil der Schweden erfolgte Nördlinger Schlacht sich der ganze Stand der Sachen geändert und die Schweden sich vom Rhein, und aus Francken und Schwaben zurückziehen müssen, so hat auch diese kirchliche Einrichtung in Mainz damit ihr kurzes Ende bekommen.

22.

Blanchard's und Compagnie Luftschifferey, Windbeuteley ꝛc. ꝛc.

Der Medaillenschneider Werner in Nürnberg hat auf Blanchards luftfahrerey eine Denkmünze geprägt, auf deren einen Seite der luftballon zu sehen ist, mit der Ueberschrift:

Nil mortalibus arduum est.

Diese Worte sind aus Horazens Oden L. I. oda 3. v. 37. genommen; das beste, der gleich nachfolgende 38 Vers ist aber weggelassen worden, der billig noch dabey stehen sollte:

Coelum ipsum petimus stultitia.

Daß der Schlosser Blanchard sich, wie andere Gaukler, Seiltänzer, Luftspringer ꝛc. von seinem Luftballen und dessen begaffenden Publico nährt und daß andere Affen diesem Franzosen nachblanchardisiren, dagegen ist nun nicht viel zu sagen, wer sich von der Luft zu nähren versteht, bedarf es nicht von Gassenkehren, Mistführen ꝛc. ꝛc. es giebt aber moralische Blanchards, geistische Licht- und Windmacher und Luft-Professors, die in den Köpfen und Herzen der Menschen mehr Unheil, als alle jene auf eigenes Halsbrechen es wagende Ebentheurer, anrichten, denen möchte man Horazens letzte Worte auf den Rock nähen oder mit entzündbarer Luft auf die Stirne brennen.

23.

Wiener Schneckengang.

Num. 1. ist die Rechnung oder Anbringung, so zu Ihro Excellenz dem Präsidenten um das Præsentatum eingereicht wird; hievon kommt selbige
2 zu Dero Canzley, in behöriges Departement eingetheilt zu werden.
3 Zu dem Præsidi illius Commissionis, um das Præsentatum.
4 Zum Secretario oder Concipisten.
5 in das Cameral-Expedit.
6 in die Buchhalterey ad præsentandum.
7 ins Buchhalterey-Expedit eingetragen zu werden.
8 Depositorium.
9 In Commissariats-Buchhalterey, um ihre Anmerkungen darüber zu formiren, so ferne die Materie es erfordert und von dar immer erst in etlichen Monathen wieder zurück kommt.
10 In die Buchhalterey-Expedit einzutragen.
11 Wieder ad depositorium.
12 Zum Raith-Officier ad examen.
13 Zum Rechnungs-Rath ad revisionem.
14 Zum Vice- und Buchhalter.
15 ad super-revisionem.
16 Zum Accessisten, die Mängel und Bedenken abzuschreiben.

17 ins Expedit einzutragen und auszufertigen.
18 Zu Ihro Excellenz.
19 Zu Dero Canzley.
20 Zur gehörigen Commission.
21 Zum Secretario oder Concipisten.
22 Ins Cameral-Expedit und von da das erstemal.
23 Zum Rechnungsführer, um die erste Erläuterung.

Diesen vorigen Weg muß jeder gegenwärtige sowohl als absente Rechnungsführer, jedoch exclusive der Commissariatischen passibus mit der formirten Erläuterung und folgends auf die super-Mängel noch zu formiren habende super-Erläuterung, noch zweymal also passiren durch 41 Numeros, folglich zusammen ist avancirt bis No. 64. wo die Erledigung aus der Buchhalterey zu Ihro Excellenz dem Präsidenten gelanget und wieder

65 zu Dero Haus-Canzley kommt
66 Von dar zur Commission,
67 Zum Secretario oder Concipisten,
68 Zu dem Cammer-Rath, des es NB. in Commissione referiren soll.
69 Nachdem sich selber bey der Buchhalterey informirt, referirt er es in Commissione und wird darüber gesprochen.
70 Gehet es wieder in die Buchhalterey, um den

summari Extract oder die Verabschreibung des Verfaß des Officiers.
71 Revidirt der Rechnungs-Rath.
72 Super revidirt der Vice- und
73 Kriegs-Buchhalter.
74 Durch den Accessisten abgeschrieben.
75 Ins Expedit ausgefertigt,
76 zu dem Cammer-Rath,
77 und durch diesen wieder in die Commission zum notiren.
78 Durch den Secretarium oder Concipisten wieder inprotocollirt.
79. Seiner Excellenz pro ratificatione zugestellt.
80 Von der Decision wiederum zum Secretario oder Concipisten, die Assignation zu machen,
81 Ins Cameral-Expedit und von dar
82 zur Bancalität im Rath.
83 Secretarius.
84 In Ihro Buchhalterey einzutragen und das Geschäft zu machen,
85 Im Rath zur Unterschrift und nach deme zum Cassier.

Dieses ist nun der kürzeste Weg.
Wenn es aber ein mixtum ist, so kommt es wohl über 100 Passus und erfordert sehr lange Zeit, da doch sonsten alles durch 9 Passus geschehen könnte.

24.

Frage und Antwort: ob einem Ehrenmann, sich selbst Nase und Ohren abzuschneiden, zugemuthet werden könne?

Im Jahr 1783. kam ein handschriftlicher Aufsatz in die Wiener Büchercensur, der die Aufschrift führte:

„Der Cardinal Migazzi war schon im Jahr „1777. in geheim das, was er im Jahr 1783. „öffentlich ist."

Der Freyherr von Swieten fragte bey dem Cardinal, der zugleich Erzbischof von Wien ist, schriftlich an: ob diese Schrift gedruckt oder unterdrückt werden solle?

Der Cardinal Migazzi gabe darauf folgende mit Klugheit und Würde gefaßte Antwort: "die „Blätter, worüber Seine Majestät geruhen, meine „Aeußerung zu vernehmen, ethalten nichts neues; „sie sind bloß eine fleißige Sammlung aller derje„nigen Anzüglichkeiten und Verläumdungen, die „bisher von einer gewissen Gattung leute in ver„schiedenen Schmähschriften wider mich ausge„streuet worden, und von Zeit zu Zeit vor den „Augen des Publikums erschienen sind. Gleichwie „ich aber bisher es unter meiner Würde gehalten

„habe, mich in einem Schreibzank, oder, wie „dieſe Art von Leuten es zu wünſchen ſcheinet, in „einen Briefwechſel einzulaſſen, ſo bleibe ich auch „jetzo unveränderlich bey meinem Entſchluſſe, und „ſehe dieſes gegenwärtige Product, als den Inn„begriff aller Schmähungen, mit eben der Ver„achtung an, womit ich alle derley einzele Stü„cke angeſehen habe.

„Mein Betragen war immer das nehmliche, „ich war befliſſen, es nach den Pflichten abzumeſ„ſen, die ich Gott, der Kirche, dem Landesfürſten, „der Rechtſchaffenheit und meinem Gewiſſen ſchul„dig bin. Stets habe ich nach dieſen Gründen „gehandelt und mein Gewiſſen macht mir durch „Gottes Gnade keine Vorwürfe, daß ich mein „Hirtenamt nachläßig verwaltet hätte. Es ſind „wenige Canzeln in meiner Diöces, von welchen „ich nicht öfters Gottes Wort verkündiget; es iſt „kein Seelſorger, den ich nicht jährlich in geiſtli„chen Uebungen geprüfet und ermuntert; es iſt „kein Gegenſtand meines Hirtenamts, den ich bey „vorgenommener Viſitation auſſer Acht gelaſſen „hätte. Jedermann ſtehet meine Thüre offen, und „ich verſage niemanden Gehör und Hülfe, die ich „zu reichen vermag. Was ich in dem ganzen Lauf „meines Hirtenamts that, geſchahe vor den Augen „des Hofs und des Publikums, denn ich habe das

„licht nie gescheuet. Daß aber eine gewisse Art „Menschen mich hasset, nimmt mich nicht Wun„der, denn ihre Denkungsart war nie die meinige „und wird es auch nie werden.

„Es bleibt mir also nichts übrig, als Seiner „Majestät den unterthänigsten Dank für die wil„deste Rücksicht abzustatten, welche Allerhöchst„Dieselben für mich auch in gegenwärtigem Fall „zu äussern geruhen, und allerhöchster er„lauchter Einsicht ganz zu überlassen: ob „es sich gezieme, daß der Vorsteher der „Kirche, überhaupt, daß ein Erzbischof „der Kayserlichen Residenzstadt, in den „Augen des ganzen Volks, dessen Ober„hirte er ist, zur Zielscheibe des beissend„sten Spottes und der schimpflichsten Miß„handlungen gewählet werde.“

*

Der Erfolg war der, den man vorher sehen konnte, die Schrift ward gedruckt und in Wien öffentlich verkauft.

25.

Einer meiner ehemaligen Collegen.

„Immer wollte Nicias den Anführer, den Rathgeber machen, wo seine Furchtsamkeit ihn

kaum zum letzten Handlanger taugen ließ. — Bey jeder kleinen Unternehmung wars mein Geschäft, meinen eigenen Gefährten Herz einzusprechen, das seinige, es ihnen zu rauben. Fehler, Schwürigkeiten, Gefahren aufzufinden, war seine Hauptweisheit und oft war er noch mitten in seinen Beweisen, daß unser Vorhaben unthunlich seye, wann wir es schon vollendet hatten."

Meiners Alcibiades I. Th. S. 119.

26.

Was soll nun erst der Minister thun?

„Ein Arzt, der dem Kayser, dem König und dem Fürsten, nicht da widerspricht, wo er soll, ist kein Arzt."

Zimmermann über die Einsamkeit II. Band S. 112.

27.

Wenn soll er gehen und was soll er hernach thun?

Die Würksamkeit des größten Manns reicht nicht hin, auf immer und allenthalben licht zu verbreiten. Sterbfälle, Gährungen, Mißverstand, Zufall, Kühnheit der Widersprecher, Bosheit, Eigensinn, Vorurtheile, sind oft fähig, das beste Vorhaben zu hemmen. Deßwegen lasse sich der Staatsmann nicht abschrecken; entschlossen

fahre er fort! mißlungene Versuche sind Vorbereitungen für künftige glücklichere Versuche. — Verschwindet (aber) alle Möglichkeit, kommt er in die seltene Lage, in der ihm nichts übrig ist, als Wahl: Mitschuldiger schädlicher Handlungen zu werden, oder seiner Stelle zu entsagen; da zaudere er nicht. Er wird im Privatleben, in Ausübung bürgerlicher Tugenden, Trost und Glückseligkeit finden. Das Beyspiel seiner Entschlossenheit wird für den Staat letzte Wohlthat seyn. Er sehe sich als Werkzeug der Vorsehung an, dazu bestimmt, das Reich der Tugend und der Wahrheit zu befestigen.

Verhältniß zwischen Moral und Staatskunst vom Freyh. v. Dalberg 1786. S. 19.

28.

Wer seine Ungnade am längsten aushält.

Wenn ein Minister, dems immer wohl und glücklich in der Welt gegangen, in Ungnade fällt, so hält ers nicht lange mehr aus, er stirbt bald nach seinem Fall; ein Mann aber, der sich unter tausendfachen Mühseligkeiten zu seinem Posten hinanarbeiten müssen, erholt und erhält sich auch bey einer noch so schweren ihn betreffenden Ungnade; drum hat sich der zärtliche weichmüthige Graf Bernstorff im dritten Jahr seiner Ungnade zu

todt

todt gegrämt, der Rußische Graf Münch hingegen ist nach 20 Jahren mit unerloschenem Feuer und Muth aus Siberien zurück gekommen.

29.

Die drey Ministerialkollegen.

Homo licet probus, nobilis & valde
Generosus sit, nihil id ei prodest in hoc
sæculo:
Primas in hac vita habet assentator: alteras
Calumniator, at malignus tertias.

I Poeta græco in *Rusdorfii* Consiliis p. 357.

30.

Fürstlicher Elends-Rath.

Ihrer ist Legion! kann man von der zahllosen Menge derer in ihren Nahmen und Uniformen sich noch immer vervielfältigenden Königlichen und Fürstlichen **Räthe** sagen; mit der kleinen Beyhülfe von ein paar Addreßkalendern habe ich 84 verschiedene Rathstitel zusammengebracht, unter allen aber, zu meiner Betrübniß, keinen **Volks-** und keinen **Elends-Rath** gefunden. Die Aemter sind gleichwohl in der That selbst vorhanden, die sobenannte **Land-Räthe** sollten jenes seyn und die **Cammer-Räthe** an leider! nur allzuvielen Höfen sind dieses würklich, nicht so sehr,

dem Elend zu helfen, als solches zu vermehren und zu vergrößern. Alles diß ist nun in der Ordnung der menschlichen Dinge, war vor uns so und wird nach uns so bleiben; nur sollte, kraft der gepriesenen Freyheit zu denken, und kraft der eben so allgemein seyn sollenden Preßfreyheit erlaubt seyn, jedem dieser Herrn den characteristischen Nahmen seiner wahren und wirklichen Beschäftigungen zu geben, und wann solche ehrlich an sich ist, so sollte sichs der Mann so wenig zu schämen haben, als ein Theater-Intendant, ein Lotto-Intendant, ein Directeur des plaisirs (eine Hofcharge zu Dreßden) sich dieser ihrer Ehrenämter schämen. Als die jetzige Kayserin von Rußland den General-Feldzeugmeister, Grafen Brüce, nach Moscau geschickt hatte, um der daselbst wüthenden Pest zu steuren, bekam solcher einen Brief mit der Ueberschrift: A son Excellence Mr. le Comte de Bruce, Grandmaitre de l'Artillerie & *Directeur de la Peste Imperiale* à Moscati; welche ruhmvolle Benennung wäre es vor jeden Cammerpräsidenten, wann man ihm im besten Sinn des Worts Directeur de la Misére publique zuschreiben könnte? und wann ich den Titus von Fürsten auf Gottes Deutschen Erde wüßte, bey dem ich den Nahmen von Elends-Präsident durch Wohlthätigkeit verdienen könnte, fürwahr, ich

würde stolzer darauf seyn, als Cabinetsminister eines Monarchen oder Geheime Rathspräsident eines verschuldeten Fürsten zu seyn. Dann was läßt sich bey den zehntausend Geheimen Räthen, womit Deutschland überschwemmt ist, denken, so lang nicht jeder seinen eigenthümlichen Stempel führt? Nenne man doch die Leute, was sie sind, Geheimer Chatoull- Geheimer Chicanen- Geheimer Monopol- Geheimer Convenienz- Geheimer Cabinets- Justiz-Rath u. s. w. so kennt das Inn- und Ausland seinen Mann, an den es sich in vorkommenden Fällen zu wenden und zu halten hat.

Bis nun diese Gewohnheit in Deutschland zu Stand kommt oder auch, wann solches niemahls geschähe, kann man diejenige Biedermänner vor wahre Volks-Räthe erkennen, welche mit Rath, Warnung, Aufklärung ꝛc. dem allgemeinen Bedürfniß zu statten kommen und dadurch, in Ermanglung äußern Berufs, oder zu dessen Ergänzung, dem innern Trieb eines menschenliebenden Herzens Genüge zu leisten suchen. Einer dieses Geschlechts ist ohnstreitig der Verfasser eines kurzen, aber körnichten Aufsatzes: „Quellen der Armuth, des Elendes, und des moralischen und politischen Verfalls der Staa-

ten *)" in 18 Sätzen, mit dem Ausspruch: dem Weisen genug! Es hätten freylich noch mehrere angeführt werden können und einige Sätze werden starken und nicht ungegründeten Widerspruch leiden, z. B. daß die Feldgüter nicht in kleine Portionen, welche unter 24 Morgen betragen, getheilt werden sollen, welches man in der Pfalz, in Schwaben ꝛc. politischen Unsinn nennen wird, hingegen sind auch einige der treuesten Beherzigung würdig. Ich nenne davon zu dem besondern Zweck gegenwärtigen Werks nur folgende:

„9. Daß die Kinder der Fürsten von der wahren Quelle des Wohlstands der Länder und der großen Ordnung, in welcher jene benutzt werden muß, bisher keinen oder gemeiniglich einen verführenden Unterricht bekommen.

10. Der elende verachtungswürdige Ton in den Gesellschaften, nach welchen die Menschen die Würde ihrer Menschheit ganz beyseite setzen und über ihre wichtige moralische, wirthschaftliche und politische Angelegenheiten mit einander zu reden sich schämen, in Absicht auf Weisheit und Religion und gemeinschaftliches Interesse der Menschheit ganz fremd gegen einander thun und die Zeit mit

*) In Hrn. R. R. Schlettweins Archiv für den Menschen VIII. Band S. 126.

Spielen oder armseligen Zeitungsnachrichten und Erzehlungen verderben müssen.

11. Daß Monarchen einem Komödianten oder einer Komödiantin mit Vergnügen 1000 Carolinen oder Guineen hingeben, hingegen sich bedenken: ob sie einem verdienstvollen Schullehrer, einem erfindsamen oder fleißigen Landwirthe oder Handwerksmann hundert oder ein paar hundert Thaler geben wollen?

12. Indifferenz der Großen in Absicht auf Wahrheit oder Religion.

13. Herrschende Sinnlichkeit unter den Menschen überhaupt, besonders aber unter denen, welche an der Staatsverwaltung Antheil haben."

31.

Der gewesene Cammer-Präsident †

Er hatte die unnachahmliche Kunst, Sachen, die er wie in den Tag hinein zu reden schien, den Menschen tief in die Seele hinein zu bringen. Wenn man glaubte, er pfeife den Vögeln ein Lied vor, oder er sehe zum Fenster hinaus auf die Bruck, so warf er, ehe man sichs versah, ein Wort weg, mit dem er ihrer zehen den Kopf umdrehte, die kaum sahen, daß er da war. Seine Meynungen waren kurz und bestimmt, es war immer viel

Wahrheit darinn, sie schmeicheln dem Fürsten, und er schien dem Volk nicht unrecht thun zu wollen, indem er es würklich that. Man meynte, er kehre ihm den Rücken nur darum, weil es nicht möglich sey, ihm die Hände zu bieten; seine Entschlossenheit machte das Leben leicht, er lenkte Mühseligkeit ab, zerschnitt den Faden, wo er ihn nicht auflösen konnte und machte kein Geheimniß aus dem Glaubensbekenntniß, das tausend Schwächere seines gleichen verbergen: „Er sorge für sich selber und das sey die Bestimmung des Menschen.“

Etliche seiner vorzüglichen Aeußerungen waren diese: Wer herrschen will, muß sein Herz also in den Kopf hinauf nehmen, daß er in keinem Fall unter dem Hals mehr viel von sich selber empfinde.

Item: es seye die Hauptkunst eines Fürsten, weder Menschen noch Sachen vor sich kommen zu lassen, die ihm an einem Ort warm machen könnten, wo es einem Fürsten nie warm werden solle.

Weiter: Ein Fürst muß nicht glauben, daß er die Heerde wolle weyden lehren, dafür hat sie selber ein Maul und er ist nicht um deßwillen da.

Item: Es liegt im Grund nicht so viel daran, was er würklich thut, die Heerde zu hüten;

als an dem, was er thut, den Hund und den Wolf und die Schaafe glauben zu machen, daß er sie hüte.

Er machte sich auch gar nichts daraus, laut zu behaupten: Man könne die Menschen nie in eine Ordnung bringen, daß sie würklich vor einander sicher seyen, die Grundsätze von der allgemeinen Sicherheit seyen eine Chimäre und, wer daran glaube, ein Narr oder Charletan.

Zu Bestättigung dieses Satzes behauptete er: der Mensch habe einen Zahn im Mund gegen sein Geschlecht, den ihm niemand ausziehen könne; und so länge er diesen habe, so höre sein Beißen nicht auf.

Es braucht viel und mehr Verstand, als der Herzog hatte, das wahre und falsche dieser Sätze zu sondern; aber weil er ein innig gutes Herz hatte, so schadete ihm dieser Mischmasch nichts, er that ihm vielmehr manchmahl wohl, zerstreuete ihn und machte ihm gutes Blut — und sonst nichts.

Lienhard und Gertrud, ein Buch für das Volk, 1787. IV. Band S. 158.

32. *
Bußprediger..

Den 11. Apr. 1717. berichtete ein Agent aus Heidelberg an seine Principalschaft: „Im übrigen berichte, daß einige Missionarii, oder sogenannte Bußprediger, vor einigen Tagen allhier angekommen, so, daß vor morgen über 8 Tage in den allhiesigen Dicasteriis nichts zu thun ist.“

Fragt sich: was Bußprediger und Dicasteria mit einander zu schaffen hatten?

33.
Habeat Sibi!

Wer sich zum Helden, das ist zum Leiden für Wohlthun (weil es wider die Instruction und Gesetze ist) berufen fühlt, der klage nicht über die Regenten, die ihn etwas dafür leiden lassen.

Basedow im Examen der allernatürlichsten Religion, S. 50.

34.
Zöglinge der Staats- und Cameral-Schulen.

Möser *) sagt: „So wie junge Leute, welche ein Handwerk lernen sollen, niemahls dasjenige

*) In den Patriot. Phantasien IV. B. S. 19.

in einer Realschule lernen werden, was ihnen in der Werkstätte eines guten Meisters gelehret wird: eben so wenig werden künftige Staatsmänner in einer Staats- oder Cameralschule vollkommen gebildet werden. Jene müssen, so wie sie ihr vierzehendes Jahr erreichet, und dasjenige erlernet haben, was sie erlernen können und müssen, die Schulen der Gelehrten verlassen und sich einem Meister übergeben; und eben dieses müssen meiner Meynung auch diejenige thun, welche sich andern Ständen widmen wollen."

Eben derselbe *): „Ich glaube nicht, daß die Leute, welche Bücher geschrieben haben, es jemahls in der Kunst der Aufmerksamkeit denjenigen gleich thun werden, die sich gewöhnt haben, alles mit einem natürlichen Auge zu betrachten und dem ersten Urtheil ihrer Sinne zu folgen. Der Fürst sagte einmahl bey der Tafel, ein General könne wohl ein vortrefliches Buch schreiben, aber ein Bücherschreiber kein General werden; und das glaube ich, überhaupt wahr zu seyn; unser Hof-Jude soll in Geschäften zehenmal brauchbarer seyn, als die Professoren zu — — die jedoch auch in ihrer Stelle tausendmal besser seyn mögen, als der Jude; jedes Ding an seinem Orte."

*) Eben daselbst S. 95.

Endlich legt er noch in einem Brief *) zwo theure Wahrheiten dar: „Ich habe vor einigen Tagen mit dem Canzler gesprochen und habe ihn gefragt, wie ihm Ihr Bruder gefiele. Recht gut, antwortete er mir, aber es geht ihm wie dem Schreibmeister, der insgemein kein guter Copist ist. Die jungen Genies wissen die gemeinsten Sachen nicht anzugreifen, sie sind allumfassend und allzugewaltig, besitzen Horn- und Stoßkraft, wollen die Natur gebähren helfen und können kein Protocoll fassen. — Aber stören Sie sich daran nicht, der alte Canzler ist bisweilen grämlich und Ihr Bruder noch jung genug, um seine Horn- und Stoßkraft brauchbar zu machen; seine gute Mine wird ihm so lang Credit verschaffen, bis er bezahlen kann und wer weiß, ob er dann nicht noch einmahl Canzler wird? Es ist doch immer gut, wenn man das Tanzen gelernet hat, aber traurig, Zeitlebens Tanzmeister zu bleiben.

35.

Romanen-Bauren.

Einzele ökonomische, physicalische und moralische Wahrheiten, ohne sie auf das Fundament

*) Eben daselbst S. 96.

einer wahren Volksbildung zu gründen und alle Versuche, die mit Vorbeygehung eines festen Einflusses auf das Ganze seiner Stimmung, allerley Kunst und Wissenschaften in das Volk werfen wollen, sind Schlösser in die Luft und Arbeit in den Wind. — Nein! nein! diese Art Aufklärung, die uns Romanen-Bauren machen könnte, wie wir Romanen-Bürger haben, ist nichts nutz und die Fassungskraft des Volks durch festen Einfluß auf seine Berufsbildung zu erweitern, ist das einzige wahre Mittel zu seiner rechten Aufklärung.

Lienhard und Gertrud. Ein Buch für das Volk, 1787. IV. B. S. 456.

36.

Hinc illæ lacrymæ!

„Offenbar entstund, bald nach dem Westphälischen Frieden, in den meisten Deutschen Ländern, und vielleicht nirgends stärker, als gerade in Sachsen, ein vielfacher Eifer, die Rechte des Landesherrn recht kunstvoll hinauf zu winden, bald auf Kosten der Stände, bald auf Kosten des Kayfers, alle Territorial- und vermeinte Souverainitäts-Begriffe bis zur äussersten Feinheit auszubilden. Offenbar entflammte sich der Eifer, so bald vollends ein auswärtiger Majestätsglanz dem

Durchlauchtigen Landesherrn zufiel. Offenbar entstund ein Wetteifer zwischen dem immer mehr prätendirenden Hofe und den immer mehr demonstrirenden Rechtsgelehrten. Und wie dann die Wachtparade immer vollzähliger wurde, wie der Prachtvolleste Hofglanz zur orientalischen Höhe stieg, wie selbst auch die hohen Rechtssprecher zu Wien oft mehr Gewalt, als Recht, suchten und oft glücklichst nicht zu wissen schienen *), wie man durch Recht zur Gewalt komme, so war man oft schneller am Ziele, als die älteste, ehrwürdigste Geheime Räthe jemahls gefürchtet hatten und selbst auch dem demonstrirenden Rechtsgelehrten lieb war.

Gebt den Fürsten, was der Fürsten ist; dem Kayser, was des Kayserś ist **)!

Spittler in der Abhandlung über das Sächsische Privilegium de non appellando, in dem Göttingischen historischen Magazin II. B. 3tem Stück S. 494.

---

*) oder es auch unglücklicher Weise würklich nicht wußten, unseeliger Dingen es noch würklich nicht wissen, nicht wissen wollen, und durch das Wehen des Cabinets- und Staats-Canzley-Winds verblindet nicht wissen dürfen.

**) Wenn die Fürsten erst alles haben, was sie, ihr zu seyn, glauben, wird dem Kayser wenig genug übrig bleiben. Drum greift jeder, Fürst und Kayser, zu, wo und so viel er kann.

Innhalt
des achten Bandes.

Seite.

I. Des Fürstlichen Gesamthauses Nassau im Jahre 1783. erneuerter Erbverein. Nebst der Kayserlichen Bestättigungs-Urkunde vom 29. Sept. 1786.

Nach dem Original-Druck. . . 3

II. Actenmäsiger Beytrag zur Geschichte des Kayserl. Reichs-Hof-Raths unter der Regierung Kayser Josephs des Zweyten.

Aus glaubhaften Handschriften . . 77

III. Leben Hans Meynhards von Schönburg, Ritters, K. Groß-Brittannischen Raths, Kur-Pfälzischen geheimen Raths, Obermarschalls und Oberstens. Ein Beytrag zur Geschichte der Protestantischen Union.

Aus Original-Urkunden mit Beylagen. 109

IV. Das sich selbst nicht kennende Sachsen, oder politische Rathschläge über Chur-Sachsens Stärke und Schwäche, vom Jahr 1707.

Aus einer beglaubten Handschrift. . 249

Innhalt

Seite.

V. Geſetz-Tafel des regierenden Herrn Fürſtens und Biſchofs Auguſt zu Speyer für ſeine weltliche Dienerſchaft, vom 12. Febr. 1781. 387

Nach dem Original-Druck.

VI. Ueber Chriſtoph Beſolds Religions-Veränderung. 429

VII. Kabinet-Stücke.

1. Der König und ſein Thron-Erbe, Bekenner des Chriſtenthums.

Kabinets-Schreiben K. Friderich Wilhelms II. in Preußen an den Präſidenten in Schleſien, Freyherrn von Seydlitz, vom 26. Jul. 1787. 476

2. Das Glaubens-Bekänntniß des Cron-Prinzen Friderich Wilhelm von Preußen, feyerlich abgelegt den 4. Jul. 1787. . 477

3. Evangeliſcher Vortrag des Chur-Sächſiſchen Conf. Miniſters und würklichen Geh. Raths Hrn. v. Wurmb bey Vorſtellung des neuen würdigſten Ober-Conſiſtorial-Präſidentens Hrn. v. Burgsdorf zu Dresden den 11. Febr. 1788. . . . 506

4. Der ſchönſte Fürſten-Bund. . . 514

5. Edle Einfalt der alten Fürſten. . . 514

6. Fürſt Graukopf. 517

7. In der Welt habt ihr Angſt. Joh. 16, 33. Beyſpiel, daß diß Wort auch den Fürſten gelte. 517

des achten Bandes.

Seite.

8. Vorstellungs-Schreiben K. Friderichs II. in Preußen an den Marggrafen Friderich Christian zu Brandenburg über seine Cabinets-Schurken, Berlin den 21. April 1766. 520
9. Abschieds-Schreiben Herzog Anton Ulrichs zu Braunschweig an seine Enkelin, die Röm. Kayserin Elisabeth, Gemahlin K. Carls VI. vom 22. Merz 1714. 525
10. Eigenhändiges Schreiben H. Friderichs Ludwigs zu Zweybrücken an einer seiner Diener über den Tod seines zweyten Prinzen Carl Ludwigs, Landsberg den 15 Sept. 1675. 528
11. Fürstliche Kinder-Briefe. 529
12. Der Fragmenten-Mensch. 533
13. Palliativ vor die unmoralische Beyspiele der Fürsten. 534
14. Sultans-Justiz. 535
15. Es gieng ihm nicht allein so, er hat mehrere seines gleichen. 536
16. Der Staats-Verwalter. 538
17. Weissagung oder Satyre über Deutschland vom Jahr 1783. 539
18. Nachricht von König Gustav Adolphs in Schweden Aufenthalt zu Mäynz, zu Ende des Jahrs 1631. 540
19. K. Schwedisches Patent, die Einführung der Evangelischen Religions-Uebung im Hochstift Würzburg betr. vom 17ten May 1632. 544

Innhalt des achten Bandes.

Seite.

20. Bestallung D. Donners zum Evangelischen Superintendenten und Pfarrer zu Maynz, vom 2. August 1633. . . 546
21. Bestallung M. Johann Dieterich Heylands zum Evangelischen Pfarrer in der Jesuiter-Kirche zu Mainz, vom 10. Jun. 1634. 549
22. Blanchard's und Compagnie Luftschifferey, Windbeuteley ꝛc. ꝛc. 551
23. Wiener Schnecken-Gang. . . 553
24. Frage und Antwort: ob einem Ehrenmann, sich selbst Nase und Ohren abzuschneiden, zugemuthet werden könne? . . 556
25. Einer meiner ehemaligen Collegen. . 558
26. Was soll nun erst der Minister thun? 559
27. Wenn soll er gehen und was soll er hernach thun? 559
28. Wer seine Ungnade am längsten aushält. 560
29. Drey Ministerial-Collegen. . . 561
30. Fürstlicher Elends-Rath. . . 561
31. Der gewesene Cammer-Präsident † . 565
32. Buß-Prediger. 568
33. Habeat Sibi. 568
34. Zöglinge der Staats- und Cameral-Schulen. 568
35. Romanen-Bauren. . . . 570
36. Hinc illæ lacrymæ. . . . 571

Nota. Das innliegende Kupferblätgen, Wiener Schnecken-Gang betitelt, ist Num. 23. der Kabinetsstücke und von dem Buchbinder allda einzuschalten.

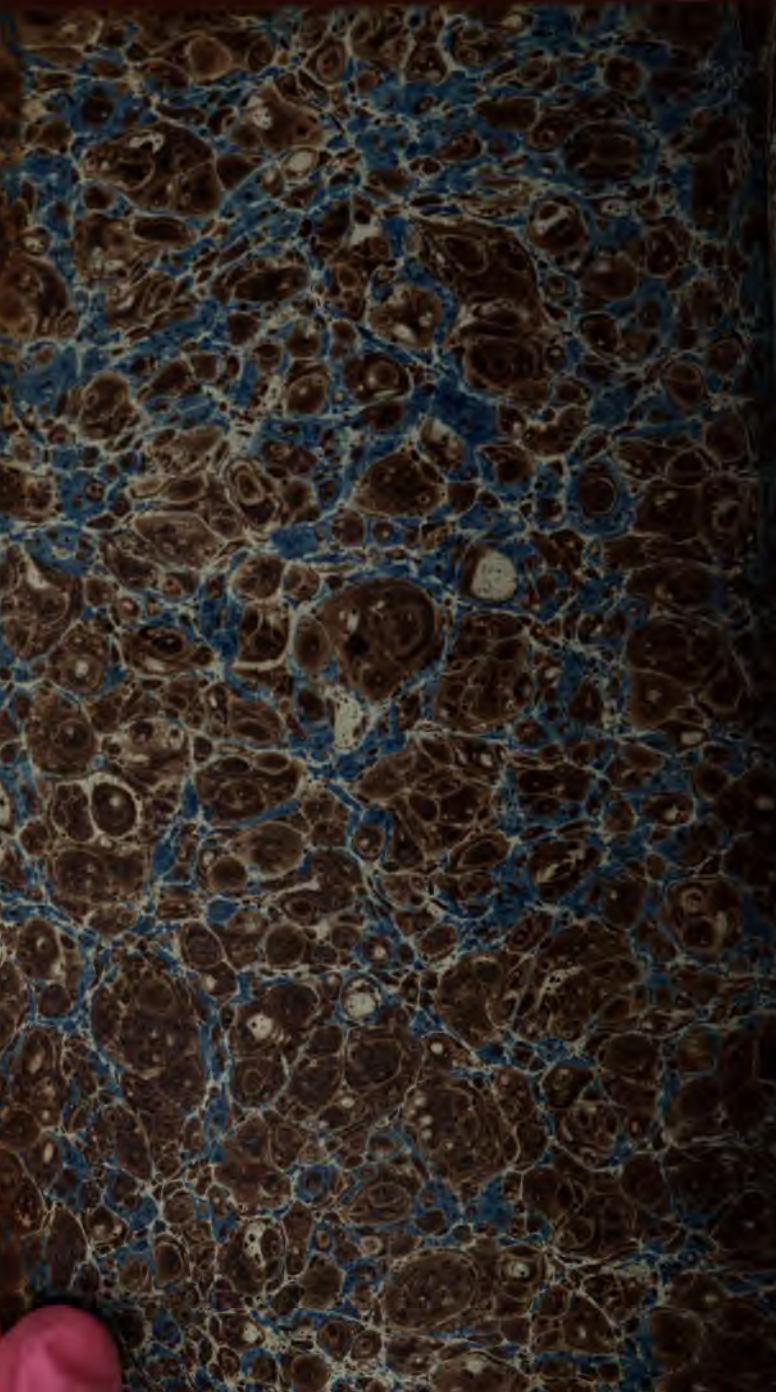

Stanford University Libraries
3 6105 013 510 685

D
107
P3
v.8
1788

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.